COR TX
HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 064 915 564

1.25

Bd. Mar. 1936

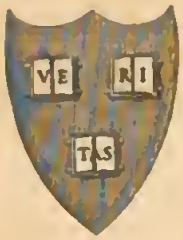

HARVARD LAW SCHOOL
LIBRARY

Received SEP 20 1934

GERMANY

DREI

EPIGRAPHISCHE CONSTITUTIONEN

CONSTANTIN'S DES GROSSEN

UND EIN

EPIGRAPHISCHES RESCRIPT

DES PRAEF. PRAET. ABLAVIUS

GELESEN, RESTITUIRT UND COMMENTIRT

NEBST EINER

UNTERSUCHUNG ÜBER DIE VERFASSUNG DER PAGI UND VICI

DES RÖMISCHEN REICHES

VON

Dr. MORITZ VOIGT,

PRIVATDOCENTEN AN DER UNIVERSITÄT LEIPZIG

LEIPZIG,

VOIGT & GÜNTHER.

1860.

DREI

EPIGRAPHISCHE CONSTITUTIONEN

CONSTANTIN'S DES GROSSEN.

DREI

EPIGRAPHISCHE CONSTITUTIONEN

CONSTANTIN'S DES GROSSEN

UND EIN

EPIGRAPHISCHES RESCRIPT

DES PRAEF. PRAET. ABLAVIUS

GELESEN, RESTITUIRT UND COMMENTIRT

NEBST EINER

UNTERSUCHUNG ÜBER DIE VERFASSUNG DER PAGI UND VICI

DES RÖMISCHEN REICHES

VON

DR. MORITZ VOIGT,

PRIVATDOCENTEN AN DER UNIVERSITÄT LEIPZIG.

LEIPZIG,
VOIGT & GÜNTHER.
1860.

VCI
1860

For Tx

LEIPZIG,

DRUCK VON GIESECKE & DEVRIENT.

9/20/34

SEP 20 1934

DEM HERRN

Dr. AUGUST HEINRICH EMIL DANZ,

ORDENTLICHEM PROFESSOR, OBER-APPELLATIONSGERICHTS-RATHE UND DES SCHÖPPENSTUHLES ORDENTLICHEM BEISITZER ZU JENA, RITTER MEHRERER HOHEN ORDEN ETC.

ALS ZEICHEN

DER HOCHACHTUNG UND ERGEBENHEIT

GEWIDMET

VOM

VERFASSER.

Digitized by Google

PLAN UND INHALT DES WERKES.

Die gegenwärtige Schrift behandelt eine epigraphische Gruppe von vier Rescripten aus dem Zeitalter Constantin's des Grossen, bezüglich deren zuerst die Lesung und Restitution zu unternehmen, sodann aber ein Commentar, wie die innere Rechtfertigung der angenommenen Restitution zu geben war. Beiden Aufgaben sind die ersten zwei Abschnitte des Werkes unter A und B gewidmet.

In jenen Inschriften finden sich sodann mehrfache Angaben, welche auf die staatsrechtliche Stellung und Verfassung des kleinasiatischen Ortes Orcistus als eines römischen vicus Bezug haben, und welchen ihre richtige Würdigung nur durch ein Zurückgehen auf die Stellung und Verfassung der vici im Allgemeinen im römischen Reiche gewonnen werden kann. Und andererseits enthalten wiederum jene Angaben höchst werthvolle Beiträge für dieses letztere Thema. Daher musste es angemessen erscheinen, jene in den obigen Inschriften entgegentretende besondere Erscheinungsform in eine Beziehung zu setzen zu einer allgemeinen theoretischen Darstellung der staatsrechtlichen Verhältnisse der römischen vici. Dies Letztere war aber nur in der Weise zu bewerkstelligen, dass zu dieser Darstellung selbsteigen verschritten wurde, weil das, was die moderne Alterthumswissenschaft darüber bietet, theils als völlig ungenügend, theils als irrig sich erwies. Die Theorie von den staatsrechtlichen Verhältnissen der vici aber war selbst wiederum nicht zu gewinnen, ohne eine Reconstruction der staatsrechtlichen Verhältnisse der pagi im römischen Reiche, weil die Thatsache vorliegt, dass die vici von Vorn herein nur die niederen Vehikel einer Communalordnung sind, als deren höhere Einheit und Potenz der pagus sich darstellt. Daher war gleichzeitig eine Darstellung der Theorie von den staatsrechtlichen Verhältnissen der pagi im römischen Reiche zu Grunde zu legen, und zwar auch hier selbstständig und neu zu reconstuiren, weil die Wissenschaft der Gegenwart das Erforderliche nicht bietet. Diesen Stoff aber behandelt der vierte Abschnitt des Werkes unter D.

Diese Forschung über die römischen pagi und vici hat endlich aber auch zu der Erkenntniss hingeleitet, dass jene Communalordnung nicht in dem römischen Staate als etwas völlig Neues und ureigen Römisches sich entwickelt hat, sondern dass sie als ein bereits Fertiges aus fremdem Staats- und Volksleben dem römischen Reiche zugebracht und in dasselbe hineinverpflanzt worden ist. Daher konnte die Theorie von den staatsrechtlichen Verhältnissen der pagi und vici im römischen Reiche ihr volles Verständniss und die richtige Werthschätzung von ihrem historisch so würdevollen Stoffe nur dadurch gewinnen, dass zugleich eine Forschung über die staatsrechtlichen Verhältnisse der römischen pagi und vici in ihrer vorrömischen, stammnationalen Existenz gegeben wurde. Und indem dieser Aufgabe der dritte Abschnitt des Werkes unter C gewidmet ist, so ist derselbe zugleich eingeleitet durch eine Darlegung der tiefgreifenden und wesentlichen Verschiedenheit, welche zwischen den

Digitized by Google

im classischen Alterthume so prädominirend hervortretenden beiden Classen von Staatsformen obwaltet: der städtischen oder der auf die Stadt fundirten und der landschaftlichen oder der auf die Mark gestützten Verfassung des Staates, ein Unterschied, dem von Seiten der classischen Alterthumswissenschaft die Anerkennung seiner inneren systematischen Bedeutung noch nicht zu Theil geworden ist, der aber von den Lehrern der Gesellschaftswissenschaften bereits seine gebührende Würdigung erfahren hat, so von Vorländer, in der Zeitschrift für die gesammte Staatswisssenschaft, 1858, XIV. S. 333 fg., 341 fg.

Nach Alle dem aber vertheilt sich der Inhalt des gegenwärtigen Werkes in folgender Weise:

A. Die Inschriften selbst:

Paragr.		Seite
I.	Ueber die Copieen und Restitutionen der Inschriften und die Schicksale des Steines	1
II.	Würdigung der Copieen der Inschriften	5
III.	Copie der Inschriften	9
IV.	Lesung der Inschriften nach meiner Conjectur	9

B. Erläuterung der Inschriften:

V.	Das Formale der Inschriften	18
VI.	Ueber Orcistus, Ablavius und das Alter der Inschriften	21
VII.	Die Inschriften unter Ia und Ib	25
VIII.	Die Inschrift unter II im Allgemeinen	28
IX.	Die Inschrift unter II im Einzelnen	36
X.	Die Inschrift unter III	38

C. Die pagi und vici bei den zum römischen Reiche gehörigen Völkern:

XI.	Die niederen Verfassungsformen im römischen Staate	42
XII.	Die Stadtverfassung (urbs mit forum und conciliabulum) und die Markverfassung (pagus und vicus) insbesondere	46
XIII	Die sprachlichen Bedeutungen der Ausdrücke pagus und vicus	53
XIV.	Die Markverfassung bei den Italikern	58
XV	Fortsetzung (Organisation der vici bei den Italikern)	65
XVI.	Fortsetzung (Organisation der pagi bei den Italikern)	72
XVII.	Fortsetzung	78
XVIII.	Die Markverfassung bei den Hellenen	81
XIX.	Die Markverfassung bei den Kelten (Galatien, Britannien, transalpinisches Gallien)	93
XX.	Fortsetzung (die keltische Markverfassung im cisalpinischen Gallien, Pannonien und den agri decumates)	109
XXI.	Die Markverfassung bei den Germanen	114
XXII.	Rückblick	120
XXIII.	Weitere Vorkommnisse einer der Markordnung ähnlichen nationalen Verfassung im römischen Reiche	125

D. Die Stellung der pagi und vici in der römischen Staatsverfassung:

XXIV.	Pagi und vici in der ältesten römischen Staatsverfassung	127
XXV.	Pagi und vici in der römischen Verfassung Italiens (Stellung im Allgemeinen von pagi und vici in politischer Beziehung)	130

Paragr.		Seite
XXVI	Fortsetzung (Stellung der pagi und vici in der politischen Verfassung des römischen Italiens bis zur lex Julia municipalis)	137
XXVII.	Fortsetzung (Stellung der pagi und vici in der politischen Verfassung des römischen Italiens seit der lex Julia municipalis)	145
XXVIII.	Pagi und vici in den römischen Provinzen	147
XXIX.	Stellung im Allgemeinen von pagi und vici in den römischen Provinzen . .	151
XXX.	Functionen der pagi im römischen Reiche	156
XXXI.	Verfassung der pagi im römischen Reiche	
	A. Im Allgemeinen	164
XXXII.	B. Magistrate des römischen pagus im Allgemeinen	166
XXXIII.	Die magistri und aediles pagi, wie der praepositus pagi insbesondere	170
XXXIV	Fortsetzung (Functionen dieser Beamten)	183
XXXV.	Der praefectus, quaestor und curator pagi insbesondere, wie der actor und patronus pagi	187
XXXVI.	C. Die Pagatcomitien	189
XXXVII	D. Der Senat des pagus	193
XXXVIII	E. Verfassung der nichtattribuirten pagi im römischen Reiche insbesondere	201
XXXIX.	Verfassung der vici im römischen Reiche.	
	A. Stellung und Functionen der vici im römischen Reiche	204
XL.	B. Magistrate des römischen vicus, wie actor und patronus vici . . .	219
XLI.	C. Die Vicatcomitien	226
XLII.	D. Der Senat des vicus	227
XLIII.	Gesammtresultat für die Stellung der pagi und vici im römischen Reiche .	232

Digitized by Google

Nachträge und Berichtigungen.

S. 1. Z. 2 statt § VIII lies § III.

Zu § XIX konnte nicht mehr benützt werden Walter, *das alte Wales*, *Bonn*, *1859*.

S. 102. Z 2 st. dann l. denn.

S. 115. Z. 23. st. diesen l. diesem.

S. 132. Z. 4. st. Unbequemlichkeit l. Bequemlichkeit.

Bei Note 178 e. konnte nicht mehr erwähnt werden Büchner, *legis Juliae (de civitate sociis ac Latinis donanda) reliquias tabula Heracleensi esse servatas demonstratur, Suerini 1858* — ein Werkchen, dessen Resultat übrigens als verfehlt gelten wird.

S. 159. Z. 19. streiche: in.

S. 160 Z. 7. st. aus l. auch.

S. 174. Z 14. st. Dig 4. 2. 2. l. Dig. L. 2, 2.

Die übrigen vereinzelten Druckfehler werden von selbst als solche dem Leser erkennbar sein

A. DIE INSCHRIFTEN SELBST.

§ I.

Ueber die Copieen und Restitutionen der Inschriften und die Schicksale des Steines.

Die vier Inschriften, welche das gegenwärtige Werk behandelt und die in § VIII zum Abdruck gebracht sind, werden nach der hierselbst angenommenen Bezeichnung I a, I b, II und III, wie nach der ebendaselbst gegebenen Zeilenzählung im Nachstehenden angeführt werden, während jene Abschichtung an sich weiterhin näher gerechtfertigt werden wird. Indem daher nach Maassgabe solcher Bezeichnung die verschiedenen Publicationen jener Inschriften in Betracht gezogen werden, so ist

die erste Copirung und Veröffentlichung derselben erfolgt durch RICHARD POCOCKE, der in seinen **Inscriptiones antiquae Graecae et Latinae** ed. an. MDCCLII. Cap. II. Inscriptiones in Asia minore Sect. III, p. 9 unter no. 5 die Inschriften II, lin. 42—44 und III, sowie p. 10 unter no. 6 die Inschriften I b und II, lin. 1—41 mittheilte, die letzteren beiden Stücken mit der überschriftlichen Bemerkung: „Altero lateri," woraus erhellt, dass POCOCKE alle diese Inschriften auf ein und demselben Steine, obwohl auf verschiedenen Flächen desselben, vorfand. Den Fundort bezeichnet die Ueberschrift von Sect. III dahin: „Inter rudera in pago *Alekiam*, prope *Serrihisar*", woraus sich ergiebt, dass POCOCKE den betreffenden Stein in den Ruinen fand, die noch heute in der Nähe des türkischen Alekiam angetroffen werden. Und diese Thatsache bestätigt POCOCKE fernerweit selbst, indem er in seinem Reiseberichte angiebt: „Hierselbst (in Alekiam) waren einige Trümmer und etliche Inschriften. Eine derselben war lateinisch und aus den Zeiten des Constantinus."[1]) Ob nun an dieser nämlichen Stelle der frag-

[1]) Richard Pococke's Beschreibung des Morgenlandes, übersetzt von Windheim. Erlangen 1755. III, 126. Das englische Original steht mir nicht zu Gebote. — Ob Pococke den Stein in Alekiam oder in dessen unmittelbarer Nähe oder in den 3—4 englische Meilen von Alekiam befindlichen Ruinen von Orcistus vorfand, ist nach jenen Angaben nicht ganz klar. Wider den letzten Umstand spricht jedoch, dass Pococke nur von einigen Trümmern und etlichen Inschriften spricht, während die Ruinen von Orcistus viele Trümmer zeigen, not 17. — Wegen Pococke's Inscript. vgl. Orelli, Inscr. Lat. sel. coll. I, p. 60.

liche Stein noch von LEAKE bei seiner Reise durch Kleinasien im Jahr 1800 angetroffen ward, erscheint fraglich, da derselbe hierüber sehr unbestimmt sich ausspricht;[2]) immerhin ist eine Mittheilung der Inschriften durch denselben nicht erfolgt. Aus POCOCKE trug sodann MARINI die betreffenden Inschriften in seine Scheden ein, und aus diesen wiederum theilt **Angelo Maï, Scriptorum veterum nova collectio e Vatic. cod. ed.** Rom. MDCCCXXXI p. 317 sq. unter no. 2 die Inschrift bei POCOCKE unter no. 5 mit.[3]) Dagegen bezüglich der Inschrift bei POCOCKE unter no. 6 bemerkt MAÏ, l. c. p. 318: „In altero lapidis latere sequuntur legum alia fragmenta, quae versus 48 explent; verum adeo prodigiosis in scheda erroribus scatent, ut ea satius sit omittere, ne quid ridiculum et inutile lectoribus exhibeam." Endlich nach MAÏ ist die Inschrift bei POCOCKE unter no. 5 von **Gustav Haenel, im Corpus legum ab imp. Romanis ante Justinianum lat.** Lips. MDCCCLVII p. 204 Sp. b aufgenommen worden. Andrerseits wiederum ward der Eingang der Inschrift bei POCOCKE unter no. 5, wie ein Restitutionsversuch derselben gegeben (von REISKE) in den **Nova Acta Eruditorum** Lips. MDCCLIII p. 586 sq. und dieselbe Inschrift sodann mit Berücksichtigung von REISKE's Vorschlägen aufgenommen von **Orelli, Inscript. Latin. select. ampliss. coll.** Vol. II. Turic. MDCCCXXVIII unter no. 3120.

Eine zweite Lesung verdanken wir sodann **William J. Hamilton,** der bei seiner Reise in Kleinasien am 19. September 1836 einen Theil der hier fraglichen Inschriften copirte und in seinen **Researches in Asia minor, Pontus and Armenia** London 1842 II, 432 sq. unter no. 154 mittheilte. Diese Copie HAMILTON's bietet S. 432 die Inschrift Ia, sowie S. 433 von der Inschrift II Fragmente von lin. 1—11 und von lin. 14—15, wogegen die übrigen Stücken von demselben aus den weiter unten ersichtlichen Gründen nicht copirt worden sind. Ihm verdanken wir zugleich die Notiz, dass der betreffende Stein gegenwärtig bei einer Mühle, 1 (engl.) Meile westlich von den Ruinen des alten Orcistus, sich

---

[2]) William Martin Leake, Journal of a tour in Asia minor, London 1824. p. 70 sq.: „at present, Germa and Oreistus are the only two places whose sites are exactly determined; — — the latter by means of a Latin inscription which Pococke copied at the modern village of Alekiam." Ueber die Individualität der hierbei von Leake im Auge gehabten Inschrift kann nach der in not. 7 mitzutheilenden Bemerkung desselben ein Zweifel nicht obwalten; wohl aber scheint es, als ob Leake den betreffenden Stein selbst gar nicht gesehen habe.

[3]) Maï setzt in der Ueberschrift Carahissar statt Sevrihissar, und bemerkt l. c. p. 317 not. 2: Sequentem inscriptionem ait Marinius se sumere a Pocokio atque ad an. 331 refert. Sed enim scheda Marinii mendosissima et prope insanabilis est; ego autem Pocokii libro careo. Quare coniecturis aliquando indulsi ut verba monstrosa corrigerem, sensumque aliquem inde efficerem.

befindet und hier als Eckstein in deren neu aufgeführten Damme verwendet ist. Der Stein selbst aber war nach HAMILTON ursprünglich ein grosses Piedestal, welches in seiner gegenwärtigen Lage auf drei Seiten lateinische Inschrift sehen lässt. Das Oberste des Steines ist zu unterst gekehrt und befindet sich gegenwärtig unter dem Wasser.[4])

Einen Gesammtabdruck aller vier Inschriften unter I a, I b, II und III lieferte endlich **Philippe Le Bas, Voyage archéologique en Grèce et en Asie mineure, fait par ordre du gouvernement français pendant les années 1843 et 1844,** Inscriptions grecques et latines Part. V., Sect. XIII.: Additions aux inscriptions de l'Asie mineure, Paris, Didot, no. 1715, der unter A die Inschrift I a, unter B die Inschriften I b und II, lin. 1—41, und unter C die Inschriften II, lin. 42—44 und III mittheilt. Da nun diejenige Partie jenes Werkes, welche die Bemerkungen des Herausgebers zu den Inschriften enthält, noch weit entfernt ist, bis zu den obigen Inschriften vorgeschritten zu sein, so fehlt es uns allerdings an einer Angabe darüber, ob LE BAS selbst den betreffenden Stein sah und dessen Inschriften copirte; allein immerhin sind wir in der Lage, mit Sicherheit zu folgern, dass Letzteres nicht der Fall war. Denn zunächst müsste LE BAS einestheils bei der Tendenz und Haltung der epigraphischen Abtheilung seines Reisewerkes, und anderntheils bei dem bezeugten Vorhandensein mehrfältiger Inschriften in den Ruinen von Orcistus und dessen Umgebung nothwendig eine grössere Anzahl von orcistanischen Inschriften, nicht aber die hier in Frage stehenden allein mittheilen, wenn derselbe überhaupt nach Alekiam und dessen Umgebung gekommen wäre, so dass wir aus dem Umstande, dass von Orcistus lediglich die hier fraglichen Inschriften gegeben werden, zu schliessen haben, dass LE BAS seine Route gar nicht nach Alekiam nahm und sonach

[4]) Hamilton, l. c. I, 447: „about a mile to the west of the ruins (sc. of Orcistus) is a mill, in the new dam of which a large pedestal has been used as a corner — stone, with a long Latin inscription on three sides. It is placed upside down, and under the falling water;" und II, 432 als Ueberschrift zur Inschrift no. 154: „on a marble pedestal, inscribed on three sides." In dieser Angabe scheint Eins auffällig: wenn der Stein gegenwärtig als Eckstein eingemauert ist, so können nur zwei Seitenflächen desselben und ausserdem noch die Oberfläche oder aber die Unterfläche sichtbar sein. Gleichwohl bezeugt Hamilton, dass der Stein auf drei Seiten Schrift zeigt. Hiernach aber haben wir anzunehmen, dass ausnahmsweise der fragliche Stein auch auf seiner oberen Querfläche mit Inschrift versehen war. Und mit dieser Thatsache wiederum ist die Annahme von Hamilton, dass der Stein als Piedestal diente, in der Weise vereinbar, dass das durch den Stein getragene Werk in seiner Grundfläche von bei Weitem geringerem Umfange war, als solchen die obere Querfläche des Steines bot. — Jedenfalls steht zu vermuthen, dass die beiden uns noch ganz unbekannten Seitenflächen des Steines ebenfalls mit Inschriften bedeckt sind.

auch unseren Stein nicht sah; und sodann sind die sämmtlichen, in Section XIII. mitgetheilten Inschriften, soweit ich sehe, insgesammt nicht durch eigene Copirung gewonnen, sondern aus älteren Werken entlehnt, so dass gleiche Annahme auch bezüglich der hier fraglichen Inschriften Platz greift; nicht minder waltet aber auch in den von Le Bas gegebenen Abdrücken im Allgemeinen eine so durchgreifende und bis in das Kleinste gehende Uebereinstimmung mit den Copieen von Pococke und resp. Hamilton ob, dass wir gegenüber der weitgehenden Fehlerhaftigkeit namentlich der Pococke'schen Lesung es für schlechterdings undenkbar erklären müssen, dass der Abdruck von Le Bas' auf Autopsie beruht, weil es nicht annehmbar erscheint, dass zwei Personen so constant die nämlichen Lesefehler begehen; und endlich tritt in den wenigen Punkten, wo eine Abweichung des Le Bas'schen Druckes von Pococke und resp. Hamilton stattfindet, das Verhältniss zu Tage, dass allenthalben Le Bas eine Lesart bietet, die als die unrichtigere zu erkennen ist.[5]) Nach Alledem aber sind wir in der That zu der Annahme berechtigt, dass Le Bas die fraglichen Inschriften nicht selbst copirte, vielmehr no. 1715 A aus Hamilton, l. c. p. 432 no. 154, no. 1715 B aus Pococke l. c. p. 10 no. 6, und no. 1715 C aus Pococke l. c. p. 9 no. 5 entlehnte.

Endlich bietet noch **Mommsen, in Berichten d. sächs. Gesellsch. d. Wissensch. zu Leipzig,** Phil. hist. Cl. II. 1850 p. 203 eine theilweise Restitution von Inschrift II, lin. 9—12, u. p. 204 u. 206 eine Restitution von Inschrift III, lin. 1—4.

Demnach liegen daher für die fraglichen Inschriften folgende, auf Autopsie beruhende Copieen vor:

Für I a die Copie von Hamilton, l. c. p. 432 no. 154.

Für I b die Copie von Pococke, l. c. p. 10 no. 6.

Für II die Copie von Pococke, l. c. p. 10 no. 6, und für lin. 1—11. 14. 15 insbesondere noch die fragmentarische Copie von Hamilton, l. c. p. 433 no. 154.

Für III die Copie von Pococke, l. c. p. 9 no. 5.

Fassen wir nun schliesslich die Beziehung je der vier Inschriften zu je den drei verschiedenen Seiten des Steines in das Auge, so ist hierbei auszugehen von den bezüglichen Notizen Hamilton's. Derselbe fügt nämlich l. c. II, 432 der Inschrift I a die Bemerkung bei, dass dieselbe nicht viel mehr als die eine Hälfte der einen Seite des Steines einnehme, und sagt sodann in Bezug auf das Fragment der Inschrift II, dass dasselbe auf der anderen Seite des Steines

[5]) Nämlich in Inschrift I a lin. 15, I b lin. 4, II lin. 19. Vgl. übrigens Henzen, in Rhein Museum 1853 VIII, 464 fg.

befindlich sei.[6]) Nach Pococke aber l. c. p. 10 steht wiederum die Inschrift III nebst lin. 42—44 von der Inschrift II auf einer anderen Seite, als die Inschrift II, lin. 1—41, so dass demnach die Inschriften unter I a, sodann unter II, lin. 1—41, und endlich unter III nebst lin. 42—44 von Inschrift II jede eine besondere Seite des Steines einnehmen. Bezüglich der Inschrift I b endlich weist die Angabe von Pococke l. c. p. 10: „Altoro lateri", wie der Umstand, dass dieselbe bei ihm unmittelbar der Inschrift II vorangeht, darauf hin, dass I b und II, lin. 1—41, gemeinsam ein und dieselbe Fläche des Steines einnehmen. Und hiernach nun würden von den uns erhaltenen Inschriften auf die erste Seite des Steines 16 Zeilen, nämlich Inschrift I a, auf die zweite 48 Zeilen, nämlich Inschrift I b und Inschrift II, lin. 1—41, und auf die dritte Seite 32 Zeilen, nämlich Inschrift II, lin. 42—44, und Inschrift III kommen, wobei indess zu bemerken ist, dass die zweite Seite des Steines wenigstens noch einige Zeilen mehr als 48 enthalten haben muss, weil nach lin. 41 von Inschrift II und vor lin. 1 von Inschrift I b Lücken sich vorfinden, für welche der Raum auf dieser zweiten Seite des Steines gesucht werden muss. Dagegen die dritte Seite lässt weder zu Eingang noch zu Ausgang Lücken von ganzen Zeilen erkennen, während wiederum auf der ersten Seite allerdings zu Ausgang von Inschrift I a eine Lücke anzuerkennen, lediglich aber auf den Umfang von einer oder zwei Zeilen zu reduciren ist. Wenn daher diese letztere Seite in der That nur zur grösseren Hälfte mit Schrift bedeckt war, so haben wir nun solches daraus zu erklären, dass diese Seite die obere Querfläche des Steines bildete und, indem derselbe zugleich als Piedestal diente, der schriftfreie Raum als Basis für die Grundfläche des von dem Steine getragenen Werkes diente.

§ II.

Würdigung der Copieen der Inschriften.

Eine schätzende Würdigung der in § I mitgetheilten Copieen unserer Inschriften hat in das Auge zu fassen theils den Werth der beiden: der Pococke'schen und der Hamilton'schen Copieen an sich, theils den Werth Beider im Verhältniss zu einander, insoweit nämlich dieselben die gleiche Inschrift: unter no. II betreffen.

Zunächst in der ersteren Beziehung haben wir davon auszugehen, dass beide Copieen manichfache bedeutende Abweichungen von denjenigen Wortformen uns

[6]) Hamilton, l. c. II, 432: „This is not much more than the half of one side: the following more imperfect fragment came from another side, and has been partly copied by Pococke."

darbieten, welche wir als der lateinischen Sprache normal anzuerkennen haben. Der Grund solcher Abweichungen kann nun a priori allerdings ebensowohl in dialectischen wie paläographischen Eigenthümlichkeiten, als auch in Schreib- wie Lesefehlern gefunden werden. Erkennen wir indess an, dass es bei paläographischen Eigenthümlichkeiten lediglich um die concrete Bedeutung eines Schriftzeichens sich handelt und dass daher, sobald solches Zeichen seinem Werthe nach festgestellt ist, auch der Schein einer Eigenthümlichkeit der Sprachform selbst schwindet; erwägen wir sodann, dass die Annahme dialectischer oder orthographischer Besonderheiten zwar nicht ganz zurückzuweisen sein wird, da die Inschriften in der Mitte des hellenistischen Kleinasien gefertigt wurden, andrerseits aber wiederum dieselben von officiellen lateinischen Originalen entnommen wurden, welche aus der kaiserlichen Kanzlei zu Constantinopel und beziehentlich aus der Kanzlei des Praef. Praet. Ablavius kamen und in denen selbst derartige Besonderheiten lediglich in ganz geringer Zahl sich vorfinden konnten; erwägen wir endlich, dass die Anfertigung jener Copieen in Kleinasien allerdings zu der Annahme hinleitet, dass mannichfache Schreibfehler dabei von dem Steinmetzen verschuldet wurden, allein auch diese Annahme schlechterdings nicht genügt, um jene zahlreichen und weitgreifenden Abweichungen von den normalen lateinischen Sprachformen zu rechtfertigen; so werden wir hierdurch allenthalben zu dem Urtheile berechtigt, dass die entstellendsten Lesefehler von Seiten der Verfertiger der vorliegenden Copieen begangen wurden.

Fassen wir nun, von diesem Satze ausgehend, zunächst die Pococke'schen Copieen ins Auge, so vermögen wir nicht zu erkennen, welches der Grund der hierin zu Tage tretenden sehr zahlreichen Lesefehler war, da eine Angabe Pococke's mangelt, in welcher Lage und in welchem Zustande er den fraglichen Stein vorfand. Doch leitet seine Copie darauf hin, dass zu seiner Zeit der Stein weniger im Zustande arger Verstümmelung sich befand, als vielmehr in einer Lage, die das Lesen der von ihm getragenen Inschriften erschwerte, so wie dass anderntheils Verwischungen, Verdeckungen, wie auch Verletzungen der Buchstaben im Einzelnen vorlagen. Immerhin aber ist, was die Lage betrifft, in welcher Pococke den Stein antraf, anzunehmen, dass letzterer noch nicht an der Stelle sich vorfand, wo ihn Hamilton sah, weil andernfalls schon die Inschrift I a Pococke nicht entgangen sein würde; vielmehr ist es wahrscheinlich, dass der Letztere den Stein noch in den Ruinen selbst bei Alekiam antraf, und dies in einer Lage, welche die die Inschrift I a tragende Seite, wie wahrscheinlich auch die beiden uns noch gänzlich unbekannten Seitenflächen, dem Auge verdeckte.

In Bezug auf die gelieferten Copieen selbst aber trifft Pococke der Vorwurf zahlreicher und bedeutender Lesefehler;[7]) und hierzu gesellt sich noch, dass Jener in seinem Abdrucke einzelne Buchstaben in kleinerem Maassstabe setzen liess, ohne anzugeben, ob hierin graphische Besonderheiten angedeutet, oder conjecturale Ergänzungen von ihm gegeben, oder endlich diejenigen Buchstaben markirt werden sollten, deren Lesung am Unsichersten schien.

Sodann die Copie Hamilton's von I a bietet bei Weitem weniger Fehler, als die Copieen Pococke's, eine Thatsache, die darauf hinweist, dass ebensowohl die betreffende Seite des Steines, noch zu Pococke's Zeit verdeckt und so den zerstörenden Witterungseinflüssen entzogen, im Zustande höherer Unverletztheit sich befand, wie auch in einer Lage, die das Lesen erleichterte, so dass hiernach diese Seite des Steines dermalen der oberen horizontalen Fläche in der Dammmauer angehört. Und während daher diese Situation Hamilton das Lesen der Inschrift I a erleichterte, so ist es nun andrerseits der Umstand, dass die anderen beiden Steinflächen dermalen in den Seitenwänden jenes Dammes zu Tage treten und in der oben not. 4 bemerkten Situation sich befinden, wodurch das Lesen der Inschriften unter I c, II und III im höchsten Maasse erschwert werden muss. Und diesen letzteren Umstand bestätigt auch Hamilton selbst auf das Unverholenste, indem er theils angiebt, dass ihm sogar der Versuch, die Inschrift zu copiren, schwer gefallen, theils darauf hinweist, dass ihm, ein Mehreres als beschehen, zu copiren, geradezu unmöglich gewesen sei.[8]) Und fassen wir nun,

---

[7]) Pococke selbst macht in seiner, not. 1 citirten, Reisebeschreibung Thl. III p. 126 not. u. bezüglich unserer Inschriften die auffällige Bemerkung: „Ich fand auf dieser Inschrift das Wort Amorianorum. Es muss also vermuthlich Amorium hierum gelegen gewesen sein. Vielleicht war also diese Ebene die Landschaft Amorium, deren Strabo gedenkt." In Bezug hierauf bemerkt nun Leake, Journal of a tour in Asia minor p. 71 not.*: „Pococke, in mentioning this inscription in the Narrative of his Travels (vol. 2, part. 2, ch. 15), makes a blunder. — — He observes, that the inscription at Alekiam contains the word „Amorianorum": no such word occurs, but „Oreistanorum" is found twice; and the inscription, which is long and curious, and (what is very uncommon with Pococke) tolerably correct, clearly shows that Alekiam is the site of Oreistus." Die Richtigkeit dieser Bemerkung hinsichtlich des angeblich vorkommenden Amorianorum ist vollkommen anzuerkennen, da, wenn Pococke nicht etwa in II, lin. 15. Amorianorum für Amituorum emendiren wollte, jenes Wort nirgends zu finden ist. Was dagegen das Urtheil Leake's über das tolerably correct der Copie betrifft, so weiss ich in der That nicht, was Leake incorrect nennen will, wenn er jene als erträglich correct bezeichnet.

[8]) Hamilton, l. c. Vol. I. p. 447: „it (sc. the inscription) is placed upside down, and unter the falling water (s. oben not. 4), so that I found it difficult even to attempt to copy it. I tried it again the next day, but could only make out enough to satisfy me that it was the same as that of which part had been already copied by Pococke. (See Appendix, No. 154.

diesen Moment erwägend in das Auge, so gewinnen wir auch hieraus den Maassstab für eine vergleichende Werthschätzung der beiden Copieen HAMILTON's und POCOCKE's, insoweit selbige die nämliche Partie von Inschrift II betreffen. Denn der Umstand, dass der Stein durch seine dermalige Situation gegenwärtig einer Copie von Inschr. I b, II und III die allergrössten Schwierigkeiten entgegenstellt, ja anderntheils vielleicht im Laufe des letzten Jahrhunderts mannichfach unter den zerstörenden Einflüssen der Elemente, wie der Menschenkraft gelitten hat, dahingegen POCOCKE den Stein in letzter Beziehung unverletzter, in erster Beziehung bequemer situirt vorfand, diese Momente, sagen wir, gebieten uns, im Allgemeinen der Inschrift unter II die POCOCKE'sche Copie zu Grunde zu legen und bei Abweichung derselben von der HAMILTON'schen Lesart der Ersteren im Allgemeinen den Vorrang gegenüber der Letzteren einzuräumen, wenn immer auch wir dieser unsere Beachtung um so weniger zu versagen haben, als sie nach HAMILTON's Angabe völlig unabhängig von POCOCKE gemacht ist.

In den zuletzt hervorgehobenen Umständen liegt aber auch gleichzeitig die Rechtfertigung meines Unternehmens, jene Inschriften einer wissenschaftlichen Bearbeitung zu unterwerfen, ohne weitere Copieen abzuwarten. Denn erwägen wir, dass bei der dermaligen Lage des Steines es zweifelhaft bleibt, ob Copieen von I b, II und III zu nehmen überhaupt möglich ist, da HAMILTON selbst, der eine anerkennenswerthe Fertigkeit im Copiren von Inschriften besass, trotz zwiefältigen Versuches hierauf als auf etwas Unmögliches verzichtete; und erwägen wir sodann, wie zwar die Aufmerksamkeit der wissenschaftlichen Welt gegenwärtig mehr denn je auf die reichen classischen Schätze Kleinasiens gerichtet ist, gleichwohl aber bei der bedeutenden Ausdehnung dieses territorialen Complexes durchaus nicht mit Wahrscheinlichkeit darauf zu rechnen ist, dass ein moderner Reisender seine Route gerade über Alekiam nimmt, um so mehr als diese Gegend bereits von verschiedenen Touristen wissenschaftlich durchforscht ist, während andere Strecken noch von keinem modernen Reisenden berührt worden sind, so dass daher diese weit eher als das Ziel künftiger Forschungen sich darbieten; in Anbetracht alles Dessen wird die gegenwärtige Bearbeitung der Vorwurf der Vorzeitigkeit gerechter Weise nicht treffen können.

Fassen wir nun endlich die Frage ins Auge, in wie weit die überlieferten Copieen die Inschriften selbst vollständig geben, so ist es zweifellos, dass bei I a die Anrede an den Adressaten und der Eingang des kaiserlichen Erlasses, nicht

Pococke, Inscr., p. 9, No. 5)." Auf das Letztere bezieht sich die Bemerkung p. 448: „after an unsuccessful attempt to copy the Latin inscription, I left Alekiam."

minder das Datum und die Ortsbezeichnung desselben fehlen; sodann bei I b ist die Anrede an den Adressaten ausgefallen, während bei II die Ausgangsworte des Erlasses fehlen. Dagegen III ist vollständig überliefert und schliesst auch wohl die betreffende Steinseite ab, wie die unterhalb der Inschrift befindliche Eichel erkennen lässt.

§ III.

Copie der Inschriften.

§ IV.

Lesung der Inschriften nach meiner Conjectur.

Die in Erörterung gezogenen Inschriften theile ich im Nachstehenden in § III nach den beiden Copieen HAMILTON's und POCOCKE's mit, und zwar I a nach HAMILTON, I b, II und III nach POCOCKE, wobei ich zu II die Lesart HAMILTON's unter Varietates lectionum beifüge, in den Copieen nach POCOCKE aber die von demselben in kleineren Buchstaben ausgedrückten Zeichen ebenfalls in die Varietates lectionum verwiesen habe. Und ebendaselbst habe ich auch die Abweichungen des LE BAS'schen Druckes bemerkt, hierbei allenthalben die durch die Copieen an die Hand gegebenen Zeilenzahlen festhaltend.

Gegenüberstehend gebe ich sodann in § IV meine eigene Lesung und Restitution der Inschriften, welche ich eines Weiteren in § V fg. zu rechtfertigen, was dagegen die auf meiner Conjectur beruhenden bedeutenderen Buchstabenänderungen anbetrifft, durch Nebeneinanderstellung der Lesart der Copieen und meiner eigenen Aenderungen zu veranschaulichen gesucht habe, hierbei allenthalben die durch meine Restitution an die Hand gegebenen Zeilenzahlen zu Grunde legend. Und gleichzeitig habe ich hierbei die Conjecturen von MAÏ, ORELLI, HÄNEL und MOMMSEN zu Inschrift III und resp. zu Inschrift II, lin. 9—13. mit angegeben, wogegen ich die REISKE'sche Lesung von Inschrift III — die einzige unter allen, welche jede Schwierigkeit des Textes zu heben unternimmt — besonders nachfolgen lasse. Die von mir vorgenommenen Ergänzungen des in den Inschriften in Buchstaben ausgedrückt Gewesenen, aber Unleserlichen habe ich durch [ ] eingeklammert, dagegen die Auflösung der Siglen, wie überhaupt die Beifügung der in den Inschriften nicht ausgedrückt gewesenen Buchstaben in ( ) beigefügt, endlich die in den Inschriften älschlicher Weise vorkömmlichen Buchstaben in | | eingeschlossen.

Hiernach nun lauten die betrachteten Inschriften folgender Maassen:

Digitized by Google

§ III

Copien der Inschriften: Nach Hamilton.

I a.

Obere Quer Fläche des Steines.

REPARATIONEMIVREQVAE
.VNTOBTINEREPROINDEGRA
VITATISTVAEINTERCESSIONE
QVAEFVERANTMVTILATA
ADINTEGRVMPRISCIHONORIS
.EDVCISANCIMVSVTETIPSI
.PPIDVMQVEDILIGENTIA
.VITVMEXPETITOLEGVMAD
.VAEAPPELLATIONISSPLEN
.OREPERFRVANTVRPARES
.TVRSINCERITATEMTVAMID
..ODPROMPTISSIMEPROTEMPO
..NOSTRIDIGNITATECONCES
..VS.ERGASVPPLICANTES.ES
..TANTERIMPLERE.VAIP.PIA
..RISSIMEACIVCVNDISSIMENOB

Nach Pococke.

I b.

Erste Seiten-Fläche des Steines.

I.C....IHAEQVAEINPRECVMOIIS
ETDIOBITATESREPARATIONEMIVREQUA
RPROINDEVITARIINTERCESSIONEMVA
LEATAADINTEGRVMPRISCIHONORIS
ILLIVSVTTVOMOPPIDVMQVAEDIVL
I.IEXPETIT...VMADQVEAPPELLATION
PERCRVAMIINERASERI.TI

Var. lect. Ia. lin. 13. CONCE *Le Bas.* | *15.* VAIRPIA *Le Bas.*
Var. lect. Ib lin. 4. LEATAD *Le Bas.* | *6.* PETITIS *Poc.*
Cons. meae remotior. Ia lin. 11. VITVM *lies* NATVM | *17.* * *s. § V unter 2 a.* | *18.* VAIP.PIA *lies* VALEABIA *Ib lin. 2.* CVMOIIS *lies* CVVISTIS *s. § V unter 2c.*

Digitized by Google

§ IV.

Lesung der Inschriften nach meiner Conjectur.

I a.

	[Have Abiabi carissime no-	21
	[bis. Incolae Orcisti orna-	21
	[mentorum et diguitatis	20
	reparationem iure quae-	20
5	[r]unt obtinere proinde gra-	22
	vitatis tuae intercessione.	24
	Quae fuerant mutilata,	19
(5)	ad integrum prisci honoris	23
	[r]educi sancimus, ut et ipsi	22
10	[o]ppidumque diligentia	20
	[or]natum expetito legum ad-	22
	[q]u[a]e appellationis splen-	22
(10)	[d]ore perfruantur. Paret [ig-	22
	[i]tur, sinceritatem tuam id,	22
15	[q]uod promptissime pro tempo-	24
	[ris] nostri dignitate conces-	24
	[sim]us |.?*| erga supplicates, fes-	25
(15)	[ti]nanter implere. Vale Abia[bi	25
	[ca]rissime ac iucundissime nob-	26
20	[is. Dat.....	
	[..... Coss	

I b.

	[Abiabius salutem dicit incol-	25
	i[s] O[rcist]i. Hae(c) quae inprecavistis, [ornamentorum	41
	et dignitatis reparationem, iure qua[esistis obtiner-	45
	e proinde nostra intercessione. Qua[e fuerant mut-	41
5	ilata, ad integrum prisci honoris [reduci praeci-	40
(5)	pimus, uti vos oppidumqu[a]e dili[gentia ornat-	37
	um expetit[o leg]um adque appellation[is splendore	42
	perfruamini. Subscri[p]si.	21

Cons. meae remotior. Ib lin. 3. DIOBITATES *lies* DIGNITATIS | *4.* VITARI *lies* NOSTRA | *5.* LEATA *lies* ILATA | *8.* ILLIVS *lies* PIMVS | TVOM *lies* IVOS | DIVL *lies* DILI | *8.* CRVAMIIN *lies* FRVAMINI | ERASERI.TI *lies* SVBSCRI.SI

§ III.

Copien der Inschriften: Nach Pococke

II.

Erste Seitenfläche des Steines.

HAVEABIABICARISSIMENOBIS
INCOLEORCISTIIAMNVLO—PIOIET
CIVITATISIVCVNDAMMVNIFICEN
TIAENOSTRAEMATERIEMPRAEBVE
RVNTABICARISSIMEETIVCVNDISS
MEQVIBVSENIMSTVDIVMESTVRBESQUEINO
VASCONDEREVELLONGAEVASERVDI.EVELIN
TERMORTVACREPARAREIOCIUSDICTEBATVRAII
PIISSIMVMTVIITACONSERVERVNTENIMVICVMSVVM
SPATIISPRIORISAETATISOPPIDISSPLENDOREFLORVM
ISSEVTET:ANNVSMAGISTRATOMFASCIBVSORNA
RETVRESSETQVECVRIALIBVSCELEBREETPOPVLO
CIVIVMPLENVMITAEITIIETSITVABAVEINGENIO
LOCVSOPPORTVNVSESSEPERHIBEIVRVNTEXQV
AMITVORVMCAPTIBVSITOTOFIDEMINSESECONCLVAN
VIAEQVIBVSOMNIBVSIVETITISMANSIOTAMEN
.IASADQVEACCOMMO.AESSEDICAT.RAQVARV
ABIABVNDANTEMAN..VTIAMIABAI.AQVOQV
PVBLICAPRIVATA.VEIORVII\IATVICVETERVM
PRINCIPVMORNA..NTOVIVNEOM...NCI.TIVM
ADEOEIIESREI...LB\ICIA...AII.B.DEMSVNTI
IIECONPLA.I.RPR.DECVSSIBVS
PRAETERIIAENTEVIVAEVMARVRIMCIIN
RVMNVMERVMEOMOS\MQVIBVSCVMOMNE

Var. lect. lin. 1. ...VEA.LARISSIMENOBIS *Ham.* | *2.* INCOLEE *Ham.* | *3.* CIVITATIS *Ham.* | *4.* TIAENOSTRAEM *Ham.* | *5.* NTABL *Ham.* | *6.* NEQVIBVSEN .STVDIVMESTVRBE *Ham.* | *7.* VASCONDERE *Ham.* | *8.* TERMORTVAS *Ham.* | *9.* ..ISS *Ham.* | *10.* SPATIISPRIORISAETATISOPPIDISSPLENDOREETCOR *Ham.* | *11.* .SSEVCCDANNVIS MAGISTRATV *Ham.* | *14.* TOTVSOPPORTVNVSESSE *Ham.* | *15.* QVATVORPARTIBVS *Ham.* | *17.* IIAS *Poc.* IIAS *Le Bas.* | MODA *Poc.* | CATVR *Poc.* CATVR *Le Bas.* | *19.* IORVIII\IA *Le Bas.* | *20.* ORNAMENTO *Poc.* | NEOME..N *Poc.* | *21.* REIı *Poc. Le Bas.* | I‹BIDE *Poc.* | ‹BIDE *Le Bas.*

Coni. meae remotior. lin. 2. NVLO *lies* NVNC | IET *lies* AEV *cf. lin. 8.* | *8.* * *statt termortuae s.* § *V. unter 1 c.* | IOCIVS *lies* *IPCIVS *gleich ipsius s.* § *V. unter 1 c.* | * *statt dictebatur s.* § *V. unter 2 c.* | AII *lies* AEV *cf. lin. 2.* | *9—13. ita conseruerunt enim vicum suum spatiis prioris aetatis oppidi splendore floruisse ut — — esset curialibus celebre*

§ IV

Lesung der Inschriften nach meiner Conjectur.

II.

Have Abiabi carissime nobis. 24
Incol(a)e Orcisti iam nunc pio aev[o 27
civitatis iucundam munificeu- 26
tiae nostrae materiem praebue- 26
ruut Abi(abi) carissime et iucundiss[i- 28
me. Quibus euim studium est, urbes [q|vel no- 33
vas coudere vel longaevas erudi[r]e vel in- 34
termortuas* reparare, ipsius* dictabitur *aev[um 39
piissimnm; tauto* conscruerunt enim vicum suum 39
spatiis prioris aetatis oppidis splendore floren[t- 44
issimis, ut[i] annus magistratom fascibus orna- 38
retur essetque curialibus celebre et populo [muni- 42
cipium pleuum. Praeterea situ, Ab(i abi,* ingenio 37
locus opportunus esse perbibitus est, ex qu[o Orcist- 43
ani itinerum captibus e toto fidem in sese conclu(d)ant 44
viae. Quibus omnibus meritis mansio tam ex[cel- 38
[l]eus adque accomo[d]a esse dicat[u]r, aquaru[m et pab- 40
uli abundante mate[rie], nt iam pabnl[a] aquaqu[e 37
publica privata[q]ue eorum viatico veterum 36
principum orna[me]nto laudibu[s af]fici[a]utur 37
Adeo eiius rei[pub]licae civ[es,* q]ui i[* i]b[i]dem sunt i[nco- 43
lae, compla[c]e[t] pro[in]de cursibus [publicis solvere, 42
praeter M vete(r)is vin(i) amphorarum et IↃↃ[hordeo- 38
rum numerum modiorum, quibus cum omni[bus specie- 40

et populo civium plenum. Momms. | *9.* TVIITA *lies* * TVNTO *gleich tanto s. § V. unter 4.* | *10.* FLORVM *lies* FLOREN | *11.* ISSEVTET *lies* ISSIMISVT | *13.* ITAEITIIET *lies* PRAETEREA | * *statt Abiave s. § VI.* | *14.* BEIVRVNT *lies* BITVSEST | *15.* AM *lies* ANI | ITVOR *lies* ITINER | *16.* IVETI *lies* MERI | *17.* IAS *lies* ENS | *18.* ABI *lies* ALI *gleich uli, und* IABAI *lies* PABAL *gleich pabul s. § V. unter 2c.* | *19.* IORVII *lies* EORVM | TVIC *lies* TICO | *20.* VIVNEOM *lies* LAVDIBV | NCI *lies* FICI | TIVM *lies* NTVR | *21.* LB\I *lies* LICAE | * *statt ciues und* * *statt qui s. § V. unter 2c; s. auch § V. unter 2a.* | *22.* IIE *lies* LAE | RPR *lies* PRO | *23.* IIAENTE *lies* MAETEIS *s. § V. unter 2c.* | VIV *lies* VIN *s. § V. unter 2b.* | AEVMA *lies* AMPHO | RVRIM *lies* RVRVM *gleich rarum s. § V. unter 2c.* | CIIN *lies* ETIↃↃ | *24.* E OMOS *lies* MODIOR

II.

§ III.

Copieen der Inschriften: Nach Pococke.

Erste Seitenfläche des Steines.

BVSMEMORAIVSLOCVSABVNDAREDICATVRE
IBISSEADSERVERVNTVICOSNAEOLENSESS.I
ONEITIAMTEIDTEMPORISPOSTVIANENTQVOE
TINDIGNVMTEMPORIBVSNOSTRISVITAMO.
.ORTVNVSIDEVSEMVITATISNOMENAMITTAT
ETINVTRECOMMANENTIBVSVTDEPRAEDA
TIONEPOTIORVMOMNIASVACOMMODAVTILITA
TESQVEDEPEPENDANTQVIBVSOMNIBVSQVAS.
QVIDAMCVIIVIVSAECEDITQVODOMNES
.BIDEMSECTATORESSANCTISSIMAERELIGI
ONISHABITAREDICANTVRQVICVMPRAECA
RENTVRVTSIBIIVSANTIQVVMNOMENQVE
CIVITATISCONSECRETNOSTRACLEMENTIA
SICVTIAONIAIIOMINVIRAESVAIIB..
TVMPPERIBVSEXEMIIAIESTANEI/RHVIVSMO
.RA.SENTENTIAMDEDIMVSNAIINAECRVACINPPE
EMICONTVLERVNTETNOMINISBE.I.NITATIS

Zweite Seitenfläche des Steines.

....TPRICR
ACIVITAS
...STANTINIPOLI

Var. lect. lin. 26. SESSII *Poc. Le Bas.* | *28.* AMOP *Poc.* | *29.* PORTVN *Poc.* | *34.* IBID *Poc.* | EIVR *Le Bas.* | *41* PRAES *Poc.* PRAES *Le Bas.* | *42.* BENIGN *Poc.* IGN *Le Bas.* | *44.* CONSTAN *Poc. Le Bas.*

Conj. meae remotior. lin. 27. ONEI *lies* QVAEE | TEID *lies* TVNC | VIAN *lies* VLAR | *28. statt indignum s. § V. unter 2c.* | *29.* IDEVSEM *lies* IDEOETCI | *30.* VTRE *lies* IVRE | *32.* * *s. § V. unter 2a.* | *33.* CVIIVIVSAE *lies*

§ IV.

Lesung der Inschriften nach meiner Conjectur.

II.

bus memoratus locus abundare dicatur. E[t quia flagi- 43
tabisse adseruerunt vicos Nacolenses s[o]l[ennia, 41
quae etiam tunc temporis postularent, quo e[gerun- 41
t indignam* temporibus nostris vitam, o[rdo est inop- 42
[p]ortunus; ideo et civitatis nomen amittat, [iis n- 39
ec in iure commanentibus, ut depraeda[tione et spolia?]- 31 (?44)
tione potiorum omnia sua commoda utilita- 35
tesque de|pe|pendant.* Quibus omnibus qual[is 36
quidem deiectus adcidit, quod omnes 30
[i]bidem sectatores sanctissimae religi- 34
onis habitare dicantur, qui, cum praeca- 32
rentur, ut sibi ius antiquum nomenque 31
civitatis consecret nostra clementia, 33
sicut Laodicenis, invidis suadeb[ant 31
tum precibus exempla pestifera huiusmo[di. 36
[P]ra[e]sente etiam dedimus norma, ut quae in p(u)bl[i- 38
cum contulerunt et nominis be[n]i[g]nitatis [cau- 38
[sa .....
.....
. . [Vale Abiabi carissime ac iucundissime nob-
[is. Da]t nm) prid(ie) K[al(endis) Jun iis) Vimin- 20
acii Cris[po II et 14
[Con]stantin(o) II Cae[ss. Coss. 21

DEIECTVSAD | *38.* IAONIAIIOM *lies* LAODICENIS | VIRAE *lies* VIDIS | AIIB *lies* ADEB | *39.* PPER *lies* PREC | MIIA *lies* MPLA | IESTANEI/R *lies* PESTIFERA | *40.* NAIINA *lies* NORMA | ECRVAC *lies* VTQVAE | *41.* EMI *lies* CVM | *45.* ICR *lies* IDK | *tprior Hdn.* | *46.* CIVITAS *lies* CIICRIS | *47.* TINIPOLI *lies* TINIICAE | *Constantinopoli Mai Hdn.*

III.

§ III.

Copieen der Inschriften: Nach Pococke.

Zweite Seitenfläche des Steines.

IMPCAESCONSTANTINVS
MAXIMVSGVTHVICTORACTRIVM.
.ATORAVG—ETFL..IACONSTANTINA
AIAMANVETFL..IUSCONSTIVSNNBB
CAESSSALVTEMDICVNT
ORDINICIVIT—ORCISTANORVM
ACTVMESTINDVLGENTIAENOS
TRAEMVNEREIIISVOBISCIVITA
TISTRIBVTOMIIVNIIOREMOV
VERVTVBERTATISETIAMPRIVI
LEGIVMCVSTODIREITAQVEN.
.DIENORVMINIVRIAMVLTRAIN
DVLGENTIAENOSTRABENEFICIA
PERDVRANTEMPRAESENTIAE
.SCRI.TIONEREMOVEMVSIDQVE
ORATISVESTRISPETITIONIQVE
DEFERIMVSVTPECVNIAMQVAM
PROCVLEIS...—IESOLEBATISIN
FERREMINIMIDIEI—NCEPSDEPENDA
TISHOCILL..ITVNA.VIRVMPERFE.
CTISSIMOMRATIONALEMASIA
NACDIOECESEOSLENITASNOSTRA
PERSCRIBASIIQVISECVTVSFOR
—MAMINDVLGENTIAECONCESSAE
VOBISPECVNIAMDEINCEPSPRO
SVPRADICTASPECIEEXPETIAVO
BISPOSTVLARIQVEPROMIVEB
BENEVALEREVOSCVPIM..
TASSOETABIABIOCONS...

Var. lect. lin. 2. VMP *Poc. Le Bas.* | *3.* HATOR *Poc.* | *3 u. 4.* FLAV *Poc.* | *15.* RIPT *Poc.* | *28.* PIMVS *Poc.* PIMVS *Le Bas.*

Conjecturae lin. 2. goth. Mai. | *2. 3. triumphator Mai. Hän. Or. Momms.* | *4. Flavia Constantina Mai. Hän. Or. Flavi[us] Constantin[us] Momms.* | IA *lies* CL | * *statt Constantinas s.* § I' *unter 2c.* | *4. aia manu Or. Alamannic(us) coni. Or. alamanu Mai. Alaman(norum) v(ictor) Momms. alia manu Haen.* | *Flavius Constantius Mai. Haen. Flavius Constius Or. Flavius Const[ant]ius coni. Or. Momms.* | IUS *lies* IUL | *8.* REIIIS *lies* REETAB | *9.* IIVNIIO *lies* ANNALE | *10. vere Mai. Haen.* | *12.* DIEN *lies* OLEN | *14. 15. praesenti scriptione Mai. Haen. praesentiae. scriptione Or.* | *19.* * *statt minimi s.* § V *unter 2c, so auch Mai. Haen.* | *deinceps Mai. Haen. s.* § V *unter 2c.* | *20.* ILL *lies* PLA | * *s.* § V *unter 2a.* | *22.* * *statt nas s.* § V *unter 2c.* | *23.* BASII *lies* BPSIT | *perscribsit*

§ IV. III.

Lesung der Inschriften nach meiner Conjectur.

Imp(erator) Cae(sar) Constantinus [Pius Fel(ix) 26
Maximus Gutb(orum) victor ac trium[p- 25
[b]ator Aug(ustus) et Fl[av](ius) Cl(audius) Constantiuu[s]* 34
Alaman(norum) v(ictor) et Fl[av](ius) Jul(ius) Const(ant)ius nubb 28
Caess. salutem dicunt 18
ordini civit(atis) Orcistanorum. 24
Actum est indulgentiae nos- 23
strae munere, et ab vobis civita- 25
tis tributum anuale remov- 22
er(e), et ubertatis etiam privi- 23
legium custodire Itaque N[a- 23
[c]olenorum iniuriam ultra in- 24
dulgentiae nostra beneficia 25
perdurantem praesenti pe- 22
[r]scri[p]tione removemus idque 25
oratis vestris petitionique 25
deferimus, ut pecuniam quam 23
pro culeis [ole]i[c] solebatis in- 26
ferre minime* d[i]einceps dependa- 28
tis. Hoc pla[c|?.*|]itum a[d] virum perfe[|?*|- 28
ctissimom rationalem Asia- 23
nae* dioeceseos lenitas nostra 26
perscri|b|psit,* qui, secutus for- 25
mam indulgentiae concessae 25
vobis, pecuniam deinceps pro 24
supradicta specie expeti a vo- 25
bis postularique probiveb[it * 25
Bene valere vos cupim[us 20
Basso et Abiabio Cons(ulibus) [dat](um.) 21

Mai. perscripsit Haen. perscribet Or. | * *s.* § *V unter 2a.* | *27.* MI *lies* HI | * *statt prohivebit s.* § *V unter 2c. prohibebit Mai. Haen.* | *28. cupimus Mai. Haen. Or.* | *29.* TAS *lies* BAS | *Basso et Ablavio emend. Haen.* | *Cos. emend. Haen.*

Reiske restituirt: „Imp. Caes. Constantinus Maximus Gothicus Victor ac Triumphator Aug. et Fl. Constantinus et Fl. Constantius, nobilissimi Caesares, salutem dicunt ordini civitatis Orcistanorum. Actum est indulgentiae nostrae munere, ut vobis civitatique tributum culeorum remitteretur, libertatis etiam privilegium custodiretur. Itaque frumentariorum iniuriam, ultra indulgentiae nostrae beneficia perdurantem, praesenti praescriptione removemus, idque oratis vestris petitionique deferimus, ut pecuniam, quam pro culeis solebatis fisco" (wohl Schreibfehler statt fisco solebatis) „inferre, minime deinceps dependatis. Hoc igitur ad virum perfectissimum, rationalem Asianae dioeceseos, lenitas vestra perscribat, qui, secutus formam indulgentiae concessae vobis, pecuniam deinceps pro supra dicta specie expeti a vobis postularique prohibeat. Bene valere vos cupimus. Basso et Ablabio Coss."

B. ERLÄUTERUNG DER INSCHRIFTEN.

§ V.

Das Formale der Inschriften.

Eine Betrachtung des Formalen der Inschriften [9]) hat zu scheiden theils die paläographischen, theils die dialectischen und orthographischen Besonderheiten, theils die Abkürzungen, theils die Schreibfehler, theils die Lesefehler; und indem wir zunächst

1. den paläographischen Beziehungen unsere Betrachtung zuwenden, so ist hier die Bemerkung an die Spitze zu stellen, dass die POCOCKE'schen Copieen fast völlig ungeeignet sind, in dieser Beziehung eine Anschauung zu gewähren, während die HAMILTON'schen Copieen zwar mehr, aber ebenfalls nicht das Ausreichende bieten. Dennoch sind wir in der Lage zu erkennen, dass die gebrauchte Schriftform die Capitalschrift der späteren Zeit ist, wobei im Einzelnen noch folgende Bemerkungen sich darbieten:

a. Das C erscheint im Allgemeinen in der üblichen abgerundeten Form von C, findet sich jedoch nach der HAMILTON'schen Copie dreimal auch in der eckigen Form von Ⅽ vor, nämlich in I a lin. 13 und in II lin. 1, hier in der Verstümmelung LARISSIME noch erkenntlich.

b. Das V findet sich regelmässig in der capitalen Form von V und nur einmal, in III lin. 4, in der uncialen Form von U, ein Wechsel verschiedener Zeichen, wofür die Inschrift bei LE BAS, Voyage archéologique, Inscriptions grecques et latines, Part. V no. 551, ein weiteres Beispiel bietet.

c. Das S hat regelmässig die Form von S, findet sich jedoch daneben in I a lin. 6 auch in der Form von Ꙅ vor. Ueberdem kehrt aber auch dasselbe in II lin. 8 zweimal (MORTVAC und IPCIVS) in der Form von C wieder, wobei indess der

---

[9]) Wir geben hierin die Zeilenzahl nach § III, jedoch unter Berücksichtigung unserer Lesarten in § IV

Zweifel entsteht, ob hierin eine paläographische Besonderheit oder etwa ein Schreibfehler vorliege.

d. Endlich das A scheint in der doppelten Form von ᴀ, wie von ᴧ sich vorzufinden, wie Gleiches z. B. der Fall ist in der Inschrift bei Le Bas l. c. Part. V no. 551 und in entsprechender Weise auch im Edictum Diocletiani de pretiis rerum venalium, so bei Le Bas, l. c. Part. V no. 535 A, lin. 1. 5 und bei Leake, Journal of a tour in Asia minor p. 331, und zu dieser Annahme leitet auch die Thatsache hin, dass wir so häufig in unseren Inschriften einer fehlerhaften Vertauschung von V und A begegnen (s. unter 2 e), was am füglichsten daraus sich erklärt, dass für den letzteren Buchstaben mehrfach das Zeichen ᴧ gewählt ward.

2. Als Schreibfehler lassen sich folgende graphische Thatsachen mit einem höheren Grade von Sicherheit anerkennen:

a. Das depependant für dependant in II, lin. 32, perscribpsit für perscripsit in III, 23, qnae für que in I a, 9 und I b, 5, wie quol für vol in II, 6; das quii statt qui in II, 21 und dieiceps statt deineeps in III, 19, wie das oleie statt olei in III, 18. Endlich gehören hierher auch die Fälle, wo unleserliche Buchstaben überflüssiger Weise ausgedrückt sind, nämlich in I a, lin. 14 vor erga, u. III, 20 in placitum, wie in perfectissimum.

b. Das hae statt haec in I b, lin. 1, incole für incolae in II, 2, concluant statt concludant in II, 15 und remover statt removere in III, 10. Zweifelhafter dagegen bleibt veteis statt veteris und vin statt vini in II, 23, da hier die Lesart sehr zerrüttet ist.

c. Die mehrfache Vertauschung von V statt A in I b, lin. 1. II, lin. 9. 23 und 28, wie von A statt V in II, 18. 21. III, 3. wozu vgl. oben unter 1, d u. andere Beispiele bei Orel. J. S. 202. 4083. Grut. 449, 5. u. a. m.; ferner dietebatur statt dietabitur in II, 8, adcedit statt adcidit in II, 33, minimi statt minimo in III, 19 und Asianae statt Asianae in III, 22; endlich auch das promivebit statt prohivebit in III, 27.

d. Hierbei in Betracht zu ziehen sind endlich die horizontalen Striche, welche sich theils unten in der Linie: in II, lin. 2 und III, lin. 3 und 24, theils oben in der Linie: in III, 6. 19 vorfinden, und welche daher zu rühren scheinen, dass entweder der Stein an solcher Stelle einen Fehler, oder aber irrthümlicher Weise der Steinmetz einen Querstrich eingemeiselt hatte, ohne dass ein entsprechender Buchstabe folgte. Dagegen ziehe ich nicht hierher den oberen Querstrich in II, 26, den ich für den Rest von ᴛ halte, während in III, 18 der Querstrich wohl Rest eines ᴇ ist. Reiske, Nov. Act. Erudit. cit. p. 586 bemerkt in

Bezug auf jene Striche: „Saepe occurrit in hac Pocockiana Collectione lineola transversa — quam qui putat e marmoris expressam, is multum fallitur. Prodit enim ea manum Anglicanam, et quanta in edendo Nostri fuerit cura, qui aut lituras suas typothetis excudendas dedit, quos ipse moderari et corrigere errantes, lustratis madidis a prelo foliis, fastidivit, aut marmorum, oculis suis nunquam visorum, inscriptiones e schedis alienis, qualesquales invenerat, reddidit. Allein die erstere Annahme ist geradezu ungeheuerlich, die letztere aber nach § I unwahr.

c. Ueber die Schreibung des Namens des Praef. Praet. Ablavius wird in § VI besonders gehandelt werden.

3. Von den Abkürzungen verdient besondere Erwähnung nur civit statt civitatis in III lin. 6, während pblicum st. publicum II, 40 unsicher ist. Dagegen die üblichen Abbreviaturen in II, 41. III, 1—5 u. 24 sind als normal nicht erwähnenswerth. Eine Besonderheit bietet nur Constantin statt Constantino in III, 44. NNBB in III, 4 statt NOBB für nobilissimi, und CONS in III, 24 für Coss., was jedoch mehrfach beglaubigt ist, vgl. Zell, Epigraphik II, p. 131.

4. Als dialectische und orthographische Besonderheit stellt sich dar adque für atque in I a, lin. 8, I b, 7 und II, 17 (vgl. Corssen, über Ausspr. etc. der lat. Sprache I, p. 72 fg.), promptissime in I a, 12 (vgl. Corssen, l. c. I, p. 57), prohivebit in III, 27., flagitabisse in II, 26., und Ablabius (s. § VI vgl. Corssen, l. c. I, p. 61 fg. [10]), inprecavistis in I b, 1, woneben dann in II, 35, praecarentur sich findet (vgl. Corssen, l. c. I, p. 141), magistratom für magistratuum in II, 11, tributom in III, 9, perfectissimom in III, 21, eius in II, 21, have, welches in unseren Constitutionen, wie im Cod. Theod. stehend ist (vgl. Corssen, l. c. I, p. 49). Endlich hinter TVIITA in II, 9, erblicken wir tunto d. i. tanto, und hier stellt sich als möglich dar, dass nicht tanto, sondern tanta, nach Analogie der Ablative qua, ea u. dergl. geschrieben war, obgleich ein Beleg hierfür mir mangelt.

5. Die Lesefehler besonders zu classificiren, erscheint um so mehr als nutzlos, als bei der Beschaffenheit der vorliegenden Copieen eine Entscheidung, was Lesefehler und was Schreibfehler ist, in vielen Fällen sich gar nicht geben lässt, daher wir in dieser Beziehung auf unsere Anmerkungen zu den Inschriften selbst verweisen.

---

[10]) Im Gloss. Mai, class. auct. tom VI. p. 577: birtus, boluntas, bita, quae Afri scribendo vitiant, wird jene Vertauschung der Africitas im Besondern zur Last gelegt.

§ VI.

Ueber Orcistus, Ablavius und das Alter der Inschriften.

Die in Betracht gezogenen Inschriften enthalten, was I a und II betrifft, Rescripte des Kaisers Constantin des Grossen an den Praef. Pract. Ablavius, wogegen in I b ein Rescript des Letzteren und in III ein Rescript jenes Kaisers an die Orcistaner vorliegt, alle diese Erlasse aber in Briefform gegeben sind.[11]) Auf eine nähere Erörterung des Inhaltes dieser Rescripte werden wir bei Betrachtung der einzelnen Inschriften zurückkommen, während hier nur von der Bemerkung auszugehen ist, dass dieselben insgesammt auf ein und denselben Ort, auf Orcistus, sich beziehen. Diese Thatsache selbst aber ergiebt sich bezüglich II und III direct aus deren uns überliefertem Inhalte, während bezüglich I a und I b solches mit Sicherheit zu folgern ist, theils aus dem Fundorte beider Inschriften an sich, theils aus deren äusserer Verbindung mit II und III. Denn gerade in dieser Gemeinsamkeit der Beziehung aller vier Inschriften auf ein und denselben Ort ist der Grund ihrer äusseren Verbindung auf Einem Steine zu erkennen.

Orcistus selbst nun, welches in II, lin. 2[12]) erwähnt und dessen Bürger in III, lin. 6 Orcistani genannt werden, lag, wie wir aus den noch heute sich vorfindenden und durch Inschriften bezeichneten Ruinen des Ortes zu ersehen vermögen, nach der von HAMILTON seinen Researches cit. beigegebenen Karte von Kleinasien 19½ geographische Meilen südöstlich vom heutigen Sevri Hissar, welches selbst nach Demselben, l. c. Vol. II, p. 393 unter 39° 27′ 30″ Breite gelegen ist. Insbesondere ist das Erstere von dem heutigen türkischen Dorfe Alekiam 3 bis 4 englische Meilen südostwärts entfernt.[13]) Nach Alledem aber lag Orcistus in dem östlichen Theile der Phrygia Epictetus, welcher späterhin zur Provinz Galatia secunda geschlagen wurde. Seine Erwähnung in den Quellen findet dasselbe ausser in den betrachteten Inschriften meines Wissens lediglich in den beiden Inschriften, welche HAMILTON, Researches cit. Vol. II, p. 432 unter no. 152 und 153 mittheilt und deren Erstere (auch Corp. Inscr. Graec. tom. III, Addend. no. 3822 b. 3.) einfach lautet:

Ὀρκιστηνοί, wozu vgl. HAMILTON, l. c. Vol. I, p. 447.

---

[11]) Wegen dieser Form der Rescripte vgl. Hänel, Cod. Th. I, p. XXXIX, not. 239.

[12]) Wir legen im Nachstehenden bei allen unseren Verweisungen auf die Inschriften die Zeilenzählung in § IV. zu Grunde.

[13]) Hamilton, Researches cit. Vol. I, p. 447.: „where I unexpectedly found myself in the midst of the ruins of an ancient city, which must have been Orcistus, three or four miles to the S. E. of the modern village of Alekiam."

wogegen die Zweite (auch Corp. Inser. Graec. tom. III. Addend. no. 3822[b. z]) lautet:

> [Αὐτ]οκράτορα Καίσαρα‖Μάρκον Αὐρήλιον Ἀν‖τωνεῖνον Σεβαστόν,‖ Γερμανικόν, ἀρχιερέα‖μέγιστον, δημαρχικῆς‖ἐξουσίας‖Ὀρκιστηνοί,‖ εἰσηγησαμένων Ἑρμογ. κ. τ. λ.

Weiterhin finden wir sodann eine Erwähnung des Ortes beim Concil zu Calcedon, an welchem nach Con. il. Calcedon. bei Mansi tom. VI, p. 573, 915, 981 der Bischoff Λογγῖνος Ὀρκιστοῦ, oder nach p. 1059 Λογγῖνος Ὀρχιστοῦ, Longinus episcopus Orchistensis civitatis, oder nach p. 1088 Orchistenae civitatis Theil nahm. Und schliesslich gedenken die Notitiae episcopatuum graecorum in der pariser Ausgabe der Byzantiner hinter Georgius Codinus Curopal. ed. Goar Paris. 1648 jenes Ortes als eines zur Diöcese des Metropolitanen von Pessinus in der Galatia II gehörigen Bischoffssitzes, und zwar p. 344 unter der Benennung ὁ Ὀρκιστοῦ, wofür p. 387 irriger Weise ὁ Ὀρισθοῦ geschrieben steht. Auf die staatsrechtlichen Verhältnisse des Ortes endlich werden wir in § VIII besonders zurückkommen.

Die Inschriften unter I a, II und III erwähnen nun übereinstimmend eine aus der Zeit Constantin's des Grossen und seiner Söhne wohl bekannte Persönlichkeit, den Ablavius, dessen Name jedoch regelmässig Abiabius geschrieben ist, nämlich in I a, lin. 18. II, l. 5 und III, 29, wogegen nur II, 13 auf Abiavius hinweist, während wiederum Abi statt Abiabi in II, 5 und Abave statt Abiavi in II, 13 für reine Schreibfehler anzusehen sind. Zunächst nun die Schreibung Abiabius st. Ablabius betreffend, so haben wir anzuerkennen, wie hierin lediglich ein Schreibfehler, wenn nicht gar etwa ein Lesefehler zu erblicken ist, da nirgends in den Quellen jene Schreibung einige Unterstützung findet. Was dagegen die Schreibung Abiabius st. Ablavius betrifft, so haben wir anzuerkennen, dass die Quellen allerdings hierin schwanken, [14]) indem Ablavius sich findet in den Codices des Codex Theodos. im Allgemeinen, in dem Rescripte Constantin's des Grossen vom Jahre 314 über das concil. Arelatense bei Baron. Ann. Eccl. a. 314 § 43—46, bei Palladius, Lausiac. Vit. Olymp. p. 240 Paris. 1555, Sidon. Apollin. Epist. V, 8, Hieronym. Chron. ann. 341 bei Roncalli, Vetustiora Latin Script. Chronic. I, p. 499, in den Fasti Consul. bei Roncalli, l. c. II, p. 574, in den Fragm. Fast. Bucher. in Chron. pasch. II, p. 193. 196 ed. Dind., und in dem Paschal. cent. ann. ebendas. p. 202, während

[14]) Unberücksichtigt geblieben bei der nachstehenden Zusammenstellung ist der Cod. Just., für welchen bei der Beschaffenheit unserer Ausgaben eine bestimmte Uebersicht der Schreibart des Namens Ablavius sich nicht gewinnen lässt; die betr. Constitutionen selbst s. bei Wieling, Jurispr. rest. Ind. leg. Cod. p. 37

Cuspinian. Chron. bei Roncalli, l. c. II, p. 118 Ablaviano hat. Dagegen Ablabius findet sich im Cod. Taurin. des Cod. Theod. in der Subscript. zu C. Th. III, 30, 4. und IV, 11, 5., bei Amm. Marc. XX, 11, 3., Prosper Aquitan. Chron. bei Roncalli, l. c. I, p. 619, in den Fasti Idatiani ebendas. II, p. 87, im Iucert. Auct. Chron. ebendas. II, p. 153 und in Cassiodor. Chron. ebendas. II, p. 219, sowie Ἀβλάβιος bei Zosim. II, 40., Liban. Epist. 839 ed. Wolf, Eunap. Vit. Aedesii, Synes. Epist. 61, im Chron. Paschale I, p. 531 Dind., und in den Fast. Dodwell. ebendas. II, p. 179, endlich auch in der, jedoch eine andere Persönlichkeit betreffenden Inschrift bei Mommsen J. N. no. 1883: C. Julio Rufiniano Ablabio. Stellen wir daher diese Quellen beiderseits schätzend einander gegenüber, so haben wir nun in der That anzuerkennen, dass die Schreibung Ablavius als die richtigere, weil officielle zu gelten hat, während die in unseren Inschriften an die Hand gegebene Schreibung Ablabius lediglich auf eine dialectische oder orthographische Besonderheit zurückgeführt werden kann, dies aber in der That auch muss, da das bei not. 10 Bemerkte ergiebt, dass es hierbei nicht lediglich um einen reinen Schreibfehler sich handelt.

Ueber die Lebensverhältnisse jenes Ablavius sind nun die betreffenden Angaben zusammengestellt von Baronius, Annal. Eccles. Antv. 1598 tom. III, p. 366 sq. und p. 478 sq., von Tillemont, Hist. des empereurs IV, 1 p. 346 sq. und p. 608, und von Gothofredus im Cod. Theod. tom. I, Not. Dign. p. 7 und 8, wie Prosopogr. p. 35, auf welche zu verweisen um so mehr genügt, als für unsere Zwecke lediglich die Stellung, welche Ablavius im Staatsdienste einnahm, von Interesse ist. In dieser Beziehung aber weist die Constitution Constantin's des Grossen in C. Th. XI, 27, 1. vom Jahre 315 darauf hin, dass in diesem Jahre Ablavius eine höhere Magistratur in Italien bekleidete, da jener an den Letzteren ohne Angabe seiner Dignität gerichtete Erlass denselben anweist: „per omnes civitates Italiae proponatur lex". Gothofredus nun in Cod. Theod. ed. Ritter tom. I, Chronol. p. X, tom. IV, p. 198 not. b und c, tom. VI, 1, p. 241 und tom. VI, 2, Prosopogr. p. 35 hat auf jenen Umstand die Annahme gestützt, dass Ablavius im Jahre 315 vicarius Italiae gewesen sei. Da indess nach dem Rescripte Constantin's des Grossen an den Ablavius über das Concilium Arelatense vom Jahre 314, welches Baronius, Ann. Eccl. a. 324 § 43—46 aus den Manuscripten der Pithou'schen Bibliothek mittheilt, Ablavius im Jahre 314 eine höhere Magistratur in Africa bekleidete, [15]) so liegt

[15]) Dies ergeben namentlich die Worte in § 45 bei Baron.: iniungendum solertiae tuae duxi, ut, mox has litteras meas acciperes, tam Caecilianum supradictum cum aliquibus ex his, quos ipse delegerit, sed et de Byzacenae, Tripolitanae, Numidiarum et Mauritaniarum

vielmehr die Annahme näher, dass derselbe in den Jahren 314 und 315 Praefectus Praetorio Italiae war, und in diesem Amte nun vielleicht verblieb, bis dasselbe Menander erhielt, der im Jahre 321 solches bekleidete.[16]) Nach einem Zwischenraum nun von einigen Jahren, für welche wir von der Stellung des Ablavius Nichts wissen, erhielt derselbe, jedoch nicht vor Ausgang des Jahres 323, in welchem Constantin zur Herrschaft des Orientes gelangte, die praefectura Orientis. Denn als Praefectus Praetorio treffen wir den Ablavius an zunächst im Jahre 326 nach Cod. Theod. XVI, 2, 6. XIII, 5, 5., sodann im Jahre 330 nach C. Th. XVI, 8, 2., ferner im Jahre 331 nach C. Th. V, 7, 1. III, 16, 1. und Const. Sirm. I, wie im Jahre 333 nach C. Th. VII, 22, 5., ja nach Zosim. II, 40. und Hieronym. Chron. ann. 341 bei Roncalli, l. c. p. 499 nahm Ablavius bis zu seinem Tode im Jahre 337 solche Präfectur ein; vgl. auch Pallad. Lausiac. Vit. Olymp. p. 240 sq. Paris. 1555 und Eunap. vit. Aedesii p. 41 ed. Commelin. Und wie nun bereits Gothofredus im Cod. Theod. tom. VI, 2, Not. Dign. p. 8 für die Jahre 330, 331 und 333 die Präfectur des Orientes als diejenige bezeichnet, welche Ablavius bekleidete, so wird nun diese Annahme auch durch unsere Inschriften unter I a und II bestätigt, da die Haltung der hierin überlieferten kaiserlichen Erlasse erkennen lässt, dass dieselben an Ablavius als Praefectus Praetorio gerichtet waren, diesfalls aber bei der Lage von Orcistus Ablavius in der That nur die Präfectur des Orientes bekleidet haben kann. Das Consulat endlich des Ablavius, dessen Inschrift III gedenkt, fällt in das Jahr 331.

Hieraus allenthalben aber, wie aus anderweiten Momenten gewinnen wir nun zugleich die Daten, um das Alter der in Frage stehenden Constitutionen zu bestimmen. Denn wenn zunächst alle vier Constitutionen nicht vor 324 erlassen sein können, weil erst in die zweite Hälfte des September 323 die Besiegung des Licinius, des Kaisers des Orientes durch Constantin den Grossen und damit die Besitzergreifung von Phrygien Seitens des Letzteren fällt; wenn wir sodann von der Annahme ausgehen dürfen, dass die Erlasse unter II und III ebensowohl um ihrer Reihenfolge willen, wie nach Maassgabe ihres Inhaltes, wonach III die Constitution unter II bereits voraussetzt (§ X), in dem Verhältnisse einer zeitlichen Folge zu einander stehen; wenn sodann das Alter von III genau fixirt ist auf das Jahr 331 durch die beigefügte Angabe der Consuln, so muss nun II nothwendig

---

(et) provinciis singulis quique aliquantos ex suis perducere debebunt, quos ipsi putaverint eligendos, sed etiam aliquos ex his, qui contra eumdem Caecilianum dissentiunt, data evectione publica per Africam et Mauritaniam, inde ad Hispanias brevi tractu facias navigare."

[16]) Vgl Gothofr in Cod. Theod. tom. I, Prosopogr. p. 67.

in die Zeit von 324—331 fallen, ein Zeitraum, der auch maassgebend ist für I a und I b, die selbst wieder unter einander im Verhältnisse einer zeitlichen Aufeinanderfolge stehen (§ VII). Da wir nun aber überdem bezüglich II noch die weitere Bestimmung gewinnen, dass dieselbe späteren Datums ist, als die unter I a (§ VIII init.), wie insbesondere auch, dass dieselbe nicht früher als in der zweiten Hälfte des Jahres 326 erlassen sein kann, vgl. § VIII unter 3 in fin.; so können wir nun das Alter unserer Inschriften noch näher dahin fixiren, dass III in das Jahr 331, dagegen II zwischen die zweite Hälfte von 326 und 331, endlich I a und I b zwischen 324 und die zweite Hälfte von 326 fallen.

§ VII.

Die Inschriften unter I a und I b.

Die Inschriften unter I a und I b betreffen die Ausbesserung von opera publica, die zu Orcistus sich vorfanden, und deren dieser Ort in grösserer Reichhaltigkeit besitzen mochte, worauf ebensowohl die Erwähnung eines viaticum veterum principum ornamentum in II, lin. 19. 20, wie die Angabe von HAMILTON hinweist, dass er die Stätte von Orcistus mit Ruinen bedeckt gefunden habe, namentlich aber Bruchstücke von Säulen, Grabsteinen, Piedestalen und Marmorblöcken nach allen Richtungen hin verstreut gelegen hätten und noch deutlich die Grundmauern, wie die Wände von drei, wenn nicht mehr grossen Gebäuden, wahrscheinlich Tempeln oder Kirchen erkennbar gewesen seien, die aus Marmor oder Kalksteinblöcken bestanden.[17]) Dass nun unter den in den beiden Inschriften erwähnten opera publica weniger an communale, als an fiscalische Anlagen zu denken ist, ergiebt sich daraus, dass die Orcistaner wegen deren Reparatur an den Kaiser selbst mit der Bitte um Genehmigung hierzu sich wenden, während für den Umstand, wie die Orcistaner dazu kamen, die Reparatur solcher Anlagen aus eigenen Mitteln selbst in Anregung zu bringen, die Motive zwar uns nicht erkennbar sind, immerhin aber wir wissen, wie die Unterhaltung von fiscalischen Anlagen vielfach den Communen aufgebürdet wurde; vgl. Gothofr. in Cod.

---

[17]) Hamilton, Researches cit. Vol. I, p. 447: „The ground was literally covered with ruins: fragments of colums, tombstones, pedestals and blocks of marble lay sattered in all directions; and I distinctly traced the foundations and part of the walls of three, is not more, large buildings, probably temples or churches, composed of blocks of marble and limestone."

Theod. tom. V, p. 309. Von welcher Art endlich jene opera publica waren, lässt sich nicht bestimmen, da die Inschriften selbst hierüber schweigen, anderntheils aber auch die verschiedensten Anlagen dem Begriffe von opera publica sich unterordnen; nach der Zusammenstellung bei Gothofr. Paratitl. zu C. Th. XV, 1. fallen darunter ebensowohl Mauern und Brücken und Befestigungswerke, wie Monumente, Aquäducte und Gebäude aller Art, als Kirchen, Bäder, fiscalische Scheunen und Stallungen und dergl. mehr. Bei der Function von Oreistus als mansio (§ VIII) liegt es indess nicht fern, unter den hier erwähnten opera publica an Bauliehkeiten oder Herrichtungen zu denken, welche dem Postwesen dieuten.

Den Besitz soleher opera publica fasste nun die Legislation der byzantinischen Kaiserzeit als eine Sache des Glanzes und der Ehre für die Communen auf, daher jene opera bezeichnet werden als decus civitatis von Constantin. in C. Th. XV, 1, 1. (320), Valentinian. Theodos. et Arcad. eod. 25. (389), Honor. et Theodos. eod. 50. (412), Theodos. et Valentinian. eod. 53. (425), wozu vgl. auch Valentinian. et Valens eod. 16. (365); ingleichen als splendor von Honor. et Theodos. eod. 51. (413), Leo et Maiorian. in Nov. Mai. VI, 1, pr. (458), als publici splendoris ornatus von Valentinian. Theodos. et Arcad. in C. Th. XV, 1, 25. (389), als ornatus civitatis von Arcad. et Honor. eod. 37. pr. (398), 41. (401), 43. (405), Honor. et Theod. eod. 48. (411), Leo et Maiorian. in Nov. Mai. VI, 1, pr. (458), als ornamenta von Constantin. in C. Th. XV, 1, 1. (320), Valentinian. et Valens eod. 16. (365), Arcad. et Honor. eod. 37. § 1. (398), Theodos. et Valentinian. in C. Th. XV, 4, 1. pr. (425), als publici nitores von Valentinian. Theod. et Arcad. in C. Th. XV, 1, 25. (389). Und hiermit nun stimmt auf das Vollkommenste überein, wenn die Reparatur der opera publica zu Oreistus bezeichnet wird als ornamentorum et dignitatis reparatio in I a, lin. 3 und I b, lin. 2. 3 oder als reduci ad integrum prisci honoris in I a, 8. 9. I b, 5, sowie dass hieran ein splendore perfrui geknüpft wird in I a, 12. 13. I b, 7.

Auf die Reparatur jener opera publica zu Oreistus bezieht sich nun zunächst die Constitution von Constantin dem Grossen, welche in I a vorliegt. Die Anregung zu derselben gab eine vorausgegangene entsprechende Petition der Oreistaner, wie aus I a, 4. 5. 12. 17. I b, 3. 7 erhellt, während das Motiv zu deren Erlass in dem Eifer zu erblicken ist, welchen die Legislation der byzantinischen Zeit und insbesondere auch Constantin der Grosse sowohl für Anlegung, wie vornämlich auch für Erhaltung und Reparatur der opera publica an den Tag legte, wofür Cod. Theod. XV, 1 und 2, wie Cod. Just. VIII, 12, 21. 22. genugsam Zeugniss bieten. Sonach vermögen wir daher die Veranlassung zu Erlass der Con-

stitution unter I a dahin festzustellen, dass die Orcistaner durch Vermittelung des Praef. Praet. Orientis Ablavius an den Kaiser sich gewendet hatten mit dem Gesuche um Genehmigung zur Reparatur von opera publica; und hierauf nun rescribirt Constantin in I a an den Ablavius dahin, dass er die Wiederherstellung dieser opera in den früheren Zustand anordnet, den Ablavius selbst aber anweist, solche Verordnung den Orcistanern bekannt zu machen. Ablavius selbst aber kommt nun durch I b dieser Vorschrift nach, indem er zwar nicht das kaiserliche Rescript selbst den Orcistanern zufertigt, wohl aber dessen Worte möglichst getreu in seinem eigenen Rescripte wiederholt.[18]) Dass aber nichts destoweniger die Orcistaner auch das kaiserliche Rescript selbst noch neben dem des Ablavius in den Stein meiseln liessen, geschah unzweifelhaft um desswillen, weil die Beifügung des Ersteren in Folge des ihm zukommenden höheren Ansehens den bei Errichtung des Steines maassgebenden Zwecken am Angemessensten erschien. Ein noch eclatanteres Beispiel in dieser Beziehung bietet die Inschriftengruppe, betreffend die vectigalia des dem Aezanensis Jupiter geweihten ager, bei Texier, Description de l'Asie mineure I, p. 103—105, und Le Bas, Inscriptions cit. Part. V no. 860—863, wozu vgl. Corp. Inscr. Graec. no. 3835 A und tom. III Addend. p. 1064.

Im Einzelnen nun ist bezüglich der Inschriften unter I a und I b zu bemerken:

a. Die Ergänzung von ornamentorum in I a, 2. 3 und I b, 2 ist insofern unsicher, als ein buchstäblicher Anhaltepunkt hierfür völlig mangelt. Dennoch dürfte theils das häufige Vorkommen dieses Wortes in entsprechenden Beziehungen in den Quellen dieser Periode (s. oben), theils seine Angemessenheit in der ihm gegebenen Stellung, theils endlich die Anfangsbuchstaben in I a, 11, welche auf ornatum hinweisen, diese Conjectur rechtfertigen.

b. reparatio, ein der guten Latinität wie es scheint gänzlich unbekanntes Wort, ist im Sinne von Reparatur in Bezug auf opera publica in den Quellen der byzantinischen Periode stehender Ausdruck, so z. B. bei Valentinian. et Valens in C. Th. XV, 1, 12. (364), 16. und 17. (365), Arcad. et Honor. eod. 32. 33. (395) und 41. (401), Honor. et Theodos. eod. 51. (413) und in C. Th. XVI, 3, 5. (412), 6. (423).

c. proinde in I a, 5. I b, 4 steht im Sinne von porro, fernerhin, und findet

[18]) Ein anderes Verfahren bestand darin, dass der Erlass der Oberbehörde selbst durch die Mittelbehörde dem Betreffenden zugefertigt ward, wofür ein anschauliches Beispiel bietet das Rescript des Bassaeus Rufus und Macrinus Vindex an den Magistrat von Saepinum und Bovianum bei Murat. Thes. p. 606.

sich in gleicher Bedeutung auch in II, 22. Der guten Latinität ist diese Bedeutung fremd, wohl aber ist bereits damit in Verbindung zu setzen Ulp. lib. 4 ad Ed. (Dig. II, 13, 1. pr.)

d. expetitus legum atque appellationis splendor in I a, 11. 12. I b, 7 ist expetitus, legibus constitutus atque appellatione intentus splendor; appellatio hat nicht den speciellen Sinn von Appellation, sondern den allgemeineren von querimonia, worauf supplicantes in I b, 17 hinweist; eine den technischen Sprachgebrauch von appellatio feststellende Constitution erliess Constantin der Grosse im Jahre 323 Id. April., welche sich findet in C. Th. XI, 30, 12. [19]) auf welche aber in unseren Rescripten nicht Rücksicht genommen ist, insofern jener officielle Gebrauch des Wortes appellatio darin nicht beobachtet wird.

e. Paret in I a, 13 in dem bekannten Sinne von: es erhellt, es steht fest, ist in der hier vorkommenden Stellung an der ersten Stelle im Satze ungewöhnlich; eher war placet zu erwarten.

§ VIII.

Die Inschrift unter II im Allgemeinen.

Die Inschrift unter II erweist sich ihrem Inhalte nach als ein Rescript des Kaisers Constantin des Grossen an den Praef. Praet. Orientis Ablavius und enthält eine kaiserliche Gnadenbezeugung für die Orcistaner. Zunächst in lin. 2—13 gedenkt Constantin zuvörderst der Veranlassung der Gnadenbezeugung (munificentiae materies) und bezeichnet als solche das loyale Verhalten (pium aevum) der Orcistaner, wobei sodann solche Prädicirung selbst dadurch begründet wird, dass die Orcistaner durch Beförderung des Flores ihres Ortes Verdienste um das Gedeihen des Städtewesens sich erworben, insofern das Letztere auf der Gründung, Hebung und Wiederherstellung der Städte beruhe. Diese Aeusserungen selbst aber entsprechen auf das Vollkommenste den mannichfach kund gegebenen Bestrebungen Constantin's des Grossen, das Gedeihen des Städtewesens zu fördern, um durch dieses Mittel dem offen zu Tage tretenden inneren Verfalle des

[19]) Si nominatus magistratus aliquis refragetur, non appellatio, sed querimonia hoc dicetur; appellationis enim verbum in maioribus rebus dici oportet. Similiter et si ad exactionem annonariam nominatus de iniustitia queratur, non appellatio, sed querela hoc esse videbitur. Ideoque nec tempora appellationum servanda sunt, sed mox super huiusmodi querimoniis disceptandum.

Reiches und der überhand nehmenden Entvölkerung desselben zu steuern, eine Tendenz, welche namentlich ausgesprochen ist in dem Edict Constantin's über Hispellum nach dem J. 326 bei HENZEN, I. S. 5580: omnia quidem, quae humani generis societate[m] tuentur, pervigilium curae cogitatione complectimur, sed provisionum nostrarum opus maximus (*leg.* maximum) est, ut universae urbes, quas in luminibus provinciarum |h| ac regionum omnium species et forma distinguitur, non modo dignitate[m] pristinam teneant, sed etiam ad meliorem statum beneficentiae nostrae munere probeantur (*leg.* probehantur), wozu vgl. Socr. H. E. I, 18; und in Verbindung gerade mit solchem Bestreben steht auch die in § VII hervorgehobene Sorgfalt für die opera publica in den Städten. Bezüglich Orcistus nun wird das Verdienst, das Städtewesen im Allgemeinen gefördert zu haben, im Besonderen darauf gestützt, dass die Orcistaner ihren Ort den blühendsten Städten gleichstellten, ein Urtheil, welches ebensowohl in dem durch Inschrift I a und I b an die Hand gegebenen Umstand seinen Grund findet, dass nämlich die Orcistaner der reparatio der opera publica sich befleissigten und dadurch den splendor ihres Ortes förderten, wie namentlich auch dadurch motivirt wird, dass Orcistus Communalmagistrate, eine Curie und eine zahlreiche Bevölkerung hatte.

Von diesen auf dem eigenen Verhalten der Orcistaner beruhenden Verdiensten geht nun die Constitution in lin. 13—20 zu den durch die chorographische Lage des Ortes bedingten Vorzügen desselben über, und hebt nun in dieser Beziehung zunächst in lin. 14—16 hervor, dass Orcistus die Strasse beherrsche, ein Moment, welcher darauf beruht, dass Orcistus mansio war und an der grossen Verkehrsstrasse von Abrostola nach Dorylaeum lag, worauf weiterhin unter 2 eines Weiteren zurückzukommen ist. Hierzu wird sodann in lin. 16—20 gefügt, dass es Ueberfluss an Wasser und Weide besitze und dadurch nun sich als ganz vorzügliche mansio darstelle.

Auf diese, durch Wohlverhalten, wie durch die natürliche Lage gegebenen Vorzüge des Ortes wird nun in lin. 21—32 die kaiserliche Gnadenbezeugung gestützt, welche zunächst in lin. 21—25 auf die Naturalleistungen für das fiscalische Postwesen sich bezieht und in dieser Beziehung darin besteht, dass den Orcistanern, welche zu Orcistus selbst domicilirten, Immunität von den cursus publici gewährt wird, mit Ausnahme einer (jährlichen) Leistung von 1000 Amphoren abgelagerten Weines und 500 Modien Heu, als Producten, woran der Ort Ueberfluss habe. Sodann geht die kaiserliche Gnadenbezeugung in lin. 26—32 auf die staatsrechtliche Stellung von Orcistus, als vicus, zu Nacolca, als dessen oppidum über und löst nun dieses Verhältniss im Hinweis auf die Unwürdigkeit des

Verhaltens (indigna temporibus vita) der Nacolenser in der Weise, dass Nacolea des ius civitatis für vorlustig erklärt wird.

Von hier aus wird sodann in lin. 32 – 39 auf jenes unwürdige Verhalten von Nacolea näher eingegangen und damit zugleich die Betrachtung von Oreistus abgewendet und zu den Angelegenheiten Nacolea's übergeleitet: zunächst wird jenes Urtheil über das Verhalten der Nacolenser auf Glaubensverhältnisse zurückgeführt nnd darauf gestützt, dass Nacolea der Wohnsitz zahlreicher Sectirer war (lin. 32—35); und sodann wird auf ein von den Nacolensern beim Kaiser eingereichtes Gesuch übergegangen, worin dieselben petirt hatten, dass ihnen, gleich den Laodicenern, das ius civitatis belassen werdon möge, und dieses Gesuch nun als ungebührlich zurückgewiesen (lin. 35—39).

Endlich wendet sich in lin. 40. 41 dio Constitution wieder zu Oreistus zurück, indem schliesslich auch noch bezüglich der allgemeinen fiscalischen Steuern eine Gnadenbewilligung ertheilt wird, deren besondere Beschaffenheit wir indess wegen dor nun folgenden Lücko der Inschrift nicht mehr zu erkennen vermögen. Doch dürfen wir bei der Länge des uns erhaltenen, auf der ersten Seitenfläche des Steines eingemeiselten Theiles der Inschrift schliessen, dass diese letzte Gnadonbewilligung nur in wenigen Worten ausgesprochen war und mit derselben überhaupt dio Constitution abschloss, so dass lediglich noch die Anweisung an den Ablavius, den Erlass den Oreistanern mitzutheilen, beigefügt war, und dann dio Schlussanrede an Jenen selbst, sowie in lin. 45—48 die Datirung der Constitution folgte.

Nach Alle dem können wir aber die Veranlassung für Erlass der vorliegenden Constitution dahin feststellen, dass zunächst die Nacolenser wegen ihres Sectirerthums bei dem kaiserlichen Cabinete denuncirt und nun entweder von hier aus mit Entziehung des ius civitatis ausdrücklich bedroht worden waren oder auf anderem Wege von dieser ihnen bedrohlichen Absicht des Kaisers Kunde erhalten hatten; dass sodann die Nacolenser in Folge dessen an den Kaiser sich mit dem Bittgesuche gewendet hatten, ihnen das ius civitatis in der gleichen Weise, wie den ebenfalls sectirischen Laodicenern zu belassen; sowie dass nun endlich der Kaiser dies Gesuch mit frommer Entrüstung zurückweist, vielmehr den Nacolensern in der That das ius civitatis entzieht, wogegen er gleichzeitig den rechtgläubigen Oreistanern seine Gnade zu Theil werden lässt, indem er diesen ebensowohl Vergünstigungen in Bezug auf die fiscalischen Natural-, wie Steuer-Leistungen bewilligt, als auch Oreistus von dem Abhängigkeitsverhältnisse befreit, in welchem dasselbe bisher als vicus gestanden hatte.

In dem dargelegten Inhalte unserer Constitution sind es nun drei Punkte, welche in allgemeinerer Beziehung die Aufmerksamkeit auf sich lenken und demgemäss, bevor wir zur Betrachtung des Einzelnen übergehen, in Erörterung zu ziehen sind, die Stellung nämlich von Orcistus zunächst als vicus, sodann als mansio, und schliesslich die in Frage kommenden Glaubensverhältnisse. Zunächst daher

1. Die staatsrechtliche Stellung von Orcistus betreffend, so besagt lin. 9 und 26 ausdrücklich, dass dasselbe ein vicus war, woneben wir indess auch in lin. 12. 13 die Bezeichnung municipium, in lin. 14. 25 die Bezeichnung locus und in lin. 21 respublica darauf angewendet finden. Allein diese letzteren Benennungen erscheinen mit dem vicus wohl vereinbar, da locus auf jede Ortschaft, und respublica auf jede politische Commune Anwendung erleidet, municipium aber von Orcistus mit Rücksicht darauf gesagt wird, dass dasselbe von seinen Bewohnern den blühendsten Städten gleichgestellt worden war.[20]) Als vicus nun ist Orcistus einer civitas attribuirt, als welche wir lin. 26, wie in Inschrift III, lin. 11. 12 Nacolea erkennen, eine Stadt in Kleinasien, die auch unter dem Namen Nacolia, *Ναχόλεια, Ναχώλεια, Ναχόλια, Ναχώλια* mehrfach in den Quellen vorkömmt, und welche $9^3/_4$ geographische Meilen von Orcistus entfernt ist.[21]). Als eines der praetisch wichtigen Momente, worin solches Abhängigkeitsverhältniss sich kund giebt, tritt eine Steuer uns entgegen, bezüglich deren wir aus unserer Inschrift, wie aus Inschrift III folgendes erkennen: die Steuer selbst heisst in II, lin. 26 solennia (worüber vgl. § IX unter k) und in III, lin. 9 tributum, und war nach

---

[20]) Wegen locus vgl. namentlich Arcad. et Honor. in C. Th. XI, 20, 3. (400), sowie Valens, Gratian. et Valentinian. in C. Th. IX, 40, 12. (378); wegen res publica vgl. Savigny System § 87 bei not. d und e, Gothofr. C. Th. ed. Ritter I, p. 99 unter V, II; wegen municipium vgl. § XLIII; bei Honor. et Theodos. in C. Th. VIII, 12, 8. § 1. (415) bilden die magistratus municipales den Gegensatz zu den provinciarum rectores, so dass wir jenem Ausdruck eine Beziehung auf alle Communal-Magistrate im Gegensatz zu den Provinzialmagistraten beizumessen haben, was für unsere Inschrift von maassgebender Bedeutung ist. Uebrigens begegnen wir in der byzantinischen Kaiserzeit mancher Nachlässigkeit des Sprachgebrauches in Bezug auf die fraglichen Verhältnisse.

[21]) Nacolea: Tab. Peuting; Nacolia: Anm. Marc. XXVI, 9., Concil. Calcedon. tom. VI, p. 1069. 1084 ed. Mansi; *Ναχόλεια*: Ptolem. V, 2. p. 321, 16 Wilh., Str. XII, 8. p. 576. Zosim. IV, 8. Ephraemius de Patriarch. 9988 Bonn., Concil. Calcedon. p. 576, 949, 980; *Ναχώλεια*: Concil. Calced. p. 1069, 1084, Notit. Graec. Episcopat. in Codinus Curopalata ed. Goar. Paris 1648 p. 346, 380, 403; *Ναχολία*: Hierocl. Synecdem. c. 26, Soer Hist. Eccl. IV, 5; *Ναχώλια*: Notit. Graec. Episcopat. p. 375. — Nach Kieperts Karte von Phrygia in Franz, fünf Inschriften, beträgt die Entfernung der Strasse von Orcistus nach Dorylaeum 9, und von hier nach Nacolea $3^3/_4$, somit in Summa $12^3/_4$ geographische Meilen; dagegen in gerader Linie beträgt die Entfernung $9^3/_4$ geographische Meilen.

III, lin. 9 eine jährliche: tributum annale. Dieselbe lag nach III, lin. 6. wie II, lin. 30. 31 (depraedatione potiorum) nicht den incolae oder cives schlechthin von Orcistus, sondern den Decurionen ob, und war einerseits für die Nacolenser bedeutend, wie II, lin. 31. 32 (omnia sua commoda utilitatesque dependant) ergiebt, wie andererseits für die Pflichtigen höchst beschwerlich, wie daraus sich ergiebt, dass in III, lin. 10. 11 das ubertatis privilegium custodire als Folgewirkung der Beseitigung des Tributes hingestellt, und in II, lin. 30 die Erhebung des Tributes als depraedatio bezeichnet wird. Nach III, lin. 17. 18. 25—28 bestand aber dieser Tribut ursprünglich in Leistung von Naturalien: species (III, lin. 26) und zwar von Oel, welches in einer bestimmten Anzahl von culei geleistet wurde; späterhin ward jedoch diese Naturalabgabe, wohl im Wege freier Vereinbarung, abgelöst und in eine fixirte jährliche Geldleistung verwandelt, ein Verhältniss, welches nach Maassgabe von Inschrift III bereits zur Zeit von Inschrift II statt gehabt haben muss. Dieses Abgabenverhältniss selbst ward nun gelöst durch die Constitution unter II, indem hierdurch Nacolea seines ius civitatis für verlustig erklärt ward (lin. 29: civitatis nomen amittat, lin. 35—37: praecarentur ut sibi ius atiquum nomenque civitatis consecret nostra clementia); denn indem in der mittleren römischen Kaiserzeit die staatsrechtliche Qualität eines Ortes als civitas oder urbs oder *πόλις* im weiteren Sinne, d. i. als Stadtcommun im Gegensatz zu den Gemeinwesen niederen Ranges: den vici d. i. den Landgemeinden, als besonderes Stadtprivileg: ius civitatis oder *δίκαιον πόλεως* aufgefasst und auf solches gestützt wurde, indem sodann Nacolea dieses seines ius civitatis für verlustig erklärt wurde; so sank nun dasselbe damit selbst zum vicus herab und verlor dadurch seine bisher gehabte Oberherrlichkeits-Gewalt über Orcistus, weil solche Gewalt gerade jenes ius civitatis zu seiner wesentlichen Voraussetzung hatte, wogegen andrerseits Orcistus wiederum aufhörte, vicus zu sein, indem es fortan nicht mehr unter einer civitas stand, vielmehr zur unmittelbaren städtischen Commun, zur urbs oder civitas emportrat.[22]) Und indem daher durch unsere Constitution das Abhängigkeitsverhältniss selbst gelöst ward, in welchem

[22]) Wegen Feststellung und quellenmässiger Begründung der im Obigen gebrauchten staatsrechtlichen Begriffe und damit verknüpften Sätze verweise ich auf § XLIII. Bezüglich Nacolea's ist noch zu bemerken, dass dasselbe späterhin das ius civitatis wieder verliehen erhalten hat, indem es beim Concilium von Calcedon im Jahre 451 wieder als civitas erscheint. Ebenso ist Orcistus zur Zeit dieses Conciles civitas, wie solches allenthalben die betreffenden Acten ergeben; s. not. 21 und § VI. Dagegen ist auf Inschrift III, lin. 6: civitas Orcistanorum kein Schluss zu stützen, da hier civitas offenbar in dem weiteren Sinne von politischer Commune steht; s. § XXXIX.

Orcistus bisher zu Nacolea gestanden hatte und auf welchem die Abgabenpflichtigkeit des Ersteren gegenüber dem Letzteren beruhte, so musste nun in Folge solcher Maassregel diese Abgabenpflichtigkeit selbst ohne Weiteres und ipso jure in Wegfall gelangen und damit Orcistus von dem an Nacolea zu entrichtenden Tribute frei werden. Und dieses Resultat findet in der That seine vollständige Bestätigung durch Inschrift III, worauf in § X zurückzukommen ist.

Was nun die Verfassung von Orcistus betrifft, so ersehen wir aus lin. 9 sq.: tanto conseruerunt enim vicum suum spatiis prioris aetatis oppidis florentissimis, uti annus magistratum fascibus ornaretur, essetque curialibus celebre et populo municipium plenum, dass Orcistus ebensowohl eine Curie hatte, was auch aus lin. 31 (potiores) und Inschrift III, lin. 6 (ordo civitatis Orcistanorum) erhellt, als auch, dass es Magistrate hatte, welchen die Vorstandschaft der Commune zukam, indem hierauf der allgemeine Gebrauch des Wortes fasces in den Quellen der byzantinischen Kaiserzeit hinweist, während im Uebrigen dieser Ausdruck nur bildlich zu verstehen ist, daher denn auch unter jenen Beamten nicht nothwendig Magistrate mit richterlicher Befugniss, vielmehr auch Administrativbeamte gemeint sein können, wie solche auch in den Städten griechischer Verfassung während der gegenwärtigen Periode mehrfach vorkommen.[23]) Beides aber, Curie wie Magistrate, hatte Orcistus bereits in vorrömischer Zeit, wie wir dies, was die Curie betrifft, aus einer jener Zeit zu überweisenden, auf Orcistus bezüglichen Inschrift in C. J. Gr. tom. III, no. 3822 b ersehen:

ἡ γερουσία ‖ κ(αὶ) ὁ δῆμος ‖ ἐτείμησεν ‖ Τερτύλλαν, ‖ θυγατέρα ‖ Μη ‖ νοδώρου ‖ Ἀσ ‖ κλάπωνος κ(αὶ) ‖ Τερτύλλης, ‖ ἡρωΐδα κατὰ ‖ τὰ ψηφισθέν ‖ τα,[24])

eine Inschrift, die zugleich das Vorhandensein einer beschliessenden Volksversammlung für jene Zeit nachweist.

---

[23]) Wegen des Gebrauches des Wortes fasces in der byzantinischen Zeit vgl. namentlich Gloss. Paris. ed. Hildebr. p. 139, n. 63, und die daselbst gegebenen Citate; sodann die Stellen bei Gothofr. C. Th. gloss. nom. s. v. tom. VI, II, p. 198 ed. Ritt.; endlich auch die Quellen dieser Periode, so z. B. Symm. Epist. I, 1. 58. 11, 19. 41. 64. III, 59. V, 1. 9. VII, 1. VIII, 13. 14. 18. 71, IX, 24. 112. X, 66. — Wegen der administrativen Municipalbeamten in den Städten griechischer Verfassung vgl. Marquardt, Handb. III, 1, S. 385 fg.; zu weit geht Bethmann-Hollweg, Gerichtsverf. und Proc. d. sink. röm. Reiches S. 121 fg., wenn er den Provinzialstädten alle Magistrate abspricht, weil er mit Recht das Vorkommen richterlicher Municipalbeamter in jenen Communen, wenigstens in der Regel, leugnet.

[24]) Unter *γερουσία* haben wir wohl die curia oder *βουλή* zu verstehen; und daraus nun, dass die obige Inschrift die erste, nicht aber die letzte Bezeichnung bietet, während gleichwohl diese zur Zeit der Römerherrschaft die technische in griechischer Zunge war, schliesse ich, dass die Inschrift der vorrömischen Zeit angehört. Auf Orcistus bezieht sich wohl auch die Inschrift in C. J. Gr. tom. III, Addend no. 3822 b 4: *ὅρος Ἀττίου κώμης*

Alle diese Momente aber können ihre richtige Würdigung nur erfahren durch eine Zurückführung derselben auf die Stellung und Verfassung der vici des römischen Reiches im Allgemeinen, worüber § XXXIX fg. zu vergleichen ist.

2. Die functionäre Stellung von Orcistus als mansio wird bezeugt in lin. 16, womit übereinstimmt die Erwähnung in lin. 15, 16, dass es an einer via belegen sei. Und fragen wir nun, welches diese via gewesen sei, so lehrt ein Blick auf die Karte, wie gegenüber dem Umstande, dass in lin. 15, 16 jene via als wichtige Poststrasse bezeichnet wird, lediglich eine Strasse gemeint sein kann, welche von Abrostola nach Dorylaeum führte und somit die Fortsetzung einer der wichtigsten Verkehrsstrassen Kleinasiens bildete, die aber gleichwohl in den antiken Itinerarien und Karten nicht verzeichnet ist. Wohl aber ist die Nothwendigkeit des Vorhandenseins soleher Strassenverbindung bereits erkannt worden von Kiepert in Franz, fünf Inschriften, S. 39, welcher in Bezug hierauf bemerkt: „Zwischen Pessinus und Amorion setzen Ptol. und die Tabula Abrostola an, und diese führt von hier an eine Strasse (deren Orte auch bei Ptol. fast alle in derselben Ordnung sich finden) quer durch die wasserlosen Steppen des nördlichen Lykaoniens nach Salamboreia 20 MP. südlich von Archelais, wo sie in die grosse Strasse von Ankyra nach Tyana und Tarsos fällt. Dass eine solche Strasse, welche das innere Kleinasien vom nördlichen Phrygien bis Tyana in der kürzesten Diagonale durchschneidet, ihren Anfangspunkt nicht in Abrostola mitten in einer Querstrasse von Pessinus nach Synnada haben konnte, ist wohl gewiss, ihre Richtung führt auf Dorylaion, den grossen Theilungspunkt aller Strassen, die vom Bosporos und der Propontis aus nach dem Uebergang über die Bergketten des Olympos in verschiedener Richtung Kleinasien durchschneiden; wahrscheinlich ist das betreffende Stück nur aus Mangel an Raum in unserer Kopie der Tab. Peut. weggeblieben, und vielleicht gehört dazu die Zahl XI, welche links von Abrostola steht. In dasselbe fiel vermuthlich Orkistos.“ Und für diese höchst gelungene Hypothese gewinnen wir eine vollständige Bestätigung durch unsere Inschrift, weil diese, wie bemerkt, besagt, dass Orcistus an einer wichtigen Poststrasse belegen gewesen sei und unter der letzteren lediglich an eine via von Abrostola nach Dorylaeum gedacht werden kann. [25])

[25]) Nach Kiepert's Karte von Phrygien bei Franz l. c. liegt Orcistus $^3/_4$ geogr. Meilen nordostwärts von jener Strasse ab. Da indess nach unserer Inschrift diese Strasse durch Orcistus hindurchführte (lin. 15, 16) und gleichzeitig auch die Lage des Letzteren feststeht, so ist die Linie jener Strasse insoweit abzuändern. Und dies ist auch geschehen auf der Karte der Asia citerior in Kiepert, acht Karten zur alten Geschichte.

3. Hinsichtlich der in unserer Inschrift berührten confessionellen Angelegenheiten vermögen wir zu erkennen, wie drei Ortschaften in einer verschiedenen Stellung in Frage kommen: Orcistus selbst, Laodicea und Nacolea. Zunächst bezüglich Orcistus bietet der Umstand, dass diesem als Gnadenbezeugung die Befreiung von dem Patrocinium Nacolea's gewährt und als das bestimmende Motiv der Beseitigung desselben die Häresie von Nacolea angegeben wird, einen sicheren Beweis dafür, dass wir in Orcistus einen Ort von zweifelsfreier Orthodoxie vor uns haben und dass hierdurch Orcistus jene Gunstbezeugung des Kaisers erlangte. Dagegen Nacolea wird als Sitz von lauter Sectirern bezeichnet, deren Gnadengesuch wegen Belassung des jus civitatis in dem erbitterten und heftigen Tone zurückgewiesen wird, der alle Erlasse der byzantinischen Kaiserzeit auszeichnet, insoweit solche eine von dem orthodoxen Glaubensbekenntnisse abweichende Meinung berühren. Andrerseits wiederum Laodicea, worunter wir wohl Laodicea ad Lycum in Phrygien zu verstehen haben, wird dadurch, dass die Nacolenser bei ihrem Gnadengesuche um Belassung des jus civitatis auf den Vorgang Laodicea's sich berufen, zwar ebenfalls als ketzerische Stadt charakterisirt, allein gleichzeitig weist wiederum der Unterschied, den Constantin in dieser Beziehung zwischen Nacolea und Laodicea statuirt, darauf hin, dass das Letztere lediglich einer Häresie sich schuldig machte, die in milderer Weise von dem Kaiser beurtheilt wurde. Und suchen wir nun in dieser Beziehung ein bestimmteres Urtheil zu gewinnen, so mögen wir der Annahme Raum geben, dass Nacolea entweder dem Arianismus anhing oder aber den Secten der Valentiniani, Marcionistae, Pauliani oder Cataphryges (Montanisten) angehörte, gegen welche das Edict des Constantin von 326 bei Eusebius, Vit. Const. III, 64. 65. (HAENEL, Corp. Leg. p. 202 b) gerichtet ist und von denen namentlich die Cataphryges in grosser Anzahl in Phrygien sich vorfanden, wie solches SOZOMENUS, Hist. Eccles. p. 494 A. ed. Vales. Paris. 1668 bezeugt. Dagegen die Laodicener mochten zur Secte der Novatiani gehören, welche, in dem nur citirten Edicte Constantin's den genannten Secten zwar gleichgestellt, doch in dem Edicte in C. Th. XVI, 5, 2. von VII Kal. Oct. 326 von den allgemeinen Maassregeln gegen jene wieder ausgenommen und einer günstigeren Behandlung unterstellt werden; vergl. auch SOZOMEN., Hist. Eccles. cit. p. 493 D. Daher dürfen wir auch auf diese Momente die Annahme stützen, dass die Constitution unter II nicht vor der letzten Hälfte des Jahres 326 erlassen worden ist.

§ IX.

Die Inschrift unter II im Einzelnen.

Im Einzelnen ist bezüglich der Inschrift unter II zu bemerken:

a. lin. 2 ist die Lesung des Schlusswortes als aevum controlirt durch das Schlusswort von lin. 8, welches gleichlautend sein muss. Der Sinn von Lebenswandel, dauerndes Verhalten liegt von der gewöhnlichen Bedeutung des Wortes nicht so weit ab, um Bedenken zu erregen.

b. lin. 4. Wegen materies im Sinne von Veranlassung siehe GOTHOFR. im C. Th. Gloss. nom. s. v. unter 2.

c. lin. 9—13. Die Lesung von MOMMSEN ist entschieden unhaltbar, zunächst weil das ita die vorhergehenden Charaktere tui gänzlich isolirt; sodann, weil oppidi statt des doppelt bezeugten oppidis zu lesen, bedenklich ist; endlich weil vicus celebre et plenum eine so grobe Nachlässigkeit der Redeweise voraussetzt, wie wir solche von der constantinischen Kanzelei durchaus nicht gewohnt sind. Andrerseits vergl. wegen tanta statt tunta § V unter 2 c; wegen tanta oder tanto s. § V unter 4; florentissimus ist ein den byzantinischen Rechtsquellen geläufiges Epitheton.

d. lin. 13. Wegen ingenio im Sinne von natura vergl. GOTHOFR. l. c s. v.; situ ingenio locus opportunus heisst: ein durch seine Lage von Natur günstiger Ort.

e. lin. 14. Ex quo giebt zugleich den Grund an, daher es mit dem Conjunctiv construirt ist.

f. lin. 15, 16. Die ganze Ausdrucksweise ist schwülstig und geschraubt, aber sprachlich ohne Anstoss; itinerum captus ist das in sich Aufnehmen der Strassen; dieses bildet das Mittel für das concludere in sese fidem viae.

g. lin. 19, 20. Bei viaticum veterum principum ornamentum wird unter den principes an principes agentium in rebus zu denken sein, denen als curiosi die Inspection der Chausseen übertragen war, worüber vergl. GOTHOFR. Paratitl. zu C. Th. VI, 27, 28. u. 29.

h. lin. 21 ertheilt die Immunität von den postalischen Lasten nur denjenigen cives von Orcistus, qui ibidem sunt incolae, so dass davon ebensowohl die auswärts domicilirenden Orcistaner, wie die zu Orcistus domicilirenden Bürger anderer Communen ausgeschlossen sind. Die Adressirung der Constitution an die incolae in lin. 2 rechtfertigt sich jedoch durch den weiteren Inhalt des Rescriptes.

i. lin. 21—24. Das Postwesen der Römer ward im Allgemeinen zwar direct aus fiscalischen Mitteln unterhalten, allein einzelne Lasten des Dienstes, wie der Einrichtungen dafür lagen den Communen ob, in denen die Poststationen sich befanden, so namentlich der niedere Verwaltungsdienst, die cura und exhibitio cursus publici, für welche aus den Communen ganz allgemein die Postverwalter, die mancipes bestellt wurden, während andere Lasten, wie die Verpflichtung zur Gestellung von Postthieren und Wagen nur in einzelnen Provinzen den Communen aufgebürdet waren. [26]) Die Mittel zur Unterhaltung der Postthiere und Fuhrknechte insbesondere aber wurden unmittelbar ebenfalls durch den Fiscus beschafft, [27]) allein mittelbar war diese Last ebenfalls den Communen aufgebürdet, indem dieselben Naturalleistungen an den Staat zu liefern hatten, welche dann zu jenen Zwecken verwendet wurden. [28]) Und zu dieser Verwendung nun dienten auch die Naturalleistungen an Getreide, Wein, Speck, Futter u. dergl., welche als Steuern von den Possessoren zu entrichten waren, [29]) und für welche, was den Wein betrifft, die Amphora, was das frumentum und hordeum betrifft, der Modius die Maasseinheit bildete. [30]) Diese Momente aber dienen zur Genüge, einen Einblick in die Bedeutung des in Betracht gezogenen Passus zu gewähren: einerseits wird dadurch den Orcistanern Immunität von allen Postverwaltungs-Aemtern, wie -Diensten und -Leistungen im Allgemeinen zugesichert, während andrerseits ihnen die Verpflichtung zur Leistung einer bestimmten Anzahl von Amphoren gelagerten Weines, wie von Modien an Futtergerste mit Rücksicht darauf belassen wird, dass hiervon der Ort Ueberfluss habe. — Im Einzelnen ist die Restitution höchst schwierig, weil die Lesung äusserst corrupt; doch glauben wir die Restitution nach Möglichkeit den gegebenen Charakteren angepasst zu haben. Was die Ziffern betrifft, so fehlt uns leider jeder Maasstab, dieselben durch analoge Zahlen controliren zu können; wegen vinum vetus insbesondere vergl. GOTHOFRID. C. Th. tom. II, p. 317 ed. Ritt.

[26]) Vergl. über die mancipes C. Th. tom. II, p. 523, 547 sq. ed Ritt.; wegen der Spannfrohnen ibid. II, p. 197 sq., 591.

[27]) Vergl. namentlich Valentinian. et Valens in C. Th. VIII, 5, 23. § 3. (365) u. not. 28.

[28]) Vergl. Valentinian. et Valens in C. Th. XI, 1, 9. (365), Arcad. et Honor. ibid. VIII, 5, 60. (400), Arcad. Honor. et Theod ibid. VIII, 5, 64. (403).

[29]) Vergl. namentlich Valentinian. et Valens in C. Th. XI, 1, 9. (365), Valentinian. Theod et Arcad. ibid. XII, 6, 21. (386).

[30]) Vergl. Constantius in C. Th. XIV, 6, 1. (359), Valentinian. et Valens ibid. XIV, 4, 4. (367), Valentinian. Theod. et Arcad. ibid. XII, 6, 21. (386).

Digitized by Google

k. lin. 26. Wegen des Ausdruckes solennia in der Bedeutung von Abgaben vergl. GOTHOFR. C. Th. tom. IV, p. 3. VI, II, p. 271 ed. Ritt.

l. lin. 28, 29. Die Ergänzung: ordo est inopportunus scheint mir durch den Zusammenhang des Ganzen nothwendig geboten; ordo steht dabei im vulgären Sinn von Verhältniss, Ordnung.

m. lin. 29. Der Numeruswechsel, wonach Nacolea für amittat., für das Vorhergehende und Nachfolgende dagegen Nacolenses das Subject bildet, bietet keinen Anstoss, um Bedenken zu erregen.

n. lin. 30. Ob nach depraedatio noch spoliatio zu ergänzen, bleibt unsicher; doch ist Letzteres wegen der Gleichmässigkeit der Buchstabenzahl das Wahrscheinlichere.

o. lin. 33. Wegen deiectus vergl. GOTHOFR. C. Th. tom. VI, I p. 346 not. f ed. Ritt., HAENEL zu Const. Sirm. II, not. ee.

p. lin. 40. Wegen norma vergl. Honor. et Thood. in C. Th. VII, 4, 30. (409).

q. lin. 45—47. Dass hierin der Schluss, nicht aber der Anfang einer Constitution verborgen ist, kann einem Zweifel nicht unterliegen. Für die Restitution selbst aber bieten sich diesfalls drei Möglichkeiten dar: entweder [Da]t. prid. K[al. Mar. i]|n civitat[e Velovocomorum] ‖ Constantin(o) Aug. VI [et Constantio Caes. Coss.]; oder [Da]t. prid. K[al. Jul.] ‖ Aquileia [Crispo II et] ‖ Constantin(o) II Cae[ss. Coss.]; oder die von uns gewählte. Abgesehen nun davon, dass die erste um desswillen schlechthin verwerflich erscheint, weil lin. 47 nicht den genügenden Raum für die Ergänzung bietet, so wird auch bei jeder Restitution davon auszugehen sein, dass die Buchstaben S in a civitas und das mittelste I in Constantinipoli als inschriftlich festzuhalten sind, weil beide Buchstaben nach der von POCOCKE überlieferten Lesung offenbar als fehlerhaft sich darstellen und somit diesem selbst am auffälligsten sein mussten, somit aber daraus, dass er dieselben dennoch festhielt, zu schliessen ist, dass er solche deutlich genug erkannte. Und aus diesen Gründen rechtfertigt sich auch die von mir gewählte Restitution.

§ X.

Die Inschrift unter III.

Die Inschrift unter III bietet ein Rescript des Kaisers Constantin an die Curie, nicht wie I b und II an die Einwohnerschaft von Orcistus, welches seinem Inhalte nach im innigsten Zusammenhange mit der Constitution unter II steht.

Während nämlich durch den letzteren Erlass Nacolea seines jus civitatis für verlustig erklärt, und damit implicite die Aufhebung des Subjectionsverhältnisses zwischen Orcistus und Jenem, insbesondere aber auch der Wegfall des von den Decurionen des Ersteren an das Letztere zu entrichtenden Tributes ausgesprochen worden war (§ VIII unter 1), so ersehen wir nun aus dem gegenwärtigen Rescripte, dass auch nach dem Erlasse unter II die Nacolenser nach wie vor jenen Tribut von den Orcistanern vielleicht mit Rücksicht darauf erhoben, dass eine ausdrückliche Aufhebung desselben eben nicht ausgesprochen worden war, und dass nun in Folge dessen die Orcistaner beschwerend an den Kaiser sich gewendet hatten. Indem nun dieser Veranlassung in lin. 7—11 und 16 gedacht wird, so wird nun in lin. 11—20 der Wegfall solchen Tributes für die künftige Zeit explicite wiederholt. In lin. 20—27 wird sodann eröffnet, dass eine conforme Verordnung des Kaisers an den Rationalis der Diöcese Asia ergangen sei, worin dieser übereinstimmender Maassen Anweisung erhalten, jenen Uebergriffen der Nacolenser künftighin zu steuern. Und hieraus daher ersehen wir zugleich, dass der Rationalis nicht blos Steuereinnehmer für die fiscalischen Steuern und Behörde für die diesem Ressort anheimfallenden Angelegenheiten war, sondern zugleich auch für die Steuerverhältnisse zwischen Commun und Commun (vicus und civitas), wie vielleicht auch zwischen Privaten und Commun competente Behörde für etwaige Beschwerden bildete.

Im Einzelnen ist sodann Folgendes zu bemerken:

a. lin. 1 ist in der uns überlieferten Lesung zu kurz, daher die Beifügung von Pius Felix angemessen ist, um so mehr, als diese Prädicate regelmässig unter den Titeln Constantin's sich vorfinden, so bei Orelli-Henzen, Inscr. no. 226, 227, 508, 1075, 1080, 1081, 1084, 1087, 1090, 3660, 5105, 5574, 5575, 5578, 6505.

b. lin. 1—3. Der hier gewählten Titulatur Constantin's am Aehnlichsten ist die Titulatur im Edicte von Hispellum bei Orelli-Henzen no. 6580: Imp. Caes. Fl. Constantinus Max. Germ. Sarm. Got. victor triumph. Aug., wo Henzen auflöst: Germanicus Sarmaticus Goticus Victor, beifügend: „minus bene Mommsen: Germanorum cet.“ Ich nehme jedoch keinen Anstand, das minus bene an Henzen zurückzugeben, weil jene Abkürzungen dann, wenn sie adjectivische ethnische Prädicirungen vertreten sollten, jedesmal ein Max. hinter sich führen würden, wie dies die Titulatur des ausgehenden 3. und 4. Jahrhunderts erfordert, und wofür die nächstgelegenen Beispiele bieten die Inschriften auf Constantin den Grossen bei Orelli-Henzen no. 5576: Ger. Maximo III. Sarm. Max. Brit.

Max. Carp. Max. Arab. Max. Med. Max. Armen. Max. Goth. Max., und no. 5578: Sarmatico Max. Germ. Max. Got. Max.; vgl. auch ZELL, Epigraphik II § 72, unter 1. Daher löse ich auch in unserer Inschrift auf Guthorum Victor, nicht Guthicus Victor.

c. lin. 3. Dass zunächst die Lesung Flavia Constantina von MAÏ, HÄNEL und ORELLI nicht richtig sein kann, ergiebt sich daraus, dass einer derartigen Nennung der Tochter Constantin's des Grossen schon an sich durchaus kein gesunder Sinn abzugewinnen ist, am Allerwenigsten aber in unserem Rescripte, wo dieselbe ebensowohl vor dem Cäsar Constantius genannt, wie auch selbst als nobilissimus Caesar (lin. 4) bezeichnet sein würde, während andererseits wiederum die Nennung des Cäsar Constantinus gar nicht vermisst werden kann. Müssen wir daher den Namen des Letzteren mit innerer Nothwendigkeit restituiren, so kann doch andrerseits auch wiederum MOMMSEN's Ergänzung von Flavi[us] nicht richtig sein, da die überlieferte Copie höchstens zur Ergänzung Fl[av]iu(s) hinführen würde. Und da nun gerade diese Lesung Flaviu(s) wieder dem gewichtvollen Bedenken unterliegen würde, dass solche Abkürzung in der That allen bekannten Abbreviaturen geradezu widerstrebte, so erscheint es nun nach Alle dem weit angemessener, in den letzten beiden Buchstaben vielmehr die Abkürzung eines selbstständigen Namens zu erblicken. Der Name Constantin's II. lautet aber bei ORELLI no. 5055 zwar Fl. Jul. Constantinus, regelmässig aber Fl. Claudius oder Cl. Constantinus, so bei ORELLI no. 23, 1067, 1094, 5573, und mit letzterer Abkürzung lässt sich auch das IA der Copie als CL oder CL am Besten vereinbaren.

d. lin. 4 für AIAMANV liest REISKE in Nov. act. erudit. cit. p. 586 alia manu, dies dahin erklärend: „aut contulerat POCOCKIUS exemplum huius inscriptionis suum, e marmore exceptum, cum schedis alienis, aut e solis his edidit eam. Utro modo rem gestam opineris, perinde est. Illa verba variantem lectionem indicant, aut a POCOCKIO suo exemplari adscriptam, aut ex alienis schedis transscriptam; immixtam certe, pudendo et ridiculo exemplo, verbis ipsis inscriptionis." Diese Annahme ist willkürlich und absurd: willkürlich, weil nirgends eine Spur von einer zweiten Copie der vorliegenden Inschrift sich findet; absurd, theils weil sie voraussetzt, dass POCOCKE seine Variante statt mit alia manu, vielmehr mit aia manu bezeichnet, sodann aber auch die Kopflosigkeit begangen habe, diese Variantenangabe als Context der Inschrift mit aufzunehmen, theils auch um desswillen, weil die Siglen nnbb. Caess. ergeben, dass die Inschrift überhaupt zwei Cäsaren nannte, diesfalls aber überhaupt keine Spur einer Variante der

Lesart zu entdecken ist, weil eben nur die zwei Cäsaren neben dem Kaiser genannt werden, und für Jeden von Beiden nur eine einzige Lesart vorliegt. Wenn dagegen HAENEL ebenfalls alia manu liest, so kann bei ihm dies nur den Sinn haben, dass dadurch der nachfolgende Theil entweder als von einer anderen Hand geschrieben oder aber als von einer anderen Hand eingemeiselt bezeichnet werden sollte, als der frühere Theil; beide Möglichkeiten aber erscheinen mir gleich verwerflich. Daher bleibt in der That nur die Beziehung auf die Alamannen übrig, welchenfalls die Lesart von MOMMSEN: Alaman(norum) V(ictor) weit entsprechender sich erweist, als die Lesart ORELLI's: Alamannic(us); und diese Beziehung selbst wird in der That unterstützt dadurch, dass die Münzen ebensowohl Constantin II. als Sieger über die Alamannen bezeichnen (ECKHEL, D. N. VIII, 107: Alamannia devicta), wie auch Gleiches der Fall ist bezüglich Constantin's des Grossen (ECKHEL, l. c. VIII, 84: Alamannia). Gleichwohl aber fällt es schwer, eine historische Unterstützung hierfür bis zum Jahre 331 bezüglich des Caesar Constantin zu gewinnen. Denn der Sieg über die Alamannen im Jahre 320 (TILLEMONT, Hist. des emp. IV, 1, p. 284) fällt dem Cäsar Crispus zu, und überdem stand damals der Cäsar Constantin, im Jahre 315—317 geboren, erst im 3—5. Lebensjahre (TILLEMONT, l. c. p. 267, 586 sq.), wogegen, wenn auch später der Letztere die Verwaltung von Gallien empfing und hier Gelegenheit zu angeblichen Siegen über die Alamannen finden konnte, solches doch nicht vor dem Jahre 335 (TILLEMONT, l. c. p. 412), demnach zu einem Zeitpunkte geschah, der nach unserer Constitution fällt. Daher bleibt meines Erachtens nur für die Annahme Raum, dass die Ehre des Sieges des Crispus über die Alamannen auch dem Cäsar Constantin mit beigemessen wurde, eine Annahme, die dadurch unterstützt wird, dass der Letztere auch in anderer Beziehung von Constantin dem Grossen bei seinen Gnadenacten im Jahre 321 in den Vordergrund gestellt wird, vgl. TILLEMONT, l. c. p. 286.

Die Lesart Fl[av.] Jul. Const(ant)ius rechtfertigt sich schon dadurch, dass sie in Parallelismus steht mit der Namensbezeichnung des Cäsar Constantinus, und erweist sich deshalb vorzüglicher, als die Lesart von REISKE, ORELLI, MAÏ, HÄNEL und MOMMSEN Fl[av]ius Const(ant)ius.

Wegen Nennung der Cäsaren in den Gesetzen Constantin's des Grossen vgl. MOMMSEN im Bericht der sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften, Philosophisch historische Klasse II, 205 fg.

e. lin. 11, 12. Dass hier Nacoleni gesagt ist, während in Inschrift II lin. 26 Nacolenses gesagt wird, kann kein Bedenken erregen, da ein derartiger Formen-

wechsel öfter vorkömmt, so z. B. Laodiceni (ad Lycum) bei Cassius in Cic. ad Fam. XII, 13, 4. neben Laodicensis (ad Lycum) bei Cic. ad Fam. V, 20, 2.

f. lin. 14, 15. Wegen perscriptio vgl. lin. 23, sowie Constantin im Edict über Hispellum lin. 44: ex observatione perscripta, und in C. Th. XI, 30, 2. (314).

g. lin. 17—19. Vgl. § VIII unter 1. Nach culei ist entweder zu ergänzen vini oder olei. Das Letztere entspricht jedoch dem überlieferten ⁻| vollkommener. Dass Oel mehrfach das Objekt einer Steuer bildete und namentlich in dem ölreichen Kleinasien s. Gothofr. C. Th. tom. IV. p. 2. ed Ritt.

h. lin. 20. Wegen placitum vgl. Gothofr. C. Th. tom. I. p. 2. ed. Ritt.

i. lin. 24. Das „datum" hinter den Namen der Consuln ist höchst auffällig, scheint aber gleichwohl ergänzt werden zu müssen.

C. DIE PAGI UND VICI BEI DEN ZUM RÖMISCHEN REICHE BEHÖRIGEN VÖLKERN.

§ XI.

Die Verfassungsformen im römischen Staate im Allgemeinen.

Der gewaltige Körper des römischen Weltreiches war zusammengefügt aus Landstrichen und Einwohnerschaften, welche, verschieden in ihrer Abstammung, in ihren äusseren Lebensschicksalen, wie in ihrer Culturentwickelung, zu den verschiedensten politischen Formen in Begründung und Ausbau ihres vorrömischen Staatswesens gelangt waren. Daher ward mit der Unterwerfung dieser so heterogenen Bevölkerungen unter die Hoheit der römischen Staatsgewalt zunächst eine Verschiedenheit politischer Formen in das Reich hineingetragen und hier zu einer unmittelbaren Bedeutung für den Staat selbst erhoben, weil in Folge der mechanischen Beharrungskraft historisch gegebener Institutionen auch jenen Formen eine Widerstandsfähigkeit gegen etwaige, sie beseitigende staatliche Maassregeln innewohnte. Andrerseits musste aber auch solche altüberlieferte Form wiederum einem politischen Schematismus ein- oder untergeordnet werden, den Rom in seiner Eigenschaft als einheitliches politisches Ganze mit absoluter Nothwendigkeit über die ihm zubehörigen Pertinenzen des Reiches auszubreiten genöthigt war, um durch solche Gleichheit der höher potenzirten Institution einen Zusammenhang und Zusammenhalt in jene verschiedenfältigen Theile des

Reiches zu bringen, wie überhaupt einen einheitlichen Organismus sich selbst zu gewinnen. So daher finden wir das römische Reich in seiner politisch-territorialen Ordnung bestimmt durch ein zwiefaches, historisch gegebenes Gesetz; und indem nun beiden Gesetzen eine Berücksichtigung zuzugestehen war, so ergiebt sich hieraus als leitende Maxime Roms eine Politik, welche einerseits die vorgefundenen und historisch gegebenen fundamentalen politischen Formen in jener Berechtigung ihrer Existenz anerkannte und beibehielt, andererseits aber auch wiederum jene Mehrfältigkeit solcher Formen zu einer allgemeinen Uebereinstimmung dadurch vermittelte, dass eine gleichförmige, typische Ordnung über alle Verschiedenheiten gestellt wurde. Dieser höheren, für alle Theile des Reiches gemeinsamen Verfassungsformen kannte aber Rom zwei: die Provinz, in welcher die Oberleitung in Administration und Rechtspflege, wie die auch in legislativen Erlassen sich kundgebende, eigenthümlich römische, decretive Gewalt in der Hand eines besonders bestellten römischen Staatsbeamten concentrirt war, und die libera civitas, die unmittelbare Commun, welche, direct unter der Centralgewalt und den höchsten allgemeinen Organen des römischen Staates stehend, die Administration, Rechtspflege und Legislation zu einem nur wenig beschränkten Selfgoverment überlassen erhielt.

Zunächst nun die Provinzialverfassung war an sich rein römisch und in ihren wesentlichen Beziehungen im gesammten Reiche, mit Ausnahme Aegyptens, uniform: indem sie allenthalben als neue Ordnung über die vorgefundenen nationalen Verfassungsformen der verschiedenen Pertinenzen des Reiches gestellt ward, so war Rom hierbei in der Lage, in der Provinzialverfassung jene Maxime der Uniformität zu verwirklichen und alles Particuläre von derselben fern zu halten, vielmehr nur unterhalb Jener auch Diesem die fernere Existenz zuzugestehen. Lediglich daher unterhalb, nicht innerhalb der Provinzialverfassung gelangte die particuläre Verfassungsform zur Geltung, insofern in der Stufenleiter der über einander gestellten Formen lediglich in der niederen Potenz die historisch überlieferte Ordnung in Bestand gelassen wurde, in der Verfassung der civitas stipendiaria nämlich oder der Provinzialcommune, auch dies jedoch nur in Concurrenz mit den niederen römischen Verfassungsformen des oppidum civium und Latinorum. Fassen wir aber diese niederen, national-überlieferten Verfassungsformen selbst der civitates stipendiariae näher in das Auge, dieselben in ihrer allgemeinen Beschaffenheit uns zu vergegenwärtigen, so erkennen wir, dass dieselben auf zwei Hauptarten sich reduciren und somit zwei verschiedene Classen ergeben: die Stadtverfassung, bei welcher das politische Wesen in einer

Digitized by Google

Stadt seine locale Centralisation fand, und die Stammverfassung, bei welcher die politische Ordnung gleichmässig über das gesammte, von der betreffenden ethnischen Gruppe innegehabte Territorium als über ihre locale Basis sich ausbreitete. Die erstere Verfassungsgattung ordnen die Quellen der Kaiserzeit der Bezeichnung oppidum, die letztere dagegen der Benennung natio oder gens unter. [31])

Dagegen bezüglich der liberae civitates innerhalb des römischen Reiches sind diejenigen Merkmale, welche eine generische Gleichheit von deren Verfassung begründen, sehr vereinzelt, indem vielmehr gerade hier das Particuläre und national Ueberlieferte in der Verfassungsform eine weitgreifendere Conservirung fand, somit aber das historisch Gegebene gegenüber der römischen Zuthat in der Verfassung überwog. Denn wenn wir allerdings auch hier einzelne Verfassungselemente zu erkennen vermögen, die gleichmässig allenthalben sich vorfinden, wie z. B. in Bezug auf die durch August eingeführte Reichs-Steuerverfassung, so tritt doch, wie bemerkt, unterhalb solcher, allen liberae civitates gemeinsamen Formen in bei Weitem ausgedehnterer Maasse als unterhalb der Provincialverfassung das Particuläre und national Ueberlieferte in der Verfassung zu Tage. Doch sind auch hier allgemeine leitende Gesichtspunkte für eine Classification gegeben, und indem wir daher auch hierbei mehrere Gattungen von nationalen Verfassungsformen festzustellen vermögen, so scheiden sich nun dem entsprechend drei verschiedene Classen: die Verfassungen nach oppida, sodann nach nationes oder gentes, welche wir bereits unterhalb der Provinzialform vorfanden (not. 31), wie endlich die monarchische Verfassung, welche unterhalb der Letzteren keinen Raum finden konnte.

Sehen wir nun ab von den Monarchieen im römischen Reiche, so sind es nach dem Obigen zwei verschiedene Gattungen von Verfassungsformen, in denen

---

[31]) Als besonders maassgebend für jene Bezeichnungsweise sehe ich Plin. H. N. an; und hier nun in lib. III—IV bieten dem aufmerksameren Leser zahlreiche Belege für den obigen Gegensatz sich dar; als Beispiele können dienen III, 20, 138.: haec est Italja diis sacra, hae gentes eius, haec oppida populorum; V, 4, 29. 30.: Cyrenaica provincia — — populos XXVI habet, qui Romano parent imperio; in his colonias VI — —; oppida civium Romanorum XV — —; oppidum Latinum unum —; oppidum stipendiarium unum —; oppida libera XXX — —; ex reliquo numero non civitates tantum, sed pleraeque etiam nationes iure dici possunt, ut Natabudes, Capsitani; V, 5, 36. 37.: auctores nostros prodidisse, ipsum in triumpho praeter Cidamum et Garamam omnium aliarum gentium urbiumque nomina ac simulacra duxisse, quae iere hoc ordine: Tahidium oppidum, Niteris natio, Negligemela oppidum, Buhcium natio vel oppidum. Ingleichen ziehe ich hieher, wenn Ptol. p. 320 sq. Wilb. die *πόλεις Καρίας* aufgezählt und dann p. 321, 4 beifügt: *καὶ ἄλλοι πρὸς τῇ Φρυγίᾳ Ἔθνη*, und gleichen Gegensatz bei Phrygien p. 321—323 wiederholt. Wegen des entsprechenden Gegensatzes von *πόλεις* und *ἔθνη* in Griechenland und dem hellenistischen Asien vgl. Stark, Gaza p. 340, sowie unten not. 85.

wir einen Fortbestand nationaler politischer Bildungen und Institutionen anzuerkennen haben, wenn immer auch dieselben unter die römischen Ordnungen, sei es der Provinz, sei es der libera civitas, gestellt sind: in der Verfassung von oppida nämlich und von gentes oder nationes, nach der von Plinius überlieferten Terminologie. Beide Gattungen tragen aber in ihren concreten Erscheinungsformen selbstverständlich mannichfache Verschiedenheiten im Besonderen in sich, wie schon dadurch bedingt ist, dass die nämliche Gattung bei den ethnisch verschiedensten Bevölkerungselementen auftritt, und die Verfassung nach dem oppidum ebensowohl bei den Hellenen und Italikern, wie bei den Phöniciern und Carthagern sich vorfindet. Dennoch aber scheint es, als ob gerade in dieser Verfassungsform Rom eine Gleichheit in einzelnen Beziehungen durch directes Eingreifen herbeigeführt und allenthalben die Stadtverfassung nach einem gemeinsamen Vorbilde, nach Maassgabe der italischen Commune nämlich wenigstens in den wichtigsten Stücken gemodelt habe. Und noch tiefer greifende Verschiedenheiten mochten aus gleichem Grunde in der Verfassung nach gentes obwalten und hier auch um desswillen sich erhalten, weil den Römern in der That kein Vorbild in jener unmittelbaren Weise vor Augen stand, welches hier als das maassgebende Schema sich geboten hätte. Dennoch aber tritt auch in Bezug hierauf mehrfach eine schematisirende Neigung Roms zu Tage und offenbart sich hier schon rein sprachlich darin, dass wenigstens die Benennung pagus auf solche Stammverfassung da angewendet ward, wo dieselbe in ihren concreten Erscheinungsformen die weit- und tiefgreifendsten, ja höchst wesentliche Verschiedenheiten darbot. Denn wir werden in § XXVIII darlegen, dass jene Bezeichnung pagus nicht allein auf die verwandten keltischen und germanischen Stammverfassungen, sondern auch auf die ganz heterogenen Verfassungen der libyschen und arabischen Stämme angewendet ward.

Unter allen den nach dem Obigen so vielfach verschiedenen Verfassungsformen ist es nun lediglich eine einzige, welche den besonderen Gegenstand unserer nachstehenden Untersuchung bildet, die Verfassung nämlich von pagus und vicus, auf welche wir durch die behandelten Inschriften unmittelbar hingelenkt werden. Allein gleichzeitig bietet auch sie wiederum ein weit allgemeineres und hohes historisches Interesse, weil wir nicht allein Spuren dieser Verfassung in der ausgedehntesten Weise in dem italischen Staats- und Volksleben selbst vorfinden, sondern überdem wahrnehmen, dass auch in anderen, ethnisch verwandten Kreisen die Züge einer Stammverfassung sich vorfinden, welche eine innere und wesentliche Aehnlichkeit mit jener italischen Verfassungsform

Digitized by Google

erkennen lassen. Indem wir daher unsere Aufgabe, die staatsrechtliche Stellung des in den behandelten Inschriften uns entgegentretenden vicus zu bestimmen, durch eine Erörterung der Verfassung von pagus und vicus im Allgemeinen vermitteln, so wenden wir uns zunächst dieser letzteren Untersuchung in § XIV fg. zu und leiten dieselbe damit ein, dass wir in § XII das Wesen dieser Verfassungsform im Gegensatze zur italischen Stadtverfassung darlegen, und sodann in § XIII eine Feststellung der Bedeutungen von den Ausdrücken pagus und vicus selbst geben.

§ XII.

Die Stadtverfassung (urbs mit forum und conciliabulum) und die Markverfassung (pagus und vicus) insbesondere.

Der Staat besteht aus zwiefachem Elemente: aus einem personalen, dem Volke, und aus einem localen: dem Territorium. Das erstere bezeichnet das frühere römische Alterthum als populus oder civitas, oder als natio, das Letztere als ager. Indem nun Beide zusammen gemeinschaftlich das Staatswesen, die res publica oder civitas, bilden, so ruht auch in republikanischen Staaten auf Beiden zusammen der autonome Wille, welcher das Wesen des Staates ergiebt und welcher ebensowohl in dieser seiner Besonderheit als Souveränität oder, im classischen Alterthume, als libertas prädicirt, wie auch in seiner Kundgebung als eine Gewalt, als Staatsgewalt oder potestas aufgefasst wird. Gegenüber dieser libertas und potestas stellt sich nun der populus dar als Träger, der ager dagegen als Sitz der libertas und potestas. Dieses letztere Verhältniss selbst aber kann wiederum in der doppelten Weise ausgeprägt sein, dass entweder der gesammte ager in allen seinen einzelnen Theilen und Partikeln vollkommen gleichmässig Sitz der libertas und potestas ist, oder dass die Letztere sich ganz vornämlich auf einen einzelnen Punkt innerhalb des ager concentrirt. Jede dieser beiden Ordnungen tritt in dem classischen Alterthume in einer eigenthümlichen Erscheinungsform scharf markirt zu Tage: einerseits in der Markverfassung, andrerseits in der Stadtverfassung, bedingt hierin durch culturhistorische Voraussetzungen. Je nachdem nämlich die Erwerbthätigkeit eines Volkes in den industriellen und commerciellen, oder aber in den agrarischen und pecuarischen Interessen und Beschäftigungen ihren Schwerpunkt findet, tritt im ersteren Falle eine diesen Interessen entsprechende Ansammlung und Concentration eines grossen Theiles der Bevölkerung ein, die sich in den diminutiven Staaten des abendländischen Alterthums auf einem einzigen Punkt im ager

reducirt, wogegen im letzteren Falle wiederum eine den diesfallsigen Interessen entsprechende, gleichmässige Zerstreuung der Bevölkerung über den gesammten ager, die Domicilirung des Ackerbauers oder Viehzüchters inmitten der von ihm benutzten Flur Platz greift. Die Concentration der Bevölkerung auf einen Punkt führt aber zur Bildung der Stadt, während jene Zerstreuung der Bevölkerung ebensowohl die Anlage von Einzelhöfen, wie die Verbindung einer Mehrheit von selbstständigen wirthschaftlichen Anlagen zum Dorfe zur Folge hat.

Diese durch die Beschaffenheit des Erwerbsbetriebes selbst begründete Verschiedenheit tritt nun zunächst innerhalb ein und desselben Staates zu Tage, sobald überhaupt alle jene Erwerbsbeschäftigungen in demselben vertreten sind, und führt hier zu dem Gegensatze von Stadt und Land, der in dem modernen Staatsleben stark hervortritt, weil er hier mit selbstständigen staatsrechtlichen Wirkungen bekleidet, somit also zu politisch-functionärer Bedeutung und zur staatsrechtlichen Distinction erhoben ist. Dagegen im römischen und griechischen Alterthum findet dieser Gegensatz zwar ebenfalls sich vor, tritt aber hier vergleichungsweise sehr zurück, weil jene selbstständige staatsrechtliche Function ihm fehlt, und somit lediglich eine culturhistorische und sociale Bedeutung ihm zukömmt.

Sodann entscheidet aber auch jene nämliche Verschiedenheit in dem classischen Staate in seinem ursprünglichen diminutiven Umfange über die Modalität der Localisirung der Staatsgewalt selbst in der oben angegebenen zwiefältigen Weise, so dass auf diesem Punkte somit jene Distinction zur politisch-functionären Bedeutung emportritt und über ein rein culturhistorisches und sociales Dasein sich erhebt. Denn je nachdem in dem kleinen Staate des früheren classischen Alterthumes die industrielle und commercielle Thätigkeit, somit also das städtische Leben selbst zur Prävalenz sich erhob, so gelangte damit nun nicht allein die Stadt selbst zur Bildung, sondern vielfach zog auch dieselbe die functionäre Thätigkeit der Organe des Staates und insbesondere dessen Magistrate selbst in ihre Ringmauern. Und indem somit die Stadt in dem Territorium als der Mittelpunkt des Staates in den Vordergrund trat, so erhob sich nun dieselbe in der Anschauung des Alterthumes zu dem Sitze selbst der Staatsgewalt, während dagegen die übrigen Theile des ager in eine untergeordnete Stellung herabtraten. Und aus dieser Anschauungsweise ging jenes besondere System der localen Ordnung des Staates hervor, welches als dessen Centralpunkt und Haupt die Stadt: urbs hinstellte, die nothwendigen weiteren localen Unterabtheilungen aber in den städtischen und ländlichen Quartieren (zu Rom den tribus) gewann. Hier ist daher die urbs der wahre Sitz der Staatsgewalt,

während das Land lediglich ein derselben untergeordnetes und dienendes locales Element bildet; das Letztere aber ward hierbei, der maassgebenden Anschauung entsprechend, selbst wiederum in seiner stadtähnlichen Erscheinungsform aufgefasst in dem Flecken: dem forum (Dingstätte) und conciliabulum (Marktflecken), als den stadtähnlichen Mittelpunkten je der verschiedenen Fluren, um welche herum die Letzteren als um ihre Dingstätten und Marktflecken sich gruppirten.

Da hingegen, wo im antiken Staate jener Process sich nicht bewerkstelligt hatte, und wo entweder derartige Centralpunkte überhaupt fehlten, weil das Volk und sein Leben über den ganzen ager gleichmässig sich vertheilte, oder wo wenigstens jenen gewerblichen Mittelpunkten jene maassgebend bestimmende, staatsrechtliche Bedeutung nicht beigelegt ward, da nun fand demnach jene principielle Einweisung der functionären Thätigkeit der Staatsorgane, wie der Letzteren selbst in einen bestimmten Ort nicht statt, so dass nun der gesammte ager den Sitz der Staatsgewalt bildete und kein einzelner territorialer Bestandtheil in eine principielle locale Beziehung zur potestas trat. Und auf dieser Anschauung beruht jenes zweite System der localen Ordnung des ältesten classischen Staates, wo der gesammte ager als pagus Sitz und Körper der Staatsgewalt ist.

So daher ergiebt sich aus dem Allen ein doppeltes Staatensystem: das System, welches die Ordnung des Staates auf die urbs, die Stadt, und das System, welches solche Ordnung auf den pagus, die Mark, fundirt. Die Voraussetzung selbst aber, dass jene zwiefache Erscheinungsform in der That solches zwiefache System begründet, beruht darin, dass hierbei allenthalben die urbs, wie der pagus nicht lediglich als rein sociale und culturhistorische Erscheinungsformen sich darstellen, als Formen somit, die aus dem Leben des Volkes einfach hervortreten und ihre wesentliche Bedeutung lediglich für dessen Culturzustände und Lebensbewegungen finden, sondern dass jenen Erscheinungsformen auch eine politisch-functionäre Bedeutung zukömmt, insofern ihnen für die Organisation von Staat und Staatsgewalt die Function beigelegt ist, Factoren und Vehikel dieser Gewalt zu sein. Und auf diesem Momente beruht es auch, dass wir hier, wo wir immer nur von dem Staatensysteme selbst handeln, denjenigen localen Erscheinungsformen, welchen lediglich jene sociale, nicht aber diese politisch-functionäre Bedeutung zukömmt, alle höhere Bedeutung selbst dann abzusprechen haben, wenn von rein äusserem Gesichtspunkte die politisch-functionäre und die rein sociale Erscheinungsform als gleichartig sich darstellen. Für das Vorkommniss solcher rein socialen, localen Bildungsform bieten sich aber der

Wahrnehmung zwei Fälle dar: einmal nämlich, es bewerkstelligt ein Staat den Uebergang von der Markverfassung zur Stadtverfassung, behält aber die Mark selbst bei, sei es um derselben eine niedere und untergeordnete Function im Staatsleben noch zu belassen, sei es als Eintheilung, die lediglich den Interessen des bürgerlichen Lebens und Verkehres dient. Hier dann kann der pagus neben der urbs vorkommen, ohne gleichwohl die Verfassung des Staates aus der Stadtverfassung in eine Markverfassung umzuwandeln. Und sodann bilden sich auch im Staate mit Markverfassung im Laufe der culturhistorischen Entwickelung städtische oder stadtähnliche Complexe, als Centralpunkte für die theilweis veränderten erwerblichen, wie für die gesteigerten bürgerlichen Interessen. Und solche Centralpunkte sind zunächst der vicus, das Dorf, welches in den Staaten mit Markverfassung da sich bildet, wo der Einzelhof: die villa oder casa entweder dem bürgerlichen Leben nicht mehr genügt, oder aus anderen Gründen von dem Volke nicht für angemessen befunden wird. Und bei weiterer Entwickelung des Culturlebens tritt sodann auch hier die Stadt: das oppidum hinzu. Allein sobald das oppidum innerhalb des pagus lediglich noch eine rein culturhistorische Formation ist ohne staatsrechtlich-functionäre Bedeutung, so genügt auch hier sein Vorkommniss nicht, um die Verfassung des Staates aus der Markverfassung in eine Stadtverfassung umzuwandeln; ja gerade hierbei vermögen wir durch den Unterschied, den das Alterthum selbst zwischen urbs und oppidum statuirt, auf das Schlagendste nachzuweisen, dass jene Distinction zwischen der rein socialen und der politisch-functionären, wenn auch äusserlich gleichen Erscheinungsform von dem Alterthum selbst anerkannt und wohlbewusst hervorgehoben wurde, und dass somit die vollste Realität jener von uns statuirten Distinction zukömmt. Denn einerseits finden wir das Wesen des oppidum dahin bestimmt von Varro de L. L. V. § 141. M.:

> Oppidum ab opi dictum, quod munitur opis causa, ubi sit, et quod opus est ad vitam gerundam;

Fest. s. v. oppidorum p. 202 M.:

> Cicero lib. I de Gloria eamque (sc. oppidorum) appellationem usurpatam esse existimat, quod opem darent;

Paul. Diac. p. 184 M.:

> Oppidum dictum, quod ibi homines opes suas conferunt;

Pompon. lib. sing. Enchir. (Dig. L, 16, 239. § 7.):

> Oppidum ab ope dictum, quod eius rei causa moenia sint constituta;

Serv. in Aen. IX, 608.:

Oppidum quidam a vico castelloque magnitudine secernunt; alii locum muro fossave aliave munitione conclusum; alii locum aedificiis constitutum, ubi fanum, comitium, forum et murus sit; alii oppidum dici ab oppositione murorum, vel quod hominibus locus esset oppletus, vel quod opes illo munitionis gratia congestae sunt;

Isidor. Orig. XV, 2, 5.:

Oppidum quidam ab oppositione murorum dixerunt, alii ab opibus recondendis, eo quod sit munitum, alii quod sit in eo conventus habitantium, qui opem det mutuam contra hostem;

Ibid. XV, 2, 6.:

— — oppidorum, quae quod opem darent, idcirco oppida nominata dixerunt; oppidum autem magnitudine et moenibus discrepare a vico et castello et pago.

Dagegen im schroffen Gegensatze hierzu wird das Wesen der urbs dahin bestimmt von Varro de L. L. V. § 143. M.:

Oppida condebant in Latio Etrusco ritu, ut multa, id est iunctis bobus, tauro et vacca interiore, aratro circum agebant sulcum. — — Terram unde exculpserant, fossam vocabant, et introrsum iactum murum. Post ea qui fiebat orbis, urbis principium. — — Quare et oppida, quae prius erant circumducta aratro, ab orbe et urvo urbes;

Fest. p. 375. M.:

Urvat, Ennius in Andromeda significat, circumdat, ab eo sulco, qui fit in urbe condendat urvo aratri;

Virg. Aen. V, 755.:

Urbem designat aratro, und dazu Serv. in h. l., sowie in Aen. I, 425. IV, 212. 655.

Pompon. lib. sing. Enchir. (Dig. L, 16, 239. § 6.):

Urbs ab urvo appellata est; urvare est agro definire, et Varus ait, urvum appellari curvaturam aratri, quod in urbe condenda adhiberi solet;

Isidor. Orig. XV, 2, 3. 4.:

Urbs vocata ab orbe, quod antiquae civitates in orbes fiebant, vel ab urbo parte aratri, quod muri designabantur. — — Locus enim futurae civitatis sulco designabatur, id est aratro. Cato: „qui urbem," inquit, „novam condet, tauro et vacco aret; ubi araverit, murum faciat; ubi portam

vult esse, aratrum sustollat et portet et portam vocet.“ Ideo autem urbs aratro circumdabatur etc.

Denn gerade aus diesem schroffen Gegensatze, in welchem das Alterthum selbst das oppidum zur urbs stellt, indem das Wesen des Ersteren lediglich in socialen Zwecken: als Schutzort oder als Mittelpunkt für das erwerbliche Leben zu dienen, gefunden, auch dasselbe in Eine Begriffsreihe mit vicus und castellum gestellt und nur durch seinen grösseren Umfang von diesem geschieden wird (so bei Serv. und Isid.), während andererseits das Wesen der urbs weder in deren Bewehrung oder sonstiger Bedeutung für das Verkehrsleben oder in deren Umfang gesetzt, noch auch für dieselbe jene Nebenordnung zu vicus und castellum statuirt wird, da vielmehr in ihrer Constituirung durch den politisch-sacralen Act des Ziehens der Furche mit der Pflugschar deren Wesen gefunden wird; nicht minder sodann aus dem Umstande, dass wir alle die obigen Artikel auf gute und alte Quellen zurückführen dürfen, ja dass endlich auch die Etymologie selbst in der That auf eine wesentliche Verschiedenheit zwischen oppidum und urbs hinweist; [32]) aus Alle dem, sagen wir, ergiebt sich die volle Berechtigung, jenen obigen Unterschied zwischen urbs und oppidum zu statuiren und der Ersteren die Bedeutung beizumessen, dass sie weder lediglich eine culturhistorische Bildungsform ist, hervorgegangen aus dem Bedürfnisse nach einem Mittelpunkte für industrielle und commercielle Interessen, noch auch lediglich als Stützpunkt für Administration und Rechtspflege sich darstellt, sondern dass sie ganz wesentlich auch Sitz der auf diesem Punkte concentrirten Staatsgewalt ist; dass dagegen das oppidum ebenso, wie der vicus lediglich jene sociale Bedeutung haben, Centralpunkte der der Mark gemeinsamen Interessen zu bilden, wie daneben wohl auch als Schutz gegen feindlichen Ueberfall oder auch als Stützpunkte für Administration und Rechtspflege zu dienen, während im Uebrigen die Staatsgewalt auf dem pagus im grossen Ganzen ruht. Und hierin allenthalben haben wir uns auch nicht beirren zu lassen durch den Umstand, dass eine spätere Zeit jene alte, vielbedeutende Distinction in ihrem Sprachgebrauche verwischte, und dass namentlich nunmehr die Stadt Rom für sich allein die Bezeichnung urbs als ihre Prärogative in Anspruch nahm, während die übrigen alten urbes diese

[32]) Urbs ist wohl mit orbis in Verbindung zu setzen: die vom Mauerringe umschlossene Stadt; vgl. Pott, etymol. Forsch. II, S. 117 fg. Mommsen, unterital. Dial. S. 307. Hoffmann, Arvalbrüder not. 88. Für oppidum dagegen scheint die Wurzel op am Nächsten zu liegen, als Ort, wo ops, sei es Schutz, sei es Lebensbedürfniss, gefunden wurde; vgl. Pott, l. c. I, 244, 256.

ihre technische Bezeichnung einbüssten und fortan nur als oppida im römischen Staatsleben noch anerkannt wurden, eine Umwandelung, die bereits im Zeitalter des August sich bewerkstelligt hatte und deren tiefster Sinn wohl der war, dass neben Rom alle alten urbes diese ihre Qualität einbüssten. [33])

In der gleichen Weise aber, wie von vornherein das oppidum eine der Markverfassung eigenthümliche Erscheinungsform bildet, so ist solches nun auch der Fall bezüglich des vicus: während der Staat, der auf das System der Stadtverfassung seine Ordnung basirt, seine socialen Mittelpunkte und seine administrativen Stützpunkte für das flache Land in dem forum und conciliabulum findet, so versieht für die Markverfassung der vicus die entsprechende Function. Allein indem verschiedene Völkergruppen im Laufe ihrer Lebensentwickelung in der Construction ihres Staates den Uebergang von der Markverfassung zur Stadtverfassung bewerkstelligten oder, nachdem dieser Process bereits vollendet, Staaten sich unterwarfen und einverleibten, die selbst auf die Markverfassung fundirt waren; indem sodann vielfach dort die Spuren der alten Markverfassung nicht gänzlich beseitigt, hier aber die Letztern nicht vollständig aufgehoben wurden, so tritt nun auch in diesem späteren Stadium der Entwickelung auf dem Boden der Stadtverfassung neben forum und conciliabulum der vicus uns entgegen. Und hieraus nun haben wir es zu erklären, dass in der römischen Verfassung von dem Zeitpunkte an, wo Völkerschaften mit Markverfassung dem Reiche einverleibt werden, der vicus neben dem forum und conciliabulum zu Tage tritt; dass ferner in verschiedenen hellenischen Staaten innerhalb der Stadtverfassung die *κώμη* in der Stellung einer *ἀγορά* erscheint; und dass endlich, wie der pagus, so auch der vicus vielfach in der Stadtverfassung selbst, wenn auch in wesentlich veränderter Stellung, sich vorfindet. [34])

---

[33]) Bereits die sogen. lex Servilia von vor 664 c. XII Kl. kennt nur oppida, nicht aber urbes neben Rom, und Gleiches gilt von allen späteren Gesetzen, wie Schriftstellern; vergl. Isid. Orig. IX, 4, 42.: urbani vocantur, qui Romae habitant; qui vero in ceteris locis, oppidani. Nam sola urbs Roma, cetera oppida, und dazu Gloss. Plac. ed. Mai. t. III. s. v. oppidani, Serv. in Aen. I, 258. III, 159., sowie Brisson. de V. S. s. v. Daher ist nunmehr Rom allein die urbs Romana (Sen. de Cons. ad Pol. 14, 5) oder die urbs schlechthin (vgl. Brisson. l. c.).

[34]) Die Belege für die obigen Sätze werden im Nachstehenden gegeben werden. Was insbesondere die These betrifft, dass von vorn herein der vicus eine der Markverfassung ausschliesslich eigenthümliche und somit zur Stadtverfassung im Gegensatze stehende Erscheinung bildet, so greift dieselbe nur Platz bezüglich der Völker, welche eine Umwandelung der Markverfassung in die Stadtverfassung bewerkstelligen, somit bezüglich der Italiker und Hellenen. Hier aber wird jene These erwiesen dadurch, dass die Schriftsteller *πόλις* und *κώμη* vielfach noch in jenem Gegensatze hervortreten lassen, wofür bezüglich der Hellenen in not. 84 Belege gegeben sind; dass sodann das *κωμηδὸν ζῆν* oder vicatim habi-

Indem wir nun hiermit jenen Gegensatz von Stadt- und Markverfassung theoretisch begründet zu haben glauben, so werden wir nun in § XIV fg. die Letztere in ihren historischen Erscheinungsformen innerhalb des römischen Reiches näher darlegen, hier nur die Bemerkung voranstellend, dass unsere diesfallsige Erörterung ergeben wird, wie die Markverfassung als die frühere und ursprüngliche gegenüber der Stadtverfassung anzuerkennen ist in denjenigen ethnischen Kreisen, innerhalb deren wir beiden Erscheinungsformen begegnen.

§ XIII.

Die sprachlichen Bedeutungen der Ausdrücke pagus und vicus.

Von dem Worte pagus überliefert das Alterthum uns keine logische, sondern lediglich etymologische und lexicalische Erklärungen; die ersteren finden sich bei Paul. Diac. p. 221. M.:

> Pagani a pagis dicti. Pagi dicti a fontibus, quod eadem aqua uterentur. Aquae enim lingua Dorica *παγαί* appellantur;

Serv. in Virg. Georg. II, 381.:

> Pagi *ἀπὸ τῶν πηγῶν* appellantur;

Schol. in Juv. Sat. XVI, 33.:

> Pagus — a *πηγή*, quod est fons;

Dionys. Halic. Antiqu. IV, 15.:

> *ὁ Τύλλιος — — χρησφύγετα κατεσκεύασεν, Ἑλληνικοῖς ὀνόμασιν αὐτὰ καλῶν πάγους.*

Dagegen die lexicalischen Erklärungen bieten Paul. Diac. p. 72:

> *Δῆμοι* apud Atticos sunt, ut apud nos pagi;

und Glossaria Labbaei s. v.:

> Pagus, *τοπαρχία, χωράτις, νομός, κλίμα, διῃρημένος κατὰ χώραν τόπος.*

Alle diese antiken Erklärungen aber und namentlich die Anwendungen des Ausdruckes in den Quellen lassen uns erkennen, dass das Wort auf einen grösseren geschlossenen Flurbezirk und dessen Angehörige sich bezieht, somit also dieser Grössenbegriff selbst wieder jene zwiefache Beziehung in sich trägt, der

---

tare als eine eigenthümliche Staatsverfassung hervorgehoben wird, wofür bezüglich der Italiker die Belege in § XV sich vorfinden, so namentlich Liv. IX, 13, 7. Fest. s. v. vici p. 371. Str. V, 4. p. 241. 250. Plut. 16. Zonar. II, 3.; sowie dass endlich, was die röm. Staatsverfassung insbesondere betrifft, vici als selbständige Ortschaften hierin erst von dem Zeitpunkte an sich vorfinden, wo Rom sich Völker mit Markverfassung incorporirte, s. § XXV.

wir mehrfach auch anderwärts im antiken Leben begegnen, eine locale nämlich und eine personale. In der ersteren Beziehung ist pagus der grössere Flurbezirk selbst, den wir durch einen dem germanischen Staatsleben entlehnten Grössenbegriff, nämlich als Mark, bezeichnen dürfen, um so mehr, als die Römer selbst bereits die entsprechende umgekehrte Anwendung gemacht haben (s. § XXI), in der letzteren Beziehung aber die Genossenschaft der jenem Bezirke Angehörigen, somit die Markgenossenschaft. Sodann finden wir den pagus in einer ganz singulären Stellung in der Verfassung Roms selbst, wo darunter ein ländlicher District, wie andrerseits die demselben angehörige Genossenschaft begriffen ist, worüber vgl. § XXIV; und in dieser Beziehung bezeichnet nun pagus auch noch einen Complex ländlicher Gebäude, somit den baulichen Mittelpunkt des pagus in jener anderen Bedeutung, worüber vgl. BECKER, Handbuch II, 1. S. 173. Endlich die weiteren antiken Erklärungen des Ausdruckes, welche lediglich die historische Stellung des pagus im Staatsleben, nicht aber dessen begriffliche Wesenheit berücksichtigen, wie bei Isidor. Orig., Pap. Gloss., Gloss. Hildebr., werden in § XXV und XXXVII ihre weitere Berücksichtigung erfahren.

Bezüglich des Wortes vicus sind uns mehrfältige Erklärungen von dem Alterthume überliefert, unter denen oben an zu stellen ist die des Fest. p. 371 M.:

> Vici appellari incipiunt ex agris, qui ibi villas non habent, ut Marsi aut Peligni, sed ex vicis partim habent remp(ublicam) et ius dicitur, partim nihil eorum et tamen ibi nundinae aguntur negotii gerendi causa. Et magistri vici, item magistri pagi [35]) quotannis fiunt. — — Dicuntur vicani — qui in agris sunt;

eine Schede, der wir einerseits gleich denen über municipium, praefectura u. dgl. eine um so höhere Bedeutung beizumessen haben, als solche von dem Verrius Flaccus aus guten älteren Werken entlehnt sein dürfte, namentlich aber dieselbe ganz unverkennbar auf Verhältnisse sich bezieht, welche bestanden, bevor noch Rom in einer tiefergreifenden Weise durch die lex Julia municipalis vom Jahre 709 in die Verfassungsverhältnisse der italischen vici eingriff (vgl. § XV, XXVI, XL fg.), die aber andrerseits auch wohl in ihrer ursprünglichen

[35]) Magister paci ist die handschriftliche Lesart; dies ist wohl nicht archaistische Schreibart, als vielmehr eine Corruptel, die durch einen westgothischen Abschreiber verursacht ist, der den römischen magister pagi in einen westgothischen magister paci d. i. pacis, umwandelte. Die analoge Corruption des C. Th. II, 30, 1. in der lex Romana Visigoth. setzt dies ausser Zweifel; s. not. 217.

Fassung durch eine spätere weitere Redaction, sei es von Verrius Flaccus, sei es von Festus verderbt, wie nebenbei offenbar durch handschriftliche Fehler (vgl. MUELLER, suppl. zu Festus p. 413) entstellt worden ist. Immerhin aber dürfen wir als deren Sinn anerkennen: vici heissen von Alters her die Fluren, welche nicht von Einzelhöfen aus bewirthschaftet werden, sondern nach Dörfern ihr Gemeinwesen haben. Und wenn daher hierbei der Ausdruck vicus die zwei Beziehungen von Dorfflur und Dorf-Ortschaft vertritt, so erkennen wir nun hierin den einen Begriff, der durch jenen Ausdruck repräsentirt wird, den Begriff des Dorfes nämlich, während die weitere Distinction der Dorfflur und des Complexes von Baulichkeiten, welche das Dorf selbst bilden, nicht zwei verschiedene Begriffe, sondern nur die empirischen Bestandtheile des vicus an die Hand giebt. Und während nun dieser Begriff von Dorf durch zahlreiche Anwendungen in der römischen Literatur bekundet wird, so tritt auch die Beziehung zu dem das Dorf bildenden Gebäudecomplexe insbesondere hervor in den Scheden bei Isid. Orig. XV, 2, 12.:

> Vicus autem dictus ab ipsis tantum habitationibus vel quod vias habent tantum sine muris. — — Dictus autem vicus eo, quod sit vice civitatis vel quod vias habeat tantum sine muris;

sowie Papias, Gloss. s. v.:

> Vicus, castrum sine munitione murorum.

Dagegen die Beziehung zur Dorfflur im Besonderen tritt nicht weniger mehrfach zu Tage, so in der tab. aliment. Velleian., wonach das Territorium von Velleia neben Mehreren den pagus Albensis, wie den pagus Bagiennus umfasst und der Erstere nun wiederum den vicus Blondelia oder Blondellia, Seceniae und Lubellus, der Letztere aber den vicus Juanelius und Nitelius enthält (§ XX); denn dass hier allenthalben vicus gerade nur eine Beziehung zur Dorfflur, nicht aber zum Gebäudecomplexe des Dorfes hat, ergiebt die Beschaffenheit der darin belegenen Grundstücke selbst auf das Unzweifelhafteste, wie z. B. tab. I, lin. 40:

> T. Naevius Verus per Naevium Nepotem f(ilium) professus est praedia rustica deducto vectigali sestertiis 77192, accipere debet sestertios 6197 numos et obligare colonias duas in Veleiate pago Bagienno, vico Juanelio, adfinibus C. Nacvio et M. Appio et populo, quas professus est sestertiis 10000, et coloniam pago suprascripto, vico Nitelio, adfinibus Licinio Catone et populo, quam professus est sestertiis 9000, et fundum Ebureliam cum silvis pro parte quarta in Veleiate pago Domitio, adfinibus Sulpicia Priscilla et populo, quem professus est sestertiis 12829 numis.

In einer anderweiten Bedeutung bezeichnet vicus sodann das Stadtquartier, wie dies bezeugt Varro de L. L. V, 145. M.:

> In oppido vici a via, quod ex utraque parte viae sunt aedificia;

und Fest. p. 371:

> Altero (sc. vici appellantur), cum id genus aedificiorum definitur, quae continentia sunt his (leg. in) oppidis quae[ve] itineribus regionibusque distributa inter se distant nominibusque dissimilibus discriminis causa sunt dispartita. — — Dicuntur vicani — qui — in oppidi vicis — sunt;

und wie wir solche vici sehr zahlreich in Rom selbst, wie auch in anderen Städten vorfinden. [36])

Sodann ward aber auch dieser Begriff des Quartieres von der Stadt auf die einzelne insula übertragen, so dass hiermit die Bedeutung Hausquartier, Hausabtheilung zu Tage trat, und hierauf bezieht sich die dritte und letzte Erklärung, welche Fest. p. 371 bietet:

> Tertio (sc. vici appellantur), cum id genus aedificiorum definitur, quae in oppido prive, id est in suo quisque loco proprio ita aedificat, ut in eo aedificio pervium sit, quo itinere habitatores ad suam quisque habitationem habeat accessum; qui non dicuntur vicani sicut ii, qui aut in oppidi vicis aut hi, qui in agris sunt, vicani appellantur;

sowie Isid. Orig. XV, 2, 12. 22:

> Est autem (sc. vicus) sine munitione murorum, licet et vici dicantur ipsae habitationes urbis. — — Vicus, ut praedictum, ipsae habitationes urbis sunt, unde et vicini dicti sunt. Viae ipsa spacia angusta, quae inter vicos sunt.

---

[36]) Wegen der vici Roms s. not. 162; wegen der vici in den italischen Städten vgl. Marquardt, Handb. IV, not. 949. Beispiele bieten der vicus Vestorianus und Calpurnianus in Neapolis bei Mommsen, J. N. 2609, der magister vicorum zu Spoletium in Umbrien bei Henzen J. S. 7115, die drei magistri vicorum in Pisaurum, wie in Verona, und die zwei in Modena bei Borghesi in Le antiche lapidi di Este p. 13, endlich die vicani zu Florentia in Etrurien bei Orelli J. S. 686, und der vicus Herculanius bei Gud. 172, 4. Diese Quartiereintheilung der italischen Municipien trugen die Römer auch auf die Provinzialstädte über, wofür ganz besonders lehrreich ist das Chron. Paschal. p. 474 ad ann. 119 Bonn.; und so finden wir z. B. vici in Alexandria Troas nach Orelli-Henzen J. S. 512. 5970, ingleichen zu Antiochia in Pisidia den vicus Germalus und Velabrus bei Henzen J. S. 6156 und 6981, wie den vicus Aedilicius und Tuscus bei Hamilton, Researches II, no. 182 und 187. Die Römer fanden in den hellenistischen Ländern bereits eine entsprechende Eintheilung vor in dem ἄμφοδον unter dem ἀμφοδάρχης, den jedoch die Gloss. Labb. irrthümlich als magister pagi erklären.

Digitized by Google

Endlich eine vierte Bedeutung von vicus beruht darauf, dass auch der Complex landwirthschaftlicher Gebäude, welche um den Einzelhof herum von dem Eigenthümer desselben und auf dessen Grund und Boden angelegt wurden, somit also dessen Eigenthum bildeten und weiter Nichts als eine Extension und Pertinenz des Einzelhofes selbst waren, als vicus bezeichnet wurde, [37]) wie dies ergiebt Frontin. lib. 2 de Controv. Agr. p. 53 L.:

> Habent autem in saltibus privati non exiguum populum plebeium (Colonenbevölkerung) et vicos circa villam in modum munitionum;

Cic. ad Fam. XIV, 1, 5.:

> Quod ad me, mea Terentia, scribis, te vicum venditurum quid, obsecro te, — quid futurum est?

ad Attic. VII, 3, 6.:

> Sed quid est, quod ei vici Lucceii sint addicti?

Mommsen, J. N. no. 3545. lin. 5 sq.:

> Vicus Spu[ria]nus cum suis meritoris et diaeta, ‖ quae est iuncta huic monumento cum sui[s pari]etibus et fundamentis, huic monumento cedet.‖ Si qui ex is, qui supra scripti sunt, h[oc m]onumentum aut vicum Spurianum ‖ aut diaeta[m], quae est iuncta huic monumento, vendere volent,‖ tunc ad rempublicam coloniae Puteolanae pertinebit.

Aus Alle dem ergeben sich aber für den Ausdruck vicus vier verschiedene Begriffe mit localer Beziehung: Dorf (bestehend aus Dorfflur und aus Gebäudecomplex), Stadtquartier, Hausabtheilung und Complex der Wirthschaftsgebäude des Einzelhofes, und zu diesen gesellen sich noch, wie unsere Untersuchung ergeben wird, zwei Begriffe mit personaler Beziehung: Genossenschaft der dem Dorfe Angehörigen (so z. B. in der Inschrift von Furfo, worüber s. § XV) und der dem Stadtquartiere Angehörigen (so z. B. in Henzen 6981). Und solche verschiedene Bedeutungen verbinden auch die Glossen bei Labbé s. v.:

> Vicus, *ἄμφοδος, ῥύμη, κώμη, ἐποικεία, βίκος.*

Endlich die weiteren antiken Erklärungen von vicus, welche lediglich historische Bedeutung haben, nicht aber eine begriffliche Feststellung geben, nämlich

---

[37]) Hier hat sonach vicus die nämliche Bedeutung, wie colonia in dem Sinne, wie solchen bestimmt Columell. R. R. XI, 1, 23. Paul. lib. 34 ad Ed. (Dig. XIX, 2, 24. § 4.), Scaevola lib. 3 Resp. (Dig. XXXIII, 7, 20. § 3.) und der Ausdruck sich vorfindet bei Ulp. lib. 2 ad Ed. (Dig. L, 1, 27. § 1.) und in der tab. alim. Vellei I, 34. 42. 44. 96. II, 44. 70. 89. III, 15. VI, 40. und worüber vgl. de Lama, tavol. aliment. Vellei p. 35. Vgl. auch § XXXIX.

bei Isid. Orig., Pap. Gloss. werden in § XXV die gebührende Berücksichtigung erfahren.

Die Erscheinung nun des pagus als Mark und Markgenossenschaft mit ihrem regelmässigen socialen Mittelpunkte des vicus als Dorf ist es, die allein unser hauptsächliches Interesse in Anspruch nimmt und das Hauptthema unserer nachstehenden Untersuchung bildet, welche selbst von einer Betrachtung des vorrömischen pagus und vicus bei den dem römischen Reiche einverleibten Völkern auszugehen hat.

§ XIV.

Die Markverfassung bei den Italikern.

Fassen wir zunächst die vorrömischen Verfassungsformen innerhalb Italiens, jedoch mit Ausschluss der keltischen und ligurischen Po- und Alpenländer nach dem hier maassgebenden Gesichtspunkte [38]) ins Auge, so finden wir hierselbst in historischer Zeit ebensowohl die Stadt-, wie die Markverfassung vor [39]) und

[38]) Zur Vermeidung von Missverständnissen hebe ich besonders hervor, dass im Obigen lediglich die politisch-locale Ordnung des Staates, nicht aber die personale Gliederung des populus in Betracht gezogen wird, Beide aber etwas völlig Verschiedenes sind. Die personale Gliederung des italischen Staates hat zu ihrer Einheit die viria (von vir, sonach Männerschaft) oder die coviria (Mitmännerschaft); ersterer Ausdruck findet sich vor im Oskischen als verei (vgl. Mommsen, unterital. Dial. S. 258), wie im Lateinischen in der Zusammensetzung mit centum u. decem als cent—uria und dec—uria (vgl. Pott, etymol. Forsch. II. S. 493); letzterer Ausdruck dagegen ebensowohl im Volskischen als couehriou (vgl. Mommsen, l. c. p. 325), wie im Lateinischen als curia (vgl. Pott, l. c.). Welche Anzahl nun von Männern, d. i. von Familien nach dem Stammrechte der Italiker die viria oder curia umschloss, ist zweifelhaft; wahrscheinlich jedoch 100, so dass die viria oder curia zugleich eine centuria, somit eine Hundertschaft ist (vgl. Becker, Handb. II, 1 not. 422), demgemäss wir daher hier genau dem nämlichen Zahlenverhältnisse begegnen, wie im Germanenthume mit seinen Hundertschaften oder Centenen. Zu Rom wenigstens wird die curia von Dionys. als centuria charakterisirt, insofern hier derselben 10 decuriae oder gentes überwiesen werden, deren jede auf 10 Mann oder Familien berechnet war (vgl. Schmegler, röm. Gesch. I, S. 614. II, S. 442); und dies wird auch wesentlich dadurch unterstützt, dass die centuria in der röm. Staatsverfassung noch mehrfache andere politische Verwendung findet (vgl. Schwegler l. c. I, p. 616 sq.) und namentlich auch die Flur der Curie eine centuria bildete (vgl. Schwegler l. c. II, p. 442).

[39]) Ueber die pagi und vici in Italien vgl. namentlich Mazochi, Comment. in tab. Heracl. P. II, p. 399 sq. Bimard in Muratori Thes. Inscr. tom. I, p. 18—23. Avellino, Opuscoli diversi. Napoli 1826—37 tom. III, p. 5 sq. (Furlanetto,) Le antiche lapidi del Museo d'Este illustrade, Padova 1837 p. 11 sq. (Lettera del Borghesi), Henzen, tab. aliment. Baebian. Rom. 1845. p. 75 sq. Marquardt, Handb. III, 1. p. 53 sq. Rudorff, gromat. Instit. in röm. Feldm II, S 236. Lange, röm. Alterth. I, S 48. 64.

zwar in der Weise, dass in der einen Landschaft die Erstere, in der anderen die Letztere überwiegt. [40])

Zunächst die Markverfassung finden wir am Reinsten ausgeprägt vornämlich bei den Völkern sabellischen Stammes, und insbesondere:

1. bei den Vestinern, wofür Zeugniss bietet Str. V, 4. p. 241, [41]) sowie der Umstand, dass wir in ihrem Lande noch in römischer Zeit ebensowohl einem unbenannten pagus in der Gegend von Peltvinum begegnen bei Mommsen, J. N. 6024 (s. § XXXVI), wie dem vicus Furfensis, bei demselben 6023 und 6011 (s. § XV), endlich auch mehreren unbenannten pagi in der Gegend von Aquila bei demselben 5945. 5947.

2. Bei den Marsern, wofür Zeugniss bieten Fest. s. v. vici p. 371 (s. § XIII) und Str. V, 4. p. 241 (s. not. 41).

3. Bei den Peignern, wofür Zeugniss bieten Fest. s. v. vici p. 371 und Str. V, 4. p. 241 (s. § XIII und not. 41), ingleichen der Umstand, dass wir bei Sulmo einem pagus Fabianus nach Plin. H. N. XVII, 26, 250. (in Sulmonense Italiae agro, pago Fabiano) und zwischen Corfinium und Sulmo einem pagus Lavernis nach Mommsen, J. N. 5351 (s. § XXXIII) begegnen, sowie dass wir ebendaselbst mehrere unbenannte pagi nach Henzen, J. S. 6594 (s. § XXXIII) und 6593 (s. § XXXVII), endlich auch einen in die Gegend von Superaequum zu versetzenden pagus Vecellanus bei Mommsen, J. N. 5472 (s. § XXXVI), Boedinus bei Henzen, J. S. 5177[a] (s. § XXXVII), wie einen unbenannten pagus bei demselben no. 5474 (s. § XXXIII) nnd 5475 (s. § XXXII) vorfinden.

---

[40]) Gleichmässig über dem pagus, wie über der urbs steht als die höhere Einheit das nomen oder concilium, d. i. der Staatenbund. Zu den hierdurch gegebenen Begriffsreihen von nomen und urbs einerseits, wie von nomen, pagus und vicus andrerseits stehen aber die altitalischen Bezeichnungen von tota, das Ganze (Oskisch: tovto, Marsisch: tovtai, Umbrisch: tota) und von trihus, der Drittheil, Theil (Umbrisch: trifu oder trefu), nicht in einem absoluten, sondern in einem durch das jeweilige Object der Ansebauung bedingten relativen, somit wechselnden Verhältnisse, so dass ein und dasselbe Gemeinwesen ebensowohl tota, wie trihus sein kann und z. B. der pagus als Glied des nomen eine trihus, als Einheit der vici eine tota ist; vgl. Aufrecht und Kirchhoff, umbr. Sprachdenkm. II, S. 48 fg., Huschke, osk. u. sabell. Sprachdenkm. S. 108, Mommsen, unterital. Dial. S 303 fin., und in Zeitschr. XIII, S. 142, not. 25, wozu wegen der tribus Sappinia vgl. noch Liv. XXXIII, 37, 1.

[41]) *τὰ μὲν οὖν ἄλλα κωμηδὸν ζῶσιν, ἔχουσι δὲ καὶ πόλεις*, wo wir *πόλις* nicht in der Bedeutung von urbs, sondern von oppidum zu nehmen haben. Der Gegensatz nun von *κωμηδὸν ζῆν* und *πόλεις ἔχειν*, den Strabo macht, ergiebt dadurch, dass sachlich ihm gar kein Gegensatz entspricht, da vicus und oppidum einen Gegensatz nicht bilden, den Beweis, wie Strabo seine Urquelle missverstand: dort ward berichtet, dass die betreffenden nach vici, d. i. nach der Markverfassung leben; Strabo aber fasste dies dahin, dass sie in Dörfern leben, und fügte als Gegensatz hinzu, dass sie auch Städte haben; vgl. § XIII fin. und not. 84.

4. Bei den Marrucinern, wofür Zeugniss bietet Str. V, 4. p. 241 (not. 41) und die Bronze von Rapino bei Mommsen, unterital. Dial. S. 336: totai maroucai (populo Marueo oder Marucino), indem diese Benennung dadurch, dass sie eine landschaftliche, nicht eine städtische ist, auf die Markverfassung hinweist. Und hiermit stimmt überein, dass wir in deren Lande einen pagus Interprominus vorfinden bei Mommsen J. N. 5331 (s. §. XXX unter F), wozu vgl. Itiner. Anton. 102. Wess.

5. Bei den Samniten, wofür Zeugniss bietet Liv. IX, 13, 7. aus dem Jahre 434: Samnites — — in montibus vicatim habitantes campestria et maritima loca contempto cultorum molliore atque, ut evenit fere, locis simili genere ipsi montani atque agrestes depopulabantur; App. Samn. 4, 1.: *Ῥωμαῖοι δὲ Σαυνιτῶν καὶ Λαυνίων ὀγδοήκοντα κώμας καὶ μίαν εἶλον*· Liv. IX, 38, 1.: C. Marcius Rutilus Allifas de Samnitibus vi cepit; multa alia castella vicique — — in potestatem venere. Und hiermit stimmt nicht nur überein der pagus Lucul(lianus) bei Beneventum in Mommsen J. N. 1504 (s. §. XXX) und der pagus Veianus ebendaselbst in Mommsen J. N. 1487, Henzen J. S. 5168 (vom Jahre 167 p. Chr. n. s. § XXXVII), wie der vicus Rufranus bei Mommsen J. N. 4736 (vom Jahre 725) und 4737, sondern auch die locale Ordnung, welche die tab. aliment. Ligur. Baeb. bei Mommsen J. N. 1354 und Henzen J. S. 6664 erkennen lässt und die wir im Wesentlichen auf eine altsamnitische Markeintheilung zurückführen dürfen (s. § XXVI), der zufolge das Gebiet des Samnites Pentri zwischen Sirpium und Equus Tutieus in 19 pagi zerfiel, als welche uns genannt werden in der tab. aliment I, 43. II, 2. 6. der pagus Aequanus, III, 37: Albanus III, 12: Articulanus, III, 29: Beneventanus [42]) II, 40: Caelanus, III, 83: Catillinus, III, 80: Cetanus, III, 24. 31: Fasciauus oder Fasciae, II, 23. 56. III, 34: Herculaneus, III, 68: Hortieulanus, III, 49: Libicanus, III, 54: Libitinus, II, 9: Ligustinus, [42]) I, 51. III, 2. 4. 43. 46. 47. 63: Martialis, II, 25. 73. 75. III, 39. 66. 73: Meflanus oder II, 38. 60. 63: Mefanus, II, 12. 35. 44. 54. III, 6: Romanus, II, 32: Saeculanus, II, 67. 70. III, 15: Salutaris und II, 27: Tucianus. Endlich bietet noch ein specielles Zeugniss bezüglich der Frentaner insbesondere Str. V, 4. p. 241 (not. 41).

6. Bei den Oskern, wofür Zeugniss bietet Str. V, 4. p. 250: *ἐτύγχανον δὲ κωμηδὸν ζῶντες*, und auf die wir auch die mehrfachen Spuren von pagi und vici in Campanien (s. unten) zurückzuführen haben.

---

[42]) Den pagus Beneventanus und Ligustinus zieht Mommsen, J. N. p. 459, 460 s. v. v. in Zweifel. Derselbe identificirt auch den pagus Articulanus und Horticulanus, wie den pagus Libitinus und Libicanus

7. Bei den Lucanern, wofür Zeugniss bietet Str. VI, 1. p. 263: *τοσοῦτον δ' εὐτυχίᾳ διήνεγκεν ἡ πόλις αὕτη* (sc. *Σύβαρις*) *τὸ παλαίον, ὡς τεττάρων μὲν ἐθνῶν τῶν πλησιὸν ὑπῆρξε, πέντε δὲ καὶ εἴκοσι πόλεις ὑπηκόους ἔσχε*, indem unter den *ἔθνη*, welche hier im schroffen Gegensatze zu den *πόλεις* erscheinen, nur lucanische Völkerschaften verstanden werden können, deren Verfassung nicht auf der *πόλις*, vielmehr auf pagus und vicus beruhte (s. not. 85). Und hiermit stimmt auch überein das Vorkommniss des pagus Forensis, Naranus, Aequan[us] und Trasamune(us) bei Volceii in MOMMSEN J. N. 216 (vom Jahre 323 nach Christi Geburt), sowie die Erwähnung eines Gemeinwesens, dessen plebs bezeichnet wird durch vicani bei MOMMSEN, J. N. 221.

8. Bei den Bruttiern, wofür den schlagendsten Beweisgrund der Umstand bietet, dass die römische col. civ. Castra Hannibalis vom Jahre 555 nicht als urbs, sondern als pagus deducirt worden ist, worüber vgl. § XXVI.

9. Bei den nördlichen Apulern, wofür Zeugniss bietet Appian. Samn. 4, 1. (oben sub 5), sowie der Umstand, dass bei Luceria auf einem Gränzsteine ein vicus Laris bei MOMMSEN J. N. 951 genannt wird.

10. Bei den Picenten, wofür die Erwähnung eines pagus Tolentine[nsi]s bei ORELLI J. S. 2474 (s. § XXXVII), wie der Umstand spricht, dass die col. civ. Castrum Novum nicht als urbs, sondern als pagus aufzufassen ist, worüber vgl. § XXVI.

11. Bei den Sabinern, wofür theils Plutarch, Zonaras, Dionys und Livius zeugen,[43]) theils die noch von Strabo V, 3. p. 228 bekundete ausserordentliche Städtearmuth des Landes, theils endlich der Umstand spricht, dass die Sabiner nicht unter den von Städtenamen entlehnten Bezeichnungen, sondern immer nur nach landschaftlichen Benennungen in den römischen Quellen auftreten. Und hiermit stimmt auch überein, dass wir bei denselben einen in die Gegend von Amiternum zu versetzenden unbenannten pagus bei MOMMSEN J. N. 5786 (s. § XXXVII) vorfinden, in welchen auch der vicus Forulanorum bei MOMMSEN, J. N. 5771. 5787, wozu vgl. 5769. 6265 gehörte. Ebenso nennt auch das Itiner. Anton. 306 und 307 daselbst den vicus Novus und vicus Badies, Liv. II, 16, 4. den vicus Regillus, Suet. Vesp. 2. den vicus Phalacrine.

---

[43]) Plut. Rom. 16: *οἱ δὲ Σαβῖνοι πολλοὶ μὲν ἦσαν καὶ πολεμικοὶ, κώμας δὲ ᾤκουν ἀτειχίστους.* Zonar. II, 3: *οἱ Σαβῖνοι, πολλοὶ καὶ πολεμικοὶ ὄντες καὶ κώμας ἀτειχίστους οἰκοῦντες.* Dionys. II, 49: *ἐκ δὲ τῆς Ῥιετίνης ἀποικίας ἀποστείλαντας ἄλλας τε πόλεις κτίσας πολλὰς, ἐν αἷς οἰκεῖν ἀτειχίστους.* Liv. II, 62: incendiis deinde non villarum modo, sed etiam vicorum, quibus frequentes habitabatur, Sabini exciti.

Endlich dürften auch in diese Classe gehören:

12. Die Aequer, bezüglich deren mir jedoch keine speciellen Zeugnisse, sondern nur die allgemeinen Gründe unter 11 zu Gebote stehen.

Dahingegen die Stadtverfassung finden wir einerseits auf das Deutlichste ausgeprägt bei den Grossgriechen und, wohl von hier aus beeinflusst, bei den südlichen Apulern, den Sidicinern, Aurunkern, Volskern, Hernikern und Latinern,[44]) wie andererseits auch systematisch der Staatsordnung unterbreitet bei den Etruskern und, wohl von hier aus übergeleitet, bei den Umbrern.[45])

So nun leiten die constatirten Verhältnisse zu den Sätzen hin: dass die ureigene und ursprüngliche politisch-locale Construction des Staates der Italiker auf der Stammverfassung beruhte und als Markordnung sich ausprägte; dass sodann diese angestammte Ordnung in Folge griechischer und etruskischer

---

[44]) Bezüglich der grossgriech. Staaten genügt es, theils auf Schol. Pind. Olymp. XI, 18: *Ἐπιζεφύριοι Ἰταλιοὶ μίαν πόλιν καὶ οὐκ ἐὐνηδὸν οἰκοῦντες*, theils darauf hinzuweisen, wie die tab. Heraci. graec. in ihren Situationsbestimmungen durchaus keine pagi und vici kennt; eine Vergleichung derselben mit der tab. alim. Ligur. und der tab. alim. Velei. setzt die wesentliche Verschiedenheit der letzteren und der erstern Situationsbestimmung in Evidenz. Wegen der südlichen Apuler vgl. Mommsen, unterital. Dial. S. 90 fg. Wegen der Sidicines, Aurunker, Volsker, Herniker und Latiner genügt es, im Allgemeinen auf die römischen Geschichtsquellen zu verweisen, welche hier allenthalben nur Städte-Staaten, nicht aber Stamm-Staaten kennen; vgl. auch § XXIV.

[45]) Den sichersten Beweiss hierfür bietet der Umstand, dass die Etrusker als die Erfinder der Limitation und der darauf gestützten Städtegründung genannt werden, und gleichem Institute begegnen wir auch bei den Umbrern; vgl. Aufrecht und Kirchhoff, umbrische Sprachdenkmäler II, S. 84 fg. Im Uebrigen ergiebt sich für das Letztere auch ein Beweiss daraus, dass die staatlichen Bezeichnungen bei den Letzteren überwiegend von Städte-Staaten entnommen sind; so tab. Iguv. VII a lin. 10. 11: popluper totar Ijovinar, totaper Ijovina (pro populo civitatis Iguvinae, pro civitate Iguvina), tab. IIb lin. 3—7: Attiieriate, etre Attiieriate; Klaverniie, etre Klaverniie; Kureiate, etre Kureiate; Satanes, etre Satane; Peieriate, etre Peieriate; Taleuate, etre Taleuate; Museiate, etre Museiate; Iuieskane, etre Iuieskane; Kaselate, etre Kaselate, tertie Kaselate; Peraznanie (Attidiatibus, alteris Attidiatibus; Clavernis, alteris Clavernis; Curiatibus, alteris Curiatibus; Satanis, alteris Satanis; Piediatibus, alteris Piediatibus; Talenatibus, alteris Talenatibus; Museiatibus, alteris Museiatibus; Iuiescanis, alteris Iuiescanis; Casilatibus, alteris Casilatibus, tertiis Casilatibus; Peraznaniis); vgl. Aufrecht und Kirchhoff, umbrische Sprachdenkmäler II, S. 338 fg.; doch finden sich sowohl in Umbrien, wie in Etrurien Spuren alter pagi, so dort in dem Jupiter Paganicus bei Asisium (s. § XXX), sowie in den sieben vici bei Ariminum (s. § XXXIX); hier in den septem pagi bei Rom (s. not. 164), wie in dem Namen des forum Novempagi, ebenfalls im Süden Etruriens am sabatinischen See. Allein Nichts steht der Annahme entgegen, dass die alttuskische Staatsverfassung auf die Markordnung gestützt war, und erst die Rasener die Stadtordnung nach Etrurien brachten. Und ein entsprechendes Verhältniss lässt sich auch für Umbrien statuiren. Beispiele von vici sind für Etrurien der vicus Matrini (s. Forbiger, alte Geographie III, S. 609), für Umbrien der vicus Censorglacenus (s. § XXV).

Einwirkung durch die Stadtverfassung verdrängt wurde bei denjenigen Völkerschaften, welche den Cultureinflüssen von Seiten jener ethnisch fremden Bevölkerungen am Stärksten und am Längsten ausgesetzt und zugänglich waren; und dass endlich diese Beeinflussung im Allgemeinen und jene politische Neuerung insbesondere vornämlich die Völker des latinischen und umbrischen Zweiges betraf, während der sabellische Stamm, in dem Mittellande Italiens sesshaft und gegen Handel und Industrie am Meisten sich abschliessend, bei seiner altererbten Staatsordnung verharrte. Und diese Verhältnisse finden in der That ihre deutliche Bestätigung durch einen dreifachen Umstand, dass nämlich einmal das Vorkommniss der Stammverfassung für die älteste Zeit da sich erkennen lässt, wo eine spätere Zeit die Stadtverfassung uns aufzeigt; dass sodann da, wo in ein und demselben Landstriche zwei verschiedene Nationalitäten mit verschiedener localer Ordnung des Staates um die Herrschaft ringen, jene beiden Verfassungsformen gleichzeitig neben einander auftreten; und dass endlich da, wo in Folge jener fremden Cultureinflüsse die Stammverfassung der Stadtverfassung bereits gewichen ist, doch noch die alten pagi und vici in einzelnen Spuren deutlich sich wahrnehmen lassen. Und das Erste dieser drei Verhältnisse findet statt in Campanien, wo noch der ältere Skylax § 15 da Stämme nennt, wo die spätere Zeit uns von Städtestaaten berichtet;[46]) das Zweite findet statt ebenfalls im Campanischen, wo wir neben den grossgriechischen Städtestaaten noch oskische Staaten vorfinden, deren Ordnung auf pagus und vicus gestützt ist, so in dem pagus Sabatinus, auf welchen Liv. XXVI, 33, 12. und 34, 6. hinweist[47]); endlich das letzte Verhältniss findet statt im Volskischen, wo wir in der Nähe von Casinum dem pagus Lapillanus begegnen nach Mommsen, J. N. 7235 (s. § XXX unter F), wie gleichfalls wiederum im Campanischen, insofern wir hier in Pompeii einem pagus Aug(ustalis) Felix suburbanus oder pagus Aug(ustalis) bei Mommsen J. N. 2209, Henzen J. S. 7158, Mommsen 2252 a, 2293, Henzen 7160 (vom Jahre 747), Mommsen 2355, 2378, 2343, Henzen 6988, und einem unbenannten pagus bei Mommsen J. N. 2346 begegnen; ferner in Nola, wo wir einen pagus Agrifanus, Capriculanus, Lanita und wohl auch Lauriniensis bei Mommsen J. N. 1981, 1982, 1983, 1972 vorfinden; sodann bei Capua, wo, nachdem die Römer das griechische Stadtgemeinwesen aufgelöst, die alte oskische Ordnung nach pagi und vici wieder zur maassgebenden Organisation erhoben

[46]) Vgl. Mommsen, unteritalische Dialecte p. 110 fin.
[47]) Vgl. Voigt, Jus naturale II, not. 420.

wurde [48]) und wo wir dem entsprechend einem pagus Herculaneus bei Mommsen J. N. 3559 (vom Jahre 660 s. § XVI), ingleichen einem unbenannten pagus bei Henzen 6119 (vom Jahre 683), endlich auch einem vicus Novanensis bei Mommsen, J. N. 3552 und einem vicus Dianae Tifatinae [49]) begegnen. Nicht minder gehört hierher, dass unter der Herrschaft von Sybaris vier lukanische Völkerschaften stehen, deren politische Organisation auf die Markverfassung zurückzuführen ist (oben unter 7); dass ferner in dem lateinischen Ficulea in der Sabina ein pagus Ulmanus, Transulmanus, Pelecianus und Martis bei Orelli 111 [50]) sich vorfindet, dass wir bei Lauro-Lavinium einen vicus Augustinorum [51]) und in der ältesten römischen Staatsverfassung selbst die Spuren einer Ordnung von pagus und vicus (§ XXIV) antreffen, sowie dass wir auch in Umbrien rein landschaftliche Benennungen und sonstige Spuren vorfinden, die auf das Vorkommen der Mark- und Stammverfassung in alter Zeit hinweisen, [52]) und deren unverkennbare Spuren auch darin uns entgegentreten, dass der ager von Ariminum in sieben vici getheilt ist, von denen uns der Aventinus, Dianensis, Germalus, Titiensis und Velabrensis namentlich überliefert ist, endlich aber auch wir bei Tuder einem vicus Martis begegnen. [53])

---

[48]) Vgl. Voigt, Jus naturale II, § 48; einem vicus Caedicius, welcher a Sinuessa VI milibus passuum abest, nennt Plin. H. N. XIV, 6, 62.

[49]) Ich folge hier der Combination von Mommsen J. N. p. 459 s. v. Dianae, welcher annimmt, dass die von Sulla dedicirten Dianae Tifatinae agri bei Capua, welche J. N. 3575 erwähnt werden, einen vicus, und zwar denjenigen gebildet haben, der J. N. 3633 genannt ist; dagegen fasse ich den magister fani Dianae Tifatinae oder faui Diauae in J. N. 3636. 3634. nicht als Magistrat des vicus, sondern als Inhaber einer sacralen Function auf, und ebensowenig lese ich J. N. 3920: pr. i. d. ‖ montis Dianae Tif(atinae) nicht practor, sondern praefectus iuri dicundo und betrachte denselben nicht als obersten Magistrat des vicus, sondern als einen dorthin gesendeten Justiz-Commissar; s. not 251.

[50]) S. § XXX; vgl. dazu Bormann, altlat. Chorogr. S. 251 fg.

[51]) Orelli 6029. 6420. 6521; vgl. dazu Zump, de Lavinio et Laurentibus Lavinatibus p. 29.

[52]) So in tab. Iguv. VI b lin. 54. 55: totar Tarsinater, trifor Tarsinater (civitatis Tadiuatis, tribus Tadinatis); vgl. Aufrecht und Kirchhoff, umbr. Sprachdenkm. II S. 255 fg.; im Uebrigen s. not. 45.

[53]) Wegen der sieben vici bei Ariminum s. § XXXIX fin.; dieselben werden erwähnt bei Orelli J. S. 80. 3116. 3177. und bei Grut. 467, 1. 481, 9. (s. § XXXIX); der vicus Aventinus wird genannt bei Henzen J. S. 7070 (s. § XI), der vicus Dianensis bei Orelli 80 cit., der vicus Germalus bei Orelli 3116 cit., der Velabrensis bei Grut. 1097, 2 (s. § XL), der Titiensis in der Inschrift: balineum vicanorum Titiensium, von welcher Holsten Zeugniss giebt nach Maffei, Ars critica lapidaria p. 215. Wenn Marquardt, Handbuch, IV not. 949 diese vici als Stadtquartiere von Ariminum auffasst, so ist dieser Irrthum evident, da bei Orelli 3116 decuriones et vicani vicorum VII genannt werden, die Decurionen von Stadtquartieren aber eine dem römischen Alterthume vollkommen unbekannte, ja geradezu undenkbare Erscheinung sind, während die Decurionen von Dörfern in § XLII besonders werden nachgewiesen

§ XV.

Fortsetzung.

Organisation der vici bei den Italikern.

Für die Verfassung der italischen pagi und vici, zu deren Darlegung wir uns wenden, bietet, was zunächst die Verfassung der vici betrifft, das schätzbarste Material die lex aedis Jovis Liberi von Furfo, einem an der via Claudia nova zwischen Aveia und Peltvinum im Vestinerlande gelegenen Flecken, aus dem Jahre 696 d. St., welche bei MOMMSEN, J. N. 6011 mitgetheilt ist und von mir dahin gelesen wird: [54])

L. Aienus L. f., Q. Baebatius Sex. f. aedem dedicarunt ‖ Jovis Liberi Furfone a(nte) d(iem) III. idus Quinctileis L. Pisone A. Gabinio cos., mense Flusare ‖ comulateis olleis legibus, illeis regionibus, [55]) utei extremae undae, quae lapide ‖ facta[e] hoiusque aedis ergo, uteique ad eam aede[m] scalasque lapides, [p]av[im]en[ta], ‖ columnae stant citra. [56])

---

werden. Schon Maffei, l. c. sprach hierin das Richtige aus: Septem fuerunt vici in agro Ariminensi, societatis iure coniuncti, qui seorsim ab Ariminensibus in commune unum coalescerent. — Der vicus Martis Tudertium an der Strasse von Mevania nach Narnia, der erwähnt wird bei Grut. 423, 1. 1029, 5. 1032, 1. 1087, 9. und 1099, 5. (s. §. XXXIX) ist in der gleichen Weise nicht etwa Stadtquartier, sondern Dorf, wie theils aus Itinor. Anton. 311, 3., theils daraus erhellt, dass in Grut. 423, 1. 1032, 1. 1087, 9. und 1099, 5. der locus datus decurionum decreto erwähnt wird.

[54]) Die Sprache dieser Inschrift muss in Bezug auf das Schwanken der Formen und Constructionen in der Weise erklärt werden, dass eine ältere lex dedicationis die Vorlage bildete, und deren Schema nun benutzt, aber gleichzeitig mit neuen Zusätzen versehen ward, wobei man dort das Gegebene und somit Alterthümliche der Sprachweise theilweis beibehielt, hier aber der modernen Form sich bediente; und so erklärt sich am Natürlichsten olleis neben illeis, der jüngere Ablativ bei uti neben dem älteren Accusativ und dergl.; vgl. Marquardt, Handbuch IV not. 1342. Neben diesen Eigenthümlichkeiten der Redaction ist jedoch zweifelsohne auch Manches auf Rechnung des Steinmetzen, wie des Provinzialismus (vgl Mommsen, unterital. Dial. S. 344 fg.) zu stellen. Wegen der leges dedicationis im Allgemeinen vgl. Marquardt, Handbuch IV S. 225. Preller, röm Myth. S. 138.

[55]) Die Dedication des Tempels und die Redaction der lex dedicationis erfolgte zu verschiedenen Zeitpunkten: Erstere im Quinctilis, Letztere im Flusaris (wegen dessen vgl. Mommsen, unterital. Dial. S. 340, 343); das olleis legibus, illeis regionibus weist auf die sofort nachfolgenden Bestimmungen sowohl der Tempelordnung, wie der Tempelgränzen hin; und zwar folgt zuerst die Gränzbestimmung, sodann erst das Tempelregulativ.

[56]) Diese Worte enthalten die Bestimmung der Gränzen des Tempelgebietes; uti steht im Sinne von sicut, unda im Sinne von cymatium; hei factae ist sunt ausgelassen; ad aedem stant citra: stehen in der Nähe bei dem Tempel, vergleiche ich mit ad aedem versus in lin. 4. und mit ad — usque; den Charakteren zwischen lapides und columnae entspricht am Nächsten

Scalas ad aedem versus stipitesque aedis hu[ii]us tabula mentaque utei, tangere, sarcire, tegere, devehere, defigere, m[u]ndare, ferro oeti, ‖ promovere, referre (ius) fasque esto.[57] Sei quod ad eam aedem donum datum, domtum, dedicatum‖que erit, utei liceat oeti, venum dare; ubei venum dutum erit, id profanum esto. Venditio ‖ locatio aedilis esto, quemcomque vieus Furfeus(is) feeer[i]nt; quod se sentiunt, eam rem ‖ sine scelere, sine piacul[o]; alis ne potesto. Quae pequnia recepta erit, ea pequnia emere, ‖ conducere, locare, dare, quo id templum melius honestius s[ie]t, liceto; quae pequnia ad eas ‖ res data erit, profana esto, quod d(olo) m(alo) non erit factum. Quod emptum erit aere aut argento ‖ ea pequnia, quae pequnia ad id templum data erit, quod emptum erit, eis rebus eadem ‖ lex esto, quasei sei dedicatum sit.[58]

pavimenta oder tabulamenta. Die Lesung dieser Passage bei Mommsen ist völlig unhaltbar, weil sie ganz willkürlich verfährt.

[57]) Diese Worte enthalten die transitorischen Bestimmungen bezüglich der Bau-Materialien, -Werkzeuge und -Gerüste, die zum Tempelbau verwendet und zur Zeit der Dedication noch nicht hinweggeschafft waren. Utei nehme ich für das Verbum nti; mundare für das gegebene mandare proponirte bereits Orelli zu no. 2488; wegen des ferro oeti vgl. Hoffmann, die Arvalbrüder S. 24. und die daselbst not. 98 gegebenen Citate aus den Arvaltafeln; die Ergänzung von ius vor fasque schlägt bereits Mommsen vor und sie erscheint unabweisbar, daher sicher. Eine verfehlte Lesung dieses Theiles der Inschrift s. auch bei Rudorff, in röm. Feldm. II, S. 263 not. 92.

[58]) In diesen und den nachfolgenden Worten ist eine permanente Tempelordnung gegeben, und zwar 1) für den geschäftlichen Verkehr des Tempels, und 2) von den Worten an: sei qui heic sacrum surupuerit, für die Delicte am Tempel und Tempelgut. — Die Tempelordnung ad 1) bietet nun insbesondere die Bestimmungen: *a.* welches Mobiliarstück dem Tempel zugewendet wird (donum datum, donatum, dedicatum), mit solchem soll es gestattet sein, geschäftlichen Verkehr zu treiben (oeti, venum dare). Wird es veräussert (venum dare), so soll es profan sein; [für den Fall dagegen, dass es nur benutzt (oeti) und zwar zur transitorischen Benutzung an Dritte hingegeben (locare) wird, ist bezüglich der juristischen Qualität des Objectes keine Bestimmung gegeben]; venditio, wie locatio beschehen aber lediglich durch einen dafür bestimmten Aedilen. *b.* Das Vermögensstück, welches durch a gewonnen wird (recepta erit), damit soll aller geschäftliche Verkehr gestaltet sein: emere, conducere, locare, [venum] dare, zur Bereicherung des Tempels; was nun aa. an Vermögensstücken bei solcher Gelegenheit oder zu solchen Zwecken (ad eas res) ausgegeben wird (data erit), soll profan sein; was dagegen bb. an Geld (aere aut argento) gegen ein Vermögensstück erworben wird (emptum erit), welches an den Tempel dedicirt ward, und zwar dadurch, dass solches Vermögensstück [von einem Dritten] erworben ward, (somit das durch Veräusserung des dem Tempel zugewendeten Gutes erworbene Geld), soll der nämlichen lex unterliegen, wie das dem Tempel direct zugewendete (sub a), somit also zu weiteren Geschäften benutzt werden können). — Völlig missverstanden ist diese Passage von Mommsen. — Im Einzelnen sind die Ellipsen zu Anfang des Passus dahin zu ergänzen: quod venum dare, locare se sentiunt vicus Furfensis, eam rem sine scelere, sine piaculo liceat verum dare, locare; wegen se sentire insbesondere vgl. Jan zu Macrob. Sat. III, 9, 10. Wegen alis für aliter vgl. Orelli not. 6 zu

Sei qui heic sacrum surupuerit, aedilis multatio esto, ‖ quanti volet; idque veicus Furf(ensis) m[a]ior [p]ars fifeltares, sei apsolvere volent, sive condemnare, ‖ liceto. Sei quei ad h[o]c templum rem divinam fecerit Jovi Libero aut Jovis genio, pelleis, ‖ coria fanei sunto.[59])

Denn wenn gleich diese Inschrift aus der Zeit nach den leges de civitate von 664—667 stammt, durch welche die Vestiner die römische Civität erhielten, so ist doch dieselbe einestheils nur um drei Jahrzehnte jünger, als jene Gesetze, so dass daher während dieser Zeit weder die Genannten einem durchgreifenden Romanisirungprocesse unterliegen, noch auch dem entsprechend deren Verfassung durch einen von Innen heraus sich bewerkstelligenden Umwandlungsprocess ergriffen sein konnte. Und anderntheils sind ebensowohl die von den Römern zur Zeit jener Bürgerrechtsgesetze vorgefundenen nationalen Verfassungsformen nicht durch diese Gesetze selbst, als vielmehr erst durch die lex Julia municipalis von 709 Seitens des römischen Staates reformirt und nach einem gemeinsamen Schema wenigstens in ihren allgemeinen Grundzügen eingerichtet worden (§ XXVI), wie auch wiederum gerade das Gebiet der kirch-

no. 2488. Siet statt des gegebenen seit schlägt bereits Mommsen vor. Pecunia bedeutet nicht Geld, sondern Vermögensstück, vgl. Voigt, Jus naturale II not. 152. Emere und venum dare ist definitive Erwerbung und Veräusserung, vgl. Voigt, Jus naturale IV Beil. XII § XI; dagegen conducere und locare ist Erwerb und Hingabe zu transitorischer Benutzung, so Vermiethung, Commodat, precarium; das locare wird in lin. 8. durch uti für den locans bezeichnet. Aes aut argentum bezeichnet das baare Geld, vgl. Voigt, Jus naturale II not. 152.

[59]) Dieser Passus enthält die Delictsordnung (not. 58 sub 2). Heic ist Adverb. Wegen surupere vgl Ritschl im Rheiu. Mus. N. F. 1853. VIII S. 451; subrupere sacrum ist Schaden anrichten an einer res sacra; analog ist die rupitiarum actio der XII T. Maior pars ist bereits von Gudius und Giovennazzi gesetzt (vgl. Mommsen zur obigen Inschrift); mir scheint diese Lesung ganz unzweifelhaft; vgl. wegen des maior pars Voigt, Jus naturale II not. 20 und insbesondere die lex Servilia c. XVII, die Minuciorum sententia inter Genuates et Viturios de finibus dicta c. VI fin. (s. not. 229) und dazu Becker, Handbuch II, 1. S. 374, lex munic. Bantin. liu. 3. 7., tab. Iguv. V a. lin. 25. 28. V b. lin. 5 und dazu Aufrecht und Kirchhoff, umbr. Sprachdenkm. II S. 332, endlich auch Becker, Handbuch II, 2. S 438. Huschke, osk. und sabell. Sprachdenkm. S. 72; höchst gewaltthätig ist die Emendation von Mommsen. — Fifeltares ist seinem Sinne nach zweifellos: Oberentscheidung gehen in Folge der Provocation; ebensowenig ist zu zweifeln, dass wir hier, wie in Flusare, ein ächt sabellisches Wort vor uns haben, welches für unsere Inschrift beibehalten ward, weil es in der zur Vorlage dienenden lex dedicationis sich vorfand, weil es sodann für jenes Verhältniss technische Bezeichnung war, und weil endlich die lateinische Sprache einen entsprechenden Ausdruck nicht kannte. Fraglicher dagegen ist die Form und die Etymologie: entweder ist es Infinitiv, wo dann vielleicht fifeltare zu lesen wäre, oder 3. Pers. Sing. Imper. Praes.; die Etymologie lässt das Wort als Frequentativum vom Stamme fel mit Reduplication erscheinen, und dieser Stamm kehrt wieder im umbrischen felsva, welches Aufrecht und Kirchhoff, umbr. Sprachdenkm. II, S 322. im Sinne von sportula fassen. — Rem divinam facere ist: ein Opfer darbringen.

lichen Verfassung und Lebensverhältnisse, auf welchem die obige Inschrift den vicus uns in seiner organischen Stellung vorführt, am wenigsten Eingriffe von Seiten der uniformirenden Tendenzen Roms erfuhr, während gleichwohl aus dieser sacralen Stellung und Verfassung des vicus sich sichere Schlüsse auf dessen althergebrachte politische Verfassung und Organisation ergeben. Alle diese Momente aber genügen, um den höchsten Werth jener Inschrift uns erkennen zu lassen: sie enthüllt uns das Bild von Institutionen und Verhältnissen, welche aus vorrömischen Zeit entstammt und in ächt nationaler Entwickelung auf italischem Boden gereift sind, und die, von dort aus ihren Ausgang nehmend, mit dem betreffenden Volke selbst in den römischen Staat fertig hineintreten, hier sodann durch römische Einflüsse erst zu späterer Zeit in ihrem weiteren Fortbestande bestimmt.

Die Nachrichten selbst aber, welche wir aus jener Inschrift über die Verfassung der italischen vici gewinnen, reduciren sich auf die sechs Punkte, dass

1. der vicus unter einem oder mehreren Magistraten steht, welche die Benennung aediles führen;
2. sodann in Bezug auf diese aediles der Gemeinde eine bestimmende Thätigkeit, ein facere zukömmt;
3. diesen aediles die Verwaltung, wie die Vollziehung der beschlossenen Veräusserung des Tempelgutes oblag;
4. denselben eine richterliche Gewalt über Delicte in Bezug auf das Tempelgut zustand, welche in der multae dictio sich kund gab;
5. die Gemeinde bei Provocationen wider diese dicirte Mult die oberrichterliche Behörde bildete; und dass
6. wegen der Veräusserung des Tempelgutes dem vicus eine Entschliessung zukam (quod se sentiunt etc. s. not. 58).

Fassen wir aber diese einzelnen Punkte näher in das Auge, so gewinnen wir nun für den vorrömischen italischen vicus daraus die Gewissheit, dass der Letztere ein selbsteigenes Communalwesen für sich bildete, als dessen eines, nach italischem Staatsrechte ganz unentbehrliches Organ eine Gemeinde uns entgegen tritt, die wir in ihrer organischen Thätigkeit zu Gemeindecomitien versammelt anzuerkennen haben, eine Thatsache, auf welche auch Fest. s. v. vici p. 371 (s. § XIII) hinweist, wenn derselbe sagt: ex vicis habent rempublicam. Unter den Hoheitsrechten aber, welche auf diesen Comitien ruhten und von diesen ausgeübt wurden, wird in der obigen Inschrift namentlich uns bezeugt die oberste richterliche Gewalt in denjenigen Sachen, welche in Folge von Provocationen

an die Gemeinde gelangten, ein über der Entscheidung des Magistrates stehendes, oberinstanzliches Urtheil zu geben. Dass wir indess auch noch in anderen Beziehungen dem vicus eine beschliessende Gewalt beizumessen haben, ist nicht allein durch das universelle Bild, welches die italische Commune im Allgemeinen uns bietet, an die Hand gegeben, sondern es leitet auch darauf hin der obige Punkt unter 6, womit übereinstimmt eine andere, allerdings ebenfalls der römischen Zeit zu überweisende Inschrift von Furfo bei MOMMSEN I. N. 6023:

> P. Atenus V. f. M..., L. Lucidius L. [f.] Billo, ‖ Q. Caesienus C. f. Post (...), C. Opisius C. f. ...., maaci[streis] de v[ici] s[citu][60] f[aciundum] c[oiraverunt] i[idem]q[ue] p[robaverunt];

denn indem diese Inschrift eines vici scitum für Errichtung einer öffentlichen Baulichkeit gedenket, so dürfen wir hieraus auch fernerweit auf eine Competenz jener Gemeindeversammlungen in Dispositionen über das Communalvermögen schliessen.

Als drittes Hoheitsrecht des vicus haben wir sodann die Wahl seiner Magistrate anzusehen, worauf Fest. s. v. vici: magistri vici — — quotannis fiunt (s. § XIII) ebenso, wie die Inschrift no. 6011 wenigstens insofern hindeutet, als sie den Comitien eine Bestimmung bezüglich des Aedilen, ein facere, einräumt, dieser Umstand aber jene Annahme selbst dann bestätigt, wenn wir facere nicht im Sinne von erwählen zu fassen haben. Allein im Uebrigen dürfen wir auch hier auf die Grundzüge uns berufen, welche von der italischen Commune im Allgemeinen unsere Wissenschaft bietet: denn allenthalben gehen die ordentlichen, ständigen Magistrate aus einer Wahl durch die Commune hervor.

Sodann neben dieser Gemeindeversammlung dürfte im vicus, wie in allen anderen italischen Communen noch ein Senat mit wesentlich consultativer Stellung gestanden haben, wofür spricht, dass wir einem solchen noch in römischer Zeit begegnen (s. § XLII), hier aber derselbe entschieden nicht als römische Neuerung zu betrachten ist.

Endlich die Magistrate des vicus betreffend, für welche die Bezeichnung magistri technisch gewesen zu sein scheint,[61] so halten wir für maassgebend,

---

[60] Mommsen löst auf: de vici sententia, allein, wie mir scheint, nicht billigenswerth; denn die Analogie der pagi, wo wir mehrfach ein pagi scitum neben decretum und lex, nirgends aber eine pagi sententia in der hier fraglichen Beziehung erwähnt finden, weist mit Bestimmtheit darauf hin, dass wir viei scitum aufzulösen haben. Abgesehen hiervon ist aber auch sententia seiner technisch sprachlichen Bedeutung nach in der obigen Beziehung ungeeignet.

[61] Magister, welches den directen Gegensatz zu minister bildet, bedeutet ursprünglich

dass in der Inschrift no. 6023 vier magistri vici erwähnt werden, um so mehr, als eine gleiche Zahl von oberen Beamten noch mehrfach im italischen Staatsleben uns entgegentritt (§ XVI, XXXIII). Unter diesen Magistraten aber nennt no. 6011 einen aedilis, den wir auch in späterer Zeit noch mehrfach in anderen Territorien des römischen Reiches in den vici vorfinden (§ XL). Und indem nun hier die Frage entsteht, ob wir solcher Aedilen nur einen oder mehrere im vicus anzunehmen berechtigt sind, so ist hiefür maassgebend die Inschrift no. 6011 lin. 9.: aedilis, quemquomque veicus furfensis fecerint. Denn indem dem facere, im technischen Sinne in Bezug auf die Ernennung von Beamten angewendet, nicht die Bedeutung beiwohnt: Jemanden als Beamten wählen, als vielmehr: auf einen Beamten eine Function übertragen,[62]) so haben wir nur jener Bestimmung den Sinn beizumessen, dass in der That mehrere aediles dem vicus vorstanden, und unter diesen nun Einem durch eine von den Comitien ausgehende Ernennung die Function des Tempelschutzes übertragen wurde. Und hiermit stimmt auch überein das im italischen Staatsleben so vielfach zu Tage tretende Princip der Zerlegung einer einheitlichen magistratischen Amtssphäre in zwei verschiedene Ressorts und deren Uebertragung je auf Einen von zwei Beamten mit gleicher Competenz. Werden wir daher hierdurch zu der Annahme hingeleitet, dass unter den vier magistri vici zwei als aediles vici anzuerkennen sind, und dürfen wir sodann unbedenklich diesen aediles die niederen Functionen überweisen, so verbleiben nun für die höheren Functionen ebenfalls zwei Magistrate, über deren besondere Benennung jedoch keine Angaben überliefert sind.

Können wir nun aber nach Alle dem das Resultat hinstellen, dass die alt-

Vorstand; hierauf weist hin namentlich der magister populi und equitum, und die magistri der geistlichen Collegien, so der magister, wie promagister der fratres Arvales, wegen deren vgl. Hoffmann, die Arvalbrüder p. 4 und 23 (wo jedoch die Uebersetzung „Meister" übel gewählt ist), ingleichen der magister und pro magistro der XVviri sacris faciundis, der magister der Salii, Luperci und sodales Augustales, worüber vgl. Marquardt, Handbuch IV S. 327. 371. 403. 430, endlich der magister anderer Collegien, worüber vgl. Henzen J. S. indices S. 51 fg. 177 und der magister fratrum Attidiorum in tab. Iguv. VII b. Entsprechend ist das Adjectiv maximus, so pontifex maximus, praetor maximus (s. Becker, Handb. II, 2 not. 177. 179). Der Ausdruck magistratus dürfte erst einer späteren Zeit seine Entstehung verdanken. Auch die Vorsteher der vici Roms heissen magistri, vgl. die Stellen bei den in not. 162 Citirten. Diese magistri kehren nun auch in den pagi wieder, worüber vgl. § XVI.

[62]) Von maassgebender Bedeutung erscheint mir vor Allem das Vorkommen des facere bei Uebertragung der Function des verbenarius Seitens des rex („rex, facisne me tu reginm nuncium pop. Rom. Quir.? — — facio") und des pater patratus Seitens des verbenarius („patrem patratum fecit") nach Liv. I, 24.; vgl. auch Rubino, Unters. S. 312. not. 2. Becker, Handbuch II, 1. S. 312. not. 624.

italische Verfassung des vicus an die Spitze desselben zwei höhere und zwei niedere Beamte, Letztere mit dem Namen aediles stellte, so werden wir nun auch ohne Weiteres auf die entsprechende Organisation hingewiesen, in der wir die römische plebs unmittelbar nach deren erster Secession vorfinden: denn auch hier sehen wir, als Concession Seitens der Patrizier den Plebejern zugestanden, zwei höhere Beamte: die tribuni plebis, und zwei niedere Beamte: die aediles, deren Letztere gleich als Gehülfen zu den Ersteren sich verhalten.[63]) Und wie nun diese Uebereinstimmung in Zahl, Ordnung und resp. Benennung der Beamten zwischen hier und dort zu der Annahme hinleitet, dass eine der Concessionen, welche die Plebejer in Folge der ersten Secession erlangten, in der That gerade darin bestand, dass die communale Organisation der italischen vici der plebs für sich allein gewährt ward, so spricht nun auch die innere Wahrscheinlichkeit unterstützend für jene Voraussetzung: denn es muss als wahrscheinlich gelten, dass bei der Organisation, welche die plebs durch die erste Secession sich erkämpfte, irgend welches Vorbild derselben vorschwebte, und dass ein klarer und bestimmter Gedanke über die künftige Stellung Jener im Staate maassgebend war und die gestellten Forderungen bestimmte; und was konnte diesfalls den Plebejern näher liegen, als diejenige Stellung im Staate zu erstreben, die unterhalb des pagus der vicus einnahm, und so nun diejenige Organisation und das Maass der Befugnisse in Anspruch zu nehmen, welches allenthalben dem vicus zukam. Ist aber diese Voraussetzung richtig, so können wir anderntheils aus der Stellung, welche die Aedilen und Tribunen gegenüber der plebs einnahmen, auch einen Rückschluss machen auf die Amtssphäre der Aedilen und der beiden

[63]) Wegen der Zahl und des Wirkungskreises der Tribunen als plebejischer Gemeindebeamten vgl. Schwegler, römische Geschichte II, S. 270.; wegen der plebejischen Aedilen und ihres Wirkungskreises vgl. Denselben II, S. 274 fg. Wenn Schwegler II, S. 256. die tribuni plebis mit den Vorstehern der servianischen Tribus in Verbindung setzt und die Letzteren als plebejische Beamte auffasst; wenn ferner derselbe II, S. 274. not. 1. dem entsprechend auch Aedilen von Alters her der plebs beimisst, so steht solche Annahme mit unserer obigen Ausführung einer Verwandtschaft in der Organisation der italischen vici und der römischen plebs nicht in Widerspruch; allein an und für sich scheint mir jene Ansicht Schwegler's verwerflich; denn wenn man mit Schwegler selbst der gutbegründeten Annahme Raum giebt, dass der leitende Grundgedanke der servianischen Verfassung der gewesen sei, für Patrizier und Plebejer eine gemeinsame Organisation zu gewinnen (I, S. 733 fg.) und dass insbesondere die Tribusverfassung Jene wie Diese gleichmässig umschlossen habe (I, S. 738), dann bleibt in der servianischen Verfassung kein Raum für rein plebejische Tribusbeamte, während die Zeit nach Servius für deren Einsetzung durchaus keinen Anknüpfungspunkt bietet, und dann ist es somit ein unlösbarer Widerspruch, wenn in den letzteren Punkten Schwegler Niebuhr's Ansichten aufgiebt, in dem ersteren dagegen adoptirt.

höheren Magistrate des vicus: auch hier werden wir die Aedilen im Allgemeinen als die Gehülfen der höheren Beamten, im Besonderen aber als Polizeibehörde, als Finanzbeamte und als Oberaufsichtsbehörde über Staats- und Kirchengut, wie über Religionsübung im Allgemeinen, als Bewahrer sodann der Gemeindebeschlüsse und als Vorsteher der Jurisdiction in gewissen Civilstreitigkeiten aufzufassen haben, womit dann in der That übereinstimmt die Stellung, die nach Inschrift no. 6011 die Aedilen einnehmen; dagegen die oberen Beamten des vicus werden wir analog den tribuni plebis als die Inhaber des höchsten Regimentes im vicus, und insbesondere mit der Competenz zur Berufung und Leitung des Senates, wie der Gemeindeversammlungen mit der Befugniss zur Einbringung der Gesetzesvorschläge, wie endlich auch als die ordentliche richterliche Behörde für Civilstreitigkeiten aufzufassen haben. Dafür aber, dass wir den Magistraten des vicus Jurisdiction im Allgemeinen heimessen, bietet ausdrückliches Zeugniss Fest. s. v. vici p. 371. (s. § XIII): ex vicis habent rem publicam et jus dicitur.

Dass endlich neben der Stellung des vicus als politische Gemeinde derselbe auch als Kirchengemeinde auftritt, ist eine Thatsache, die ebenso selbstverständlich, wie nebensächlich von unserem gegenwärtigen Gesichtspunkte aus ist.

§ XVI.

Fortsetzung.

(Organisation der pagi bei den Italikern.)

Bezüglich der Frage nach der althergebrachten Organisation der pagi bei den Italikern in vorrömischer Zeit ist auszugehen von der bei Mommsen J. N. 3559 mitgetheilten Inschrift, welche, in der Nähe von Capua gefunden, eine von dem collegium des Jovius Compagus errichtete Bekundung eines Gemeindebeschlusses des pagus Herculaneus enthält und folgender Maassen lautet:

> Pagus Herculaneus scivit a(nte) e[*leg.* d](iem) X. Terminal[ia], ‖ conlegium seive magistrei Jovei Compagei s[unt] ‖ utei in porticum paganam reficiendam ‖ pequniam consumerent ex lege pagana ‖ arbitratu Cn. Laetori Cn. f. magistrei ‖ pagei[ei] uteique ei conlegio seive magistre[i] ‖ sunt Jovei Compagei, locus in teatro ‖ esset tam, quasei sei luoos [*leg.* ludos] fecissent. ‖ L. Aufustus L. l. Strato, C. Antonius M. l. ‖ Nico, Cn. Avius Cn. l. Agathocles, C. Blossi[us] ‖ M. l. Protemus, M. Ramnius P. l. Dio-

pant[us], ‖ T. Sulpicius P. q. [*leg.* l.] Pul(cher), Q. Novius Q. l. Protem[us], ‖ M. Paecius M. l. Philem(on), M. Licculeius M. l. ‖ Philin(us), Cn. Hordeonius Cn. l. Euphemio, ‖ A. Pollius P. l. Alexand(er), N. Munnius N. l. ‖ Antiocus. C. Coelio l. f. Caldo, ‖ [L.] Domitio Cn. f. Ahenobarb(o) cos.

Diese Inschrift aber welche dem Jahre 660 d. St. angehört, ergiebt, dass in der Gegend von Capua ein pagus Hereulaneus bestand, welcher mehrere magistri pagi zu seinen Vorstehern hatte, von deren Letzteren einer Nameus Cn. Laetorius Cn. f. genannt wird. Dieser pagus aber hatte Theil an den sacra des Jovius Compagus, welcher selbst eine den mehreren pagi, die um Capua herum gruppirt waren, gemeinsame Schutzgottheit gewesen sein wird, und dessen Dienst einem Collegium von zwölf Freigelassenen übertragen war, die selbst magistri [64]) Jovii Compagi hiessen und am Schlusse der obigen Inschrift namentlich aufgeführt sind. Am 14. Februar 660 beschloss nun jener pagus Hereulaneus durch eine lex pagana, dass dieses Collegium des Jovius die porticus pagana d. i. wohl den zum Tempel dieses Gottes gehörigen Säulengang des pagus Hereulaneus wiederherstellen lassen und dafür Sitzplätze im Theater dieses pagus (wohl zu Capua) erhalten solle, sowie dass der pagus selbst aus seinem Vermögen jenem Collegium die für solche Reparatur erforderlichen Mittel unter der Controle des magister pagi Laetorius gewähren werde. [65])

An diese Inschrift schliesst sich am füglichsten an die bei Henzen J. S. 6119 mitgetheilte und ebenfalls in der Nähe von Capua gefundene Inschrift, welche nach Aufführung von zwölf, im Nominativ gesetzten und in drei Columnen vertheilten Männernamen von ingenui dahin fortfährt:

Heise(e) magistr(eis) ex pagei scitu in servom Junonis Gaur(anae) ar[g(enti) p(ondo) ? eo]ntulerunt. ‖ P. Cornelio Lentulo, Cn. [Au]fidio Oreste cos. M M...

denn diese Inschrift, die allerdings vom Jahre 683 d. St. datirt, besagt, entsprechend der Ersteren, dass ein nicht namentlich angegebener pagus in der Gegend von Capua mittelst einer lex pagana durch Vermitteluug des aus zwölf

[64]) Dass hier alle Mitglieder des Collegs und nicht bloss dessen Vorsteher (s. not. 61) magistri heissen, ist gegenüber den urrömischen Bezeichnungen auffällig, findet sich aber im Campanischen vielfach vor, wie die nachfolgenden Inschriften beweisen.

[65]) Vgl. dazu Götling, funfzehn römische Urkunden S. 70 fg., der jedoch irriger Weise die Inschrift selbst als lex pagana auffasst, die magistri pagi mit den magistri Jovii Compagi indentificirt und in noch mehreren untergeordneteren Punkten von meiner Erklärung abweicht.

freigeborenen und zu Eingang der Inschrift namentlich aufgeführten magistri bestehenden Collegium der Juno Gaurana dieser Letzteren, und zwar durch das Mittel eines derselben zugehörigen Hierodulen eine gewisse Masse Silber überwies, wobei wir nun die Juno Gaurana als eine Göttin jenes pagus aufzufassen haben, der solche Liberalität vornahm.

Und diese Inschrift wiederum bietet uns das Mittel zum Verständniss mehrerer entsprechender, bei Mommsen J. N. mitgetheilter und ebenfalls in die Gegend von Capua behöriger Inschriften, deren erste, no. 3561, aus dem Jahre 646 datirend, zunächst in einer doppelten Reihe zwölf, im Nominativ stehende Männernamen von ingenui aufführt und sodann dahin fortfährt:

> Heisce magistreis Venerus (*i. e.* Venero*vs*, *gleich* Veneris) Joviae muru[m] ‖ aedificandum coiraverunt ped(um) CCLXX et ‖ loidos fecerunt Ser. Sulpicio, M. Aurelio cof. (*leg.* cos.)

Sodann no. 3562, aus dem Jahre 648 datirend, giebt ebenfalls in zwei Columnen dreizehn Namen von libertini im Nominativ, und lautet sodann dahin:

> Heisce magistreis Cererus (*i. e.* Cerero*vs*, *gleich* Cereris) murum ‖ et pluteum long(um) p(edes) LXXX, alt(um) p(edes) XXI ‖ faciund(um) coiravere eidemq(ue) loid(os) fec(ere) C. Atilio, Q. Servilio cos.

Nicht minder die allerdings nicht unverdächtige Inschrift no. 3563, vom nämlichen Jahre, nennt in der ersten Columne sechs ingenui und in einer zweiten Columne sechs libertini, beidemal im Nominativ und fährt sodann dahin fort:

> Heisce magistrei(s) Castori et ‖ Polluci murum et pluteum faciund(um) ‖ coeravere eidemque loedos ‖ fecere Q. Servilio, C. Atilio Cos.

Desgleichen no. 3565, Henzen J. S. 6089, vom Jahre 655, deren Eingang mit Angabe der Namen des collegium der magistri Dianae verloren gegangen ist und welche dahin lautet:

> M. Antonio, A. Postumio Cos. ‖ Heis[c]e mag(istreis) murum ab grad‖u ad calcidic(um) [e]t calcidicum ‖ et portic(um) ante culin(am) long(am) p(edes) [?] ‖ et signa marmor(ea) Cast(oris) et Pol(lucis) ‖ et loc(a) privat(a) de stipite Dian(ae) ‖ emendum [et faci]endum ‖ coeraver[e . . . . .

Endlich no. 3564 vom Jahre 650 führt in zwei Reihen zwölf Namen von Freigeborenen im Nominativ auf und lautet sodann dahin:

> [Heisc(e) magistr(eis) C]ererus murum et ‖ [pluteum long(um) p(edes)] XII, altum XXII faciundum coiraver[e ‖ et loid(os) fec(ere) C. Fl]avio C. f., C. Mario [C. f.] cos.

Denn bezüglich aller dieser letztmitgetheilten Inschriften greift die Annahme Platz, dass es hier, gleichwie bei den beiden an erster Stelle aufgeführten Inschriften, pagi sind, denen jene Götter und deren Collegien von magistri zubehören, und dass auch hier in der gleichen Weise, wie dort, eine lex pagana die zur Errichtung der bekundeten Baulichkeiten erforderlichen Geldmittel verwilligte. Und in diesem Sinne haben wir auch zu beurtheilen die argverstümmelte Inschrift bei MOMMSEN J. N. 3560, welche, wohl aus dem Jahre 642 oder 643 stammend, ein aus libertini bestehendes collegium mercatorum erkennen lässt, welche für den Tempel des Mercur Reparaturen besorgt hatten, sowie no. 3566, welche die Namen von elf, ursprünglich aber wohl von zwölf libertini nennt, welche das collegium eines Jovius gebildet und diesem eine ara errichtet haben. Und während hier beidemal die erforderlichen Mittel durch einen Beschluss des pagus und aus dessen Casse gewährt sein dürften, so bildet nun den bezeichnenden Gegensatz hierzu no. 3568, wonach ein aus sechs magistri bestehendes collegium des Jupiter Liber im Jahre 15 nach Christus in Bezug auf jenen Gott eine bauliche Anlage aus eigenen Mitteln [d(e) s(ua) p(ecunia)] errichtet. Nicht minder gehört sodann in jene Classe von Inschriften no. 3569, welche, dem Jahre 656 anheimfallend, bekundet, dass den Laren eines pagus eine Baulichkeit von dem aus einem Libertinen und aus Sclaven bestehenden ministri, welche hier in Ermangelung eines collegium von magistri für die Letzteren eintreten, errichtet und zugleich pondera und pavimentum besorgt wurden, so dass demnach jene Baulichkeit zugleich als ponderarium des pagus gedient zu haben scheint; wie endlich no. 2293 oder HENZEN J. S. 7160, eine pompejanische Inschrift aus dem Jahre 743, welche angiebt, dass vier Sclaven (Hierodulen) als ministri pagi, die dem Dienste eines nicht genannten Gottes bestimmt sind, eine bauliche Anlage für denselben errichteten. [66])

---

[66]) Da in den obigen Inschriften mehrfach magistri erwähnt werden und jene Inschriften selbst dabei einer Gegend anheimfallen, wo die Markordnung eingeführt war, für die Beurtheilung der Letzteren aber von höchster Wichtigkeit die richtige Auffassung jener magistri ist, so mag hier noch folgende Bemerkung Platz greifen. Unter jenen magistri lassen sich denkbarer Weise verstehen: 1. die magistri pagi; diese Annahme erweist sich jedoch als unstatthaft, sobald wir die magistri bei Henzen 6119 und bei Mommsen 3561 fg. nach Maassgabe der magistri Jovii Compagi bei Mommsen 3559, des collegium mercatorum bei Mommsen 3560, und nach Analogie der ministri in den obigen Inschriften beurtheilen, weil alle die Letzteren unzweideutig nicht eine politische, sondern eine sacrale Function bekleiden; jener Maassstab selbst aber für das Urtheil wird als ein wohlberechtigter begründet durch den sachlich verwandten Inhalt aller jener Inschriften. 2. Lassen sich jene magistri als Senat des pagus auffassen; allein dieser Annahme stehen entgegen theils die nämlichen Argumente

Der Werth aller jener Inschriften für die Erkenntniss der altitalischen Ordnung des pagus wird aber bestimmt dadurch, dass einerseits zwar diese pagi auf römischer Institution beruhen (s. § XXVI), andrerseits aber immerhin anzunehmen ist, dass die Römer bei Organisation solcher pagi im Capuensischen doch im Wesentlichen nur diejenige Ordnung herstellten, welche durch die Vorbilder anderer italischer pagi an die Hand gegeben war, namentlich aber in sacraler Beziehung, in der Stellung somit der pagi als Kirchengemeinden, als welche dieselben bei den obigen Inschriften uns entgegentreten. Und sodann gewinnen jene Inschriften vornämlich dadurch an Bedeutung, dass dieselben, mit Ausnahme von Henzen no. 6119, der Zeit vor den leges de civitate von 664 und folgende, sämmtliche aber der Zeit vor der Deduction der Militärcolonie Cäsar's nach Capua im Jahre 695 anheimfallen, und wir daher Zustände uns vorgeführt finden, welche noch nicht durch die in Folge der letzteren Vorgänge eintretenden Veränderungen betroffen waren. Und wenn nun endlich in jenen Inschriften die pagi zwar nur in ihrer saeralen Beziehung als Kirchengemeinden uns entgegentreten, so können wir doch immer auf die hier zu Tage tretenden Grundzüge Schlussfolgerungen auch für die politische Organisation der italischen pagi im Allgemeinen stützen. Unter allen diesen Voraussetzungen aber haben wir vor Allem anzuerkennen, wie das sciscere und die lex pagana in no. 3559 und der pagiscitus, der in Henzen 6119 erwähnt wird, bei allen übrigen Inschriften aber vorausgesetzt werden darf, auf Comitialversammlungen der pagus-Gemeinde hinweisen, als deren eine Competenzbeziehung eine Beschlussfassung über Vermögensverwendungen zu sacralen Zwecken bestimmt bekundet wird, und als deren anderweite Befugniss die Wahl der Markmagistrate nach dem in § XXXIII für die späteren römischen Zeiten Auszuführenden und namentlich nach Fest. s. v. vici p. 371: magistri pagi quotannis fiunt (s. § XIII) anerkannt werden darf.

Als Vorstände aber des pagus treten uns Magistrate entgegen, welche eben in no. 3559 als magistri pagi bezeichnet werden, und als welche wir auch nach

wie ad 1, theils der Umstand, dass wir nirgends mit Sicherheit für die Senatoren des pagus die Bezeichnung magistri vorfinden, vielmehr diese Benennung selbst dafür sprachlich ungeeignet sein würde; vgl. not. 61; demnach nun sind jene magistri je als Sodalitäten aufzufassen, analog z. B. den fratres Arvales in Rom, welche, wie bei jenen capuensischen Collegien die Regel ist, gleichfalls zwölf Mitglieder zählen; diese Annahme hat zwar das in not. 64 hervorgehobene Bedenken gegen sich, allein das Letztere hat für uns lediglich die Bedeutung, eine bis jetzt noch nicht erklärte Thatsache uns vorzuführen, während die Thatsache an sich als historisch unzweifelhaft gelten muss, namentlich mit Rücksicht auf die Inschrift bei Mommsen 3559: conlegium seive magistrei Jovei Compagei.

dem Vorkommniss in späterer römischer Zeit die hier genannten aediles pagi (§ XXXII fg.) annehmen dürfen. Und erwägen wir nun, wie auch in der italischen Stadtverfassung IVviri die ursprüngliche und normale Zahl der oberen Magistrate bilden;[67]) wie ferner auch in späterer, römischer Zeit noch vier Beamte an der Spitze des pagus uns entgegentreten (§ XXXIII), so werden wir nun jene magistri pagi in der Vierzahl anzuerkennen haben, wenn immer auch vielleicht dieselben hier und da in der Dreizahl vorgekommen sind (vgl. § XXXIII). Und sodann dürfen wir auch, wenn wir, wie bemerkt, in der späteren, römischen Zeit noch aediles pagi vorfinden, für die gegenwärtige, vorrömische Zeit den Schluss machen, dass, gleichwie zwei Aedilen neben den zwei höchsten, mit der obersten Leitung der Staatsangelegenheiten und insbesondere mit der Jurisdiction betrauten Magistraten in den Municipien[68]) als altüberlieferte italische Ordnung entgegentreten;[69]) gleichwie wir sodann in dem italischen vicus zwei Aedilen neben den beiden obersten Gemeindemagistraten statuiren durften (§ XV); so nun auch in dem italischen pagus von Alters her in der That jene aediles sich vorfanden in der Weise, dass zwei derselben als obere Beamte des pagus, allein in untergeordneter Stellung neben zwei höchsten Magistraten der Commune erscheinen. Und fragen wir nun nach der ursprünglichen Benennung dieser beiden höchsten Magistrate selbst, so finden wir dafür bei den Samniten, wie bei den Lucanern die Bezeichnung praetores[70]) und diese Benennung selbst werden wir um so mehr ohne Bedenken für die italischen pagi im Allgemeinen generalisiren dürfen, als solche praetores auch in Rom nach Vertreibung der Könige als die höchste Magistratur uns entgegentreten,[71]) und auch in den italischen Municipien wir solchen praetores als der ursprünglichen und angestammten höchsten Behörde begegnen.[72])

---

[67]) Vgl. Marquardt, Handb. III, 1. S. 350.

[68]) Das Herbeiziehen der Municipien zur Analogie kann um so weniger bedenklich erscheinen, als mit der Veränderung der localen Basis der Staatsgewalt durchaus nicht nothwendig eine Veränderung bezüglich der Organe des Staates Hand in Hand gehen musste.

[69]) Vgl. Lorenz, de aed. l. munic. Grimm. 1848. p. 7.

[70]) Liv. VIII, 39, 13., wozu vgl. 26, 1. bezüglich der Samniten; Liv. XXV, 16, 5., wozu vgl. VIII, 27, 9. bezüglich der Lucaner.

[71]) Vgl. Becker, Handb. II, 2. S. 89. Schwegler, röm. Gesch. II. S. 115. Anm. 1.

[72]) Vgl. Huschke, osk. u. sabell. Sprachdenkm. S. 115. Marquardt, Handb. III, 1. not. 2295. u. dazu die lex munic. von Bantia c. 5. Auch der Oberbefehlshaber des röm.-lat., wie des lat. Bundesheeres hiess praetor, vgl. Schwegler, röm. Gesch. II. S. 344 fg 292. Anm. 5. und ebenso hatten die Arvalbrüder, wie andere Priestercollegien einen Oberbeamten, welcher praetor hiess, vgl. Marquardt, l. c. IV. S. 410.

Nach Alle dem aber dürfen wir die Aemterordnung, wie solche im altitalischen pagus von Alters her überliefert ist, dahin feststellen, dass normaler Weise der italische pagus von Alters her unter vier höheren Magistraten steht, welche die Gattungsbezeichnung magistri pagi führen (s. not. 61); und diese vier Magistrate selbst zerfallen sodann wiederum in zwei Beamtenpaare, deren eines, die praetores, mit der obersten Leitung der Gemeindeangelegenheiten betraut ist, während unterhalb derselben sodann die beiden aediles stehen, mit niederen Functionen betraut. Die Berufung dieser Magistrate aber zu ihrem Amte haben wir auf Gemeindewahl zurückzuführen, indem wir nicht allein hierauf einen Rückschluss machen dürfen aus dem für die späteren römischen Zeiten hierüber Festzustellenden (§ XXXIII), sondern auch Fest. s. v. vici cit., wie der Umstand darauf hinführt, dass im Allgemeinen die italische Gemeinde Wahlbeamte an ihrer Spitze führt.

Endlich lernen wir auch aus den obigen Inschriften den pagus als Kirchengemeinde kennen.

§ XVII.

Fortsetzung

(Organisation der pagi bei den Italikern.)

Das bisher gewonnene Bild von der italischen Markverfassung lässt in einzelnen Zügen sich noch deutlicher und weiter ausführen mit Hülfe der Angaben unserer Quellen über die Verfassungsverhältnisse derjenigen Völker, bei denen wir die Markordnung nachgewiesen haben, und insbesondere der Samniten. Die Letzteren aber zerfallen in verschiedene selbstständige Staaten, welche z. B. von Liv. IX, 20, 2. X, 14, 9. als Samnitium populi bezeichnet werden, und über denen dann als grössere ethnische, wie vielleicht auch durch Separatbünde vereinigte Gruppen, höhere Einheiten erscheinen, als namentlich die Samnites Pentri, Caudini, Hirpini, Frentani und Caraceni.[73]) Zunächst nun war die Gesammtheit jener samnitischen Staaten vereinigt zu einem nomen,[74]) in welchem wir die regelmässigen Pertinenzen der stammitalischen nomina theils ausdrücklich berichtet finden, wie das gemeinsame Bundesheer,[75]) den gemein-

[73]) Vgl. Forbiger, alte Geogr. III. S. 632 fg.

[74]) Dionys. Exc. leg. p. 2324. Reisk.: *τὸ κοινὸν τῶν Σαυνιτῶν*, Liv. X, 38, 3.: omne Samnium.

[75]) Liv. X, 14, 38.

samen Oberbefehlshaber desselben [76]) im Falle eines Bundeskrieges, nicht minder Bundestage (concilia) [77]), theils aber auch als selbstverständlich voraussetzen dürfen, wie Bundes-Opfer und -Spiele, conubium, commercium und recuperatio. [78]) Die Staaten selbst aber, welche jenes nomen bildeten, sind jene pagi Samniums, die wir in § XIV unter 5. hierselbst nachwiesen. Und indem wir nun in diesen Staaten vier magistri pagi: zwei praetores und zwei aediles voraussetzen dürfen, so werden wir nun als solchen gewesenen praetor in einem Staate der Samnites Caudini den Herennius Pontius aufzufassen haben, von welchem Liv. IX, 3, 5. sagt: non militaribus solum, sed civilibus quoque abscesserat muneribus. Und ebenso haben wir, indem wir Gemeindeversammlungen des pagus anerkannten, gerade auf diese zu beziehen den Bericht bei Liv. VIII, 39.: hoc demum proelium Samnitium res ita infregit, ut omnibus conciliis fremerent, minime id quidem mirum esse, si inpio bello et contra foedus suscepto, infestioribus merito deis quam hominibus, nihil prospere agerent: expiandum id bellum magna mercede luendumque esse; id referre tantum, utrum suplicia noxio paucorum ac omnium innoxio praebeant sanguine; audebantque tam quidam nominare auctores armorum. Unum maxime nomen per consensum clamantium Brutuli Papi exaudiebatur. Vir nobilis potensque erat haut dubie proximarum indutiarum ruptor. De eo coacti referre praetores decretum fecerunt, ut Brutulus Papius Romanis dederetur. Denn indem hiernach die Prätoren in den verschiedenen Staaten eine Rogation wegen Ausantwortung des Papius an die Römer einbringen, so können als die Instanz, wo dieser Vortrag erfolgte, in der That nur die Volkscomitien des pagus verstanden werden. Und neben diesen Letzteren endlich werden wir auch noch als dritten Factor in der Staatsverfassung einen Senat anzuerkennen haben, auf welchen hinweist Dionys. Hal. Exc. leg. p. 2320. 2322. Reisk.: *πρόβουλοι τῶν Σαυνιτῶν*, und welcher auch nach dem ganzen Inhalte der betreffenden Stelle zu verstehen ist unter dem concilium, welches Liv. VII, 31, 11. erwähnt, indem hierbei allenthalben eine Behörde in Frage steht, welche die

---

[76]) So C. Pontius nach Liv. IX, 1, 2. 3, 4. Epit. XI. (imperator u. dux), App. Samn. 4, 2. (*στρατηγῶν*); Statius Gellius nach Liv. IX, 44, 13. (imperator Samnitium); Staius Minacius nach Liv. X, 20, 13. (dux); Gellius Egnatius nach Liv. X, 21, 2. (dux Samnitium), X, 29, 16. (imperator), X, 31, 12. (imperator gentis); vgl. Liv. X, 38, 3. 7. 10. 12. Eine nähere Bestimmung bietet, was Str. VI, 1. p. 254 bezüglich der Lucanen berichtet: *τὸν μὲν οὖν ἄλλον χρόνον ἐδημοκρατοῦντο, ἐν δὲ τοῖς πολέμοις ἡρεῖτο βασιλεὺς ὑπο τῶν νεμομένων ἀρχάς*, womit wiederum vgl. Liv. VIII, 24, 9. (dux Lucanorum).

[77]) Dionys. Exc. leg. p. 2330. R.: *ἡ κοινὴ τῶν Σαυνιτῶν σύνοδος.*

[78]) Vgl. Voigt, Jus naturale II, §. 21.

römischen Legaten empfängt.[79]) Und Gleiches gilt auch von dem senatus der Lucaner, dessen Liv. VIII, 27, 9. gedenkt.

Unternehmen wir es nun, mit Hülfe dieser weiteren Momente die Ordnung des italischen pagus und seines Verhältnisses zum vicus zu bestimmen, so sind hierbei folgende Momente als maassgebend festzuhalten: indem wir in dem italischen Staatsleben gleichzeitig einer dreifachen politischen Formation, dem vicus, pagus und nomen begegnen, so haben wir als die höher stehende und weitere Einheit zunächst den pagus gegenüber dem vicus anzuerkennen, indem der Letztere als Theil dem Ersteren subordinirt ist; über dem pagus aber steht wiederum als höhere Einheit das nomen. Indem jedoch das Letztere nicht Staat, sondern lediglich Staatenbund ist, so ist nun der Staat gegeben in dem pagus, so dass demnach der vicus lediglich eine organische Untergliederung des Staates bildet. Daher dürfen wir die Stellung des vicus unterhalb des pagus zu unserer Veranschaulichung im Allgemeinen als eine entsprechende bezeichnen, wie die Stellung der localen Tribusgemeinde Roms mit ihren Magistraten und Comitialversammlungen in der Zeit von Einsetzung des Tribunats und der Aedilität im Jahre 260 bis zur lex Valeria et Horatia de plebiscitis im Jahre 305 war. Im Besonderen aber haben wir anzuerkennen, dass der pagus und vicus je ein besonderes politisches, wie kirchliches Gemeinwesen bildeten, deren Ersteres allerdings auf der Gesammtheit der mehreren vici und ihrer Glieder beruhte. Und dem entsprechend finden wir nun auch im pagus und vicus je besondere Magistrate, wie wohl auch Priesterthümer, je einen selbsteigenen Senat ferner, wie endlich auch jene besondere Gemeindeversammlung und ein gesondertes Gemeindevermögen. Die Competenz der Pagatcomitien insbesondere aber werden wir dahin zu bestimmen haben, dass denselben zunächst die Legislative und zwar sowohl die rechtsconstituirende Gewalt, wie die Fassung von administrativen Entschliessungen (§ XVI) zustand; dass sodann denselben die Entscheidungen von Provocationen wider die vom Markbeamten dicirte Mult und die Wahl dieser Magistrate selbst oblag; und dass endlich auch, worauf Liv. VIII, 39 cit. hinweist,

[79]) Darauf weist auch hin die Erwähnung von principes bei den Samniten in Liv. IX. 31, 6., primores in Liv. X, 38, 12., nobiles in Liv. VIII, 39, 12. X, 38, 7. 41, 11. 46, 4. Dagegen der coetus Samnitium bei Liv. IX, 10, 8. ist nur die umstehende Menge. Endlich wird die obige Annahme auch dadurch unterstützt, dass wir einen Senat ebensowohl als wesentliches Stück der italischen Staatsverfassung im Allgemeinen anerkennen dürfen, wie auch in den römischen pagi vorfinden (s. § XXXVII), ohne dass gleichwohl dies als eine von den Römern eingeführte Institution sich betrachten liesse.

ihnen die Entschliessung über Krieg und Frieden und die damit connexen Angelegenheiten, wie Dedition eines Frevlers am Völkerrechte an den Verletzten zukam. Dagegen den Vicateomitien stand zwar ebenfalls die Legislation zu, allein in rechtsconstitutiver Beziehung nur für die Dorfgenossen und nur in einer die leges paganae ergänzenden Weise, in administrativer Beziehung aber nur in den Angelegenheiten des vicus im Besondern; sodann lag aber auch die Entscheidung über Provocationen wider die vom Dorfmagistrate ausgesprochene Mult und die Wahl dieser Magistrate selbst dem vicus ob (§ XV), wie vielleicht endlich auch die Criminaljurisdiction. Sodann dem Senate des pagus, wie des vicus werden wir eine im Wesentlichen consultative und vorberathende Stellung gegenüber den Magistraten, wie den Comitien von pagus und vicus beizumessen, dem paganen Senate insbesondere aber den diplomatischen Verkehr mit fremden Staaten zu überweisen haben.

Endlich den magistri pagi lag der Oberbefehl im Kriege und zweifelsohne auch die Leitung der Gemeindeangelegenheiten, wie die Berufung der Comitien und des Senates vom pagus ob, wobei dann die beiden Prätoren an der Spitze des Staates standen, den beiden Aedilen aber die minder wichtigen Verwaltungsangelegenheiten überwiesen sein mochten; dagegen den magistri vici lag die Civiljurisdiction und zweifelsohne die Leitung der Gemeindeangelegenheiten, wie die Berufung der Comitien vom vicus ob, wobei dann die beiden oberen Magistrate an der Spitze des vicus standen, die beiden Aedilen aber in der in § XV bezeichneten Weise mit den niederen Verwaltungsangelegenheiten betraut waren.

§ XVIII.

Die Markverfassung bei den Hellenen.

Einer entsprechenden Staatsordnung wie in den pagi und vici der Italiker begegnen wir bei den Hellenen in deren *δῆμοι* und *κῶμαι*,[80]) und wenn immer

---

[80]) Ueber die *δῆμοι* und *κῶμαι* der Hellenen vgl. Kuhn, die griech. Komenverfassung als Moment der Entwickelung des Städtewesens im Alterthume in Schmidt, Zeitschr. f. Geschichtswissenschaft, Bd. IV. 1845. S. 50 fg. Wie schätzenswerth immer diese Abhandlung ist, so trifft doch dieselbe der Vorwurf, die Bedeutung ihres Themas nicht richtig erkannt zu haben, worauf schon der schiefe Gesichtspunkt hinweist, die Komenverfassung als Moment der Entwickelnng des antiken Städtewesens aufzufassen. Im Besonderen aber sind Grundirrthümer enthalten theils in der rückhaltslosen Identificirung von Demos und Kome, theils in der Wesenbestimmung der Letzteren im Gegensatze zur Polis, welche S 62 fg. darin ge-

hier diese Ordnung bereits in der letzten Periode der griechischen Selbstständigkeit einen mannichfach verschiedenen Charakter an sich trägt, so vermögen wir doch, je weiter rückwärts unser Blick in der Geschichte der hellenischen Völker und Staaten dringt, eine um so höhere Annäherung an jene italische Erscheinungsform zu entdecken. Die Ursachen selbst aber jener Thatsache, dass die δῆμοι und κῶμαι in ihrer jüngsten Erscheinung am Wenigsten den pagi und vici ähneln, werden im Besonderen aus unserer nachstehenden Erörterung sich ergeben, während hier nur die allgemeine und in so vielfachen anderen Beziehungen ebenfalls gültige Bemerkung Platz finden mag, wie der beschleunigte Lebensprocess der hellenischen Völkergruppen, die Beweglichkeit des griechischen Volkslebens, die geistige, wie besonders politische Regsamkeit und das rastlose Drängen nach weiterer Entwickelung naturgemäss ihren Reflex finden in dem Verlaufe des gesammten Staatslebens und so auch in der Demen- und Komenverfassung insbesondere. Denn gleichwie bei den Hellenen die Systeme der Philosophen in rascher Aufeinanderfolge und im Ausgehen von den verschiedensten Principien uns entgegentreten, so sehen wir auch in den meisten hellenischen Staaten in nicht minder schleuniger Entwickelung die Staatsverhältnisse und Ordnungen zu neuen Formen und Grundsätzen fortschreiten und im Fortschritt selbst das Alte verwandeln, wenn auch nicht völlig absorbiren und auflösen. Daher werden von jener Demen- und Komenverfassung, da dieselbe als der älteste bekannte Typus staatlicher Organisation bei den Hellenen anzuerkennen ist, allenthalben da, wo jener rasche Entwickelungsprocess sich geltend macht, nur vereinzelte und verwischte Spuren gesucht werden dürfen. Allein dennoch hat, wie bemerkt, die Geschichte jene Verfassungsformen uns noch deutlich zu bezeichnen vermocht, indem sie die Letzteren in einigen Staaten als in der Umwandelung begriffen uns vorführt, in anderen Staaten aber dieselben in neuen Verwendungen und Stellungen uns zeigt. Indem wir nun von den δῆμοι und κῶμαι in diesen ihren neuen Functionen, wo sie in Abhängigkeit und Dienstbarkeit zu anderen Verfassungsformen als deren secundäre Staatsordnung stehen, zunächst absehen, vielmehr lediglich die Zeugnisse ins Auge fassen, welche jene in ihrer alten selbsständigen Stellung als höchste und primäre Staats-

funden wird, dass die Komen eine jede räumlich abgesondert für sich bestanden habe, wenngleich sie unter sich politisch zu einem Ganzen verbunden waren; allein genau dasselbe gilt doch auch von vielen πόλεις. Endlich die Annahme S. 59. fin. fg., dass die Entstehung der Komen erst in die Zeit der Entwickelung des hellenischen Städtewesens falle, ist bereits von Vischer (s. not. 83) als völlig unhaltbar dargelegt worden und widerspricht in den ihr zu Grunde liegenden Voraussetzungen allen Ueberlieferungen der Geschichte.

ordnung uns direct bekunden, so finden wir nun den δῆμος und die κώμη als die älteste allgemeine Construction der politischen Commune der Hellenen bezeugt von Thucyd. I, 10.:

> *Οὔτε ξυνοικισθείσης πόλεως, — — κατὰ κώμας δὲ τῷ παλαιῷ τῆς Ἑλλάδος τρόπῳ οἰκισθείσης.*

Ders. I, 5.:

> *Οἱ γὰρ Ἕλληνες τὸ πάλαι — — προσπίπτοντες πόλεσιν ἀτειχίστοις — κατὰ κώμας οἰκουμένας ἥρπαζον.*

Aristot. Pol. I, 1, 7. 8.:

> *Ἡ — — κοινωνία πρώτη χρήσεως ἕνεκεν μὴ ἐφημέρου κώμη· — — ἡ δ' ἐκ πλειόνων κωμῶν κοινωνία τέλειος πόλις.*

Entsprechende Zeugnisse liegen aber auch vor für den Peloponnes im Allgemeinen, wie für Arcadien und Achaia und deren einzelne Staaten insbesondere, und zwar von Str. VIII, 3, 2. p. 336 sq.:

> *Σχεδὸν δὲ καὶ τοὺς ἄλλους τόπους τοὺς κατὰ Πελοπόννησον πλὴν ὀλίγων, οὓς κατέλεξεν ὁ ποιητής, οὐ πόλεις, ἀλλὰ χώρας ὀνομάζει, συστήματα δήμων ἔχουσαν ἑκάστην πλείω, ἐξ ὧν ὕστερον αἱ γνωριζόμεναι πόλεις συνῳκίσθησαν, οἷον τῆς Ἀρκαδίας Μαντίνειαν μὲν ἐκ πέντε δήμων ὑπ' Ἀργείων συνῳκίσθη, Τεγέα δ' ἐξ ἑνέα, ἐκ τοσούτων δὲ καὶ Ἡραία ὑπὸ Κλεομβρότου ἢ ὑπὸ Κλεωνύμου· ὡς δ' αὕτως Αἴγιον ἐξ ἑπτὰ ἢ ὀκτὼ δήμων συνεπολίσθη, Πάτραι δὲ ἐξ ἑπτά, Λύμη δὲ ἐξ ὀκτώ·*

wie für Mantinea insbesondere, hinsichtlich dessen mit Bezug auf die Lacedämonier Diod. XV, 5, 4. berichtet:

> *Αὐτοὺς δὲ μετοικῆσαι πάντας εἰς τὰς ἀρχαίας πέντε κώμας, ἐξ ὧν εἰς τὴν Μαντίνειαν τὸ παλαιὸν συνῴκισαν·*

und Xenoph. Hellen. V, 2, 7.:

> *Ἐκ δὲ τούτου καθῃρέθη μὲν τὸ τεῖχος, διῳκίσθη δ' ἡ Μαντίνεια τετραχῇ, καθάπερ τὸ ἀρχαῖον ᾤκουν· — — τῶν χωρίων, ὄντων αὐτοῖς περὶ τὰς κώμας κ. τ. λ.*, wozu vgl. Pausan. VIII, 8. (*κατὰ κώμας τοὺς ἀνθρώπους διῴκισε* [sc. *Ἀγησίπολις*]) und Ephor. fr. 138. M. (*εἰς πέντε κώμας τὴν Μαντινέαν διῳκισαν πόλιν Λακεδαιμόνιοι*)·

ingleichen für Tegea insbesondere berichtet Pausan. VIII, 45, 1. bezüglich des Königs Tegeus:

> *Τοῖς δὲ ἀνθρώποις κατὰ δήμους εἶναι τὰς οἰκήσεις, Γορεάτας καὶ Φυλακεῖς καὶ Καρυάτας τε καὶ Κορυδεῖς, ἔτι δὲ Πωταχίδας καὶ Μανθυρεῖς καὶ Ἐχενή-*

θεις· ἐπὶ δὲ Ἀφείδαντος βασιλεύοντος καὶ ἕνατός σφισι δῆμος προσεγένετο Ἀφείδαντες·

sowie bezüglich Megalopolis Diod. XV, 72, 4.:

Οἱ Ἀρκάδες — — ἔκτισαν ἐπί τινος ἐπικαίρου τόπου τὴν ὀνομαζομένην Μεγάλην πόλιν συρρύψαντες εἰς αὐτὴν κώμας τετταράκοντα τῶν ὀνομαζομένων Μαιναλίων καὶ Παρρασίων Ἀρκάδων·

ferner für Achaia Str. VIII, 7, 4. 5. p. 386.:

Οἱ μὲν οὖν Ἴωνες κωμηδὸν ᾤκουν, οἱ δ' Ἀχαιοὶ πόλεις ἔκτισαν, ἃν εἷς τινας ὕστερον συνῴκισαν καὶ ἐκ τῶν ἄλλων μερίδων ἐνίας. — — Ἑκάστη δὲ τῶν δώδεκα μερίδων ἐκ δήμων συνειστήκει ἑπτὰ καὶ ὀκτώ· τοσοῦτον εὐανδρεῖν τὴν χώραν συνέβαινεν·

und für Patrae insbesondere Etym. magn. s. v. *Ἀρόη*:

Ἀρόη κώμη πάλαι τῆς Ἀχαΐας, νῦν δὲ πόλις ἡ καλουμένη Πάτραι·

nicht minder auch für Elis Str. VIII, 3, 2. p. 336 sq.:

Ἦλις δὲ ἡ νῦν πόλις οὔπω ἔκτιστο καθ' Ὅμηρον, ἀλλ' ἡ χώρα κωμηδὸν ᾠκεῖτο· — — ὀψὲ δέ ποτε συνῆλθον εἰς τὴν νῦν πόλιν Ἦλιν, μετὰ τὰ Περσικά, ἐκ πολλῶν δήμων· — — ἡ Ἦλις ἐκ τῶν περιοικίδων (sc. *δήμων*) *συνεπολίσθη.*

Und wie nun von Strabo für die Heräer neun *δῆμοι*, und für die Eleer eine Mehrzahl dergleichen als die älteren selbstständigen politischen Einheiten jener Gesammtstaaten Heraea und Elis bezeugt werden, so auch finden wir diese *δῆμοι* noch in jener Stellung vor in der Symmachie zwischen den Eleern und Heräern in C. J. Gr. no. 11:

Αἰ δέ τιρ τὰ γράφεα ταῖ καδαλέοιτο, αἴτε Fέτας αἴτε τελέστα αἴτε δᾶμός ἐντ', ἐπιάρῳ κ' ἐνέχοιτο τῷ 'ναὶτ' ἐγραμμένῳ (at si quis litteras hasce corrumpat, sive civis sive magistratus sive pagus est, multa sacra tenetor hic scripta). [81])

Endlich wird die Ortschaft Las in Lacedaemon als vicus genannt von Liv. XXXVIII, 30, 7.:

Nocte adorti vicum maritimum, nomine Lan, improviso occupavere. Vicani quique ibi exsules habitabant, primo inopita re territi sunt.

---

[81]) Wegen Elis insbesondere vgl. auch noch Diod. Sic. XI, 54, 1.: *Ἠλεῖοι μὲν πλείους καὶ μικρὰς πόλεις οἰκοῦντες εἰς μίαν συνῳκίσθησαν τὴν ὀνομαζομένην Ἦλιν.* — Wegen der Arkader vgl. auch noch Kuhn in not. 80 cit. S. 69 fg.; Kortüm, z. Gesch. hellen. Staatsverf S. 128 fg.; Schiller, Stämme und Staaten Griechenlands I. (Progr. Erlangen 1855) S. 18 fg.; wegen der Achäer vgl. Kuhn l. c. S. 75 fg., Kortüm l. c. S. 140 fg., Schiller l. c. S. 25 fg ; wegen der Eleier, Minyer u. Pisaten vgl. Kuhn l. c. S. 67 fg., 77 fg., 78 fg Sodann wegen der Messenier vgl. Schiller, l. c. II. (Progr. Ansbach 1858) S. 7 fg.

Sodann finden wir gleiche Ueberlieferung bezüglich Attica's bei Suid. s. v. *ἐπακρία χώρα* und im Etymol. magn. 352, 54.:

> *Ἀθηναίους πάλαι κωμηδὸν οἰκοῦντας πρῶτος Κέκροψ συναγαγὼν κατῴκισεν εἰς πόλεις δυοκαίδεκα·*

in den Schol. Aristoph. Plut. 627. Dübn.:

> *Ἑορτὴ δὲ αὐτῷ* (sc. *τῷ Θησεῖ*) *ἐπετελεῖτο, ἐπειδὴ αὐτὸς συνήγαγε τὴν Ἀττικὴν, πρότερον σποράδην καὶ κατὰ κώμας οἰκουμένην·*

bei Suid. s. v. *Θησείοισιν:*

> *Ἑορτὴ δὲ αὐτῷ* (sc. *τῷ Θησεῖ*) *ἐτελεῖτο, ἐπειδὴ αὐτὸς συνήγαγε τὴν Ἀττικὴν, πρότερον κατὰ κώμας οἰκουμένην·*

bei Isocr. Encom. Hel. § 35. p. 214. E.:

> *Πρῶτον μὲν τὴν πόλιν* (sc. *τὰς Ἀθήνας*), *σποράδην καὶ κατὰ κώμας οἰνοῦσαν, εἰς ταὐτὸν συναγαγὼν* (sc. *ὁ Θησεὺς*) *τηλικαύτην ἐποίησεν·*

bei Liv. XXXI, 30, 6., wo die Athener im Jahre 554 d. St. sagen:

> Delubra sibi fuisse, quae quondam pagatim habitantes in parvis illis castellis vicisque consecrata, ne in unam urbem quidem contributi maiores sui deserta reliquerint;

und bei Demselben XXXI, 26, 10.:

> Templa Deum, quae pagatim saerata habebant, dirui atque incendi iussit; [82])

denen beizufügen ist Plin. H. N. IV, 7, 24.:

> In Attica: — — Thorieos promontorium, Potamos, Steria, Brauron, quondam oppida, Rhamnus pagus, locus Marathon, campus Thriasius.

Ferner bezüglich Tanagra in Böotien von Plut. Quaest. Gr. 37.:

> *Ἔτι τῆς Ταναγρικῆς κατὰ κώμας οἰκουμένης·*

und bezüglich der Thebais von Pausan. IX, 5, 1.:

> *Τοῖς μὲν οὖν Ἄοσι κατὰ κώμας ἔτι ἦσαν αἱ οἰκήσεις· Κάδμος δὲ τὴν πόλιν, τὴν καλουμένην ἔτι καὶ ἐς ἡμᾶς Καδμείαν, ᾠκισεν.*

Endlich bezüglich der Locrer berichtet Schol. Pind. Olymp. XI, 18.:

> *Ἐπιζεφύριοι Ἰταλιοὶ μίαν πόλιν καὶ οὐκ ἐθνηδὸν οἰκοῦντες,*

wozu der Gegensatz bezüglich der epiknemidischen und ozolischen Locrer

[82]) Wegen des technischen contribuere bei Liv. XXXI, 30, 6. vgl. Voigt, Jus nat. II. not. 846; vgl. übrigens auch Thuc. II, 15.: *ἐς τὴν νῦν πόλιν οὖσαν ξυνῴκισε πάντας·* Dio Chrys. Or. 46. p. 517: *Θησεὺς τὴν Ἀττικὴν συνῴκισεν εἰς τὰς Ἀθήνας·* Valer. Max. III, 3, ext. 3: Ille (sc. Theseus) locatim dispersos cives suos in unam urbem contraxit separatimque et agresti more viventi populo amplissimae civitatis formam atque imaginem imposuit.

ergiebt, dass diese *ἐθνηδόν* wohnten; und nicht minder gehört hierher der pagus Atarne in Mysien, wegen dessen vgl. § XXIX.

Können wir nun nach allen diesen Zeugnissen es als eine historische Thatsache anerkennen, dass in einer sehr frühen Periode des hellenischen Volkslebens die oberste Construction des Staates auf der Ordnung von *δῆμος* und *κώμη* beruhte und diese Verfassung überhaupt die älteste ist, welche die Geschichte dort uns bekundet, [83]) so haben wir nun, wenn wir eine Wesenbestimmung jener Verfassungsformen gewinnen wollen, zunächst festzuhalten, dass in jener ursprünglichen Stellung als oberste Ordnung des Staates selbst *δῆμος* und *κώμη* ebensowohl im unmittelbaren Gegensatz aufgefasst werden zur *πόλις* d. i. zur Stadtverfassung, [84]) wie auch zusammenfallen mit der Staatsordnung, die *ἐθνηδόν* construirt ist, und welche daher den gleichen Gegensatz zur *πόλις* bildet. [85]) Und wenn wir in diesen Gegenüberstellungen von *πόλις* zu *δῆμος* und

---

[83]) So auch Vischer, Bildung von Staaten und Bünden S. 5; vgl. auch Hermann, gr. St. Alt. § 11. Einen Beweismoment dafür bieten auch Diod. XVI, 60. Demosth. de Fals. Leg. § 81, wo, indem bei den Phocensern an die Stelle der Stadtverfassung die Komenverfassung wieder eingeführt wird, in der gleichen Weise, wie bei Mantinea nach Xen. Hellen. V, 2, 7. (s. oben), nur eine alte Ordnung redintegrirt worden sein kann. Vgl. endlich auch Schömann, gr. Alterth. I. S. 68.

[84]) *Πόλις* ist sprachlich identisch und nur durch die fehlende Reduplication unterschieden von popolus, oder populus (s. Döderlein, Synonym. VI. S. 277). Daher ist seine ursprüngliche Bedeutung Staatsgemeinde; von hier leitete sich, wie beim lateinischen civitas, der locale Sinn ab, wonach es theils die Gemeindeflur, theils die Ortschaft bezeichnet; und in letzterer Beziehung wiederum bezeichnet es theils die *κώμη* (Dorf), theils das oppidum, theils die urbs; vgl. Kuhn in not. 80. cit. S. 57 fg., Vischer in not. 83. cit. S. 5 fg., Schömann, gr. Alterth. I. S. 68. Dagegen dem lateinischen urbs ganz eigentlich entsprechend ist *ἄστυ*. — Dass nun *δῆμος* und *κώμη* vielfach im Gegensatz stehen zur *πόλις*, wo dieser Ausdruck im Sinne von urbs steht, lehren die obigen Stellen, so Thuec. I, 10. Arist. Pol. I, 1, 8. Str. VIII, 3, 2. p. 336 sq. Isocr. Encom. Hel. § 35. Pausan. IX, 5, 1.

[85]) *Ἔθνος* im Gegensatze zur *πόλις* (urbs) findet sich z. B. bei Arist. Pol. II, 1, 5.: *διοίσει δὲ τῷ τοιούτῳ καὶ πόλις ἔθνους, ὅταν μὴ κατὰ κώμας ὥσι κεχωρισμένοι τὸ πλῆθος, ἀλλ' οἷον Ἀρκάδες* (eine Stelle, die falsch aufgefasst ist von Kuhn l. c. S. 74. not. 2, da Aristot. die *κῶμαι* als Attribut der *πόλις* und demnach in ihrer späteren Stellung unterhalb der Stadtverfassung (s. not. 97), nicht aber als Attribut der Verfassungen in Arkadien auffasst, die er vielmehr im Gegensatze zur *πόλις* durch *ἔθνος* bezeichnet), ingleichen oben in Schol. Pind. Olymp. XI, 18.; vgl. auch Stark, Gaza S. 340. Dass aber die Staatsordnung *ἐθνηδόν* und *κατὰ δήμους* oder *κώμας* identisch ist, ergiebt sich schon daraus, dass oben Pausan. VIII, 45, 1. u. Str. VIII, 7. p. 386, indem sie *ἔθνη* aufführen, deren Verfassung auf den *δῆμος* stützen, ja dass wir überhaupt keine andre hellenische Verfassungsform kennen, als *πόλις* und *δῆμος* nebst *κώμη*. — Auf diese Voraussetzung nun, dass da, wo in der griech. Geschichte nur die Namen von *ἔθνη*, nicht aber von *πόλεις* uns entgegentreten, haben, wie wir selbst in § XIV hezüglich der betreffenden italischen Völker, so die in not. 81 Citirten bezüglich der betr. hellenischen Völker die Folgerung gestützt, dass hei diesen die Staatsverfassung unmittelbar auf dem *δῆμος*,

κώμη oder zum ἔθνος den nämlichen Gegensatz anzuerkennen haben, welchen wir in § XII als Stadtverfassung einerseits und Markverfassung andrerseits theoretisch feststellten, so ist nun fernerweit auch das Verhältniss von δῆμος und κώμη unter einander deutlich dahin bezeichnet, dass der δῆμος als die höhere Einheit über den κῶμαι als seinen localen Pertinenzen steht. Denn einmal ergiebt dies der Sprachgebrauch der Römer, welche, indem sie den δῆμος als pagus, die κώμη aber als vicus bezeichnen, [86]) damit jene Ordnung indiciren, weil bei den Italikern selbst pagus und vicus in dieser Potenzirung über einander stehen; und sodann finden wir auch wie die Griechen selbst den δῆμος in jener Weise über κώμη stellen, [87]) ja wie diese ursprüngliche Ordnung darin noch hervortritt, dass da, wo beide Gliederungen eine Verwendung unterhalb neuer Verfassungsformen erfahren haben, dennoch vielfach jene gleiche Ordnung festgehalten ist, gerade dies aber nur auf eine altüberlieferte, nicht auf eine neuerfundene Ordnung zurückgeführt werden kann (s. not. 94, 95). Und wie daher der δῆμος und die κώμη in organischer Gliederung der Erstere über der Letzteren steht, wie sodann die auf beide gestützte Staatsverfassung eine specifische Verschiedenheit von der Stadtverfassung in sich trägt, so nun haben wir den δῆμος, den pagus oder die Mark als den territorialen Bezirk aufzufassen, welcher die locale Einheit des Staates bildet und als solcher die objective Basis, der Sitz und örtliche Träger der Souveränität ist, die selbst über ihn in seiner Totalität und Universalität sich ausbreitet und auf allen seinen einzelnen Partikeln gleichmässig ruht, unterschieden hierdurch von der Stadtverfassung, wo die ἄστυ, die urbs für sich die Souveränität in bevorzugter Weise in sich concentrirt und deren vornämlicher Sitz ist, wogegen alle übrigen Theile des Staatsgebietes zu ihr als die untergeordneten Pertinenzen sich verhalten. Dagegen die κώμη ist die niedere locale Pertinenz des δῆμος und zwar ebensowohl socialer Mittelpunkt für die erwerblichen Interessen, wie auch politische Commune im Staate. Allein indem es im Wesen jener Verfassungsconstruction liegt, dass die locale Fundirung der Staatsgewalt gleichmässig über alle Theile des Staatsgebietes sich erstreckt, ohne auf einzelne locale Stützpunkte sich zu concentriren, so nun

---

nicht aber auf der πόλις beruhte. Und wenn wir selbst nun diese Annahme vollkommen billigen, so liegt der Grund, weshalb wir diese Resultate unserer Vorgänger im Gegenwärtigen nicht näher mittheilen, nur in einer Oeconomie mit dem Raume.

[86]) So namentlich oben Liv. XXXI, 30, 6.; doch auch Paul. Diac. s. v. δῆμοι p. 72 u. A.

[87]) Dies darin, dass als die Untergliederungen von ἔθνη, deren Verfassung wir auf δῆμοι zu stützen haben (not. 85), uns als κῶμαι bezeichnet werden; vgl. Kortüm, z. Gesch. hellen. Staatsverf. S. 137 fg.

haben wir auch anzuerkennen, dass von Alters her der δῆμος unabhängig sein musste von der Existenz einer κώμη, daher es gleichgültig war, ob die Bevölkerung des Staates in Einzelhöfen sich angesiedelt, oder aber zum Dorfe oder zur Stadt (oppidum) ihre Wohnungen concentrirt hatte. Allein gleichwie in Italien, so tritt auch bei den Hellenen die Wahrnehmung uns entgegen, wie die meisten Marken frühzeitig bereits einen derartigen localen Mittelpunkt gewannen und somit nun die κώμη als die regelmässige Pertinenz des δῆμος auftritt.

Wenden wir nun endlich der ursprünglichen Verfassung von δῆμος und κώμη unsere Betrachtung zu, so ist es zunächst eine für das classische Alterthum von selbst sich ergebende und durch die obigen Zeugnisse des Liv. XXXI, 26, 30. noch besonders bekundete Thatsache, dass Beide nicht lediglich politische Communen, sondern zugleich auch Kirchengemeinden mit besonderem Gottesdienste und Priesterthume waren. In der politischen Beziehung aber vermögen wir aus den dürftigen und verwischenden Zügen der Geschichtsschreibung nur so viel zu reconstruiren, dass eine Markversammlung, δῆμος und ein Markmagistrat, δήμαρχος Organe des δῆμος waren, von denen der Ersteren die Wahl des Letzteren oblag, während dieser selbst mit richterlicher und wohl auch feldherrlicher Gewalt bekleidet war; [88]) dagegen für die Organisation der κῶμαι erkennen wir aus der in § VIII unter 2 mitgetheilten Inschrift in C. J. Gr. 3833 b, dass solche eine γερουσία und δῆμος (Volksversammlung) hatte, während für die Stellung der κῶμαι gegenüber dem δῆμος alle entscheidenden Nachrichten zu mangeln scheinen.

Nach Alle dem aber können wir für die älteste staatliche Ordnung der Hellenen die Grundzüge dahin feststellen, dass der Staat in der Form eines δῆμος, einer Mark, in localer Weise zur Erscheinung kam und eine Markgenossenschaft, ein δῆμος in diesem Sinne somit der gesammt- und einheitliche Träger der Souveränität war, unterhalb dessen dann als weitere communal-locale Untergliederung die κώμη, das Dorf, mit einer Dorfgenossenschaft sich vorfand. Indess zu einem nach dem Maassstabe der Geschichte frühen Zeitpunkte schlagen die Hellenen in ihren Staatsverhältnissen einen Entwickelungsgang ein, der in zwiefacher Richtung dieselben von jener ursprünglichen Ordnung sich entfernen lässt. Denn indem zunächst bei Jenen, gleichwie bei den Italikern, über die Einheit des Staates die völkerrechtliche Societät in der Form der Conföderation sich stellt,

[88]) Vgl. Kortüm, z. Gesch. hellen. Staatsverf. S. 128 fg. — Demarchen finden wir auch noch an der Spitze der späteren Demen Athens, worüber s. Hermann, gr. St. Alt. § 111, not. 10. § 122, not. 6. § 148, not 8. § 152, not 12.

so geschieht es nun häufig, dass in solcher Conföderation die einzelnen Staaten selbst aufgehen und, indem die Souveränität von dem δῆμος auf das σύστημα übergeht, nun dieser Staatenbund selbst zum Einheitsstaate sich verwandelt, so dass nunmehr das σύστημα δήμων an die Stelle der δῆμοι als je der mehreren Staaten tritt (s. oben Str. VIII, 3, 2. p. 336); und indem sodann für dieses σύστημα die Staatsverfassung erst gewonnen werden muss, so geschieht es nun nicht minder häufig, dass diese Construction des neu gebildeten Staates nicht auf die Ordnung eines neu geschaffenen erweiterten Gesammt-δῆμος gestützt wird, sondern dass nunmehr die alten Staaten-Demen als Communal-Demen, somit als Untergliederungen des neuen Staates beibehalten, die Verfassung des Letzteren selbst aber auf die Stadtordnung gestützt wird, und dies selbst dann, wenn ein localer Stützpunkt für die Stadtverfassung gar nicht gegeben war, sondern erst künstlich durch erwogene Städtegründung gewonnen werden musste.[89]) Und wie nun hier die Verwandlung der Staatenföderation in den gesammtheitlichen Einheitsstaat es ist, welche zur Vertauschung der Markordnung mit der Stadtordnung in der obersten Verfassungsconstruction des Staates überleitet, so nun mag dieser letztere Verwandlungsprocess mehrfach auch ohne jene Voraussetzung vorgekommen sein, so dass somit an die Stelle des δῆμος die ἄστυ als die locale Basis des Staates trat, ohne dass daneben jene Verschmelzung des Letzteren mit anderen Staaten stattgehabt hätte. Und wie daher bei den Hellenen allenthalben die Stadtverfassung es ist, welche die Markverfassung aus ihrer Stellung als der obersten localen Verfassungsform des Staates verdrängt, so nun sind uns auch in den obenangeführten Stellen zahlreiche Beispiele überliefert, welche solchen Umwandlungsprocess bekunden,[90]) und die namentlich Elis und Heraea, wie Athen als anschauliche Vorbilder uns vorführen. Denn indem bei der Symmachie der Eleer und Heräer in C. J. Gr. no. 11 als die Contrahenten zwei Gesammtheiten hervortreten, welche durch jene Gesammtbenennung als Eleer und Heräer sich bezeichnen;[91]) indem sodann gleichzeitig

---

[89]) Wir dürfen sagen, dass für den aus der Conföderation hervorgehenden neuen gesammtheitlichen Staat die Hellenen eine andere Verfassungsform nicht zu finden vermochten, als die, dass für die oberste Organisation des Staates die Stadtverfassung, für die niedere communale Organisation dagegen die Demenverfassung gewählt ward, so dass soweit beide als nothwendige Formen des Synoikismus betrachtet wurden. Und diese Bemerkung erhält Evidenz durch Herod. I, 170., wo Thales den kleinasiatischen Joniern den Vorschlag macht: *ἓν βουλευτήριον Ἴωνας ἐκτῆσθαι, τὸ δὲ εἶναι ἐν Τέῳ — — τὰς δὲ ἄλλας πόλιας οἰκουμένας μηδὲν ἧσσον νομίζεσθαι κατάπερ εἰ δῆμοι εἶεν.*

[90]) Weitere Beispiele s. bei den in not. 81 Citirten, so z. B. bei Kuhn l. c. S. 64 fin. fg.

[91]) *Ἀ γράτρα τοῖ Fαλείοις καὶ τοὶς Ἱραίοις* (pactum Eleis et Heraeensibus).

als die Verletzer der Bundestafeln nicht diese Gesammtheiten, sondern die verbündeten Bürger, die Magistrate und die δῆμοι angegeben werden; so erkennen wir nun hieraus, wie aus den übereinstimmenden obigen Angaben von Str. VIII, 3, 2., dass jene beiden Gesammtheiten zu Beginn des 1. Jahrhunderts d. St. in der That nur erst Conföderationen von selbstständigen Staaten waren, die selbst je als δῆμοι sich darstellten. Allein indem die Conföderation der Eleer im Jahre 278 d. St. (nach Diod. XI, 54. in not. 81 cit.) in einen einheitlichen Gesammtstaat sich verwandelt, so wird nun auch hier die centrale Einheit nicht dadurch gewonnen, dass jener neue Staat in der Form eines Gesammt-Demos zur Erscheinung gebracht worden wäre, sondern dadurch, dass die Stadtverfassung adoptirt und diese selbst auf die erst neu gegründete ἄστυ Elis fundirt wird, woneben dann die alte Demenverfassung als niedere communale Verfassungsform im Staate auch ferner noch beibehalten werden mochte. Und einen gleichen Umwandlungsprocess bekundet auch bezüglich Heraea's für die Mitte des 4. Jahrhunderts d. St. der obcitirte Str. VIII, 3, 2.

Und die nämliche Umwandlung vermögen wir endlich auch in Attica zu beobachten: denn indem bis Cecrops die Attiker in verschiedene Staaten getheilt waren, welche selbst auf der Ordnung von δῆμος und κῶμαι beruhten, so wird nun an den Namen von Jenem theils eine Verschmelzung jener mehreren Staaten zu vieren, theils die Einführung der Stadtverfassung in diesen vier Staaten, theils eine Conföderation der Letzteren unter sich geknüpft, während andere Berichte wiederum die Einführung der Stadtverfassung bis auf Theseus hinausschieben. Und diese vier Staaten werden sodann anderweit durch Theseus zu einem gesammtheitlichen Einheitsstaat verbunden, für welchen ebenfalls wiederum als oberste Verfassungsform die Stadtordnung gewählt wird in der Weise, dass die ἄστυ des einen Staates, Cecropia zur gemeinsamen ἄστυ des neuen Staates erhoben wurde. Und indem nun hiermit jene alten vier Staaten in dieser neuen ἄστυ aufgingen, so werden nun doch die durch dieselben gegebenen Abschichtungen als vier φυλαί beibehalten und in den neuen Gesammtstaat als dessen Untergliederungen mit herübergenommen.[92]). Und da endlich in jenen vier

[92]) Vgl. die oben angeführten Zeugnisse, und dazu Haase, die athenische Stammverfassung S. 67 fg., dem ich im Wesentlichen folge. Als jene vier attischen Staaten nennt Haase: Kekropia, zwei Tetrapoleis je aus vier Städten bestehend, deren eine Mesogaea benannt ward, und Epacria, aus drei Städten bestehend. Wenn neben diesen Gruppirungen noch Vereinigungen von κῶμαι angedeutet werden, wie τετράκωμαι, τρίκωμαι (s. Haase l. c. S. 70. not. 19), so ist dies ein Moment, der wohl Beachtung verdient. Nach einer anderen Ueberlieferung endlich würde bereits Pedion den Staat Kekropia mit dem Staate Mesogaea

alten Staaten in entsprechender Weise die noch ältere locale Gruppirung von δῆμοι und κῶμαι aus der Zeit her noch beibehalten und mit aufgenommen worden war, wo diese δῆμοι selbst wieder eigene Staaten gebildet hatten, [93]) so ordneten sich nun den φυλαί die δῆμοι und diesen die κῶμαι unter als die locale Untergliederung, auf der fortan der um Athen vereinigte Staat beruhte. [94]) Und indem ein entsprechender wiederholter und potenzirter Vereinigungsprocess von ursprünglich getrennten Staaten auch bei anderen hellenischen Völkerschaften vorauszusetzen ist, so erklärt nun hieraus sich jene zwiefache Erscheinung: einmal, dass wir in verschiedenen hellenischen Staaten jene gehäufte Uebereinanderstellung von φυλή, δῆμος und κώμη vorfinden, [95]) und sodann dass hierbei die φυλή als topische Abtheilung erscheint, während dieselbe von vornherein lediglich personal ist. [96]) Andrerseits finden wir aber auch, was die Stellung von δῆμος und κώμη unterhalb der Stadtverfassung anbetrifft, dass Beide nicht bloss in jenem Verhältnisse von zwei übereinander gestellten Potenzen erscheinen, sondern dass entweder nur eine einzige entsprechende locale Unterabtheilung beibehalten und diese, sei es δῆμος, sei es κώμη benannt, [97]) oder aber die

---

vereinigt haben (s. Haase l. c. S. 94 fg.), welchen Falls obiger Vorgang sich insoweit modificirt.

[93]) Daher waren die vier städtischen Bestandtheile der einen Tetrapolis noch in späterer Zeit zugleich vier Demen; vgl. Leake, Demen von Attika, übers. v. Westermann, S. 13, 65.

[94]) Vgl. Haase in not. 92 cit.

[95]) Vgl. Schömann, gr. Alterth. I. S. 133 fg.; vgl. auch Kortüm, z. Gesch. hellen. Staatsverf S. 135 fg. Eine Hindeutung, wie allgemein bei den Hellenen die Demen- und Komenordnung unterhalb der Stadtverfassung war, ergiebt die Nachricht über die Gründung von Alexandrien durch Alexander d. Gr. bei Plin. H. N. VI, 27, 138.: conditum est primum ab Alexandro Magno; colonis ex urbe regia Durine, quae tum interiit, dednctis militumque inutilibus ibi relictis, Alexandriam appellari iusserat, pagumque Pallaeum a patria sua, quem proprie Macedonum fecerat. Denn dass Alexander hier pagi, d. h. δῆμοι einrichtete, weist darauf hin, dass er hierfür ein allgemeines hellenisches Vorbild vor Augen hatte.

[96]) Vgl. Haase l. c. S. 123; nichtlocale φυλαί nimmt für Arkadien im Allgemeinen an Kortüm l. c. S. 130. — Die personalen politischen Gruppirungen bei den Hellenen nach φυλή, φρατρία u. γένος bleiben auch hier ausser Betracht; bemerkenswerth ist, dass wir Glieder aus der localen und personalen Eintheilung in eine Begriffsreihe zusammengestellt finden, so bei Plat. de Leg. I. p. 736. D.: φατρίας καὶ δήμους καὶ κώμας, Plut. Thes. 24.: κατὰ δήμους καὶ γένη.

[97]) Dies ergiebt Arist. Poët. III, 5.: οὗτοι (sc. οἱ Μεγαρεῖς) μὲν γὰρ κώμας τὰς περιοικίδας καλεῖν φασίν, Ἀθηναῖοι δὲ δήμους. Denn wenn die Megarer diejenigen Bezirke, welche die Athener Demen nannten, als Komen bezeichneten, so werden wir unterhalb der Letzteren keine weiteren, den Komen anderer Staaten entsprechende Bezirke anzunehmen haben Andrerseits aber scheinen auch zu Aristoteles Zeit die früheren Komen in Attika in Vergessenheit gerathen zu sein.

Demeneintheilung für das flache Land, die Komeneintheilung aber für die Stadt im Gegensatze zum Lande beibehalten wurde. [98])

Hiernach aber haben wir anzuerkennen, dass bei den Hellenen die Markverfassung einem entsprechenden Entwicklungsgange unterlag, wie vielfach bei den Italikern, insofern als jene älteste Staatenordnung allmälig der Stadtverfassung, als der jüngeren Verfassungsform des Staates, wich, wenn immer auch hier dieser Umgestaltungsprocess einen beschleunigteren Gang annahm, als bei Jenen. Dagegen eine von den italischen Verhältnissen völlig verschiedene, wohl aber mit den keltischen Zuständen auf das Engste verwandte und auf die nämlichen allgemeinen Ursachen, wie dort, zurückzuführende Erscheinung bietet Hellas insofern uns dar, als die Markverfassung, ganz abgesehen von ihrer Verdrängung durch die Stadtverfassung, von einer aus der völkerrechtlichen Conföderation herauswachsenden staatlichen Einheit überwölbt ward. Denn während bei den Italikern, soweit unser Blick reicht, das nomen niemals in einen einheitlichen Staat sich verwandelte, so scheint bei den Hellenen diese Transformation in ziemlich ausgedehnter Weise sich bewerkstelligt zu haben, hervorgerufen hierin durch das Streben, dem in Folge seiner Kleinheit schwachen Staate eine Machtstärkung im Wege des Synoikismus zu gewinnen. Und gerade darin nun, dass man bei dieser Umgestaltung keine andere Verfassungsform für den neuzuschaffenden Staat fand, als die Stadtverfassung, gerade darin werden wir vielfach das nächstbestimmende Motiv für jenen ersteren Umwandlungsprocess zu erblicken haben, woneben dann als der fernere bestimmende Grund uns berichtet wird das Bedürfniss nach äusserer Kräftigung des Staats inmitten der endlosen Fehden, welche allseitig die einzelnen Staaten Griechenlands unter einander führten, ein Bedürfniss, welchem man nur durch die in der Stadtverfassung zu gewinnende Concentration der Kräfte, wie der Leitung genügen zu können vermeinte.

Ob endlich zu dem Zeitpunkte, wo die Römer die hellenischen Landschaften ihrem Reiche einverleibten, vielleicht in einzelnen nördlichen Landstrichen noch *δῖμοι* als obere Verfassungsform der betreffenden Staaten selbst sich vorfanden, ist eine Frage, für deren Beantwortung mir die genügenden Anhaltepunkte

---

[98]) Dies berichtet Isocr. Areop. § 46: *διελόμενοι τὴν μὲν πόλιν κατὰ κώμας, τὴν δὲ χώραν κατὰ δήμους*, wozu vgl Hermann, gr. St. Alt. § 111. not. 4. Vorkömmlich ist dies uns für Lacedaemon: die *ἄστυ* Sparta zerfiel in *κῶμαι* (s. oben Thuc. I, 10. n. dazu die Stellen bei Kuhn l. c. S. 61, not. 4), während das übrige Land in Bezirke zerfiel, welche Ephorus bei Str. VIII, 5, 4. p. 364 wohl untechnisch als *μέρη* bezeichnet.

fehlen. Jedenfalls aber fanden dieselben δῆμοι und κῶμαι theils als Flurbezirke, theils als Stadtquartiere, theils als Dörfer bei den Hellenen noch vor. [99])

§ XIX.

Die Markverfassung bei den Kelten.

(Galatien, Britannien, transalpinisches Gallien.)

Ueber die Staatsverfassung der Kelten [100]) wird uns in dreifacher Erscheinungsform berichtet: in Bezug auf die keltischen Reiche in Kleinasien, in Britannien und in Gallien. Daher haben wir diese drei Staatsformen zuvörderst gesondert zur Darstellung zu bringen, um sodann deren Uebereinstimmung darzulegen.

Zunächst für die Staatsverfassung der Galater dürfen wir von der Annahme ausgehen, dass solche auf nationaler Grundlage sich gestaltet hat, wie zwei Momente ergeben: einmal die Vergleichung jener Verfassung mit der der umgebenden hellenistischen Staaten, wobei eine wesentliche Verschiedenheit Beider zu Tage tritt, und sodann die Wahrnehmung, wie die Galater inmitten jener hellenistischen Welt ihre nationale Sprache sich bewahrt haben, [101]) somit aber

---

[99]) So z. B., was das Letztere betrifft, gehören nach Pausan. VIII, 27, 4. zu Megalopolis als κῶμαι Gortys, Dipoinae und andere, nach Pausan. VI, 22, 4. zu Elis als κώμη Heraclea u. a. m. Nach Alle dem erscheint daher die κώμη in der späteren hellenischen Stadtverfassung in zwiefacher Stellung: theils als ein sei es ländlicher, sei es städtischer Bezirk, somit analog den localen Tribus Roms, theils als eine Ortschaft, somit analog den römischen fora, conciliabula und vici. Allein während, was das Letztere betrifft, Rom von Alters her nur forum und conciliabulum als Pertinenz der Stadtverfassung anerkennt, dagegen den vicus erst in späterer Zeit daneben zulässt, so haben die Hellenen von Anfang an die κώμη in der Stellung des forum und conciliabulum in der Stadtverfassung zugelassen und dieselbe nicht in eine ἀγορά umgetauft, wenn immer auch diese letztere Benennung dafür sich indicirt findet, wie bei Str. VIII, 3, 10. p. 341.

[100]) Vergl. darüber Gervinus, Rec. v. Prohert, the ancient laws of Cambria in Heidelb. Jahrb. d. Litt. XXIV. 1831. S. 46 fg., Courson, hist. des peuples Bretons, Paris 1846. tom. I. p. 86 sq. II. p. 22 sq., ein Werk, welches jedoch um vieler Widersprüche und Irrthümer willen nur mit Discretion zu gebrauchen ist; denn der Fleiss und die Gelehrsamkeit des Verfassers können die mangelnde Klarheit und Schärfe nicht ersetzen. Andere Schriftsteller, wie noch neuerdings Schayes, la Belgique et les Pays-Bas avant et pendant la domination Romaine tom. I. Bruxelles 1858. p. 91 sq. begnügen sich, in einer höchst einseitigen und kritiklosen Weise die Notizen Cäsars über keltische Staatsverfassung an einander zu reihen.

[101]) Hieronym. Comm. in Epist. ad Galat. II. prol. c. 3.: Galatas excepto sermone Graeco, quo omnis Oriens loquitur, propriam linguam, eandem pene habere, quam Treviros, nec referre, si aliqua exinde corrupuerint; vgl. Liv. XXXVIII, 37, 3. v. J. 566: feritas immanium barbarorum incertusque in dies terror, quo velut tempestas eos populantes inferret.

eine Culturpertinenz, welche allenthalben Hand in Hand geht mit der Staatsverfassung, weil sie der Leiter der dort bestimmenden Ideen ist. Ueber diese Verfassung aber berichten die classischen Quellen, dass die Galater in drei Völkerschaften (gentes, ἔθνη) zerfielen: in die Troemi, Tolistoboii und Tectosagi. [102]) Ein Jedes dieser Völker bildete sodann vier Staaten, deren Jeder in Anerkennung und zur Bezeichnung jenes näheren Grades ethnischer Zusammenbehörigkeit als τετραρχία bezeichnet ward. [103]) An der Spitze einer jeden Tetrarchie stand ein Oberhaupt, welches Appian. Mithr. 16. 114. und Polyb. XXII, 20. 21. 22. βασιλεύς, Liv. XXXVIII, 18. 19. 24. 25. rex oder regulus und Str. XII, 5, 1. τετράρχης nennen; und unter demselben finden sich zunächst zwei weitere obere Beamte, ein richterlicher Magistrat, von Strabo als δικαστής bezeichnet, und ein mit der Heerführung betrauter Beamter, von Strabo στρατοφύλαξ benannt, unter welchem dann weiterhin zwei militärische Unterbefehlshaber (ὑποστρατοφύλακες) stehen. Neben dem Tetrarchen steht sodann ein Ausschuss der Staatsgenossen (βουλή) von dreihundert Männern, welche insbesondere theils eine consultative Stellung neben dem Ersteren einnehmen, theils auch die richterliche Behörde für todeswürdige Verbrecher bilden; [104]) dagegen von einer hiervon unterschiedenen Volksversammlung berichten die Quellen Nichts. Endlich gliedert sich ein Jeder dieser Staaten in Communen, welche in der Form von viei zur Erscheinung kommen, dann aber, wenn sie befestigt sind, castella, [105]) und wenn sie zu grösserer Ausdehnung gelangt sind, oppida genannt werden, wie Ancyra, Pessinus, Tavium u. a. [106])

Hiernächst für die Staatsverfassung der brittischen Kelten sind von vornämlichster Wichtigkeit die molmudinischen Rechtstriaden, weil in denselben

---

[102]) Liv. XXXVIII, 16, 11. 19, 1. 2 Str. IV, 1, 13. p. 187. XII, 5, 1. p. 566. Memnon de Heracl. Pont. bei Photius Bibl. p. 228. init. Bekk. Ptolem. p. 328 sq. Wilb. App. Syr. 32. 42. Plin. H. N. V, 32, 146. (der hier zugleich die röm. Ordnung Galatiens berichtet); wegen der Tolistoboii und Trocmi vgl. Franz in C. J. Gr. III. zu no. 4085. p. 102, Sp. 2. und no. 3973; wegen der Tectosagi vgl. C. J. Gr. no. 4010. 4011.

[103]) Str. XII, 5, 1. p. 566. Eine solche Tetrarchie ist der Staat der tectosagischen Oroandenses bei Liv. XXXVIII, 18, 2. 19, 1.

[104]) Str. XII, 5, 1. p. 566 sq.

[105]) So der vicus Tyscon bei Liv. XXXVIII, 18, 1., die κώμη Κλωσσαμητῶν in C. J. Gr. no. 4102., die Στεφάνη κώμη bei Ptol. p. 357, 15. Wilb., das πολισμάτιον Gordicum bei Polyb. XX, 20, 8.; vgl. auch Str. XII, 5, 3. p. 568.; wegen der castella vgl. Str. XII, 5, 2. p. 567. Liv. XXXVIII, 18, 5. und 15. [ex campestribus vicis agrisque frequentes (sc. Galatas) demigrasse et — — Olympum montem petere, ut inde armis locorumque situ sese tueantur].

[106]) So Liv. XXXVIII, 18, 11. 24, 1. Str. IV, 1, 13. p. 187. XII, 5, 3. p. 568. Ptol. p. 328 sq. Wilb.

die unverkennbarsten Hindeutungen auf vorrömische Zustände sich vorfinden; [107]) und das hieraus zu gewinnende Bild wird wiederum in einzelnen Punkten ergänzt und resp. bestätigt durch die Gesetze des Hywel dda (kurz nach dem Jahre 930), wie durch classische Zeugnisse. Hiernach aber zerfiel der von den Kymren innegehabte Landstrich Britanniens in Staaten, gwlad, welche theils souverän waren, theils in Abhängigkeit eines anderen Staates sich befanden. [108]) Ein jeder Staat gliederte sich in weiterer localer Untereintheilung in mehrere kantref, d. i. Districtseinheiten von hundert tref, welches letztere selbst wiederum eine Flureinheit ist von 256 erw, einer Maaseinheit, die wir als Acker bezeichnen können. Und während nun das tref an sich nur Flurbezirk ist, dabei aber das Dorf als seinen socialen Mittelpunkt zu haben pflegt, wogegen dem oppidum lediglich eine strategische Bedeutung, als befestigter Platz, zukömmt, so ist andrerseits das kantref ein politischer District, welcher dem römischen pagus [109])

---

[107]) Vgl. Gervinus l. c. S. 47. 51.

[108]) Die souveränen Staaten heissen cywladoldeh, Nachbarstaaten, die abhängigen gorwladoldeh, Gränzstaaten; s. Gervinus l. c. S. 52. 53. Zur Zeit der Sachsenherrschaft in England zerfiel das Land der Kelten in sechs Staaten: Gwineth, Powys, Deheubarth, Reynnuc, Esylluc u. Morgania; s. Conrson, l. c. II, p. 22.

[109]) Das tref ist an sich ein Flurbezirk, wie die leges wallicae tom. I. p. 186 sq. ed. Owen zur Genüge beweisen; gleichzeitig hat jedoch tref die Bedeutung von Dorf (s. Diefenbach, Celtica I, p. 147. Conrson l. c. II, p. 23. not. 3. und das Cartulaire de Landevenec bei Conrson l. c. I, p. 422 sq.), und dies beweist, dass regelmässig ein Dorf in jenem Flurbezirke sich befand. Das tref ist die niedrigste politisch-locale Einheit, und unterhalb desselben stehen nur Einheiten des Landmaasses, wie wirthschaftliche Einheiten; die niedrigste Maasseinheit ist das erw = Acker, die wirthschaftliche Einheit dagegen der tyddin, der Mannestheil, daher gleich Hof (s. Courson l. c. II. p. 28. 393.), zu welchen von Alters 4 erw gehören. Das tref hat 256 erw und 64 tyddin. Zwischen dem tyddin und dem tref stehen sodann noch das randir = 4 tyddin, und das gafael = 4 randir; tref, gafael, randir und tyddin sind jedoch nicht blos wirthschaftliche und resp. politische Einheiten, sondern dienen zugleich als Landmaasse; vgl. über Alles dies die leg. wall. cit. Bei allen diesen Maassbestimmungen dürfte jedoch nur an den zur agrarischen Bewirthschaftung bestimmten Acker zu denken sein. Hundert tref nun bilden ein kantref, von kant, hundert, und tref (s. Courson l. c. II. p. 71. not. 4. u. Diefenbach, Celtica I, p. 100); und zwischen Beiden stehen noch das maenor, welches 4 tref umfasst, und das cymwd, dessen zwei auf das kantref gehen und welches 12 maenor und 2 tref umfasst. Das maenor ist eine Grössenbestimmung, die mit den keltischen Gefolgeschaften in Zusammenhang steht, und gleich wie die Letzteren von Vorn herein anorganisch zur Staatsverfassung sich verhalten, vielmehr lediglich eine Erscheinung des socialen Lebens bilden, die erst später eine organische Stellung im Staatsleben gewinnt, hier die alte Verfassung vielfach überwuchernd und verkümmernd, so nun dürfte auch das maenor (gleich Herrschaft im topischen Sinne) als Landeseintheilung erst einer jüngeren Zeit seine obige Stellung in der Stufenleiter der Landmaasse verdanken. Dagegen das cymwd ist eine alte politische Untereintheilung des kantref, welche theils jurisdictionellen, theils administrativen Zwecken, insbesondere aber als Grundlage für die Bestimmung

und der germanischen Mark entspricht, daher wir ein solches altkeltisches kantref verstehen dürfen unter dem britannischen pagus, welcher bei HENZEN J. S. 5921 erwähnt wird. Und indem nun von Alters her die Ansiedlung innerhalb des kantref und dessen ökonomische Bewirthschaftung von einem geschlossenen Kreise von Personen erfolgte, die in einem höheren Grade ethnischer Zusammenbehörigkeit unter einander stehen: von dem cenedl, dem Clan oder Stamme, so ist nun die Markgenossenschaft zugleich eine Stamm-Commune, deren Zusammenbehörigkeit vornämlich theils in einer Gemeinschaft politischer Institutionen, theils in der Verbindung zu einer geschlossenen militärischen Abtheilung während des Krieges, theils in der strengeren Bestrafung gewisser Delicte zwischen Stammgenossen, theils endlich in dem Verhältniss zum kantref zu Tage tritt, und zwar Letzteres in der Weise, dass von Alters her das kantref in der Gemeinschaft der Stammgenossen ist und theils zur Gemeinbenutzung reservirt bleibt, wie die Wälder, theils zur zeitlichen Sondernutzung aufgetheilt wird, wie das Ackerland; erst in späterer Zeit verwandelt sich die Letztere in ein erbliches Nutzungsrecht und allmälig in wahres Eigenthum, wonehen jedoch in alter Gemeinschaft aller Stammgenossen theils der Wald verbleibt, daher hier gemeinsame Bauholznutzung statt hat, theils überschiessendes Ackerland und uncultivirtes Land, theils endlich die Jagd im ungezäunten Feld, das Sammeln der Eicheln (Nahrungsmittel) auf dem unbebauten Land und das Graben nach Eisen. [110]) An der Spitze jeder solchen Markgenossenschaft steht aber ein

---

diente, nach welcher Proportion das Land an die Glieder je der verschiedenen Stände überwiesen ward, worüber allenthalben hereits die Triaden Fingerzeige geben. Wenn in dem Cartulaire de Randon aus dem 9. und de Landevenec aus dem 11. Jahrh. bei Courson l. c. I. p. 393 sq. in der Bretagne zwischen dem pagus (kantref) nnd tribus (tref) die plebs, als politischer Bezirk mitten inne steht, so dürfte diese dem cymwd entsprechen. Dass endlich das kantref der röm. pagus ist, beweisen theils die Quellen lateinischer Sprache über Gallien, welche da pagus sagen, wo nur das kantref verstanden werden kann, theils der Umstand, dass Canton sprachlich mit kantref in Verbindung steht (s. Courson l. c. II. p. 71. not. 2). — Wenn Courson l. c. I. p. 86. n. II. p. 22 vier kantref für jeden Staat annimmt, so ist dies unbewiesen, da weder die vier pagi der Helvetier, noch die Analogie der dreimal vier galatischen Tetrarchieen dies erweisen können, Caes. B. G. V, 22. aber gar nicht hierher gezogen werden darf; dagegen spricht wider diese Annahme der Name der Novem Pagi in der Belgica, worüber s. unten. Und wenn endlich Ders. I. p. 86. not. 4. für jeden Staat zwölf oppida statuirt, so ist auch dies nicht allein unbewiesen, sondern es liegt auch darin ein Widerspruch mit der unzweideutig bekundeten Thatsache, dass die oppida der Kelten durchaus nicht politische Grössen sind, sondern lediglich eine strategische Bedeutung haben, wie dies Caes. B. G. V, 21. bezeugt: oppidum autem Britanni vocant, cum silvas impeditas vallo atque fossa munierunt, quo incursionis hostium vitandae causa convenire consuerunt.

[110]) Vgl. Gervinus l. c. p. 53. 60 sq. 63 sq. 75 sq. 88. Courson l. c. II p. 4 sq. 28 sq. 37 sq.

Stammfürst: penkenedl, welcher auf Lebenszeit von den Stammgenossen gewählt wird nnd dem einerseits bedeutende Privilegien zukommen, wie andrerseits nach Aussen hin die Vertretung der Interessen des Stammes, wie der einzelnen Stammgenossen obliegt, daher er auch dieselben gegen Bedrückungen und Verletzungen der Könige zu schützen hat, nach Innen hin aber die Leitung der genossenschaftlichen Angelegenheiten zusteht, daher er theils administrative, theils richterliche Befugniss hat, deren erstere sich namentlich in Berufung und Vorsitz in der Stammversammlung, in einem Oberaufsichtsrecht in Bezug auf Beförderung gewisser Berufsbeschäftigungen (Ackerbau, Viehzucht, Weberei) und in Anwendung von Coërcitionsmitteln gegen den Ungehorsamen bis zu Schlägen, als dem äussersten Strafmittel kund giebt, und deren Letztere im Vorsitze im Gerichtshofe des kantref besteht. [111]) Unterhalb des penkenedl stehen sodann zwei weitere, ebenfalls gewählte Magistrate: der theisbantyle und der arglwydd, von denen der Erstere eine gouvernementale, der Letztere eine militärische Function hat. Denn der theisbantyle (wörtlich der Repräsentant) ist im Falle der Abwesenheit des penkenedl dessen Vertreter in seiner gesammten Amtssphäre, während er neben dem Ersteren der Beirath desselben und in dieser Stellung Vertreter des Stammes und seiner Glieder sowohl im Gerichtshof, wie bei den Nationalversammlungen ist, überdem aber auch Sitz und Stimme im Gerichtshofe des kantref hat. [112]) Dagegen dem arglwydd (wörtlich Heermeister) lag in Kriegszeiten die Führung des Heeres, im Frieden aber der Schutz der Genossenschaft ob, daher er ebensowohl dieselbe nach Aussen hin zu schützen und die gesetzlichen Compositionen bei Delicten von Auswärtigen gegen einen Stammgenossen zu erzwingen, wie nach Innen hin die Polizeigewalt auszuüben und die Execution am Verurtheilten zu vollziehen hat. [113]) Neben den Magistraten finden wir sodann im kantref eine Volksversammlung, welcher die Entscheidung in Angelegenheiten des Stammes obliegt, so die Einführung neuer gesetzgeberischer Anordnungen, welche keinen Aufschub erleiden, der Consens in die Ehe einer freien Stammgenossin mit einem Sclaven, wie überhaupt die Entscheidung in Angelegenheiten des Familien- und Hauswesens. [114]) Endlich begegnen wir auch

---

[111]) Vgl. Gervinus l. c. p. 61 sq. Courson l. c. II. p. 8 sq. 393.

[112]) Vgl. Gervinus l. c. p. 62. Courson l. c. II. p. 109 sq. 393.

[113]) Vgl. Gervinus l. c. p. 61. Courson l. c. II. p. 27. not. 3. p. 71. not. 5. p. 391. Völlig unklar und schief ist die ursprüngliche und organische Stellung des arglwydd aufgefasst von Dems. II. p. 71 sq.

[114]) Vgl. Gervinus l. c. p. 62 sq. 85

einem besonderen Ausschusse des Stammes, der gebildet wird durch die penteulu, die Familienhäupter, und dem die Wahl des penkenedl obliegt, [115]) von denen aber wiederum zu scheiden ist der Ausschuss der sieben Aeltesten: henaduriaid, welche mit dem penkenedl und dem theisbantyle zusammen den Gerichtshof des kantref bilden. [116])

Eine Mehrheit solcher kantref und ihrer Stämme bildete nun, wie bemerkt, ein gwlad, einen Staat, an dessen Spitze ein brenin (Brennus, *Βρέννος*, *Βρῆννος*) stebt, der durch Wahl berufen, wie entsetzt ward. Dieser König ist einerseits durch grosse Privilegien ausgezeichnet, während andrerseits ihm der Oberbefehl der Armee, eine Gerichtsbarkeit in gewissen Angelegenheiten, wie die Berufung und der Vorsitz in der Nationalversammlung zukam. [117]) Die letztere selbst aber erwählt, wie entsetzt den brenin, und stebt dem Letzteren beschränkend zur Seite: sie bildet den höchsten Gerichtsbof des Landes, dessen Competenz namentlich Streitigkeiten über Ländereien unterliegen; bat polizeiliche Maassnahmen zu ergreifen, die Beschlüsse des Staatenbundes auszuführen und gesetzgeberische Anordnungen zu treffen, die keinen Aufschub erleiden. Unklar ist dagegen die Stellung eines Ausschusses von Dreihundert, welche neben der Nationalversammlung erscheint. [118])

Endlich eine Mehrheit von Staaten war zu einem Staatenbunde: cbywlad vereinigt, dessen Zweck Gleichheit und Gemeinsamkeit des Rechtes wie Gegenseitigkeit des Schutzes gegen Angriffe von Aussen bildete. An der Spitze dieses Staatenbundes stand zunächst ein Bundesfürst, pentyern, der aus den verschiedenen brenin von der Bundesversammlung gewählt wird, und welcher mit dem Rechte der Berufung und des Vorsitzes in der Bundesversammlung und mit dem Oberbefehle im Kriege ausgestattet ist. [119]) Und sodann ist ein zweites Organ dieser Föderation die Bundesversammlung, welche von einem

---

[115]) Vgl. Courson l. c. II. p. 4. 393.

[116]) Vgl. Courson l. c. II. p. 10. 82. 392. Gervinus l. c. p. 79 sq.

[117]) Vgl. Gervinus l. c. p. 55 sq. Courson l. c. I. p. 87. II. p. 27. not. 2. p. 75 sq. 82 sq. 391. Diefenbach, Celtica I. p. 222. Als solche brenin haben wir auch die reges (deren Berufung durch Wahl erfolgt) aufzufassen, welche Caes. B. G. V, 20. 22. in Britannien erwähnt, nicht minder die reges bei Tac. Agr. 12—15. und den rex bei Orelli, J. S. 1338; vgl. auch Str. IV, 5. p. 200.: *δυναστεῖαι δ' εἰσὶ παρ' αὐτοῖς* (sc. *Βρεττανοῖς*). Dagegen unter dem dux Lugotoriges bei Caes. B. G. V, 22. ist ein arglwydd zu verstehen.

[118]) Vgl. Gervinus l. c. p. 53 sq. 58 sq. Courson l. c. II. p. 78. 81 sq.

[119]) Vgl. Gervinus l. c. p. 52 sq. Courson l. c. II p. 78 sq. 393. Caes. B. G. V, 11.: summa imperii bellique administrandi communi consilio permissa Cassivellauno. — — Britanni hunc toti bello imperioque praefecerant.

Ausschusse von dreihundert Bürgern jedes Bundesstaates gebildet wird, und welcher die Ernennung, wie Absetzung des pentyern, die legislative Gewalt, die Controle der Justizpflege, wie die Stellung als Appellationsgerichtshof, die Beaufsichtigung der Lehre der Barden, die Zustimmung zur Entsetzung eines brenin durch die Nationalversammlung eines Staates, wie überhaupt eine Controle der einzelnen Bundesstaaten obliegt. [120]) Allein in Wahrheit scheint solche Conföderation mehr die Bedeutung eines zu erstrebenden Ideales, als eines wirklich durchgeführten Organismus gehabt zu haben, so dass dieselbe meist wohl nur in Kriegszeiten und selbst dann nicht einmal ausnahmelos ins Dasein trat. [121])

Sodann über die Staatsverfassung der Kelten im transalpinischen Gallien stehen uns lediglich vereinzelte Notizen zu Gebote, aus denen sich ergiebt, dass jenes keltische Gebiet in verschiedene theils souveräne, theils abhängige [122]) Staaten zerfiel, an deren Spitze eine Mehrheit von Beamten stand, welche Cäsar im Allgemeinen als magistratus bezeichnet. Unter diesen Magistraten vermögen wir zu erkennen zunächst den rex, welcher als höchstes Oberhaupt an der Spitze des Staates steht und durch Wahl zu dieser Würde berufen wird; [123]) sodann,

[120]) Vgl. Gervinus l. c. p. 53 sq. Cours. l. c. II. p. 78 sq. 82 sq. Caes. B. G. V, 11. cit.

[121]) Gervinus l. c. p. 52 bemerkt: „dieser enge Bund scheint übrigens mehr erstrebt, als erreicht zu sein." Diese Bemerknng bestätigt Tac. Agr. 12.: nec aliud adversus validissimas gentis pro nobis utilius, quam quod in commune non consulunt. Rarus duabus tribusve civitatibus ad propulsandum comme periculum conventus; ita singuli pugnant, universi vincuntur. Doch bekundet Caes. B. G. V, 11. cit. die Wirksamkeit der Convention in Kriegszeiten.

[122]) So Caes. B. G. I, 31.: coactos esse (Haeduos), Sequanis — — iureiurando civitatem obstringere, sese — — neque recusaturos, quo minus perpetuo sub illorum dicione atque arbitrio essent; V, 39.: Ceutrones, Grudios, Levacos, Pleumoxios, Geidunnos, qui omnes sub eorum (Nerviorum) imperio sunt; VI, 4.: Haeduos, quorum antiquitus erat in fide civitas (Parisiorum); vergl. VII, 75.

[123]) Dieses Oberhaupt des Staates bezeichnet Caes. B. G. ebensowohl als rex, so I, 2.: Orgetorix (Helvetius) — — regni cupiditate inductus; I, 3.: persuadet Castico, Catamantaloedis filio, Sequano, cuius pater regnum in Sequanis multos annos obtinuerat, — — ut regnum in civitate sua occuparet, quod pater ante habuerat; II, 1.: a potentioribus atque iis, qui ad conducendos homines facultates habebant, vulgo regna occupebantur (sc. apud Belgas); II, 4.: apud eos (Suessiones) fuisse regem nostra etiam memoria Divitiacum, totius Galliae potissimum; — — nunc esse regem Gallam; IV, 12.: Piso, Aquitanus, — — cuius avus in civitate sua regnum obstinuerat; IV, 21.: Commium, quem ipse Atrebatibus superatis, regem ibi constituerat; V, 25.: erat in Carnutibus summo loco natus Tasgetius, cuius maiores in sua civitate regnum obtinuerant. Huic Caesar — — maiorum locum restituerat; V, 54.: Senones — — Cavarinum, quem Caesar apud eos regem constituerat, cuius frater Moritasgus adventu in Galliam Caesaris cuiusque maiores regnum obtinuerant, interficere publico consilio conati; VII, 4: (Celtillus, Arvernus) quod regnum adpetebat, ab civitate erat interfectus; und (Vercingetorix, Arvernus) rex ab suis appellatur; VII, 20.: regnum illum

in einer niederen Stellung, einen Magistrat, welcher als princeps in civitate von Cäsar bezeichnet, dessen Stellung im Uebrigen aber nicht näher zu ersehen ist; [124]) und endlich einen dux oder στρατηγός, welcher als Befehlshaber im

---

(Vercingetorigem) Galliae malle Caesaris concessu, quam ipsorum habere beneficio; VII, 31 : Tentomatus, — — rex Nitiobrigum; Polyb. II, 22, 2.: ὧν (sc. Γαισατῶν) τοῖς βασιλεῦσι Κογκολιτάνῳ καὶ Ἀνηροέστῳ· II, 23, 3. 26, 5. 31, 1. 2. Dio Chrysost. Orat. 119. tom. II. p. 24. Reisk. u. a. m.; wie auch dadurch, dass demselben imperium beigelegt wird, so I, 3. in Bezug auf Orgetorix: suae civitatis imperium obtenturus esset, wozu vergl. I, 2. cit.; VI, 2.: interfecto Indutiomaro — — ad eius propinquos a Treveris imperium defertur. — Bei den Haedui galten bezüglich des rex die Besonderheiten, dass er zunächst vergobretus (s. Diefenbach, Celtica I, p. 49) genannt, sodann nur auf ein Jahr gewählt ward, ferner während seiner Amtsführung das Land nicht verlassen durfte, und endlich eine besonders ausgedehnte Machtbefugniss gehabt zu haben scheint; die wichtigsten Stellen hierüber sind Caes. B. G. I, 3.: Dumnorigi, Haeduo, — — ut idem conaretur (sc. regnum in civitate sua occuparet). persuadet; I, 16.: (princeps Haeduorum Liscus), qui summo magistratui praeerat, quem vergobretum appellant Haedui, qui creatur annuus et vitae necisque in suos habet potestatem; I, 17. sagt Liscus: esse nonnullos, quorum auctoritas apud plebem plurimum valeat, qui privatim plus possint, quam ipsi magistratus; VII, 32. sagen die Haedui: summo esse in periculo rem, quod, cum singuli magistratus antiquitus creari atque regiam potestatem annum obtinere consuessent, duo magistratum gerant, et se uterque eorum legibus creatum esse dicat. Horum esse alterum Convictolavem, — — alterum Cotum, — — cuius frater Valetiacus proximo anno eundem magistratum gesserit; VII, 33.: quod legibus Haeduorum iis, qui summum magistratum obtinerent, excedere ex finibus non liceret; — — cum leges duo ex una familia vivo utroque non solum magistratus creari vetarent, sed etiam in senatu esse probiberent, Cotum imperium depouere coëgit, Convictolitavem, qui per sacerdotes more civitatis intermissis magistratibus esset creatus, potestatem obtinere iussit; VII, 55.: Convictolitavem magistratum. Auch Str. IV, 4. p. 197 berichtet bei den Belgae jährliche Wahl: ἀριστοκρατικαὶ δ' ἦσαν αἱ πλείους τῶν πολιτειῶν· ἕνα δ' ἡγεμόνα ἥροῦντο κατ' ἐνιαυτὸν τὸ παλαιόν. Doch ist der Ausdruck ἡγεμών etwas unbestimmt. Aus den cit. Stellen erhellt zugleich, dass ebensowohl der rex unter den magistratus inbegriffen wurde, wie dass neben dem rex noch weitere magistratus vorhanden waren.

[124]) Princeps lässt sich bei Caes. mit Sicherheit in folgendem Sinne nachweisen: 1. im technischen Sinne zur Bezeichnung des Hauptes einer Gefolgschaft (s. not. 109 und als die wichtigsten classischen Stellen Caes. B. G. III, 22. VI, 15. u. Polyb. II, 17, 11.); hierher gehört z. B. B. G. I, 16.: convocatis eorum principibus, quorum magnam copiam in castris habebat, in his Divitiaco et Lisco, qui summo magistratui praeerat; und VI, 11.: in Gallia — — in omnibus civitatibus atque in omnibus pagis — — factiones sunt, earumque factionum principes sunt; 2. in untechnischem Sinne zur Bezeichnung eines Hauptes im Staatswesen, somit eines Magistrates; hier findet sich das Wort *a.* zur Bezeichnung des Bundesoberhauptes, worüber s. not. 129; *b.* eines Magistrates des einzelnen Staates, worüber s. nachstehend; *c.* der equites (Geburtsstand), worauf B. G. VI, 15. hinweist; *d.* der Mitglieder eines Nationalausschusses (not. 131). Zu einem wesentlich anderen Resultate gelangt Brandes, das ethnogr. Verh. d. Kelten und Germanen, S. 320 fg. Dieser nimmt an, dass princeps bei Caes. ein generisch gleiches Verhältniss bezeichnet: einen Mann, der, ohne Magistrat zu sein, an der Spitze einer Corporation oder einer Mehrzahl von Standesgenossen steht, als deren Oberhaupt und Schutzherr, und dass lediglich specifische Verschiedenheiten unterhalb dieser generischen Gleichheit zu statuiren sind: princeps factionis (Bundeshaupt), princeps civi-

Kriege erscheint und ebenfalls von der Nation erwählt wird.[125]) Die Macht dieser Magistrate erscheint jedoch vielfach beschränkt, und zwar theils in gesetzlicher

tatis (Staatshaupt), princeps schlechthin im einzelnen Staat (Haupt einer Gefolgeschaft). Dieser Annahme steht entgegen, dass 1. der princeps factionis wiederholt von Caes. als magistratus bezeichnet wird, s. not. 129; 2. für den princeps civitatis eine andere Beziehung angenommen werden muss, weil theils die keltischen Quellen von einem solchen im obigen Sinne Nichts erkennen lassen, theils die Stellen bei Caes. eine andere Beziehung ergeben; denn bei Caes. B. G. I, 30.: totius fere Galliae legati, principes civitatum, wie V, 54.: principibus cuiusque civitatis ist nicht Ein princeps, sondern eine Mehrheit von principes dem einzelnen Staate beizumessen, wie die Analogie anderer Stellen, z. B. VII, 32. an die Hand giebt, daher hier nicht von einem Staatshaupte, sondern von Gefolgehäuptern die Rede ist; dagegen in V, 3.: in ea civitate duo de principatu inter se contendebant, Indutiomarus et Cingetorix ist eine andere Deutung von principatus um desswillen anzunehmen, weil nach den weiteren Worten Cäsar's: nonnulli principes ex ea civitate et familiaritate Cingetorigis es sich um eine Stellung handelte, die den Cingetorix über die principes (Gefolgehäupter) stellte, und dies nach Allem, was über die Gefolgeschaft in den classischen, wie keltischen Quellen überliefert ist, eben nur eine Magistratur, nicht aber wiederum die Stellung als höheres Gefolgehaupt sein kann. Und gleiche Deutung ist gar wohl zulässig bei Caes. B. G. VII, 65.: Gaio Valerio Donnotauro —— principe civitatis, u. VIII, 12.: Vertisco, principe civitatis. Liegt daher in der That keine Nothwendigkeit vor, einen von den Gefolgehäuptern, wie von den Magistraten verschiedenen princeps civitatis zu statuiren, so liegt doch andrerseits die Nothwendigkeit vor, mehrfach unter princeps einen von dem Bundeshaupt, wie vom Gefolgehaupt verschiedenen Magistrat zu verstehen. Dazu nöthigt *a.* Caes. B. G. I, 3.: Dumnorigi, Haeduo, fratri Divitiaci, qui eo tempore principatum in civitate obtinebat ac maxime plebi acceptus erat (vgl. c. 18), ut idem conaretur (sc. regnum in civitate sua occuparet), persuadet; und B. C. III, 59.: Allobroges, duo fratres, Raucillus et Egus, Adbucilli filii, qui principatum in civitate multis annis obtinerat; denn indem hier Cäsar principatum obtinere sagt, nun aber obtinere von ihm deutlich erkennbarer Weise gerade in Bezug auf eine Stellung gesagt wird, die nicht durch freiwillige Unterordnung der Untergebenen, sondern durch Bestellung erlangt wird (s. not. 123), so haben wir demgemäss unter principatus ein Amt zu verstehen, und darauf weist namentlich auch hin die Ausdrucksweise principatus in civitate, und in der letzteren Stelle auch der Zusatz multis annis obtinere, was Alles eine organische Stellung im Staatsleben erkennen lässt; *b.* Caes. B. G. VIII, 22.: neminem vero tantum pollere, ut invitis principibus, resistente senatu, omnibus bonis repugnantibus infirma mann plebis bellum concitare et gerere posset; denn die Nebeneinanderstellung von principes, senatus, boni (sc. cives) weist darauf hin, dass principes im Sinne von magistratus zu fassen ist. Und diese Auffassung ist, wie bemerkt, auch bei Caes. B. G. V, 3. VII, 65. VIII, 12. cit. zulässig. Fragen wir nun aber, welche Magistratur im Besonderen hierbei unter principatus zu verstehen ist, so ergiebt Caes. B. G. I, 3. cit. mit vollster Bestimmtheit, dass hier ein von dem rex verschiedener Magistrat verstanden werden muss; und diese Thatsache allein ist für uns von maassgebender Wichtigkeit: denn demgemäss können wir annehmen, dass Cäsar den penkenedl durch princeps in civitate bezeichnete, während die Untersuchung, in welchen Stellen allen diese Beziehung anzunehmen sei, für uns entbehrlich ist. Und ebensowenig mögen wir leugnen, dass in einzelnen Stellen unter princeps civitatis auch der rex gemeint sein könne, so in V, 3. cit. Dieser nachlässige Sprachgebrauch aber des Cäsar, ganz verschiedene Verhältnisse durch einen einigen lateinischen Ausdruck zu bezeichnen, darf zu keinem Bedenken Veranlassung geben, wird vielmehr in not. 139 eines Weiteren dargethan werden.

Weise durch Senat und Volksversammlung, [126]) theils in anorganischer Weise durch die Häupter der Gefolgeschaften. Dann als eine mit entscheidender Stimme begabte Behörde finden wir neben den Magistraten einen Senat, [127]) und nicht minder eine Versammlung aller Waffenfähigen, mit der Befugniss, Entscheidung über den Krieg zu fassen und Urtheile über politische Capitalverbrechen zu fällen. [128])

Ueber dem einzelnen Staate steht sodann ein Staatenbund, der zwar regelmässig den einzelnen gallischen Staat mit anderen vereinigte, allein weder als ein einiger in Gallien vorkommt, noch die sämmtlichen Staaten umfasst, noch auch in seiner Zusammensetzung und Wirksamkeit sehr stätig ist, indem vielmehr je nach der Lage der Verhältnisse solche Bünde sich abschliessen, und überwiegend nur in Kriegszeiten, wie für solche der Bund seine Wirksamkeit entfaltet. An der Spitze einer solchen Föderation steht ein Oberhaupt, welches Cäsar als princeps, wie als Inhaber der summa imperii oder ähnlich bezeichnet und den magistratus beizählt, [129]) und welchem der Oberbefehl im Kriege, wie

---

[125]) So z B. Caes. B. G. 1, 13.: Divico — — qui bello Cassiano dux Helvetiorum fuerat; VII, 88.: Sedullius, dux et princeps Lemovicum; Str. IV, 4. p. 197. bezüglich der Belgae: *εἰς πόλεμον εἷς ὑπὸ τοῦ πλήθους ἀπεδείκνυτο στρατηγός.*

[126]) Vgl. namentlich Caes. B. G. V, 27., wo Ambiorix sagt: neque id — — aut iudicio aut voluntate sua fecisse, sed coactu civitatis suaque esse eiusmodi imperia, ut non minus habeat iuris in se multitudo, quam ipse in multitudinem.

[127]) So Senat der Haedui bei Caes. B. G. I, 31. VII, 32. 33. 35., der Remi II, 5., der Nervii II, 28., der Veneti III, 16., der Aulerci, Eburovices, Lexovii III, 17., der Bellovaci VIII, 21 22., der Allobroger B. C. III, 59.

[128]) Caes. B. G. V, 56.: armatum concilium indicit (Indutiomarus). Hoc more Gallorum est initium belli: quo lege communi omnes puberes armati convenire consuerunt. — — In eo concilio Cingetorigem, — — quem supra demonstravimus Caesaris secutum fidem ab eo non discessisse, hostem iudicat bonaque eius publicat; VI, 20.: de republica nisi per concilium loqui non conceditur; Liv. XXI, 20, 1.: in his (Gallis) nova terribilisque species visa est, quod armati, ita mos gentis erat, in concilium venerunt; § 7: in ceteris Galliae conciliis dicta. Str. IV, 4. p. 197.

[129]) Princeps bei Caes. B. G. VII, 4.: principatum Galliae totius obtinuerat; eine Analogie bieten I, 31.: Galliae totius factiones esse duas; harum alterius principatum tenere Haeduos, alterius Arvernos; VI, 12.: cum Caesar in Galliam venit, alterius factionis principes erant Haedui, alterius Sequani. — — In eorum locum Remi successerant; VII, 63. (s. nachstehend). Summa imperii oder ähnlich bei Caes. B. G. II, 3.: Suessiones, — — qui eodem iure et isdem legibus (ac Remi) utantur, unum imperium unumque magistratum cum ipsis habeant; II, 4.: cum magnae partis harum regionum, tum etiam Britanniae imperium obtinuerit (Divitiacus). und: ad hunc (Gallum) propter iustitiam prudentiamque suam totius belli summam omnium voluntate deferri; III, 17.: his (Unellis) praecerat Viridovix ac summam imperii tenebat earum omnium civitatum, quae defecerant; III, 22.: Adiatunnus, qui summam imperii tenebat; VII, 4.: celeriter sibi (Vercingetorix) Senones, Parisios, Pictones, Cadurcos, Turonos, Aulercos, Lemovices, Andos reliquosque omnes, qui Oceanum adtinguni,

ein Strafrecht bis über Leben und Tod zusteht. [130]) Die Wahl aber dieses Bundeshauptes lag einer Bundesversammlung ob, die aus einem Ausschuss je der einzelnen Staaten zusammengesetzt war, welchen Caesar durch den Ausdruck principes bezeichnet. [131])

Ein jeder der gallischen Staaten zerfiel nun in eine Mehrzahl von pagi, [132]) worunter ebensowohl eine locale Eintheilung des Staatsterritoriums, wie eine entsprechende personale Gruppirung der Staatsgenossen zu verstehen ist. [133]) Von solchen pagi aber werden uns genannt:

A. In der Gallia Narbonnensis im Gebiete der Vulgientes der pagus Vordensis bei Orelli J. S. 197 (s. bei not. 240), im Gebiete der Cavari der pagus Epotius bei Orelli J. S. 4025 (s. § XXXV) im Lande der Tricastini der pagus Aletanus bei dems. 3984 (s. § XXXII), im Gebiete der Vocontii ein pagus Vertacomacororum bei Plin. H. N. III, 17, 124. (ex Vertacomacoris, Vocontiorum hodieque pago, non, ut Cato existamat, Ligurum).

B. In Aquitania bei den Gabali nach Plin. H. N. XI, 42, 240. (Lesurae Gabalicique pagi) und bei den Arverni nach Caes. B. G. VII, 64. (pagos Arvernorum), und insbesondere der pagus Violvascensis nach Apollin. Sidon. Epist. II, 14., endlich bei den Tarbelli in der Gegend von Lapurdum bei Bimard in Murat. Thes. I. p. 20 (siehe § XXIX).

---

adiungit: omnium consensu ad eum defertur imperium; VII, 63.: Haedui - - contendunt, ut ipsis summa imperii tradatur et re in controversiam deducta totius Galliae concilium Bibracte indicitur. Eodem conveniunt undique frequentes. Multitudinis suffragiis res permittitur: ad unum omnes Vercingetorigem probant imperatorem. — Magno dolore Haedui ferunt deiectos principatu. Eine Analogie bieten II, 4.: Bellovacos — — totius belli imperium sibi postulare; Liv. V, 34, 1.: Celtarum penes Bituriges summa imperii fuit; ii regem Celtico dabant.

[130]) Vgl. namentlich Caes. B. G. VII, 4: qua oblata potestate omnibus his civitatibus obsides imperat, certum numerum militum ad se celeriter adduci iubet, armorum quantum quaeque civitas domi quodque ante tempus efficiat constituit; inprimis equitatui studet. Summae diligentiae summam imperii severitatem addit; magnitudine supplicii dubitantes cogit. Nam maiore commisso delicto igni atque omnibus tormentis necat, leviore de causa auribus desectis aut singulis effossis oculis domum remittit, ut sint reliquis documento et magnitudine poenae, perterreant alios.

[131]) Caes. B. G. VII, 75.: Galli concilio principum indicto, womit nicht streitet der Ausdruck multitudo in VII, 63. (not. 129). Weitere Erwähnungen solches concilium bietet Caes. B. G. I, 30.: petierunt (principes civitatum), ut sibi concilium totius Galliae in diem certam indicere — — licet u. II, 4.: communi Belgarum concilio.

[132]) Allgemeine Erwähnung der pagi bei Caes. B. G. VI, 11: in Gallia non solum in omnibus civitatibus atque in omnibus pagis partibusque.

[133]) Pagus in personaler Beziehung bei Caes. B. G. I, 12.: hic pagus unus — — consulem interfecerat et eius exercitum sub iugum miserat; I, 13. Liv. V, 34, 9.: Insubribus, pago Haeduorum.

C. In der Gallia Lugdunensis bei den Senones in der Gegend von Antissiodurum ein pagus nach HENZEN, J. S. 5215 (s. § XXIX) und ein pagus Tout . . . nach Revue de Philologie II. p. 353 (s. § LX); bei den Haedni nach Tac. Hist. II, 61. (proximos Haeduorum pagos), und insbesondere ein pagus Insubrum bei Liv. V, 34, 9. (not. 133.), wie der pagus Arebrignus bei Eumen. Grat. Act. Const. Aug. 6. Und ebenso nennen noch mittelalterliche Urkunden bei den Armoricanern einen pagus Venediae, Redonicus, Broweroch, Pontrecoet, [134]) worin wir, da die alten territorialen Eintheilungen Armorica's auch nach dem Sturze der Römerherrschaft sich noch erhielten, [135]) in der That die Fortsetzung der altkeltischen und von den Römern beibehaltenen Marken erblicken dürfen.

D. In der Gallia Belgica bei den Helvetii vier pagi nach Caes. B. G. I, 12. (omnis Helvetia in quattuor pagos divisa est) und MOMMSEN, J. Helv. 192. (s. § XXIX), deren einer der pagus Tigurinus ist, welcher von Caes. B. G. I, 12. und bei MOMMSEN J. Helv. 159 (s. § XXX) genannt wird, und von denen ein anderer der pagus Verbigenus bei Caes. B. G. I, 27. ist; ferner bei den Sequani nach Tac. Ann. III, 45. (Sequanorum pagos), bei den Lingones einen pagus Dibionensis nach ORELLI J. S. 4083 (§ XXXVII), bei den Mediomatrici in dem Namen der Stadt Decempagi (s. Forbiger, Handb. d. alt. Geogr. III, S. 240), bei den Morini nach Caes. B. G. IV, 22. (pagos Morinorum,) sowie auch bei den Menapii und Oromansaci nach Plin. H. N. IV, 17, 106. (Menapii, Morini, Oromansaci iuncti pago, qui Chersiacus vocatur.).

In diesen pagi aber bildeten die wohnlichen Mittelpunkte vici, deren z. B. Caes. B. G. I, 5. vierhundert bei den Helvetiern, ingleichen bei den Rauraci, Tulingi und Latobrigi berichtet, und deren eine grosse Zahl in den classischen Quellen namhaft gemacht wird, wie in der Narbonnensis bei Genf der vicus Genava bei MOMMSEN, J. Helv. 83. 84. und der vicus Albinnensium bei ORELLI J. S. 199., bei den Cavari ein Petronii vicus bei GRUT. 495, 7, bei den Allobrogri ein vicus August(us) bei ORELLI, J. S. 4029., bei den Tectosages der vicus Hebromagus im Itiner. Anton. 551, 7. und bei Cic. p. Fontei. 9, 19.; ferner in Aquitania der vicus Aquae bei MOMMSEN, J. Helv. 241; in der Lugdunensis bei

---

[134]) So im Cartulaire de Redon bei Courson, l. c. I, p. 393 sq. no. IV. v. 17. Juni 834: actum est hoc in Rincars, id est in Lisfau, in pago Venediae; no. XLII. v. J. 829: villam — — emimus a quodam viro nomine Euhocart, sitam in pago Venedia; und ähnlich auch in no. X. v. J. 868, XXV. v. J. 867, XXXII. v. J. 869, XLIII. v. J. 830, L. v. J. 869, LI. v. J. 875. Der pagus Venediae ist das Gebiet der Veneti, der pagus Redonicus das Territorium der Redones.

[135]) Vgl. Courson, l. c. I, p. 199.

den Senones der vicus Agiedicensium in der Rev. d. Philol. II. p. 353 (s. § LX.); bei den Namnetes in Armorica der vicus Portensium nach Grut. 1074, 10. (s. § LX.); in der Belgica bei den Helvetii der vicus Salodurum, Lousonna, Minnodunum, Eburodunum, Vindonissa bei Mommsen, J. Helv. 219. 133. 149. 142. 143. 243.; bei den Mediomatrici der vicus Marosallensis bei Henzen J. S. 5214., bei den Treviri der vicus Volclannionum und Belginatum ebendas. 5237. 5237., wie der vicus Beda, Ausaca, Epoissum, Orolaunum und Audethannae im Itin. Anton. 372, 4. 5. 366, 1—3, ingleichen der vicus Ambiatinus nach Suet. Calig. 8.; bei den Remi der vicus Vungo im Itin. Ant. 365, 9, bei den Atrebates der vicus Helenae (s. Forbiger, alt. Geogr. III. S. 263), bei den Morini der vicus Dolucensis (s. Forbiger l. c. 261). Und diese vici, insoweit sie zu grösserer Ausdehnung gelangt oder befestigt waren, werden von Caesar auch als oppida bezeichnet.[136])

Unternehmen wir nun eine vergleichende Nebeneinanderstellung jener mehreren Bilder der keltischen Verfassung, welche je für Galatien, Britannien und Gallien die verschiedenen Quellen uns bieten, so ergiebt sich auf den ersten Blick, wie die Grundzüge der galatischen Verfassung in treuem Abbild in dem brittischen Staate wiederkehren: der Staatsgenossenschaft dort, der Gesammtheit der Angehörigen einer Tetrarchie, entspricht hier das cenedl, dem Staatsterritorium dort das kantref hier; und die Magistrate, die dort als Tetrarch, als militärischer Oberbefehlshaber (*στρατοφύλαξ*) und als richterliche Behörde (*δικαστής*) hervortreten, erscheinen hier in gleicher Stellung und gleicher Function als penkenedl, arglwydd und theisbantyle, während der galatischen *βουλή* von Dreihundert der brittische Ausschuss der penteulu entspricht, eine wesentliche

---

[136]) Solche oppida legt Caes. B. G. I, 5. den Helvetii 12, und II, 4 ebensoviel den Suessiones bei. Derselbe erwähnt derselben häufig, so I, 5. bei den Rauraci, Tulingi, Latobrigi, VII, 9. bei den Boii, VII, 11. bei den Senones und Carnutes, VII, 12. 13. bei den Bituriges, VII, 55. bei den Haedui, u. ö. Die Bedeutung dieser oppida ist entschieden keine politische, wohl nur in seltneren Fällen eine sociale, regelmässig vielmehr nur eine militärische, daher im Allgemeinen heizutreten ist der Bemerkung von Courson l. c. I. p. 82.: oppida, retraites où, au premier signal de guerre, la population venait se renfermer avec ses troupeaux et ses meubles, wie von Schayes, l. c. I. p. 70. sq.: le terme d'oppidum chez César — designe — de simples lieux de refuge où, en cas de danger, la population se renfermait avec ses troupeaux et ses effets. Vrgl. Cic. de Prov. Cons. 12, 29: quid inconsultius oppidis (sc. Galliae provinciae)? Wie wenig es berechtigt ist, wenn man auf den bei lateinischen Schriftstellern in Bezug auf keltische wie auch germanische Länder angewendeten Ausdruck oppidum Schlussfolgerungen auf Städtereichthum, wie überhaupt auf höhere Culturentwickelung jener Völker stützen wollte, wie dies kritiklose Schriftsteller vielfach gethan haben, ergiebt sich schlagend daraus, dass die an Nemausus attribuirten Orte, welche Str. IV, 1. p. 186 fin. als *κῶμαι* bezeichnet, von Plin. H. N. III, 4, 37. oppida genannt werden.

Verschiedenheit im Uebrigen aber nur darin zu Tage tritt, dass in Britannien wir einer Volksversammlung begegnen, von welcher Strabo Nichts berichtet, gerade dieser Differenzpunkt aber um so leichter durch die Annahme ausgeglichen werden darf, dass im galatischen Staate die Volksversammlung entweder zur Zeit des Strabo bereits in Wegfall gelangt, oder wenigstens der Wahrnehmung des Letzteren entgangen war. Und wenn wir nun anderntheils die Bemerkung machen, wie in Britannien das cenedl mit seinem penkenedl überwölbt ist durch eine höhere nnd grössere Staatseinheit: durch das gwlad mit dem Brenin an seiner Spitze, ja wie eine ähnliche Formation auch in Gallien zu Cäsar's Zeit erkennbar ist; so haben wir nun in diesem Momente weniger einen wesentlichen Differenzpunkt in der Ordnung des Staatswesens, als vielmehr eine verschiedene Entwicklungsphase in dem keltischen Staatsleben und seiner Organisation anzuerkennen. Denn ein Brenin ist auch den galatischen Kelten bekannt, wie die Berichte der classischen Quellen erkennen lassen, dass ein *Βρέννος* oder Brennus der Anführer jenes keltischen Heereszuges war, der Griechenland und Kleinasien überschwemmte.[137] Und wenn nun andrerseits die Darstellung der galatischen Staatsverfassung bei Strabo darauf hinweist, dass solcher Brenin nicht als ständiger Magistrat den Galatern bekannt war, somit also ursprunglich von den Kelten nur bei grösseren Kriegsunternehmungen erwählt und an die Spitze der verbündeten Stämme gestellt worden sein kann, so ergeben nun diese Momente auf das Unverkennbarste, dass ursprünglich bei den Kelten gleichwie bei den Germanen, Hellenen nnd Italikern auf einer engeren Stammverbindung, somit dort auf dem cenedl der Staat beruhte, und dass der König dieses Staates der penkenedl war, wogegen nur für grössere Kriegsunternehmungen mehrere solche cenedl in eine Föderation zusammentraten und einen Brenin als höchstes Kriegsoberhaupt erwählten. Und indem nun zu dem Zeitpunkte, wo diese Ordnung der Dinge in Gallien noch herrschend war, die trocmischen, tolistoboiischen und tectosagischen Stämme zu ihrem Wanderzuge nach Griechenland und Kleinasien aufbrachen und hier nun die galatischen

---

[137]) So Liv. XXXVIII, 16., wonach der Brennus dux der kriegerische Oberbefehlshaber ist, und unter ihm dann mehrere reguli, so Leonarius und Lutarius, stehen. Für den galatischen und delphischen Kriegszug der Kelten kommen noch in Betracht Polyb. IV, 46., wonach *Βρέννος* der Oberbefehlshaber ist, ein Theil der ausgezogenen Schaaren aber unter dem *βασιλεύς Κομοντόριος* steht; Pausan. X, 19, 23. Diodor. XXII, 9. Justin. XXIV, 6—8. Trog. Prolog. 24. Dio Cass. Exc. Peiresc. 97. Str. IV, 1. p. 187. fin. Flor. II, 11. Suid. s. v. *Γαλάται*. Lyd. de magistr. fr. 74. Zon. IX, 20. Schol. in Dion. Per. 74 u. 175. u. a.; vgl. Diefenbach, Celtica II, 1. p. 235 sq.

Reiche gründeten, so haben hierin nun dieselben ihre nationale Staatsverfassung reproducirt und in jenem ihren ältesten Typus Jahrhunderte hindurch conservirt. Dagegen in Britannien, wie in Gallien, erfuhr die keltische Staatsverfassung, ähnlich wie in Hellas, eine Veränderung dadurch, dass hier die Föderation für Kriegszwecke bleibend und der Brenin ständig ward, hiermit aber oberhalb des alten Staates: des cenedl, eine neue, höhere und grössere staatliche Einheit im gwlad zur Ausbildung gelangte, unterhalb dessen nunmehr jener alte Staat seine Souveränität verlor, somit seine Eigenschaft, Staat zu sein, aufgab, vielmehr zum reinen Staats-Theile ward. Allein dennoch, trotz dieser folgeschweren und tiefgreifenden Umwandlung, sind selbst in der brittisch-keltischen Staatsverfassung durchaus nicht alle Spuren der früheren Souveränität des cenedl vernichtet, indem vielmehr solche auf das Deutlichste erkennbar uns entgegentreten in der Stellung, welche die Triaden dem penkenedl einräumen. [138])

Wenden wir uns nun schliesslich zu den Notizen Caesar's über die Staatsverfassung in Gallien, so haben wir hier anzuerkennen, dass einestheils dieselben durchaus nicht als erschöpfend gelten können, weil nirgends Caesar die Aufgabe einer umfassenden Darstellung jener Verfassung sich stellt, anderntheils aber auch jene Angaben in ihrem Werthe dadurch beeinträchtigt werden, dass Caesar nach der leidigen Manier der classischen Schriftsteller einer technischen Bezeichnung der staatsrechtlichen Verhältnisse sich nicht befleissigt, vielmehr willkürlich mit den Ausdrücken wechselt, und dadurch nicht allein dem Leser den sicheren Einblick in den Sinn seiner Worte mitunter unmöglich macht, sondern selbst dem Verdachte Raum giebt, als sei so Manches im keltischen Staatsleben ihm unverstanden geblieben. [139]) Allein selbst trotz dieser Mängel der Darstellung

[138]) So geniesst der penkenedl gleichen Schutz und Privilegien wie der Brenin (vgl. Courson l. c. II. p. 11. fin. sq.), und so besagt ferner Triade 165. tom. II. p. 57 Owen. in Bezug auf denselben: a gair ei air ev ar air pop un o'r genedl (sa parole est souveraine sur la parole de chacun des membres de sa trihu).

[139]) Wir dürfen gegen Cäsar A. in formeller Beziehung den Vorwurf erheben, dass er, anstatt sich zu bestreben, für die technischen Bezeichnungen des keltischen Staatswesens entsprechende Ausdrücke zu gewinnen, 1. ein und dasselbe technische Verhältniss mit verschiedenen Ausdrücken bezeichnet hat, so den brenin als rex und als Inhaber des imperium (not. 124), den pentyern als princeps und als Inhaber des imperium, der summa imperii und ähnlich (not. 129); 2. ein und denselben lat. Ausdruck für verschiedene technische Verhältnisse gebraucht hat, so pagus für das kantref, wie cenedl (not. 133), imperium für die Competenz des brenin, wie des pentyern (s. unter 1.), princeps theils für das Haupt der Gefolgeschaft, theils für den pentyern, theils vielleicht auch für den brenin, theils für den penkenedl, theils für den eques, theils für das Mitglied eines Nationalausschusses (not. 124); so ferner clientes theils für die ambacti od. soldurii, theils für die plebs (taeogs u. meihion-eilion) wie

Cäsar's vermögen wir aus derselben eine Uebereinstimmung der keltischen Staatsverfassung in Gallien mit der in Britannien nachzuweisen. Denn das gwlad hier und zwar das cywladoldeb, wie das gorwladoldeb kehrt dort wieder als die civitas und zwar als der souveräne Staat, wie als die civitas, quae sub imperio alterius populi est; und wie der Staat hier in dem cenedl und dem kantref mit seinen hundert tref, seine niedere politische, personale, wie locale Einheit findet, so besteht auch dort die civitas aus personalen, wie localen pagi; ja wenn Cäsar den vier pagi der Helvetier vierhundert vici, somit einem jeden pagus hundert vici beimisst (B. G. I, 5.), so tritt hierbei die Vermuthung nahe, dass dieser Angabe eine Nachricht zu Grunde liegt, wie der kantref eine Einheit von hundert tref ist. Und während nun in Britannien der kantref regiert wird vom penkenedl, vom arglwydd und theisbantyle, neben denen dann der Ausschuss der penteulu und die Versammlung der Markgenossen steht, so berichtet zwar Cäsar nur von einem princeps in civitate und einem dux, deren Ersterer dem penkenedl,[140] und deren Zweiter dem arglwydd entspricht, wogegen von den übrigen Organen des pagus keine sichere Notiz zu gewinnen ist; allein aus diesem Mangel solcher Angabe werden wir um so weniger auf eine Verschiedenheit des gallischen und brittischen Staates zu schliessen berechtigt sein, als, wie bemerkt, die obigen Voraussetzungen selbst die Möglichkeit offen lassen, dass Cäsar jene Organe wirklich, aber nur für uns nicht sicher erkennbar, gelegentlich berührt habe. Dagegen der durch Wahl berufene brenin, die Bundesversammlung mit ihrer richterlichen Competenz, der Bundes-Nationalausschuss, die in dem brittischen Staate sich vorfinden, sie Alle treten bei Cäsar in dem gewählten rex, dem concilium mit gleicher Competenz und dem senatus in Gallien deutlich erkennbar hervor. Und ebenso endlich wie in Britannien eine Verbindung von mehreren Staaten zur Conföderation führt, mit einem erwählten pentyern und einem zu

---

z. B. eine Vergleichung von B. G. I, 4. und VI, 15. ergiebt, wo dort clientes (d. s. ambacti) u. obaerati (d. i. die Männer der plebs in VI, 13.), hier ambacti u. clientes (d. i. die obaerati oder plebs) genannt werden. B. in materieller Beziehung den Verdacht als gegründet bezeichnen, dass dem Cäsar eine allseitige klare Einsicht in die keltische Staatsverfassung fehlte, namentlich aber derselbe die anorganische Stellung der Gefolgeschaften neben den Organen der Staatsgewalt theoretisch nicht genügend schied und nicht richtig würdigte. Und gleicher Vorwurf trifft auch den Tacitus in Bezug auf die germanischen Staatsverhältnisse, vgl. not. 154. 156.

[140]) Der penkenedl kehrt in Armorica als machtyern wieder, wird aber hier irriger Weise von Courson l. c. II. p. 112. mit dem theisbantyle, und II. p. 72 wiederum mit dem arglwydd für gleich erklärt; vgl. auch Courson II. p. 393. — Eine Mehrheit von Magistraturen in dem einzelnen gallischen Staate erkennt Cäsar mehrfach an, so z. B. B. C. III, 59.

dieser Wahl berufenen Ausschusse von dreihnndert Bürgern jedes Bundesstaates, so begegnen wir auch bei Cäsar einer solchen Staatenföderation mit einem princeps [141]) an der Spitze und einem Ausschuss je aus den verbündeten Staaten, welchem die Wahl dieses princeps obliegt.

§ XX.

Fortsetzung.

(Die keltische Markverfassung im cisalpinischen Gallien, Pannonien und den agri decumates.)

Indem wir von den übrigen, durch die Kelten bewohnten Landstrichen zunächst die Gallia cisalpina ins Auge fassen, so reduciren sich hierbei die Nachrichten über deren Staatsverfassung auf die beiden Punkte, dass einmal der Staat dieser Kelten unter Fürsten steht, [142]) und sodann derselbe auf pagus und vicus [143]) beruht. Und über diese Markordnung sind uns für den Landstrich zwischen Luca, Genua, Placentia und Parma, wo allerdings bereits die Ligurer neben den Kelten angesiedelt sind, ziemlich eingehende Berichte erhalten durch die tabulae alimentariae Traiani Velleiatens. vom Jahre 100 und 103 (bei HAENEL, Corp. leg. p. 69 sq. und p. 72 sq.). Hiernach aber umfasste zum angegebenen Zeitpunkte:

1. Das Territorium von Luca den pagus Minervinus (tab. alim. Vel. III, lin. 33. 76. [144])) und Statiellus oder Statielus [145]) (III, 34. 77.).

2. Das Territorium von Parma den pagus Mercurialis (V, 82. 84. und HENZEN J. S. 5314 [s. § XXXVII]), wie Salvius (III, 37.).

3. Das Territorium von Placentia den pagus Apollinaris (V, 96.), Briagontinus (V, 74.), Cerealis oder Cerialis (V, 78. 92. VI, 82.), Farraticanus (III, 48. und bei HENZEN J. S. 6132. [s. § XXXVI]), Herculanius oder Herclanius (III, 46. IV,7. V, 89. VI, 34. 45. 92. VII, 16. 19.), Julius (V, 93.), Minervinus (V, 90.), Noviodunus (V, 72.), Salutaris (V, 70.), Sinnensis (VI, 87.), Valentinus (V, 80.), Valerius (V, 47. VII, 58.), Venerius (II, 73. V, 54.), Vercellensis (II, 80. 82. III,

[141]) Dem brittischen pentyern ist gleich der bretonischr wortyern oder conmor; vgl. Courson l. c. I. p. 88. not. 1. II. p. 78. 79. not. 3.

[142]) So erwähnt Polyb. II, 21, 5. *βασιλεῖς*, und III, 34, 4. *δυνάσται*.

[143]) So Polyb. II, 17, 9.: *ᾤκουν δὲ κατὰ κώμας ἀτειχίστους*. Auf pagi ist zu beziehen Plin. H. N. III, 15, 116.: Boii, quorum tribus CXII fuisse auctor est Cato.

[144]) Ich citire nach Petr. de Lama, Tav. alim. Vellej. Parma 1819, und ziehe im Obigen gleich die ligurischen Gebiete von Placentia, Velleia und Libarna, wie das altligurische, etruskische Luca mit in Betracht; vgl. § XXI.

[145]) Dieser pagus ist offenbar nach den nordostwärts von Genua auftretenden Statielli benannt.

40. IV, 44. 46. 48. 52. V, 68. 87. 95. VI, 85. 89.), Veroncnsis oder Verontcnsis (II, 84. VII, 14.). Zwischen Placentia und Parma aber an der via Aemilia lag der vicus Fidentiola (Itin. Anton. 99, 1. 127, 6.).

4. Das Territorium von Velleia den pagus Albensis (I, 67. III, 24. 29. 31. 33. 68. 73. 76. IV, 11. 22. 86. 88. V, 28. VI, 50. VII, 39.), in welchem sich der vicus Seceniae (I, 67. IV, 23.), Blondelia oder Blondellia (I, 75. IV, 23.) und Lubellus (VI, 50.) befanden; sodann den pagus Ambitrebius (I, 3. II, 8. 39. III, 80. IV, 40. 44. 52. V, 39. 44. 58. 88. VI, 90. VII, 49. 52.), in welchem der vicus Flania (II, 56.) lag; ferner der pagus Bagiennus oder Bagiennius (I, 42. 50. III, 36. 55. IV, 91. V, 30. 66. VI, 55. VII, 46.), worin der vicus Juanelius (I, 42.) und Nitelius (I, 44.) sich befanden; ingleichen den pagus Dianius (IV, 55. V, 1. VI, 24. und Henzen, J. S. 5922 [s. § XXXV]) und Domitius (I, 24. 46. 89. 94. 101. II, 7. 10. 90. 92. III, 19. 28. 59. IV, 19. V, 9. 22. 24. 33. 45. 64. VI, 8.), worin der vicus Caturniacus (II, 93.) belegen war; nicht minder den pagus Floreius (II, 14. 70. 98. 101. III, 50. 89. 93. 99. IV, 68. 76. 81. VI, 2. 31. 45.), Junonius (I, 7. 26. 29. II, 2. 90. III, 2. 7. 15. 25. 91. IV, 72. 74. 77.), Luras [oder Luratis] (II, 85. V, 50.), Medutius (III, 17. 38. IV, 59. V, 42. VI, 37.), Moninas [oder Moninatis] (IV, 35. VII, 46.), Salvius (II, 22. III, 97. VI, 13. 41. VII, 58.), worin der vicus Iruaccus (VI, 14.) lag; endlich den pagus Salutaris (I, 61. II, 29. 104. III, 37.), Statiellus (I, 55. III, 22. 63. 94. VI, 18. 26. VII, 43.), Sulcus (VII, 55.), Valerius (II, 20. 25.), Velleius (III, 21. IV, 63. VI, 20. VII, 39.), worin der vicus Ucciae (VI, 20.) sich befand, und den pagus Venerius (V, 50.).

5. Das Territorium von Libarna den pagus Eboreus (V, 22.), Martius (IV, 86.) und Moninas [oder Moninatis] (IV, 35. VII, 46.). Endlich

6. Das Territorium des im Uebrigen unbekannten Antias [oder Antiatis] den pagus Floreius (III, 99.).

Im Uebrigen finden wir in der transpadanischen Region Galliens bei Belunum den pagus Laebactium in Fabretti, Inscr. antiqu. p. 684 (s. § XXX unter F), bei Acclum den pagus Misquilenus nach Orelli, J. S. 4419 (s. § XXX unter F), bei Verona den pagus Foroiuliensis in Henzen, J. S. 5113 (s. § XXXVII) und Arusnatium in Orelli, J. S. 1689 (s. § XXX), sowie östlich von Verona und Mantua den vicus Varianus Itin. Anton. 281, 8.; ferner bei Brixia den pagus Livii in Henzen, J. S. 5122 (s. § XXX), die pagi quattuor in Dems. 1778 (s. not. 184), und den vicus Herc(ulanius) ebendas. 7201, wie den vicus Minervus nach Grut. 448, 2. (s. § XXXIX); nicht minder in der Nähe von Bergomum den pagus Fortunensis bei Murat. 15, 6. (s. § XXX unter A.), wie den

vicus Anesiatum in Orelli, J. S. 4907; bei Mediolanum den vicus Venerius ebendas. 713, und den vicus Bardomagus nach Grut. 449, 5. (s. § XXXIX) und Marini, Atti p. 772. (not. 268), wie bei Novaria den pagus Agaminus nach Murat. 1098, 4. (s. § XXX unter F.). Und dementsprechend haben wir auch den Carni und Catali am südlichen Alpenabhange, welche in dem S. Decr. Terg. bei Henzen, J. S. 7168 näher erwähnt werden, eine Verfassung nach pagi beizumessen. Dagegen der cispadanischen Region gehören an die 112 pagi der Boii (s. not. 143), wie der vicus Serninus an der Strasse von Mutina nach Verona im Itin. Anton. 281, 9.

Was endlich die übrigen Keltenländer betrifft, so ist bezüglich der Staatsverfassung in Raetia und Noricum mir eine nennenswerthe, hierher behörige Ueberlieferung nicht bekannt, wogegen für Pannonien berichtet wird von App. Illyr. 22.:

> *οὐ πόλεις ᾤκουν οἱ Παίονες οἵδε, ἀλλ' ἀγροὺς ἢ κώμας κατὰ συγγένειαν· οὐδ' ἐς βουλευτήρια κοινὰ συνῄεσαν, οὐδ' ἄρχοντες αὐτοῖς ἦσαν ἐπὶ πᾶσιν. Οἱ δ' ἐν ἡλικίᾳ μάχης, ἐς δέκα μυριάδας συνετέλουν· ἀλλ' οὐδ' οὗτοι συνῄεσαν ἀθρόοι, δι' ἀναρχίαν.*

Und hiermit nun sind zu verbinden die Inschriften bei Marini, Atti II. p. 477. Odericus, de num. Orcitir. p. 69.:

> Ex Pan(nonia) sup(eriore) natus ad aquas Balizas, pago Jovista vico Coc . . netibus;

bei Marini l. c. II. p. 477.:

> N(atus) e(x) [r](egione) Pannoniae superior(is), [pago] ‖ Raris(. . .), vico Voleuci . nis;

und bei Henzen, J. S. 5303.:

> Ex afgione [regione] Dolica, vico Arfaris,

sowie Itin. Anton. 131, 3., wo der vicus Ulmi erwähnt wird. Aus allen diesen Notizen aber ergiebt sich, dass die Kelten in Pannonien je nach Stämmen zu Staatsgenossonschaften vereinigt waren: *συγγένεια*, cenedl, dass diese Staatsgenossenschaften in vici, tref, ihre wohnlichen Centralpunkte, und in pagi, kantref, ihr Territorium hatten, wobei dann Städte nur als Festungen vorkommen (App. Ill. 22. 23.); und dass endlich diese Staaten durch eine Conföderation wenigstens nicht dauernd vereinigt werden, — insgesammt Momente, welche mit dem in § XIX entworfenen Bilde keltischer Staatsordnung in voller Harmonie stehen, insbesondere aber die pannonische Staatsverfassung auf der gleichen Stufe mit der galatischen uns erkennen lassen.

Endlich in den agri decumates findet sich mehrfach die Erwähnung von vici, so z. B. des vicus Senotensis bei MONE, Urgeschichte von Baden II, S. 152, des vicus Murrensis und Bibiensis bei STEINER, Cod. Inscr. 27 und 95 und Grut. 1014, 3. (s. § XXXIX), des vicus Novus bei ORELLI, J. S. 181 u. a. m.

Nach Alle dem aber können wir rücksichtlich der keltischen Staatsverfassung das Endresultat aussprechen, dass über diese Verfassung durchaus nicht bezüglich aller der räumlich so ausgedehnten, wie zersplitterten keltischen Stämme die genügenden Notizen uns überliefert sind, dass aber diejenigen Angaben, welche uns bezüglich gewisser keltischer Staatengruppen gemacht werden, in der That ausreichend sind, um uns ein klares und deutliches Bild jener Verfassung zu gewähren, während bezüglich aller übrigen keltischen Staatengruppen jenes nämliche Bild theils wenigstens in einzelnen Punkten sich auffinden lässt, theils auch nirgends auf Widerspruch mit sonstiger historischer Ueberlieferung stösst. Und wie daher ohne alles Bedenken die Annahme ist, dass nach einem einigen und gemeinsamen Grundschema allenthalben der keltische Staat, wo er zur Erscheinung kömmt, construirt gewesen sei, so nun können wir diese Bildung auf zwei politische Einheiten, als ihre urersten Fundamente, zurückführen: auf das cenedl und auf das kantref, das Erstere die personale, das Letztere die locale Einheit, Beide aber einander correlat. Allein indem das Letztere von Beiden in der Anschauung allmälig stark zurücktritt dem Ersteren gegenüber, so findet nun dasselbe späterhin seine Bedeutung überwiegend nur als Landmaass, in seiner Stellung als locales Fundament des Staates der Auffassung sich mehr entziehend, wogegen das cenedl als die Basis des Staatswesens mehr in den Vordergrund tritt, und demgemäss nun auch die Magistrate des Staates: der penkenedl, der arglwydd und theisbantyle überwiegend als Häupter des cenedl gedacht werden. In diesen Magistraten selbst aber nebst Volksversammlung und Senat beruht die älteste erkennbare Organisation des keltischen Staates, die aber vielfach bereits frühzeitig verrückt wird durch das Hervortreten des Brenin als Oberhaupt eines Staates. Denn während von Vornherein der Brenin lediglich als Herzog auftritt: als der Oberanführer der mehreren zu gemeinsamer, grösserer Kriegsunternehmung verbündeten Staatsgenossenschaften, so zieht sich nun im Laufe der Zeit die Föderation vielfach fester zusammen und der Brenin wird ständig auch für Friedenszeiten. Hieraus aber entwickelt sich dann ohne Weiteres eine neue Staatenbildung: die frühere Conföderation wird nunmehr Einheitsstaat, dessen Oberhaupt der Brenin wird, neben welchem dann auch eine besondere Nationalversammlung und ein beson-

derer Senat in dem neuen Staate mit aufgenommen werden. Dagegen der alte Staat: das cenedl und kantref sinken nun zu reinen Cantonen des Ersteren herab, während die alten drei Staatsbeamten in eine untergeordnete Stellung herabtreten, — ein Vorgang, durch welchen wiederum dem arglwydd nnd theisbantyle der erforderliche Raum für eine organisehe Wirksamkeit entzogen wird, weil die noch einfachen Lebensverhältnisse im Staate eine solche Mehrzahl oberer Beamten gar nicht erfordern. Und indem dieselben daher überflüssig werden, so tritt nun auch in den Gesetzen des Hywel-dda der theisbantyle zurück und verwandelt sich der arglwydd aus dem Heermeister des Stammes in einen grossen Grundherren, wogegen in Galatien, welches an jener Veränderung sich nicht betheiligt, Beide noch in einer wirkungsreichen Stellung hervortreten. Und ebenso sinkt nun die Clanversammlung zu einer reinen Communalversammlung herab. Allein auch bei jener Verschmelzung hat das Streben nach Einigung im keltischen Staatsleben seinen Endpunkt noch nicht erreicht: auch die neu consolidirten Staaten begründen nun wiederum Conföderationen mit einem pentyern und Nationalausschüsson an der Spitze und drängen dahin, auch diesen Bund wieder in einen Einheitsstaat zu verwandeln, wie dies die molmudinischen Triaden deutlichst erkennen lassen, namentlich indem sie die Legislative den Bnndesstaaten entziehen und auf die Organe der Föderation übertragen.

Daher erblicken wir denn das Keltenthum stetig erfüllt von dem Drange nach politischer Concentration und Einigung. Und dieses Streben ist in seinen bestimmenden Ursachen und Motiven in deutlichem Fingerzeige uns vor Augen geführt: die innere Schwäche der Staatsgewalt ist es, die empfunden und deren Beseitigung in jener Concentration gehofft wird. Jene Schwäche selbst aber ist herbeigeführt und bedingt durch ein Institut, welches nirgends zu solchem Verderben üppig emporwucherte, als bei den Kelten. Denn die Gefolgeschaften sind es, die, von Vorn herein lediglich dem socialen Leben angehörend und zum Staate an sich anorganisch sich verhaltend, mit der Zeit schwächend und zersetzend auf den Staatsorganismus einwirken. Denn indem sie eine Macht im Staate emportreiben, die sich unabhängig von der Centralgewalt zu stellen bemüht ist; indem sie sodann das Volk in Fractionen theilen und damit die Grundlage dieser Gewalt zersplittern; indem sie endlich die individnelle Freiheit der grossen Masse untergraben und die Letztere zur Abhängigkeit herabdrücken, damit den Nationalversammlungen ihr Lebenselement entziehend, so schwächen und brechen sie nun dadurch die Kraft des Staates, denselben den Angriffen äusserer Feindes fast wehrlos Preis gebend, und gegen innere Zügellosigkeiten

aller Macht beraubend. Und indem nun die heillosen Folgen solcher Zustände der allgemeinen Wahrnehmung deutlich entgegentraten, so suchte nun der Volksgeist Heilung des zehrenden Schadens in politischen Unionen, allein auch hier vergeblich, weil das alte Uebel auch in den neu consolidirten staatlichen Einheiten forterbte. Erst dadurch, dass allmälig das Gefolgewesen eine organische Stellung in dem Staatsleben auffand, konnte der keltische Staat wieder zu einem gesünderen Dasein gelangen; und dies auch scheint der Entwickelungsgang der Verhältnisse in späteren Jahrhunderten gewesen zu sein.

§ XXI.

Die Markverfassung bei den Germanen.

Für die älteste auf localer Ordnung beruhende Construction des Staates bei den Germanen [146]) ergeben zunächst die einheimischen Quellen nachstehendes Bild: Die Staatsgenossenschaft erscheint als Inhaberin eines territorialen Bezirkes, welcher an und für sich von verschiedenem, theils sehr bedeutenden, theils geringeren Umfange ist und vornämlich unter der Bezeichnung Mark hervortritt, daneben jedoch auch als Bauerschaft, Nachbarschaft, Honnschaft, Geraide, Gau, Provinz, Reich und, in den Alpen, als Thal vorkömmt. [147]) Daher ist die Mark zugleich Staatsgebiet und die Markgenossenschaft zugleich Staatsgemeinde. [148]) Die Ansiedelung innerhalb der Mark und deren ökonomische Bodennutzung erfolgte dabei in einer zwiefachen Modalität, entweder von einem Dorfe aus und mit Feldgemeinschaft, oder von Einzelhöfen aus und ohne Feldgemeinschaft. Im ersteren Falle, welcher die regelmässige Erscheinungsform bildet, ward die Markflur zu dem einen Theile als Baustelle und Hofraum dem Markgenossen verliehen, zu einem anderen Theile als Loosgut zu zeitlicher Sondernutzung an den Einzelnen aufgetheilt: an Garten, Feld und Wiese, wobei

---

[146]) Vgl. Maurer, Einleitung zur Geschichte der Mark-, Hof-, Dorf- und Stadtverfassung und der öffentlichen Gewalt, München 1854, und dazu Véron-Réville, Essai sur les anciennes iuridictions d'Alsace, Colmar 1857, p. 132 sq.

[147]) Maurer l. c. S. 53 fg. Dabei ist von dem Gau in dieser ursprünglichen Bedeutung zu scheiden der Gau in seiner späteren Stellung im fränkischen Reiche, Maurer l. c. S. 59.

[148]) Die Markgenossenschaft beruhte in ihrem letzten Grunde auf einer verwandtschaftlichen Zusammenbehörigkeit: sie war ein Geschlecht oder Stamm; besondere Bezeichnungen sind frändalid (Freundschaft) und skulldalid (Gefolgschaft) in Island, s. Maurer l. c. § 3, was Caes. B. G. VI, 22. durch gentes cognationesque ausdrückt. Die personale Gliederung aber der Markgenossenschaft war gegeben in den Centenen oder Hundertschaften, s. Maurer l. c. S. 59 fg.

die Auftheilung je in bestimmten Zeiträumen wiederholt ward; und zum dritten Theile endlich ward die Mark im ungetheilten Gemeindebesitze aller Genossen nnd zur Gemeinnutzung erhalten: an Wald und Weide sammt Wasser und Wegen. Dahingegen da, wo nicht Dorfanlage, sondern nur Hofanlage stattfand, was nur in seltneren Fällen nnd bedingt durch chorographischo Verhältnisse beschah, ward lediglich diese letztere Gemeinschaft an Weide und Waldung, nicht auch jene Feldgemeinschaft festgehalten, vielmehr Garten, Feld und Wiese zu Sondereigen aufgetheilt. [149])

Jede Mark hatte dabei von Alters her in der Regel nur ein einziges Dorf, so dass dann die Mark zugleich Dorfflur war und die Letztere sammt dem Dorfe selbst das Territorium des Staates inbegriffen. Nur dann, wenn die numerische Stärke des sich ansiedelnden Stammes zu bedeutend war, um in einem einzigen Dorfe Platz zu finden, wurden die Ansiedler in mehrere Dörfer vertheilt, allein auch diesfalls die gesammte Mark in einer für dio mehreren Dörfer ungetheiltcn Gemeinschaft behalten. [150])

Die Markgenossenschaft selbst aber, somit also der älteste germanische Staat, hat einen Vorstand an der Spitze, der bald als Graf, bald als tunginus, thunginus, tunzinus, tumzinus, zonzinus, bald als Schultheiss, bald auch, in den leges barbarorum, als praefectus vici und iudex loci bezcichnct wird. Und dieser Vorstand, der aus einer Wahl der Markgenosseu hervorging, war der höchste Beamte im Staate, dessen wichtigste Functionen die Leitung der Processe, die Handhabung der Execution und der Vorsitz in der Gemeindeversammlung bildeten. [151]) Neben diesen Beamten steht sodann eine Gemeindeversammlung, als Versammlung der Markgenossen ebensowohl zur Berathung und Ordnung gemeinsamer Angelegenheiten, so zur Entscheidung über Aufnahme Fremder in die Markgenossenschaft, zur Wahl des Grafen, als auch zur Urthelsfindung bei Rechtsstreitigkeiten, demnach als die dem Grafen zur Seite stehende richterliche Behörde. Dagegen von einem besonderen Nationalausschusse berichten die einheimischen Quellen Nichts. [152])

Das Seitenstück zu diesem Bilde ergeben nun die Berichte des Caesar und Tacitns über die älteste Ordnung des germanischen Staates, von denen zunächst Caes. B. G. VI, 22. berichtet:

---

[149]) Maurer l. c. S. 5—12. 20 fg.
[150]) Maurer l. c. S. 44 fg.
[151]) Maurer l. c. S. 139. 140. 142. 174. Véron-Réville l. c. p. 133.
[152]) Maurer l. c. S. 141. 169 fg.

Neque quisquam agri modum certum aut fines habet proprios; sed magistratus ac principes in annos singulos gentibus cognationibusque hominum, qui una coierunt, quantum et quo loco visum est agri adtribuunt atque anno post alio transire cogunt;

und ibid. VI, 23.:

In pace nullus est communis magistratus, sed principes regionum atque pagorum inter suos ius dicunt controversiasque dirimunt.

Ingleichen Tac. Germ. 11.:

De minoribus rebus principes consultant, de maioribus omnes, ita tamen, ut ea quoque, quorum penes plebem arbitrium est, apud principes praetractentur. Coëunt, nisi quid fortuitum et subitum incidit, certis diebus, cum aut inchoatur luna aut impletur. — Rex vel princeps, prout aetas cuique, prout nobilitas, prout decus bellorum, prout facundia est, audiuntur, auctoritate suadendi magis quam iubendi potestate. Si displicuit sententia, fremitu aspernantur; sin placuit, frameas concutiunt;

und ibid. 12.:

Licet apud concilium accusare quoque et discrimen capitis intendere. — Pars multae regi vel civitati, pars ipsi qui vindicatur vel propinquis eius exsolvitur. Eliguntur in isdem conciliis et principes, qui iura per pagos vicosque reddunt; centeni singulis ex plebe comites consilium simul et auctoritas adsunt;

sowie ibid. 16.:

Nullas Germanorum populis urbes habitari satis notum est, ne pati quidem inter se iunctas sedes. Colunt discreti ac diversi, ut fons, ut campus, ut nemus placuit. Vicos locant non in nostrum morem conexis et cohaerentibus aedificiis: suam quisque domum spatio circumdat;

und ibid. 26.:

Agri pro numero cultorum ab universis in vices occupantur, quos mox inter se secundum dignationem partiuntur; facilitatem partiendi camporum spatia praebent. arva per annos mutant et superest.

Und diese Angaben finden auch im Einzelnen ihre Bestätigung, so bezüglich der Catti bei Tac. Ann. I, 36.:

Omissis pagis vicisque in silvas disperguntur;

bezüglich der Suevi bei Caes. B. G. IV, 1.:

Suevorum gens est longe maxima et bellicosissima Germanorum omnium Hi centum pagos habere dicuntur. — — Privati ac separati agri apud eos

nihil est, neque longius anno remanere uno in loco incolendi causa licet;

während in I, 37. ebenfalls jene centum pagi der Sueven erwähnt werden; sodann bezüglich der Semnones bei Tac. Germ. 39.:

Adicit auctoritatem fortuna Semnonum: centum pagis habitant magnoque corpore efficitur, ut se Sueborum caput credant;

ingleichen bezüglich der Alemannen bei Amm. Marc. XV, 4.:

Lentiensibus Alamannicis pagis indictum est bellum;

und ibid. XVII, 10.:

Hortarii nomine petendus erat regis alterius pagus. — His malis perculsus rex, cum multiplices legiones vicorumque reliquias cerneret exustorum;

sowie ibid. XXI, 3.:

Didicit enim, Alamannos a pago Vadomarii exorsos.

Und ebenso wird bezüglich der Hilleviones über deren pagi von Plin. H. N. IV, 13, 96. (Hillevionum gente D incolente pagis) berichtet, während als vici germanischer Völkerschaften unter der Römerherrschaft genannt werden bei den Caeresi: Eporigium, Marcomagus, Belgica und Tolbiacum im Itin. Anton. 373, 1—4., bei den Vangiones der vicus Altiaiensis bei Orelli J. S. 180, und bei den Nemetes der vicus Julius (vgl. Forbiger, Handbuch der alten Geographie III. p. 243). [153])

Die weitere Frage nun, inwiefern eine Uebereinstimmung des durch die germanischen und die römischen Quellen gebotenen Bildes anzuerkennen sei, ist bedingt vor Allem von der Auffassung der beiden Ausdrücke pagus und vicus gegenüber der germanischen Mark und Dorf. Gerade hier aber tritt, während die Identität von vicus und Dorf einem Zweifel nicht unterliegt, ein Zwiespalt der Ansichten der Neueren in der Auffassung des pagus zu Tage. Denn einestheils haben die Germanisten unter pagus einen von der Mark verschiedenen Gau nach Maassgabe von dessen Vorkommniss im fränkischen Reiche verstanden, während andrerseits wiederum Maurer, l. c. S. 20. 46. und öfter bei Tac. Ann. I, 56. Germ. 39. Caes. B. G. I, 37. IV, 1. den pagus im Sinne von Dorfschaft auffasst. Allein wie jene erstere Annahme bereits ihre Widerlegung gefunden hat von Weiske, die Grundlage der früheren Verfassung Teutschlands

[153]) Erwähnung der pagi im Allgemeinen z. B. noch bei Tac. Germ. 6., der vici im Allgemeinen ebendas. 19.

S. 4 fg., welcher selbst den pagus als Mark anerkennt, so erscheint nicht minder unhaltbar jene Ansicht Maurer's, indem vielmehr unter der römischen Bezeichnung von pagus in der That nur die germanische Mark verstanden werden kann. Denn zunächst statuiren die Römer nicht allein im Allgemeinen einen Unterschied zwischen pagus und vicus, so dass die Annahme völlig ungerechtfertigt ist, als hätten Caesar und Tacitus in Bezug auf die germanischen Verhältnisse jenen Unterschied willkürlich bei Seite gesetzt; sondern es verbanden auch dieselben bei Betrachtung der entsprechenden italischen, hellenischen und keltischen Verhältnisse in Wirklichkeit einen der germanischen Mark adäquaten Begriff mit dem Ausdrucke pagus, dementsprechend daher auch da, wo dieses Wort in seiner Anwendung auf germanische Verhältnisse wiederkehrt, darunter in Folge der Consequenz des Denkens die Mark, nicht aber die Dorfschaft gedacht sein muss. Und sodann würden wir nun auch, wenn wir unter pagus in seiner Beziehung auf germanische Verhältnisse consequent die Dorfschaft verstehen wollten, auf unlösbare Widersprüche stossen, so namentlich insofern eine nicht weniger als hundert Dorfschaften umfassende Mark dem Bilde nicht entsprechen würde, welches von Jener uns überliefert ist, während andrerseits bei einer Auffassung des pagus als Mark solcher Widerspruch schwindet, indem die hundert Marken der Sueven und Semnonen um so weniger Bedenken erregen, als diese gerade die Mächtigsten und Zahlreichsten der germanischen Völkerschaften waren.

Sodann haben wir aber auch anzuerkennen, wie in den hervorgehobenen römischen Quellen ein Verhältniss zu Tage tritt, dessen wir im Obigen, auf Grundlage der germanischen Quellen, noch nicht gedachten: die Conföderation. Denn indem den Germanen die völkerrechtliche Staatenconföderation zum Zwecke gemeinsamer grösserer Kriegsunternehmungen und unter der Oberleitung eines gemeinsam gewählten Herzogs bereits zur Römerzeit bekannt war, während in Friedenszeiten der Herzog wiederum zurücktrat; so ergiebt nun diese Thatsache die Voraussetzungen, auf welche namentlich Tacitus seine Auffassung vom germanischen Staate stützte. Denn während bei Caesar im Allgemeinen eine objectiv richtige Auffassung der bezüglichen Verhältnisse nicht zu verkennen ist, so namentlich B. G. VI, 23. cit., so fasst dagegen Tacitus als die germanische Staateneinheit nicht diejenige Erscheinungsform auf, welche solche Stellung in der That einnahm, d. i. den pagus, vielmehr betrachtet derselbe jene Conföderation als den ächten germanischen Staat. Und hieraus allein nun finden Tac. Germ. 11. 12. ihre genügende Erklärung: es erklärt sich daraus, dass Tacitus an die Spitze des Staates einen Herzog (rex vel princeps, s. not. 156) stellt, und

unterhalb desselben sodann in den mehreren Grafen der verschiedenen föderirten Staaten (principes, s. not. 154) nur untergeordnete Magistrate, anstatt Staatsoberhäupter anerkennt; dass derselbe sodann die pagi statt als Staaten, lediglich als Staatstheile betrachtet; dass er ferner die Föderativversammlung als die Volksversammlung des Staates hinstellt (Germ. 11.), und endlich consequenter Weise die Function der Letzteren auf die Erstere, und den Anspruch des pagus und seines Grafen an verwirkte Bussen auf die civitas (Conföderation) und ihren Herzog (rex) überträgt (Germ. 12.).

Halten wir nun aber an jenen beiden Voraussetzungen fest, so erscheint nun auch die Uebereinstimmung der germanischen und römischen Quellen völlig ungetrübt: es zerfallen die germanischen Völkerschaften je nach Geschlechtern oder Stämmen in einzelne Gruppen oder Horden, welche bei ihrem anfänglich rein nomadischen Herumziehen den betretenen Boden als Mark occupiren, und für ihren jeweiligen Aufenthalt theils zu zeitlicher Sondernutzung auftheilen, theils zu gemeinsamer Benutzung in ungetheilter Gemeinschaft zurückbehalten, sei es nun dass sociale Mittelpunkte innerhalb des Staatsgebietes überhaupt gänzlich fehlen, vielmehr die Einwohnerschaft in Einzelhöfen (Einzelhütten mit deren Hofraum) zerstreut leben, sei es dass die Wohnsitze in einem leicht erbauten Dorfe genommen werden. Die souveräne Gewalt aber in diesem Staatswesen beruht theils auf der Gemeindeversammlung, theils auf dem Grafen, als dem obersten Magistrat, der in den lateinischen Quellen als magistratus und als princeps bezeichnet wird. [154]) Und neben jener Volksversammlung erwähnen sodann die römischen Quellen noch eines senatus, von welchem indess die germanischen Quellen schweigen [155]) und dessen Stellung daher völlig unsicher ist. Endlich aber steht oberhalb jener Staaten eine völkerrechtliche Conföderation je mehrerer Staaten, welche in Friedenszeiten ein gemeinsames Einvernehmen der Grafen der verschiedenen Staaten über die wichtigeren gemeinschaftlichen Angelegenheiten vermittelt, und gleichzeit auch in Bundesversammlungen der Angehörigen der föderirten Staaten ein beschliessendes Organ hat (Tac. Germ. 11.), in Kriegszeiten aber zur Wahl eines gemeinsamen Oberbefehlshabers, des

---

[154]) So namentlich von Caes. B. G. VI, 22.: magistratus ac principes; 23.: principes regionum atque pagorum. Tac. Germ. 11.: principes, 12.: principes, qui iura per pagos vicosque reddunt; und so auch anderwärts, wie z. B. bei Caes. IV, 11. Durch principes bezeichnen die röm. Quellen in Bezug auf germanische Zustände: 1. den Herzog (not. 156); 2. den Grafen; 3. die Häupter der Gefolgeschaften, so namentlich Tac. Germ. 13.; vgl. not. 139.

[155]) So Caes. B. G. IV, 11. bezüglich der Ubii, wozu vgl. Tac. Germ. 11. — S. not. 152.

Herzogs führt, der jedoch auch bereits zur Römerzeit hier und da ständig ward und dann ganz vornämlich unter der Benennung König auftritt. [156])

§ XXII.

Rückblick.

Bevor wir in unserer Erörterung darauf übergehen, die anderweiten Spuren einer der Mark ähnlichen nationalen Staatsverfassung innerhalb der Gränzen des römischen Reiches darzulegen, mag es uns gestattet sein, an dieser Stelle gleich einer Episode einen Rückblick zu werfen auf die betrachteten italischen, hellenischen, keltischen und germanischen Erscheinungsformen, und namentlich des Merkmales einer tiefgreifenden Harmonie uns zu vergegenwärtigen, welche in allen jenen Erscheinungen zu Tage tritt. Denn indem bei allen den betrachteten Völkern der einzelne Stamm als Staatsgenossenschaft sich abschliesst; indem dieser Staat dann auf eine abgegränzte Mark als sein Territorium fundirt wird, welches die Genossenschaft als ihr Eigen in Anspruch nimmt; indem endlich eine Volksversammlung allenthalben neben der Magistratur hervortritt, so liegen in diesen allenthalben gleichmässig ausgeprägten Grundzügen in der That die Merkmale einer Uebereinstimmung, die nicht einfach als eine äusserliche und zufällige, nicht als gleiche Wirkung von gleichen, rein mechanisch wirkenden Ursachen aufzufassen, sondern als das Ergebniss einer gemeinsamen leitenden Grundanschauung, somit einer übereinstimmenden nationalen Intuition und Reflexion anzuerkennen ist. Und zwar sind es vornämlich drei Momente, in denen, hervorgehoben durch anderweit gegebene Gegensätze, jene intuitive und reflexive Uebereinstimmung zu Tage tritt; denn

1. fasst sich allenthalben die Staatsgenossenschaft, unbeschadet ihrer in dem Bewusstsein noch fortlebenden ethnischen Zusammenbehörigkeit, doch nicht als

---

[156]) Der König bei den Germanen ist lediglich ein ständig gewordener Herzog, eine Umwandlung, die sich bereits zur Römerzeit hier und da bewerkstelligt hat, wie bei den Alemannen. Den König nennen nun die lat. Quellen vornämlich rex, den Herzog aber dux, worüber vgl. namentlich Tac. Germ. 7. u. Beda, hist. eccl. Angl. 11., sowie in Bezug auf den rex Caes. B. G. V, 24 27. VI, 31. (Ehurones), Tac. Ann. XI, 16. (Cherusci), XIII, 54. (Frisii) u. a. m. Allein daneben wird auch der Herzog mitunter rex genannt, wie nicht minder auch princeps, so namentlich von Tac. Germ. 11., während andrerseits wiederum dux nicht blos den Herzog, sondern auch den Anführer eines von einer Mehrzahl auf eigene Faust unternommenen Kriegszuges bezeichnet, wie bei Caes. B. G. VI. 23.; vgl. not. 139. — Zu einseitig ist Bornhak, die Stellung der Fürsten, Heerführer u. Könige im alten germ. Staate in N. Jahrb. f. Philol. u. Pädag. 1859. LXXX. S. 228 fg.

reine Geschlechtsgenossenschaft auf, sondern es ist in ihr die Idee einer organischen Beziehung ihrer selbst zu dem von ihr occupirten Territorium lebendig; es ist das Volk sich wohl bewusst, dass, wie veränderlich auch immer die Individualität des occupirten Landstriches ist, doch dieser Landstrich durch die Occupation in ein nach bestimmter Ordnung fixirtes und von bestimmten Grundsätzen geregeltes Verhältniss zu ihm, dem Volke tritt. Und dieser Moment ist um so merkwürdiger, wie bedeutsamer, als bei dem nomadisirenden Leben, in welchem ein Theil jener Völker noch auf dem Boden der Geschichte erscheint, in der That die Individualität des Territorium stetig nach kurzem Zeitraum wechselte, und er tritt um so schärfer hervor durch den Gegensatz, den in diesem Punkte z. B. die Araber, wie andere wandernde Völker bieten. Sodann

2. liegt jener politischen Ordnung die Idee zu Grunde, dass das occupirte Territorium, die Mark, in einem Zuständigkeitsverhältnisse zu der Gesammtheit der Staatsgenossen steht, nicht aber dasselbe dem Fürsten als dem Grundeigenthümer zu überweisen ist, wie solche Ideen z. B. bei den Türken und anderen orientalischen Völkern, und in etwas modificirter Gestalt (insofern Jehova der Fürst des Volkes ist) auch bei den Juden zu Tage tritt. [157]) Und endlich

3. finden wir in jener politischen Ordnung die leitende Idee verwirklicht, dass die Souveränität des Staates sich gleichmässig ausbreitet und ihre locale Basis findet in dem gesammten Staatsgebiete, ohne concentrirt zu sein in einem hervorragenden Centralpunkte, wie wir solchen Gegensatz bereits in § XII eines Weiteren darlegten, ein Moment, womit zugleich in Verbindung steht, dass das Colonisationsverfahren der griechischen und mittleren römischen Zeit der ältesten Lebensperiode aller jener Völker fremd sein, vielmehr an seiner Stelle ein dem ver sacrum der Italiker ähnliches Institut allenthalben sich vorfinden musste.

Alle diese Momente aber sind um so mehr geeignet, die Aufmerksamkeit des Denkens auf sich zu ziehen, als wir bei Völkern, denen erweislich eine ethnische Verwandtschaft mit den Italikern, Hellenen, Kelten und Germanen zukömmt, in der That übereinstimmenden Erscheinungen begegnen: denn eine entsprechende Staatsordnung ist auch bereits beobachtet namentlich bei den indo-europäischen Völkern Mittelasiens, so bei den Medern, Iraniern, Afghanen

[157]) Auch den Römern ist bereits diese Auffassung bekannt, so Senec. de Benef. VII, 4. 2.: iure civili omnia regis sunt, et tamen illa, quorum ad regem pertinet universa possessio, in singulos dominos descripta sunt, et unaquaeque res habet possessorem suum. —— ad reges enim potestas omnium pertinet, ad singulos proprietas; vgl. ibid. 5, 1.

u. a. [158]), wie andrerseits auch bei den Slaven. [159]) Und wie nun das räumliche Entferntsein aller jener Völkergruppen von einander die Möglichkeit ausschliesst, als beruhe jene Uebereinstimmung der Grundordnung des ältesten Staates auf einer späteren Entlehnung des einen Volkes von dem anderen; wie sodann der weitere, bereits hervorgehobene Umstand, dass jene Uebereinstimmung nicht

---

[158]) Vgl. Spiegel im Ausland 1858 S. 1106: „Der Name Dorf bezeichnet in Medien und dem ganzen persischen Reiche von Alters her einen bestimmten politischen Begriff, eine in sich gegliederte Gemeinde mit bestimmten Unterabtheilungen. Ein Dorf zerfällt wieder in Genossenschaften, diese in Clane, die Clane in Familien. An der Spitze des Dorfes, sowie jeder Unterabtheilung steht ein Häuptling, der die Angelegenheiten ordnet und bei streitigen Fällen namentlich auch Recht zu sprechen hat. Keiner dieser Häuptlinge ist aber unbeschränkt, ihm zur Seite stehen die Volksversammlungen, in der Art, dass der Clanvorsteher sämmtliche Familienhäupter zu seinen Beisitzern hat, der Vorsteher der Genossenschaft die Clanvorsteher, endlich der Vorsteher des Dorfes die der sämmtlichen Genossenschaften. — — Diese Verfassung ist uralt; Darius in seinen Inschriften bezeichnet sie ganz deutlich, nicht blos für Persien, sondern auch für Medien. Herodot beschreibt sie ganz ebenso und bis auf den heutigen Tag haben sie alle iranischen Völkerschaften, als da sind Kurden, Luren, Afghanen, Beludschen u. s. w. mit äusserst geringen Abweichungen erhalten." Auch Haug, über die Lieder Zarathustras im Ausland 1858 S. 1238: „Einen monarchischen Staat, wie das alte baktrische Reich nach den Zeugnissen der Alten gewesen sein muss und wie es auch das Schâhnâmeh uns vorführt, kennen die Gâthâhs nicht. Wir finden wohl eine Gliederung des Gemeinwesens in Familie, Dorf, Bezirk und Land mit einzelnen Häuptern, aber nirgends einen Gesammtherrscher." Die vier Gruppirungen, die hier in Frage kommen, sind nach dem Vendidad: 1. mnâna, Bewohner eines Hauses, Familie; 2. viç, von Spiegel l. c. Clan, von Haug l. c. Dorf bezeichnet; 3. zañtu, von Spiegel l. c. durch Genossenschaft, von Haug l. c. durch Bezirk übersetzt, und 4. daghn, von Spiegel l. c. als Dorf, von Haug l. c. als Land bezeichnet. Allein diese letztere Abtheilung gehört nicht bereits der ältesten, sondern einer jüngeren Periode des iranischen Staatslebens an, wie Yaç. XIX, 50—52. ergiebt; vgl. Spiegel, in Abhandl. d. bayer. Acad. d. Wiss., Philos. Philol. Cl. Bd. VII. S. 681 fg. Von den noch übrigen drei Eintheilungen dürfte sich nun die des viç als die der Markverfassung entsprechende erweisen, weil ihre locale Grundlage bereits sprachlich gegeben ist; denn viç findet sich im Sanskr. viç, veça, veçma, im Griech. *οἶκος*, im Litthauisch. ukis (Bauernhaus) und im Altpreuss. wais, allenthalben in der Bedeutung von Haus, Wohnung, sowie im Lat. vicus, Goth. veihs in der Bedeutung von Dorf, Dorfflur, und so auch in dem litth. wieszpati [Landesherr] (vgl. Spiegel, in den cit. Abhandl. S. 682. 692). Ebel in Kuhn's Ztschr. f. vergl. Sprachf. 1859. VIII. S. 241.); ebenso auch im Angelsächs. wic = habitatio, vicus, oppidum (vgl. Schmid, Ges. d. Angelsachs. 2. Aufl. S. 678).

[159]) Vgl. Schafarik, slav. Alterth. ed. Wuttke, I. S. 58 fg.: „Die Landeseintheilung der Deutschen nach Sippa, Sippia (goth sibja, angelsächs. sib), Friede u. s. w. gleicht ganz der slavischen nach župen, Mjeren (in der Prawda Ruska)" u. s. w. Vgl. hierzu Maciejowski, slavische Rechtsgesch. übers. von Buss; hiernach ist die župy eine territoriale Einheit, welche, wie es scheint, bei allen slavischen Völkerschaften sich nachweisen lässt (Thl. I. S. 52 fg., III. S. 118 fg.). An der Spitze der Zupane steht als Oberhaupt der župany, die älteste slavische Magistratur (I. S. 52. 98. III. S. 118). Neben dem Zupan steht zunächst ein Ausschuss der Aeltesten (I. S. 73. II. S 56 fg., III. S. 119 fg.) und weiterhin sodann die Volksversammlung, wiece, der eine richterliche und sonst beschliessende Gewalt (I. S. 53. 73 fg. 206 fg., II. S. 9. 22 fg.) und doch wohl auch die Wahl des Zupan zukömmt.

lediglich in äusseren, rein empirischen Momenten zu Tage tritt, sondern auf gleiche gemeinsame Grundanschauung und leitende Idee hinweist, die Möglichkeit einer selbstständig gleichen Richtung des Denkens und Verarbeitung des Denkstoffes in voller Unabhängigkeit des einen Volkes vom anderen als sehr unwahrscheinlich erkennen lässt; so weisen nun diese Momente allerdings darauf hin, dass wir in der beobachteten Staatsordnung in der That das Bild des ältesten Staates der Arier vor uns haben, wenn immer, bei diesem Satze angelangt, wir uns bescheiden müssen, dass die Induction, durch welche wir zu diesem Thema gelangten, lediglich eine unvollkommene ist, eine solche aber auch nur sein konnte bei dem dermaligen Stande unserer historischen Wissenschaften. Denn erst weiteren Forschungen nach der in Betracht befangenen Richtung hin ist es vorbehalten, theils bei allen übrigen Völkern arischer Familie die älteste Construction des Staates darzulegen und damit für den Fall, dass allenthalben eine gleiche Grundordnung sich bewahrheiten sollte, unsere Induction zu einer vollkommenen zu erheben, theils auch bei allen Völkern anderer Familien die früheste Staatsordnung festzustellen, und damit bei hervortretendem Verschiedensein solcher Ordnung von jener arischen durch solchen Gegensatz die Bedeutung jener Uebereinstimmung in ihrem inneren Werthe zu steigern. Bis dahin aber, wo auf solchem Wege die mathematische Gewissheit unseres Themas erlangt sein wird, dürfen wir doch demselben wenigstens eine Wahrscheinlichkeit beimessen, und in dieser Modalität jene Markordnung als den Grundtypus des ältesten arischen Staates hinnehmen. Und diesfalls nun beruht daher der arische Staat in seinem personalen Elemente auf einer Bevölkerungsmasse, die durch einen näheren Grad ethnischer Verwandtschaft innerhalb des Volkes zu einem Stamme sich abschliesst; in seinem localen Elemente aber auf einem Territorium, der Mark, zu welcher die Staatsgenossenschaft in ein organisches Verhältniss wohlbewusst sich setzt, indem von derselben die Mark als ihr Eigen in Anspruch genommen und nach geregelter Ordnung ökonomisch bewirthschaftet wird, theils in Sondernutzung, theils in Gemeinnutzung, allenthalben aber von Vorn herein ohne Privat-Eigenthumsrecht; und die Organisation dieses Staates wird gewonnen theils durch eine personale Gliederung der Staatsgenossen, [160]) theils

[160]) Um einen richtigen Standpunkt für das Urtheil zu gewinnen gegenüber den zahlreichen Gruppirungen und Eintheilungen, welche die arischen Völker uns erkennen lassen, sind zu scheiden: 1. politische Eintheilungen der Bevölkerung, die gestützt sind *a.* auf locale Unterlage, wie die Mark; *b.* auf ethnische Unterlage, wie die Hundertschaft; 2. ethnische Gruppirungen mit politischer Function, so Geschlecht und Familie; 3. sociale Gruppirungen,

durch bestimmte Organe der Staatsgewalt, als welche allenthalben ein gewähltes Oberhaupt: der mit der Executive ausgestattete Magistrat, und eine Volksversammlung hervortreten, ausgestattet mit der richterlichen und sonst noch beschliessenden Befugniss, wogegen die Spuren eines weiteren consultativen Nationalausschusses der Stammesältesten weniger bestimmt und allgemein wahrnehmbar sind.

Und so daher dürfen wir sagen, dass aus den socialen Zuständen, welche der arischen Völkerfamilie eigen waren, bevor deren Glieder sich trennten, aus der Erwerbsbeschäftigung mit Viehzucht und nebensächlichem Ackerbau eine Staatsconstruction erwachsen war, welche jenen socialen Interessen entsprechend und wohlangemessen war: die Markordnung. Und diese blieb allenthalben in Bestand, bis die fortschreitende Culturentwickelung und die dadurch bedingte Umwandelung der socialen Verhältnisse dieselbe untergrub: indem an die Stelle von Viehzucht zunächst der Ackerbau als die Hauptbeschäftigung hervortrat, und weiterhin sodann Handel und Industrie in den Vordergrund sich drängten, so entstanden nun zu diesem letzteren Zeitpunkte zunächst sociale Mittelpunkte für das Leben in den Städten. Und indem nun die Letzteren zunächst durch ihren Reichthum, zu dem sie sich im Gegensatze zum Lande erhoben, wie durch ihre intensiv gesteigerte Macht, welche sie in Folge der Concentration im Gegensatz zu der auf dem Lande zerstreuten Bevölkerung erlangten, ein sociales Uebergewicht im Staate errangen, so führten sie nun, auf dieses Uebergewicht gestützt, weiterhin eine Umänderung der gesammten Grundordnung des Staates herbei, indem sie die Souveränität des Letzteren in sich centralisirten und so der Markverfassung die Stadtverfassung substituirten. Und andrerseits erlitt auch im Fortschritte jener culturhistorischen Entwickelung vornämlich der oberste Markbeamte eine mehrfache Veränderung: denn indem die ältesten

---

wie die Gefolgeschaften. In den politischen Eintheilungen unter 1. liegt von Vorn herein die höchste Einheit, in welcher der Staat an sich beruht; allein im Laufe der Zeit bewerkstelligen sich hierin Veränderungen, und wie einerseits unterhalb jener Einheit niedere politische Unterabtheilungen hervortreten, so wird andrerseits auch vielfach der alte Staat von einer höheren, ursprünglich meist völkerrechtlichen Einheit überwölbt und absorbirt, die nunmehr zum Einheitsstaate geworden ist. Und ebenso werden auch mitunter die ethnischen und socialen Gruppirungen unter 2. und 3. zu politischen Eintheilungen. — Jedenfalls ist bei Fragen obiger Beschaffenheit jenes einseitige, speculativ-historische Construiren streng fern zu halten, wie solches vielfach und noch neuerdings von Herzog, Beitr. z. Frage üb. die familienrechtliche Grundlage d. röm. Staatsrechts im Rhein. Mus. N. F. XII. 1859. S. 1 fg. nicht allein ohne allen Gewinn, sondern sogar zum Schaden der Wissenschaft versucht wird.

einfachen und fast naturwüchsigen Zustände wichen, indem dadurch für jenen obersten Magistrat die Regungen von Herrschsucht und Ehrgeiz wachgerufen wurden, so gelang es nun entweder demselben, sich zum dictator oder rex emporzuschwingen, wie wir einen solchen mehrfach in Latium und so auch in Rom vorfinden, oder er ward von dem für seine Freiheit wachsamen Volke beseitigt, und es trat nun an seine Stelle eine Doppelmagistratur, wie solche in Samnium und dem republicanischen Rom sich vorfindet.

§ XXIII.

Weitere Vorkommnisse einer der Markordnung ähnlichen nationalen Verfassung im römischen Reiche.

Einer der Markverfassung ähnlichen Construction des Staates begegnen wir bei den Ligurern: die Territorien der römischen Städte Placentia, Velleia, Libarna, wie des altligurischen Luca sind in pagi und vici getheilt (§ XX) und ebenso finden wir bei den Salluvii einen pagus Lucretius in der Nähe von Arelas nach Orelli, J. S. 202 (s. § XXXVII), ingleichen einen pagus Matav(onum) nach der Inschrift bei Uckert, Geographie II, 2. S. 439. not. 73, und nicht minder berichtet Str. V, 1. p. 217 von Jenen: ἔνιοι δὲ κωμηδὸν οἰκοῦσιν (wozu vgl. Grosskurd I. S. 375, not. 2), während als weitere Beispiele von vici sich vorfinden der vicus Virginis (s. Forbiger, Handbuch der alten Geographie III, S. 552) und Jadatinus in Memorie dell' Acad. di Torino tom. XXXIII. p. 215 (s. § XXXIX). Und dementsprechend haben wir auch den Odiates, Deetunines, Cavaturini und Mentovini, welche in der Minuciorum sententia inter Genuates et Viturios de finibus dicta vom Jahre 636 c. V. erwähnt werden, eine Organisation nach pagi beimessen, ja in gleicher Weise auch für die ebendaselbst erwähnten, von den Römern zu einer Castell-Gemeinde vereinigten Viturii und Langenses die Markordnung als die ursprüngliche Verfassungsform anzuerkennen. Von welchem Gesichtspunkte aus wir jedoch diese Markordnung bei den Ligurern zu beurtheilen haben, hängt von der erst noch zu erwartenden sicheren Bestimmung ihrer ethnographischen Stellung ab; jedenfalls aber wird bei der innigen Berührung, in welcher die Ligurer mit den Kelten erscheinen, die Annahme berechtigt, dass in jener Verfassung die keltische Staatsordnung sich wiederspiegelt.

Sodann bezüglich der Illyrer berichtet Plin. H. N. III, 12, 142. 143. von einer Eintheilung derselben in decuriae, die jedoch unmittelbar nur eine perso-

nale Gliederung, nicht aber an und für sich Landeseintheilung gewesen zu sein scheint, obwohl eine Letztere durch das Mittel der Ersteren sich ergeben haben dürfte. Dagegen die Angaben bei Str. VII, 5. p. 315 (*κατοικίας δ' ἔσχεν* [se. *τὸ ἔθνος τῶν Δαλματέων*] *ἀξιολόγους εἰς πεντήκοντα, ὧν τινας καὶ πόλεις* und *ἴδιον δὲ τῶν Δαλματέων τὸ διὰ ὀκταετηρίδος χώρας ἀναδασμὸν ποιεῖσθαι*) sind zu vereinzelt, um einen Einblick zu eröffnen.

Hiernächst in Mösien begegnen wir statt des pagus der regio, einer an sich römischen Eintheilung, hinter welcher auch schwerlich eine alte nationale Territorialbegränzung gesucht werden darf; und unterhalb der regio erscheint sodann der vicus.[161]) Doch nennt das Itin. Anton. 565, 2. eine mutatio, welche Jovis Pagus heisst.

Andrerseits in den Hispaniae werden pagi genannt bei Grut. 201, 7. (in via ab Hispali Emeritam versus in pago Monasterio lapis muro templi insertus):

> Mutatione ‖ oppidi ‖ municipes et ‖ incolae pagi ‖ Transluceni ‖ et pagi sub‖urbani;

sowie bei Grut. 209, 1. vom Jahre 193 nach Christus die compagani Rivilarenses, als Processpartei in einem Streite mit Val(. . . .) Faventina. Ebenso ist daselbst die Erwähnung von vici häufig, so z. B. des vicus Spaeorum, Caecilius, Aquarius, Cuminarius, im Itin. Anton. 424, 1. 434, 1. 439, 9. 445, 6., Mellaria (vgl. Forbiger, Handbuch der alten Geographie III. S. 53). Ueber die Beschaffenheit aber der alten nationalen Verfassung, welche dieser Eintheilung zu Grunde lag, vermögen wir nur zu bestimmen, dass dieselbe bei der starken Einwirkung keltischen Elementes auf die Iberer Spaniens gar wohl die keltische Markordnung repräsentiren kann, während die altnationale Verfassung der Iberer unserer Kenntniss sich entzieht.

Fernerweit in der Africa begegnen wir einem pagus Gurzense bei Orelli, J. S. 3693 vom Jahre 742, und ebenso nennt auch in Arabien Plin. H. N. XII, 14, 52. und 54. einen pagus Sabaeorum und Minaeornm. Allein wie bei Plinius diese beiden pagi ganz deutlich eine personale, nicht eine locale Gliederung, somit also den Stamm, nicht aber die Mark bezeichnen, so gilt Gleiches auch von dem pagus Gurzense, worüber s. § XXVIII.

---

[161]) So bei Grut. 521, 7.: nat(us) Mysia super(iore), reg(ione) Retiarese, vico Clinisco; 527, 7.: natus ex provincia Maesia inferiore, regione Nicopolitane, vico Saprisara; 572, 5.: natus provincia M[oe]sia superiore, re[gio]ne Serina Dadan . . . .; Orelli, J. S. 3548: natus reg(ione) Serdica, vico Magari.

Dagegen findet sich hier wie dort eine häufigere Erwähnung von vici, so bezüglich der Africa des vicus Putput, Caelia, Cellas, Fisida im Itin. Anton. 58, 3. 4. 59, 5. 61, 1., und bezüglich Arabiens des vicus Teredon bei Plin. H. N. VI, 28, 145. (vgl. FORBIGER, Handbuch der alten Geographie II. S. 623), der *Ἔλαια κώμη* bei Ptol. p. 373, 23., wozu vgl. p. 374, 14. 15. Wilb.

Endlich werden pagi und vici noch in anderen Theilen des römischen Reiches erwähnt, so z. B. in Aegyptus der vicus Judaeorum im Itin. Anton. 169, 5., in Marmarica der vicus Apis bei Plin. H. N. V, 6, 39., in Cilicia die *Σεβάστολις κώμη* von Ptol. p. 344, 6. Wilb., in Phrygia mehrere *δῆμοι* und in Caria der *δῆμος* der *Ἐρυζηνοί* von Dems. p. 321—323 und p. 321, 4., in Bithynia der vicus Carus im Itin. Anton. 200, 6., in Paphlagonia *κῶμαι* von Ptol. p. 328. Wilb. u. a. m.

D. DIE STELLUNG DER PAGI UND VICI IN DER RÖMISCHEN STAATSVERFASSUNG.

§ XXIV.

Pagi und vici in der ältesten römischen Staatsverfassung.

Bis zu dem Zeitpunkte, wo der römische Staat die republikanischen Verfassungsformen zu Gunsten der monarchischen Ordnung aufgab und demnach auch die theoretische und principielle Construction des Staatswesens in Uebereinstimmung trat mit einer bereits seit längerer Zeit bestehenden actuellen Ordnung, bis zu diesem Zeitpunkte beruhte die oberste Organisation des römischen Staates auf der Stadtverfassung: die urbs Roma war das räumliche Centrum und der locale Sitz der souveränen Staatsgewalt und ihrer centralen Organe; sie war für sich schon die communis patria der Träger des Staatswesens, der cives Romani; sie allein war endlich Hauptbestandtheil des Staates, zu dem alle übrigen Theile lediglich als Pertinenzen sich verhielten.

Jene Ordnung der Dinge war aber gegeben zur Zeit des Bestehens des römischen Staates: denn dieser selbst ward constituirt, indem Romulus die ewige Stadt mit dem primigenius sulcus umgürtete und so dieselbe als urbs begründete, hiermit aber zugleich das gesammte Staatswesen auf das System der Stadtordnung stellte. Wenn daher die römische Staatsverfassung von Vorn herein ganz

wesentlich nicht auf die Ordnung von pagus und vicus, sondern von urbs nebst forum und conciliabulum fundirt ist, so finden wir doch auch hier noch die Spuren jener ersteren Ordnung vor, indem unterhalb der Verfassung des Staates nach der Stadtordnung auch pagi und vici als organische Untergliederungen uns berichtet werden.[162]) Dieser Ueberlieferung haben wir in mehrfacher Beziehung eine bedeutungsvolle Wichtigkeit für die Einsicht in die ältesten Verfassungsverhältnisse Roms beizumessen: denn wenn zunächst die Organisation der Bürgerschaft je nach Familien, wie solche in den Gruppirungen nach Tribus, Curien und gentes uns entgegentritt, selbst in der Zeit bis auf Ancus Martius herab als schlechterdings unzureichend zu gelten hat, bei der rasch eintretenden räumlichen Ausdehnung des Reiches einen corporativen Zusammenhalt der Staatsangehörigen in allseitig genügender Weise zu vermitteln und eine atomisirende Vereinzelung derselben in kirchlicher wie in niederer politischer Beziehung abzuwenden, insofern namentlich als bei der Zerstreuung der Bürger und Clienten über ein ausgedehnteres Staatsgebiet es unmöglich war, dass dieselben regelmässig an dem in Rom localisirten Staats-, wie Geschlechter-sacra Theil nehmen konnten, und ebenso auch in politischer Beziehung locale Sonderinteressen in den einzelnen Landestheilen obwalten mussten, deren Wahrung eine Theilnahme der unmittelbar Betheiligten erforderte, so werden nun diese Bedenken beseitigt durch jene Ueberlieferung, dass von ältester Zeit her das Stadt- wie Landgebiet von Rom in pagi zerfiel, welche mit Sicherheit als sacrale, mit Wahrscheinlichkeit aber auch als politische Corporationen aufzufassen sind. Und wenn sodann für die älteste römische Staatsverfassung die Annahme geboten ist, dass dieselbe zwar in ihren Hauptgrundzügen nicht eine naturwüchsige, nicht Resultat eines Bildungsprocesses war, der in den culturhistorischen Verhältnissen der ältesten römischen Bürgerschaft seine bestimmenden Basen fand, sondern vielmehr als ein in jenen Grundzügen bereits Fertiges und Gegebenes von Latium aus mit herübergebracht war; dass aber andrerseits unterhalb dieses entlehnten Ver-

[162]) Wegen der pagi und vici in der ältesten röm. Staatsverfassung vgl. Mazochi in Polen., Suppl. utriusque thes. antiqu. V. p. 562, Mommsen, röm. Trib. S. 5 fg., Becker-Marquardt, Handb. II, 1. S. 172. II, 2. S. 368. IV. S. 159 fg. 200 fg., Schwegler, röm. Gesch. I. S. 737, Lange, röm. Alterth. I. S 64. 374 u. dazu Sisenn. lib. 3. Hist. bei Non. Marc. p. 128. G. Hor. Od. III, 18, 11. und Acro in h. l.; wegen der vici u. magistri vici insbes. vgl. das Curiosum urb. Rom. ed. Preller, die basis Capitol. bei Becker, Handb. I. S. 717 u. dens. S. 487 fg., ferner Mommsen J. N. 4095. 6748. 6776. 6796, Orelli J. S. 3324. 3553. 3797, sowie Visconti, Museo Pio Clementino IV. p. 45 sq. (lettere del Marini); wegen der pagi und magistri pagi insbes. s. Orelli J. S. 121 u. 4942. 1495. 3796 (magister pagi Amentini minoris), Paul. Diac. p. 115 (pagus Lemonius), Varco L. L. V, 48. (pagus Succusanus).

fassungsgebildes wiederum gewisse ortsangehörige, primitive Verfassungselemente in Geltung sich behauptet haben mussten; so leiten nun jene Spuren von der Markverfassung in dem römischen Staate darauf hin, die Stadtverfassung als das latinische Verfassungselement, die Markverfassung dagegen als die innerhalb des von Rom occupirten Gebietes noch wurzelnde Verfassungsform anzuerkennen,[163]) wodurch dann weiterhin nicht ausgeschlossen ist, dass nicht auch in den dem römischen Staate das Vorbild bietenden latinischen Verfassungen noch jene primäre italische Staatsordnung in einzelnen Spuren sich erhalten hatte (s. § XIV. fin.), sowie dass durch die sabinischen Tities der Mark in der römischen Staatsverfassung neue Lebenskraft zugeführt ward.

Allein wie wichtig immer jene Spuren der Markordnung in der ältesten Staatsverfassung Roms sind, einen tieferen Einblick in die Letztere zu eröffnen, namentlich insofern sie erkennen lassen, welche politischen Urformationen das Material für jene Secundärbildung lieferten, als welche wir die älteste römische Staatsverfassung anzuerkennen haben, und in welcher Weise sodann in der letzteren jene verschiedenen Verfassungselemente gemischt waren, so bietet doch gerade von unserem gegenwärtigen Gesichtspunkte aus jene Erscheinung um desswillen nur ein geringeres Interesse, weil wir darin die Markordnung der Stadtverfassung bereits vollständig accommodirt, ja mit derselben in einer organischen Untergliederung verbunden und damit ihrer ursprünglichen Eigenthümlichkeit in höherem Maasse entfremdet sehen, andrerseits aber auch wiederum jene Art und Weise der Verbindung der Markverfassung mit den obersten römischen Verfassungsformen ohne exemplarische Einwirkung auf die entsprechenden Verhältnisse der späteren Jahrhunderte verbleibt, indem die Stellung der in diesen späteren Zeiten in das römische Reich eingetretenen pagi und vici in keiner Weise nach Maassgabe jener urersten römischen Reichsordnung bestimmt wird. Daher stehen die bezüglichen Verhältnisse der späteren Zeiten unabhängig von jener älteren und tragen ihre leitenden Principien und Tendenzen selbstständig in sich. Und indem wir nun diesen späteren Jahrhunderten unsere Aufmerksamkeit zuwenden, die Stellung von pagus und vicus im römischen Reiche feststellend, so unterscheiden wir dabei vor Allem zwischen Italien und den Provinzen, zunächst jenem, mit Einschluss der Gallia cisalpina, unsere Aufmerksamkeit zuwendend.

---

[163]) Dies ist namentlich die Ansicht von Lange, röm. Alterth. I. S. 64.

§ XXV.

Pagi und vici in der römischen Verfassung Italiens.

(Stellung im Allgemeinen von pagi und vici in politischer Beziehung.)

Von dem Zeitpunkte an, wo Rom in Italien Territorien sich unterwarf, innerhalb deren die Markverfassung der Stadtverfassung noch nicht gewichen war, von diesem Zeitpunkte an traten pagus und vicus, nachdem deren urälteste Ueberbleibsel innerhalb des römischen Reiches der Stadtverfassung des Staates amalgamirt worden waren, von Neuem in den Letzteren ein [164]) als Grössen, welche der Construction des Staates widerstrebten und als heterogen sich erwiesen, insofern als Rom selbst seine politische Organisation auf die Stadtverfassung gestützt und ebenso für seine territorialen Dependenzen im Allgemeinen nur eine entsprechende Ordnung in Bereitschaft hatte. Denn überblicken wir das nicht souveräne und der potestas Roms untergeordnete Italien, im Gegensatze somit zu den liberae ac foederatae civitates, zu denen wir auch die bis zum Jahre 485 deducirten coloniae latinae rechnen und deren Verfassungsverhältnisse im Allgemeinen nur insofern von Rom abhängig waren, als die libertas jener Staaten auf einer Wiederverleihung Seiten Roms beruhte und Letzteres bei Ertheilung

---

[164]) Die älteste Erwähnung einer Incorporation von pagi in das römische Reich bieten die am jenseitigen Ufer des Tiber belegenen septem pagi, worüber vgl. Schwegler, r. Gesch. II, S. 793. not. 2. S. 740. not. 1. Allein die röm. Geschichte erwähnt diese septem pagi nur als appellative Ortsbezeichnung, nicht als qualitative Charakterisirung einer Gruppe von politischen Gemeinheiten. Dass indess die Erstere lediglich aus der Letzteren erst hervorgegangen ist, kann einem Zweifel nicht unterliegen, so dass die Annahme sich aufdrängt, jene Benennung septem pagi sei von Vorn herein Bezeichnung für ein Gebiet gewesen, welches einem Staatenbunde von sieben tuskischen Marken gehört habe, die selbst später durch die Rasener unterjocht und unter Veii's Botmässigkeit gebracht worden waren (s. not. 45.), wobei dann die bisherige Gattungsbenennung in eine locale Individualbezeichnung überging Ja fassen wir in das Auge, dass innerhalb dieser septem pagi der Hain der Dea Dia, das Heiligthum der Arvalen lag, und dass sodann diese Arvalen ein Institut sind, welches, nach der von Hoffmann, die Arvalbrüder, S. 17. u. folg. gegebenen schönen Deduction der Repräsentant einer früher bestandenen alten Föderation von zwölf um den Tiber herum belegenen Staaten war, so werden wir auch einen Schritt noch weiter gehen und in jenen septem pagi die sieben transtiberinischen Bundesglieder jenes Staatenbundes anerkennen müssen, welchenfalls dann hinter der in den römischen Quellen gebotenen localen Individualbezeichnung eine personale, im eminenten Sinne gebrauchte Gattungsbezeichnung zu suchen ist. Diesfalls aber gewinnen wir für die älteste römische Geschichte und namentlich bezüglich der Kriege mit Veii einen Einblick, der mehr bietet, als jene hyperkritische Afterweisheit, die in souveränem Ermessen gleichzeitig jene Kriege für Sage zu erklären beliebt, und doch wiederum historische Wahrheit hinter der Sage statuirt, wie solches z. B. Schwegler, röm. Gesch. II, S. 739. thut.

solcher libertas bezügliche Anordnungen getroffen hatte, so besteht nun jenes römische Italien theils aus Communen, welche mit der römischen Civität sei es cum, sei es sine suffragio bewidmet waren, theils aus dediticischen Communen, die in potestate Roms waren, ohne der Civität theilhaft zu sein, eine Classe, welche auch die vom Jahre 486 an deducirten coloniae latinae mit inbegreift. Beidemal aber finden wir in den mehrfachen Verfassungsformen, auf denen das Communalwesen dieser verschiedenen Pertinenzen des röm. Reichs beruht, die Stadtverfassung ganz entschieden prävaliren und als die normale und numerisch maassgebende Communalordnung hervortreten. Denn was zunächst das mit der Civität bewidmete Italien betrifft, so tritt als die regelmässige Communalordnung die Stadtverfassung uns entgegen zunächst bei den coloniae civium, welche als quasi effigies parvae simulacraque populi Romani (Gell. N. A. XVI, 13.) in der That von uns anzuerkennen sind; nicht minder sodann bei den Communen mit civitas sine suffragio, welche regelmässig als Municipien, somit als Städtecommunen in der römischen Geschichte auftreten; und gleicher Annahme haben wir auch Raum zu geben bezüglich der an Zahl nur geringen Communen, welche vor 664 die civitas cum suffragio erhielten. Und sodann ist Gleiches auch der Fall mit den dediticischen Communen, indem wir zunächst die seit 486 deducirten coloniae latinae allenthalben nur in Städtecommunen deducirt finden; sodann die Ordnung derjenigen Communen, welche anderen oppida als fora und conciliabula attribuirt sind, auch hierin auf die Stadtverfassung gestellt ist; und endlich auch in den drei grossen italischen Verwaltungsbezirken: Ariminum oder der späteren Gallia cisalpina, den vier campanischen Präfecturen, und Tarentum die Stadtverfassung nicht blos durch die coloniae civium und latinae, wie durch die Municipien mit civitas sine suffragio, sondern auch, wenigstens in Tarentum, durch andere Communen getragen finden, so in der Stadt Tarentum selbst, wie in Bantia. [165])

Auf alle diese Wahrnehmungen aber dürfen wir den Satz stützen, dass Rom bei Incorporation italischer Territorien in der That den Grundsatz verfolgte, die Markordnung zu Gunsten der Stadtverfassung zu beseitigen und somit allenthalben, wo pagus und vicus sich noch vorfanden, deren politische Functionen auf ein oppidum zu übertragen. Das Motiv aber für diese Tendenz werden wir ein-

[165]) Vgl. wegen der weiteren Begründung und Nachweisung der oben gegebenen staatsrechtlichen Classificationen Voigt, Das Jus naturale, II § 36—48. (wo S. 359. Zeile 3 statt 574 vielmehr 547 zu lesen ist) und wegen der liberae civitates in Italien insbesondere § 37. 101.

mal darin zu suchen haben, dass Rom in Folge seiner eigenen Verfassung der Markordnung fremd gegenüberstand und in solcher eine seinen angeerbten Anschauungen und Vorstellungen völlig ungewohnte und fremdartige Erscheinungsform vorfand, daher schon eine psychologische wie politische Unbequemlichkeit zu Beseitigung jenes heterogenen Elementes hindrängen, ja bereits die innere Attractionskraft der nächst umgebenden Ordnungen und Formen nach dieser Richtung hinleiten musste; sodann aber auch darin, dass man in Rom die Markverfassung gegenüber der Stadtverfassung als Pertinenz einer fremden Nationalität betrachten und auch um deswillen der Letzteren gegenüber die Erstere zurückdrängen mochte. Denn gerade gegenüber den italischen Völkerschaften vermögen wir in Roms Politik die Tendenz wahrzunehmen, eine Romanisirung des Landes und seiner Bevölkerung in bürgerlicher wie politischer Beziehung herbeizuführen und dieses Ziel in so beschleunigter und durchgreifender Weise zu verwirklichen, wie hierfür in dem Verfahren Roms gegenüber den ausseritalischen Provinzen kein weiteres Beispiel sich findet.[166]) Immerhin aber machen, wie bemerkt, die auf diesen Zeitraum bezüglichen Quellen den Eindruck, dass die auf pagus und vicus gestützte politische Verfassung der Rom incorporirten Gemeinwesen regelmässig der Stadtverfassung weichen musste.

Fragen wir nun aber, in welcher Weise diese letztere Thatsache von Rom herbeigeführt wurde, so vermögen wir zu erkennen, wie regelmässig dem pagus und vicus die politisch communale Selbstständigkeit entzogen, vielmehr deren höhere politische Functionen auf ein oppidum übertragen wurden, so dass daher hier allenthalben an die Stelle der Markgemeinde eine Stadtgemeinde eintrat. Und diese Ordnung der Dinge wird zunächst bezüglich der pagi bezeugt von Isid. Orig. XV, 2, 11.:

> Vici — et pagi ii sunt, qui nulla dignitate civitatis ornantur, sed vulgari hominum conventu incoluntur et propter parvitatem sui maioribus civitatibus attribuuntur;

und Papias, Gloss. s. v.:

> Vici — et pagi sunt, qui nulla dignitate civitatis honorantur, sed vulgari hominum coetu incoluntur et pro parvitate sui civitatibus attribuuntur;

denn indem in beiden Zeugnissen den pagi zunächst die dignitas civitatis, d. i. das ius civitatis, das Stadtrecht oder das Privileg, eine selbstständige Commun im römischen Reiche zu bilden, vom staatsrechtlichen Gesichtspunkte der späteren

---

[166]) Vgl. hierzu Voigt, Jus naturale II § 49. 59.

römischen Kaiserzeit aus abgesprochen wird (s. § XLIII); indem sodann ausdrücklich bekundet wird, dass vielmehr die pagi solchen selbstständigen civitates attribuirt[167]) seien, so wird nun hierin gerade jener Thatbestand festgestellt, dass die pagi in politischer Beziehung eine Dependenz der Städtecommunen geworden seien. Und diese politische Unselbstständigkeit der pagi wird auch noch ausdrücklich hervorgehoben von PAPIAS, Gloss. s. v. und Gloss. HILDEBR. s. v.:

Pagus, possessio ampla sine aliquo iure;

und endlich in noch bestimmterer Weise bekundet von Sic. Flacc. de Condit. agr. p. 164. sq. L. (quorum territoriorum ipsi pagi sint; s. § XXX. sub A.).

Und wie nun diese Thatsache eine weitere Bestätigung empfangen wird durch die in § XXX u. folg. zu gebende Darlegung der Stellung der pagi in der Kaiserzeit, namentlich aber durch den Umstand, dass wir hier im Allgemeinen die pagi als Pertinenz des territorium eines oppidum und als abgabenpflichtig gegen das Letztere, die politischen Organe des pagus aber in einem Subordinationsverhältnisse zu den oppida und ihren Organen vorfinden, so bietet sich nun auch ein Beispiel jener Thatsache darin uns dar, dass wir die ligurischen Viturii und Langates, deren ursprüngliche Verfassung ebenfalls auf dem pagus beruhte (§ XXIII), bereits im Jahre 636 zu einer Castellcommune der Langenses Viturii in dem gemeinsamen Mittelpunkt eines castellum von den Römern vereinigt und in diesem an Genua attribuirt finden, wie die Minuciorum sententia inter Genuates et Viturios de finibus dicta vom Jahre 636 bei ORELLI J. S. 3121 beweist.

Aus Alle dem aber erhellt mit vollster Bestimmtheit, dass die pagi in der That den urbes oder, wie eine spätere Zeit sagte, den oppida attribuirt sind und als Pertinenzen zu deren Territorien zubehören. Und in welcher Weise hierbei die Römer verfuhren, dafür sind uns einige anschauliche Beispiele überliefert, von denen wir zunächst die tab. aliment. Vellei (s. § XX) hervorheben. Denn hier sehen wir jene zahlreichen Marken, welche das weite Gebiet zwischen Luca, Parma, Placentia und Genua umspannten, den Colonieen Parma und Placentia, wie den Municipien Luca, Libarna, Velleia und dem im Uebrigen unbekannten Antias oder Antiatis in der Weise attribuirt, dass zum Territorium von Parma der pagus Mercurialis, zum Territorium von Libarna der pagus Eboreus und Martius, zum Territorium von Velleia der pagus Albensis, Ambitrebius, Bagien-

[167]) Wegen dieses technischen attribuere oder contribuere vgl. Voigt, Jus naturale II, not. 846.; durch dieses Attribuiren aber wird der attribuirte locus Bestandtheil des Territorium desjenigen oppidum, dem jener attribuirt wird.

nus, Dianius, Domitius, Iunonius, Luras, Medutius, Sulcus und Velleius, und zum Territorium von Placentia der pagus Apollinaris, Briagontinus, Cerealis, Farraticanus, Herculanius, Julius, Noviodunus, Sinnensis, Valentinus, Valerius, Vercellensis und Veronensis gehörten, wogegen gleichzeitig an Luca und Velleia der pagus Statiellus (einerseits tab. III, lin. 34. 77., andrerseits I, 55. III, 22. 63. 94. VI, 18. 26. VII, 43.), an Luca und Placentia der pagus Minervinus (einerseits III, 33. 76., andrerseits V, 90.), an Antias und Velleia der pagus Florcius (III, 99.), an Parma und Velleia der pagus Salvius (einerseits III, 37., andrerseits II, 22. III, 97. VI, 14. VII, 38.), an Placentia und Velleia der pagus Salutaris (einerseits V, 70., andrerseits I, 61. 62. II, 29. 31. 32. 104. III, 37. 41.), Valerius (einerseits V, 47. 48. 49. VII, 58., andrerseits II, 20. 25.) und Venerius (einerseits II, 73. 74. 76. 78., andrerseits V, 50. 52.), endlich an Libarna und Velleia der pagus Mominas (IV, 35.) attribuirt war,[168]) während der pagus Farraticanus nicht blos zum Territorium von Placentia, sondern, wie wir aus Henzen J. S. 6132 ersehen, auch zum Territorium von Cremona geschlagen war. Hier daher erblicken wir die alten keltischen und ligurischen Marken ihrer politischen Selbstständigkeit entkleidet und deren Functionen auf Städtecommunen übertragen in der Weise, dass Eine Stadt mehrere Marken attribuirt erhielt und Eine Mark oft verschiedenen Städtecommunen untergeordnet, somit also die alte politische Einheit selbst der Ersteren gelöst wurde.

Jenes Verfahren selbst nun, die politischen Functionen des pagus auf ein oppidum durch Attribuirung des Ersteren an das Letztere zu übertragen, war ohne Hinderniss zu bewerkstelligen, sobald in dem Gebiete des pagus oder in dessen Nachbarschaft ein oppidum bereits vorhanden war, an welches jene Attribuirung beschehen konnte; allein da, wo das Letztere überhaupt fehlte, konnte jene Maxime nur dadurch in Anwendung gesetzt werden, dass man ein oppidum dafür erst neu constituirte in der Weise, dass eine bereits vorhandene Oertlichkeit, sei es forum oder conciliabulum oder castellum, sei es vicus, zum oppidum erhoben wurde. Und das Letztere wiederum beschah in der doppelten Weise, dass entweder in den betreffenden Ort eine Colonie deducirt oder aber derselbe das ius coloniae oder municipii, das Stadtrecht durch Privileg verliehen erhielt

[168]) Aus dieser Attribuirung der pagi und der chorographischen Situation der oppida erhellt, dass die Territorien der Letzteren nicht geschlossen waren, sondern auch aus Fluren bestanden, welche Enclaven der Territorien anderer oppida bildeten. Und darauf deutet auch nicht allein Sic. Flacc. supr. cit. hin, sondern es wird dies überdem besonders bezeugt von Frontin. lib. 2. de Controv. Agr. p. 52.

(s not. 281). Und so finden wir denn in der That auch zahlreiche Beispiele, wo zunächst fora zu oppida erhoben sind, so nach Plin. H. N. III, 15, 116. in der Gallia cisalpina:

> Oppida: Caesena, Claterna, Fora Clodi, Livi, Popili, Truentinorum, Corneli, Licini,

wo diese sechs fora durch Verleihung des ius municipii zu oppida erhoben sein müssen; und ebenso sind durch Deduction von Militärcolonieen zu oppida erhoben worden das forum Julii in der Narbonnensis, wohin von Cäsar, ferner das forum Novum in Samnium und das forum Popilii in Campanien, wohin von August, endlich das forum Julium Iriensium bei den Carnern, wohin in späterer Zeit Militärcolonieen deducirt wurden.[169]) Sodann der Erhebung von conciliabula zu oppida gedenkt Frontin. lib. 1. de Controv. p. 19. L.:

> Hoc conciliabulum (sc. Interamnia Praetutiorum in Piceno) in municipii ius relatum;

während das Beispiel eines zum oppidum erhobenen castellum der Ort Cabira in Pontus bietet, welcher von Pompeius zum oppidum unter dem Namen Diospolis erhoben ward,[170]) ingleichen Herculaneum in Campanien, welches Str. V, 4. p. 246. fin. als φρούριον (castellum) bezeichnet, während es als municipium erscheint bei Mommsen J. N. 2388. 2396. 2423. 2424. 2425. 2426. 2430. Endlich ein vicus, der das ius civitatis oder municipii erhalten hat, wird erwähnt von Capitolin. Marc. Anton. 26.:

> Fecit et coloniam vicum, in quo obiit Faustina,

und tritt uns entgegen bei Orelli J. S. no. 804.

> M. Maenio C. f. Cor. Agrip‖pae Tusidio Campestri ‖ — — — — ‖ — patrono municipi(i) ‖ vicani Censorglacenses m(onumentum) p(osuerunt) l(ibenter), ‖ consecuti ab indulgentia ‖ optimi maximique imp(eratoris) Anto‖nini Aug(usti) Pii beneficio inter‖pretationis eius privilegia, ‖ quibus in iure civium aucti ‖ confirmatique sunt. ‖ L(oco) d(ato) d(ecurionum) d(ecreto).

Denn nach dieser bei Camerinum gefundenen Inschrift ist der demgemäss nach Umbrien zu versetzende Ort Censorglacenum ein municipium, welches durch kaiserliche Verleihung dazu erhoben und durch Antoninus Pius mit grösseren Privilegien in Bezug auf sein ius civium (Stadtrecht) ausgestattet worden ist,

---

[169]) Vgl. Zumpt, Comment. Epigr. I. p. 315. 360. 402.

[170]) Vgl. Forbiger, Handb. d. alt. Geogr. II. S. 427.

während vorher der Ort lediglich vicus war und hieraus nun die Bezeichnung vicani zu erklären ist. Und auf diese Erhebung von vici zu oppida weist auch hin die griechische Bezeichnung *κωμόπολις*, welche bei Str. XII. p. 537. in Bezug auf Gosaura, p. 557. in Bezug auf Ameria und p. 568. in Bezug auf Soatra, nicht minder auch Ev. Marc. I, 38. sich vorfindet und in den Gloss. Labb. s. v. durch oppidum, conciliabulum [171]) erklärt wird.

So daher entkleideten die Römer die pagi in Italien ihrer höheren politischen Functionen: sie entzogen denselben ihre politisch communale Selbstständigkeit, indem sie dieselben an oppida attribuirten, welche selbst theils als bereits vorhandene in dieser Weise zur Durchführung des Stadtverfassungs Systemes benutzt, theils aber auch zu diesem Zwecke erst neu constituirt wurden, und denen nun die bisherigen politischen Functionen des pagus in Bezug auf die demselben angehörige Bevölkerung insoweit übertragen wurden, als der pagus zum Territorium des betreffenden oppidum geschlagen war. Und in dieser Weise z. B. geschah es, dass durch Deduction der col. lat. Beneventum im Jahre 486, wie durch Verleihung der civitas sine suffragio an die samnitischen Städte Venafrum, Rufrium, Allifae und Callifae im Jahre 428 die samnitische Markverfassung in dem gesammten südwestlichen Striche von Samnium zu Gunsten der Stadtverfassung zurückgedrängt ward.

Dahingegen die vici wurden entweder durch Verleihung des ius municipii oder des ius coloniae zu oppida erhoben, oder aber an andere oppida attribuirt, welchenfalls es dann als unwesentlich zu gelten hat, ob der bisherige vicus diese Benennung behielt oder in ein forum oder conciliabulum umgetauft wurde. Und während wir nun das Vorkommniss einer Erhebung des vicus zur colonia oder zum municipium durch Verleihung des Stadtprivilegs bereits im Obigen nachgewiesen haben, so erhellt andrerseits die Attribuirung derselben an ein oppidum ebensowohl aus Ulpian. lib. 61. ad Ed. (Dig. L, 1, 30.):

> Qui ex vico ortus est, eam patriam intelligitur habere, cui rei publicae vicus ille respondet;

wie aus den oben citirten Isid. Orig. XV, 2, 11. Papias, Gloss. s. v. vici, und nicht minder endlich auch daraus, dass insoweit als das Dorf mit seiner Flur einen Theil der Mark bildete, dadurch, dass die Letztere einem oppidum attribuirt ward, nun auch regelmässig der vicus dem nämlichen oppidum attribuirt werden

---

171) Die Glossen des Labb. bieten noch: *ὄψις πόλεως*, conciliabulum; *κώμη*, villa, castellum, vicus, ager, pagus, viculus; und für urbs: *πόλις, ἄστυ*, für oppidum: *πόλις, πολίχνιον*.

musste, wofür ein anschauliches Bild geboten ist in den obgedachten tab. alim. Vellei. Denn indem nach diesen der pagus Albensis den vicus Seceniae, Blondelia und Lubellus, der pagus Ambitrebius den vicus Flania, der pagus Bagiennus den vicus Iuanelius und Nitelius, der pagus Domitius den vicus Caturniacus, der pagus Salvius den vicus Iruaccus, der pagus Velleius den vicus Ucciae in sich begreift (s. § XX), und alle diese pagi nun ganz oder zum Theil dem Municipium Velleia attribuirt sind, so sind nun alle jene vici, indem sie beziehentlich zur Pertica von Velleia gehören, selbst auch zugleich diesem Orte attribuirt. Ebenso werden wir in § XXXIX weitere specielle Belege für jenes Verhältniss beibringen.

Indem daher durch alle diese Momente die von uns ausgesprochenen Sätze bewiesen sind, dass die pagi und vici in Italien von Rom regelmässig ihrer politisch communalen Selbstständigkeit und damit ihrer höheren politischen Functionen entkleidet, vielmehr Letztere auf ein oppidum übertragen werden, so ist nun hiermit das wichtigste Fundament gewonnen für Beurtheilung der Stellung von pagus und vicus in Italien unter römischer Herrschaft. Allein zur letzten Bestimmung dieses Urtheiles ist fernerweit noch erforderlich, dass wir ebensowohl die gewonnene allgemeine Regel je nach den zeitlichen Stadien ihrer historischen Ausprägung näher ins Auge fassen, als auch den pagus und vicus in ihrem Fortbestande in anderweiten als jenen höheren politischen Functionen weiter beobachten. Und die erstere Aufgabe soll nun in § XXVI, die letztere in § XXX u. folg. ihre Lösung finden.

§ XXVI.

Fortsetzung.

(Stellung der pagi und vici in der politischen Verfassung des römischen Italiens bis zur lex Júlia municipalis.)

Die im § XXV dargestellten Grundsätze im Verfahren Roms gegen die innerhalb Italiens vorgefundenen pagi und vici konnten erst von dem Zeitpunkte an sich entwickeln, abschliessen und zur Anwendung gelangen, wo Rom territoriale Erwerbungen in denjenigen Landschaften Italiens machte, in denen überhaupt die Markverfassung ihre Herrschaft noch behauptet hatte. Während daher die Gebietserwerbungen in Latium und im Hernikerlande, im Volskischen und Aurunkischen, in Campanien und Etrurien allenthalben dem von Rom begünstigten Systeme der Stadtverfassung ohne Weiteres sich einfügten, so waren es erst

die vom fünften Jahrhunderte an beginnenden territorialen Erwerbungen in der Sabina und im Aequischen, in Samnium und in den Ländern der Völkerschaften samnitischen Stammes, welche jene Principien und die derselben entsprechende Maxime hervorriefen aus Motiven, die wir in § XXV uns vergegenwärtigten. Haben wir daher nach Maassgabe des im vorhergehenden Paragraphen Festgestellten der Annahme Raum zu geben, dass bei allen vom fünften Jahrhunderte an beginnenden Erwerbungen in den letztbezeichneten Landstrichen Rom regelmässig jene Maxime in Anwendung brachte, so haben wir doch auch gleichzeitig auf der andern Seite anzuerkennen, dass in manchen Fällen wiederum besondere Rücksichten von der Anwendung jener Maxime im einzelnen Falle absehen liessen. Diese Rücksichten selbst aber, welche zu solchem Abgehen von dem abstract maassgebenden Principe führten, haben wir auf zwei verschiedene Gesichtspunkte zurückzuführen, welche deutlich erkennbar in der römischen Geschichte zu Tage treten. Denn indem einmal die Anwendung jener allgemeinen Maxime ganz wesentlich davon bedingt war, dass in der Gegend, welche, auf die Markordnung sich stützend, von Rom incorporirt ward, auch oppida oder andere Oertlichkeiten sich vorfanden, an welche pagi und vici attribuirt werden konnten, so mochte nun der absolute Mangel an solchen oppida allerdings häufig in der Weise ersetzt werden, dass man vici, wie überhaupt kleinere Flecken einfach zu oppida erhob oder auch Colonieen in dieselben deducirte; allein mehrfach musste auch für dieses Verfahren der topische Anknüpfungspunkt mangeln, insofern in manchen Gegenden nicht allein die Städte, sondern selbst die kleineren Flecken vollständig fehlten, weil die Bodenwirthschaft nicht von Dörfern, sondern von Einzelhöfen aus betrieben wurde. Und anderweit sodann: indem die Anwendung jener Maxime ganz unmittelbar zu einer innigeren Berührung und zu einer Concentration der Bevölkerung der Gegend in dem oppidum führte, gerade hierdurch aber da, wo Rom einen Widerstand gegen seine eigene Herrschaft zu befürchten hatte, die Widerstandsfähigkeit und dessen Kraft durch die Einführung der Stadtverfassung sich erhöhte, so musste nun hier allenthalben, sobald Rom solchen Widerstand voraussetzte und selbigem im Voraus begegnen wollte, diese höhere politische Rücksicht von der Einführung der Stadtverfassung absehen und der Markordnung vor jener den Vorzug geben lassen. Und indem nun beide Rücksichten Platz greifen konnten, gleichviel im Uebrigen, ob es sich um unterworfene Völkerschaften handelte, welche mit der römischen Civität beliehen, oder ohne dieses in potestate behalten, oder aus solcher potestas wiederum zur libertas entlassen wurden, so werden wir nun auch der Annahme Raum zu

geben haben, dass die Markverfassung nicht allein in der Italia libera, sondern in vereinzelten Fällen auch bei solchen Völkerschaften sich erhielt, welche, als cives Romani oder als deditieii dem römischen Staate selbst angehörten, wie auch bei solchen Völkern, welche durch Wiederverleihung der libertas Seiten Roms principiell aus der Unterordnung unter die römische Souveränität wieder ausgetreten waren.

Das anschaulichste Beispiel in dieser Beziehung bietet uns die respublica Ligurum Baebianorum et Cornelianorum, die wir daher an erster Stelle in Betracht ziehen mögen. Indem nämlich der zweite punische Krieg zur Unterwerfung der apuanischen Ligurer geführt hatte, so wurden nun dieselben von Rom, entsprechend einer vielfach befolgten Maxime, ungefähr 63000 freie Köpfe an Zahl, im Jahre 574 nach Samnium transferirt und hier in dem bergigen Gebiete der Samnites Pentri zwischen Sirpium und Equus Tutieus auf dem ihnen angewiesenen ager publicus angesiedelt.[172]) Zunächst nun über den politischen Status dieser Ansiedelung schweigen zwar die Quellen; allein der Umstand, dass wir weder eine Verleihung der Civität an Jene annehmen, noch andrerseits auch eine Attribuirung derselben an ein oppidum statuiren, demnach auch nicht dieselben als einfache deditieii betrachten können, alle diese Momente weisen zur Genüge darauf hin, dass Rom diesem neubegründeten Gemeinwesen die libertas, somit theoretisch die Souveränität zurückverlieh, wobei dann zugleich hier, wie anderwärts in der formula über solche Verleihung die Verhältnisse jenes neuen Staatswesens in einer den Absichten Roms entsprechenden Weise geordnet wurden. In jenem Gebiete nun fand sich zwar bereits der Ort Taurasia vor, dessen die Grabschrift des L. Cornelius Scipio Barbatus bei Orelli, J. S. 550 gedenkt, so dass eine locale Basis für Einführung der Stadtverfassung allerdings gegeben war; allein da Rom die Concentrirung einer Bevölkerung von 63000 Köpfen in einem auf die Stadtverfassung fundirten Staatswesen für bedenklich erachten mochte, so ward nun in diesem Falle der Stadtordnung die Markordnung für den neu zu begründenden Staat vorgezogen, und dies um so mehr, als die Letztere nicht allein bei den Ligurern heimisch war (§ XXIII), sondern auch in Samnium

[172]) Liv. XL, 37. 38. 41.; derselbe giebt in c. 38, 1. die Anzahl an auf 12000 homines, was nach 38, 6. gleich 40000 libera capita ist; dazu kommen nach 41, 3. noch 7000 homines, was nach jenem Verhältnisse 23300 libera capita ergiebt; daher ist als runde Gesammtzahl der libera capita 63000 anzunehmen. — Henzen, tab. alim. Baeb. p. 57. setzt das Jahr 572. — Wegen des Systemes der Römer, unterworfene Völkerschaften zu transferiren, vergl. Voigt, Jus naturale II. not. 436. 591. 958. — Wegen der chorographischen Situation vergl. die Karten zu Mommsen, J. N.

selbst vorherrschte, so dass daher die erforderlichen topographischen Abtheilungen bereits als gegebene sich vorfanden. Und indem man nun in der That diese altsamnitischen Flurbezirke[173]) beibehielt, so wurden daher jene Ligurer in circa 19 pagi vertheilt, deren Jeder demnach durchschnittlich eine Seelenzahl von ungefähr 3300 freien Köpfen enthielt und ein selbstständiges Staatswesen für sich bildete, die vielleicht noch zu einer dem nomen entsprechenden höheren Einheit verbunden waren. Die Untergliederung aber dieser Markstaaten muss nothwendig in den vici gesucht werden, auf welche denn wohl auch die in tab. alim. Lig. III, 7. erwähnte respublica Ligustinorum hinweist, welche auf einen zum pagus Ligustinus behörigen vicus Ligustinus zurückzuführen ist. Jene Markstaaten der Ligures bestanden aber zweifelsohne bis zur lex Julia municipalis von 709, wenn nicht gar bis zum Jahre 713, wo von den Triumvirn Antonius, Octavianus und Lepidus eine Militärcolonie dorthin deducirt ward.[174]) Und spätestens im Gefolge nun dieses letzteren Vorganges griff jenes in § XXV dargestellte Verfahren Platz, dass jene alten Markcommunen ihrer höheren politischen Functionen entkleidet und die Letzteren auf eine Stadtcommun übertragen wurden: denn ein Theil der ligurischen pagi ward dem Territorium der gleichzeitigen deducirten, benachharten Colonie Beneventum (not. 174) überwiesen, und zwar nach tab. aliment. Baeb. der pagus Aequanus, Caelanus, Catillinus, Cetanus, Ligustinus, Saeculanus und Tucianus, dagegen der nach dem Territorium der Ligures deducirten Colonie blieb nur belassen der pagus Alhanus, Articulanus, Beneventanus, Fascianus, Herculaneus, Horticulanus, Lihicanus, Libitinus, Martialis und Salutaris, während endlich der pagus Meflanus und Romanus zum einen Theile zum Territorium von Beneventum kam, zum anderen Theile dagegen bei seiner alten

---

[173]) Vergl. § XIV. unter 5.; diese pagi sind der Aequanus, Albanus, Articulanus, Beneventanus, Caelanus, Catillinus, Cetanus, Fascianus, Herculaneus, Horticulanus, Libicanus, Libitinus, Ligustinus, Martialis, Meflanus, Romanus, Saeculanus, Salutaris, Tucianus. Die Benennungen sind theils nach Göttern erfolgt, wie Herculaneus, Libitinus, Martialis, Salutaris, theils nach mittelitalischen Ortschaften und Völkern, wie Aequanus, Albanus (nach Alba im Marserlande), Beneventanus, Romanus, und wohl auch Tucianus, und sind sicher zum Theil wenigstens altsamnitisch, wie Meflanus (was darauf hinweist, dass die pagi älter sind, als die ligurische Ansiedelung), zum andern Theil wohl römischen Datums, wie Ligustinus, während zum grössten Theile uns der Maassstab für das Urtheil fehlt. Vergl. auch Henzen, tab. alim. Baeb. S. 75. u. folg.

[174]) Dies erhellt aus dem Lib. Colon. I. in den Agrimens. I. p. 235. (s. not. 176) und dazu Zumpt, Comm. epigr. I. p. 338.; ob danach von August eine abermalige Deduction vorgenommen ward, ist zweifelhaft, vergl. Zumpt, l. c. p. 357. Gleichzeitig im Jahre 713 ward ebenfalls von den Triumvirn eine Militärcolonie nach dem benachbarten Beneventum deducirt, vergl. Zumpt. l. c. p. 332.

Pertica verblieb.[175]) Diese letztere ganz eigentlich in das Gebiet der Ligurer deducirte Colonie selbst aber haben wir als Stadtcommun und demnach als auf eine Stadt gestützt aufzufassen, wofür uns die Quellen die Bezeichnung Liguris Baebiana et Corneliana an die Hand geben, während für die Colonnen selbst die alte Bezeichnung Ligures Baebiani et Corneliani beibehalten ward.[176])

Ein weiteres Beispiel in der fraglichen Beziehung bietet sodann Capua, dessen politische Verhältnisse eine durchgreifende Reorganisation im Jahre 544 erfuhren, nachdem dasselbe nach seinem Abfall zum Hannibal in die potestas Roms gelangt war. Denn indem bei dieser Neugestaltung der Verhältnisse für Rom die Rücksicht maassgebend war, alle und jede Selbstständigkeit des überaus günstig gelegenen und reich gesegneten Ortes und jede Widerstandsfähigkeit desselben gegen das römische Regiment ein für allemal zu vernichten; indem daher dementsprechend Capua zwar als Ort conservirt ward, allein alle und jede communale Function in politischer wie kirchlicher Beziehung ihm versagt, vielmehr lediglich diejenige sociale Bedeutung ihm zugestanden wurde, welche darauf beruhte, dass es als Complex vereinigter Baulichkeiten und zusammenwohnender

---

[175]) Dies erklärt sich aus dem Grundsatze, dann, wenn bei Deduction einer Colonie das vorgefundene Territorium für die zu gewährenden Ackerloose nicht genügte, ager von der Pertica eines benachbarten oppidum mit herbeizuziehen; vergl. Henzen, tab. alim. Baeb. p. 77. Mommsen in röm. Agrim. ed. Lachm. II. p. 155.

[176]) In den Quellen wird dieser Ort erwähnt in Mommsen, J N. 1356. und 1357. (populus Ligurum Baebianorum), 1371. (respublica Ligurum), 4771. (curator Ligurum Cornelianorum) und in tab. alim. Baeb. III, 21. (res publica Baebianorum), sowie im Lib. Colon. I. in röm. Agrim. I. p. 235. L. Zunächst nun in jenen Inschriften sind die Genitive nicht als Städtenamen, sondern als die davon entlehnte Bezeichnung der Stadtbürger aufzufassen, so dass wir von hier aus auf jenen einen Schluss machend, als solchen vielleicht Ligures Baebiani et Corneliani, bestimmt aber auch Liguris Baebiana et Corneliana statuiren dürfen. Das Erstere thut Mommsen in röm. Agrimens. II. p. 165. L. und auf den Karten zu J. N., das Letztere erscheint mir selbst angemessen. Sodann die Stelle im Lib. Colon.: Liguris Bebianus et Cornelianus, muro ductus triumvirale legi. iter populo non debetur. ager eius post bellum Augustianum veteranis est adsignatus, ist entschieden verderbt, wie bereits Mommsen l. c. bemerkt; denn Liguris Bebianus et Cornelianus lässt sich gewiss nicht als Stadtnamen auffassen, und ebensowenig kann auch dazu ager supplirt werden, weil solches das muro ductus ebenso, wie das nachfolgende ager eius verbietet. Daher haben wir auch hier den Stadtnamen zu restituiren, und zwar nach meiner Ansicht: Liguris Bebiana et Cornelliana, muro ducta. — Ligures Baebiani et Corneliani als Bezeichnung der Colonen hat die tab. alim. Baeb. lin. 3. 4. nach Henzen's Restitution. — Dass endlich hierbei allenthalben nicht an zwei Communen zu denken ist, vielmehr es nur Eine respublica Ligurum oder Ligurum Baebianorum oder Ligurum Cornelianorum oder Ligurum Baebianorum et Cornelianorum oder Baebianorum gab, ist dargethan von Mommsen im Bullet. dell' Inst. Arch. 1847. p. 172. sq. J. N. p. 69.

Menschen den Mittelpunkt für die erwerblichen Interessen nnd den Verkehr der Gegend bildete; indem daher dementsprechend zwar Märkte, wie die vom Präfecten des Gerichtssprengels abzuhaltenden Gerichtssitzungen in seinen Mauern statt hatten, im Uebrigen aber, wie bemerkt, jede organische Vereinigung seiner Einwohner schlechterdings untersagt war;[177]) so ward nun die nothwendige communale, wie kirchliche Organisation des Ortes und seiner Umgegend in der Weise beschafft, dass man die Markordnung jener Gegend ertheilte und somit nach pagi die Communen constituirte, um auf diesem Wege nur einen loseren nnd somit weniger bedenklichen Zusammenhalt der Bevölkerung aufkommen zu lassen. Und wenn gleich daher hier die Neuordnung der Verhältnisse von Rom selbst ausgeht; wenn gleich es überwiegend eine Bevölkerung von römischen Bürgern ist, für welche diese Verfassung geschaffen ist; so lässt dennoch in diesem Falle Rom durch höhere politische Rücksichten sich bestimmen, der Markordnung vor der im Allgemeinen bevorzugten Stadtordnung den Vorzug zu geben. Und so daher haben wir es zu erklären, dass hier, in einem in potestate Roms befindlichen italischen Landestheile der pagus Herculaneus und die Spuren von anderen pagi uns entgegentreten, die wir in den Inschriften bei Mommsen J. N. 3559. 3566. 3569. und bei Henzen J. S. 6119. vorfanden und in § XVI einer eingehenden Betrachtung unterwarfen. Und diese Markordnung blieb denn nun auch zweifelsohne in Bestand bis zum Jahre 695, wo durch Cäsar die Deduction einer Militärcolonie nach Capua erfolgte, und in Folge dessen nun die Stadtordnung an die Stelle der Markverfassung trat.[178])

Einen gleichen Thatbestand, obgleich andere Motive, lässt die Thatsache erkennen, dass im Jahre 555 die col. civ. Castra Hannibalis in Bruttium nicht als urbs, sondern als pagus deducirt worden ist, wie dies ergiebt der Bericht von Liv. XXXII, 7, 3.:

> Castrorum portorium, quo in loco nunc oppidum est, fruendum locarunt colonosque eo trecentos, is enim nnmerus finitus ab senatu erat, adscripserunt.

Denn diese Angabe des Livius: quo in loco nunc oppidum est, weist darauf hin, dass zur Zeit der Deduction jener Colonie in dem Territorium derselben ein oppidum nicht vorhanden war, somit aber auch dieselbe nicht in ein oppidum, daher vielmehr als pagus deducirt worden ist, und in dem Castell Castra Hannibalis

---

[177]) Vergl. Voigt, Jus naturale II. § 48.

[178]) Vergl. Mommsen, J. N. S. 148. u. folg.

ihren militärischen Stützpunkt fand.[178a]) Ja gleiche Annahme greift auch Platz bezüglich der im Jahre 490 deducirten col. civ. Castrum Novum in Picenum, welche ebenfalls, da sie nur ein Castell zu ihrem Mittelpunkte hatte, im Letzteren lediglich ihre militärische Basis gefunden haben kann, im Uebrigen aber als pagus deducirt sein muss. In beiden Fällen aber haben wir diese Ausnahme von der im Uebrigen durchgreifenden Regel, dass die coloniae civium, ebenso wie die latinae als Stadtcommunen zu deduciren waren, daraus zu erklären, dass in den Gegenden, wohin jene beiden Colonieen deducirt wurden, keine in potestate Roms befindlichen Städte vorhanden waren, gleichwohl aber politische Rücksichten die Anlegung von Colonieen gerade in jenen Gegenden geboten, während andrerseits wiederum die Markordnung in diesen Landstrichen herrschend war und somit die topischen Untergliederungen für das Colonialwesen als bereits

---

[178a]) Mommsen in Ber. d. sächs. Ges. d. Wiss. Phil. hist. Cl. I. p. 49. und röm. Münzwesen p. 224. not. 2. erkennt zwar die Deduction solcher Colonie als pagus an, spricht aber derselben ebensowohl, ohne Angabe irgend welchen Grundes, eigene Gerichtsbarkeit, wie auch den Charakter als Colonie ab, in letzterer Beziehung darauf sich berufend, dass dergleichen Colonisirung ohne Gründung von Colonieen auch sonst vorkomme, namentlich auf dem Gebiete von Capua, wo sich pagi römischer Bürger, z. B. der bekannte pagus Herculaneus, schon vor dem plautisch-papirischen Gesetze fänden, nach Liv. 28, 6. (wohl 28, 46.), 34, 45. und Orelli 3793. Allein diese Argumentation beruht auf einer höchst unklaren Vermischung von wesentlich verschiedenen Verhältnissen; denn nimmt man den Ausdruck Colonie und Colonisirung in dem römisch-technischen und staatsrechtlichen Sinne, wonach darunter Ansiedelungen auf Anordnung und unter der directen Führung und Leitung des Staates und mit Constituirung eines neuen Gemeinwesens unternommen zu verstehen sind, so kann von einer Colonisirung ohne Gründung von Colonieen im römischen Staatsleben niemals und nirgends die Rede sein und insbesondere auch nicht bezüglich der pagi römischer Bürger im Capuensischen, die eben nur als einfache Ansiedlungen, nicht aber als Colonisirungen in jenem technischen Sinne sich darstellen, eine Thatsache, die auch durch die gewählten Citate in keiner Weise widerlegt wird. Will man dagegen unter Colonisirung jede beliebige Ansiedelung verstehen, so kann in diesem Sinne allerdings von einer Colonisirung des Capuensischen geredet werden, allein diesfalls giebt man eben das Wissenschaftliche in Begriff und Ausdruck auf und begiebt sich auf das Gebiet einer rein vulgären Redeweise, welche die moderne Wissenschaft für das römische Alterthum zum Glück noch nicht adoptirt hat; namentlich aber ist es solchenfalls ein sehr handgreiflicher Fehler, einen derartigen modernen und technischen Sprachgebrauch ohne Weiteres dem Liv. XXXII, 7. beizumessen, da vielmehr dessen Ausdrucksweise: colonos eo trecentos, is enim numerus finitus ab senatu erat, adscripserunt, deutlich genug ergiebt, dass es hierbei in der That um das staatsrechtliche Verhältniss der Coloniededuction sich handle und an jene vulgäre Redeweise durchaus nicht zu denken sei. Ist daher jene Annahme Mommsen's zu verwerfen, dass Livius von einer Colonie rede, die nicht Colonie (im technischen Sinne), sondern nur einfache Ansiedlung war, so haben wir nun auch Castra als wahre Colonie aufzufassen. Der Umstand aber, dass die Organisation einer col. civ. als pagus wie eine Ausnahme zur Regel sich verhält, berechtigt nicht, die wohlbezeugte Existenz der Colonie selbst zu negiren, um so weniger, als die Politik Roms uns zahlreiche analoge Erscheinungen erkennen lässt.

gegebene darbot. Allein immer bestand hier beidemal diese Markordnung nur eine bemessene Zeit hindurch, indem Castra Hannibalis nach dem Berichte des Livius später, und zwar wahrscheinlich im Jahre 631, wo die Deduction einer col. civ. in das benachbarte Scylacium erfolgte, zum oppidum erhoben, und zweifelsohne nun in Folge dessen an die Stelle der Markordnung die Stadtverfassung gesetzt ward, während Castrum Novum von Str. V. p. 241. (*Καστρουνόουν*) als *πόλις* genannt wird, wenn gleich uns selbst hierbei jeder Anhaltepunkt für eine zeitliche Bestimmung mangelt, wann hier jene nämliche politische Reorganisation statt hatte.

Endlich haben wir aber auch aus gleichen Gründen das nämliche Verhältniss zu statuiren allenthalben da, wo italische Territorien in den römischen Staat eintraten, die, selbst auf die Markordnung ihre politische Organisation stützend, nicht die erforderliche Anzahl von Ortschaften darboten, um auf solche, als oppida, eine allseitige Reorganisation des Landes zu Gunsten der Stadtverfassung zu fundiren. Gerade derartige Verhältnisse waltcten aber namentlich in der Sabina ob, welche im Jahre 464 die civitas sine suffragio und im Jahre 486 das ius suffragii, nicht minder bei den Samniten, von denen ein Theil im Jahre 416 die civitas sine suffragio, und bei den Aequern, die wahrscheinlich bald nach 454 ebenfalls die civitas sine suffragio erhielten.[178b]) Denn wenn immer auch hier allenthalben auf die sich vorfindenden Ortschaften, wie in der Sabina auf Nursia und Reate, und in Samnium auf Venafrum, Rufrium, Allifae und Callifae, die Stadtverfassung gestützt[178c]) und hier somit die Markordnung in der entsprechenden politischen Beziehung beseitigt sein mochte, so ist doch andrerseits auch wiederum offenbar, dass in den ausgedehnten Strichen jener Landschaften, wo es an geeigneten Stützpunkten für die Stadtverfassung vollständig fehlte, nothwendig auch die Markordnung als politische Verfassungsform bis zu dem Zeitpunkte beibehalten werden musste, wo in Folge einer eintretenden grösseren Concentration der Bevölkerung Ortschaften sich gebildet hatten, welche zu oppida sich erheben und so zu einer politischen Reorganisation sich benutzen liessen.

Aus dem Allen aber gewinnen wir das wohlbegründete Resultat, dass bis zu

---

[178b]) Wegen der Samniten vergl. Vellei, I, 14, 3.: data est civitas parti — Samnitium sine suffragio; wegen der Sabiner Dens. § 5.: Sabinis sine suffragio data civitas, und § 6.: suffragi ferendi ius Sabinis datum; ebenso bezüglich der Sabiner Cic. p. Balb. 13, 31. de Off. I, 11, 35.; bezüglich der Aequer vergl. Cic. de Off. cit. und Peter, Zeitschr. f. A. W. 1844. Sp. 212.

[178c]) Wegen dieser oppida vergl. Fest. s. v. praefectura p. 233., Liv. VIII, 25, 4., Cic. in Catil. 3, 2.

den leges de civitate vom Jahre 664 und folgende in Italien und zwar ebensowohl in der Italia libera ac foederata, mochte nun die libertas eine originäre (wie z. B. bei den Marsern) oder eine von Rom verliehene sein (Ligures Baebiani et Corneliani), wie in der Italia civitate donata, mochte dieselbe Mutterstaaten (Sabiner, Samniten, Aequer) oder coloniae civium enthalten (Castrum Hannibalis, Castrum Novum), und ebenso auch in der Italia dediticia (Capua) die Markordnung in mehrfachen Erscheinungsformen fortdauerte. Allein immerhin ist hiermit das in § XXV gewonnene Resultat wohl vereinbar, dass Rom die Stadtverfassung vor der Markverfassung principiell bevorzugte und allenthalben da, wo nicht höhere politische Rücksichten oder unbeseitbare Hindernisse im Wege standen, an Stelle der letzteren Verfassungsform die erstere setzte, mochte dies nun im Wege einer einfachen Reorganisation oder einer Coloniededuction oder einer Constituirung eines völlig neuen Gemeinwesens bewirkt werden, wie denn das Letztere z. B. mit den Picentes im Picentinischen im Jahre 560 der Fall war, deren Gemeinwesen auf die Stadtordnung mit oppidum wie forum und conciliabulum fundirt wurde. [1784])

§ XXVII.

Fortsetzung.

(Stellung der pagi und vici in der politischen Verfassung des römischen Italien seit der lex Julia municipalis.)

Dass die Markverfassung in Italien bis zu den leges de civitate von 664 und folgende herab fortdauerte, ist eine Thatsache, die bezüglich der Italia libera ac foederata, wie z. B. der Marser, Peligner, Vestiner, als selbstverständlich sich ergiebt, die aber sogar in Bezug auf die Italia in potestate populi Romani für mehr vereinzelte Vorkommnisse in § XXVI dargethan worden ist. Haben wir nun aber andrerseits das Verschwinden jener Verfassungsform als einer der oberen politischen Ordnungen der italischen Communen für die Kaiserzeit als eine vollendete Thatsache anzusehen, so entsteht damit auch die Frage nach dem Zeitpunkte solcher politischen Reformen. Ein besonderer Anknüpfungspunkt aber für diese chronologische Bestimmung scheint nun allerdings in den Quellen sich nicht darzubieten, allein ein solcher ist andrerseits in der That auch nicht weiter erforderlich, da wir mit Sicherheit der Annahme Raum geben dürfen, dass mit der nach den leges de civitate von 664 und folgende eintretenden allgemeinen

[1784]) Vgl. Voigt, Jus naturale II. p 342.

Reorganisation der vorgefundenen nicht römischen Verfassungsformen in Italien Seiten Roms auch die Markverfassung, insoweit solche in der hier in Frage stehenden höheren politischen Function sich noch vorfand, gänzlich beseitigt wurde. Und da nun jene politische Reorganisation Italiens, mit Ausschluss jedoch des transpadanischen Galliens, durch die lex Julia municipalis von 709 begründet ward,[178e]) so haben wir demgemäss anzuerkennen, dass letzteres Gesetz auch die Aufhebung der noch in Bestand befindlichen Markverfassung der politischen Communen Italiens aussprach, sowie dass in Durchführung jenes Gesetzes im Verlaufe der nächstfolgenden Jahre allenthalben, mit Ausnahme des transpadanischen Galliens, die Stadtverfassung an Stelle jener trat, wobei dann die zahlreichen, neu deducirten Militärcolonieen und die vorgefundenen fora, conciliabula, vici und castella neben den bereits vorhandenen oppida der neuen Verfassung allenthalben die erforderlichen localen Basen bieten mochten. Jene Thatsache an sich aber des Verschwindens der auf die Markverfassung gestützten politischen selbstständigen Communen innerhalb Italiens wird für jenen Zeitpunkt in Evidenz gesetzt durch die Thatsache, dass allenthalben da, wo die Quellen eine detaillirte Classification der politischen Communen Italiens geben, in den hierin gebotenen Begriffsreihen der pagus fehlte, und so zunächst in der lex Julia municipalis selbst (Aes Neapolit. lin. 9. 10. 11. 34. 35. 45. 53. 54. 56. 61. 62.), sodann aber auch in der lex Rubria von 711 col. II. lin. 1. 26. 53. 56. 58., in der lex Julia vicesimaria von 6 nach Christ. (nach Paul. Sent. rec. IV, 6, 2.); ferner bei Frontin. lib. 2. de Controv. Agr. p. 35. L. und anderwärts (vgl. § XLIII).

[178e]) Vgl. Savigny, Verm. Schr. III. p. 279. Das Resultat der schönen Untersuchung Savigny's wird von Marquardt, Handb. III, 1. p. 50. negirt; da indess Savigny's Resultate zwei an sich selbstständige Positionen enthalten, nämlich die Bestimmung des Inhaltes der lex Julia municipalis und die Behauptung der Identität der lex auf der tab. Herael. mit jener, nun aber Marquardt völlig im Unklaren lässt, welche jener beiden Positionen Savigny's er eigentlich negiren will, so kann dessen derartige Gegendeduction bis auf Weiteres auf sich beruhen. Marquardt selbst führt die obige Reorganisation Italiens l. c. p. 46. auf die Ertheilung der Civität zurück, indem er, unter Berufung auf Mommsen, von jenem Zeitpunkte an die einheimischen Magistrate, wie den Meddix zu Capua, durch duumviri und quatuorviri ersetzt werden lässt. Abgesehen nun von dem offenen Irrthume, unmittelbar vor dem Jahre 664 einen Meddix zu Capua anzunehmen, so ist auch jene Behauptung schon um ihrer Unbestimmtheit willen werthlos; denn man weiss nicht, ob die lex Julia von 664, die lex Plautia Papiria und Pompeia von 665 und die lex de civitate von 667 (bei Gran. Licin. Ann. p. 15. P.) jede für sich, oder eine für Alle zugleich als besonderes Organisationsgesetz für Italien gelten oder ob ein solches für die Zeit zwischen 667 und der lex Julia municipalis etwa erst noch vermuthet werden soll. Daher kann auch diese Behauptung bis auf Weiteres auf sich beruhen. — Eine gute Bemerkung über die lex Julia municipalis s. bei Huschke, osk. u. sabell. Sprachdenkm. p 132.

Denn wenn wir in allen jenen Classificationen lediglich den vicus noch theilweis genannt finden, eine Erscheinung, die in § XLIII ihre besondere Erklärung finden wird, dagegen den pagus völlig mit Stillschweigen übergangen sehen, so dürfen wir nun auf diese Wahrnehmung in der That mit vollem Rechte die Annahme stützen, dass zu dem Zeitpunkte, auf welchen jene Stellen hinweisen, der pagus als Mark aus der Reihe derjenigen Communen verschwunden war, welche in jenen Aufzählungen angegeben werden, nämlich der Communen mit höherer politischer Function im Staate, und dass somit die von Alters her jener Erscheinungsform zukommenden derartigen Functionen auf Communen übertragen waren, welche selbst nach dem System der Stadtverfassung organisirt sind. Und verbinden wir nun hiermit die Resultate von § XXVI, so dürfen wir nun als Gesammtresultat unserer bisherigen Erörterung die Sätze hinstellen:

Auf Grund und in Folge der lex Julia municipalis von 709 wurden die italischen pagi als Markgenossenschaften einem oppidum attribuirt und diesem die höhern politischen Functionen, die bisher der Markcommune zugestanden, übertragen; als topischen Einheiten dagegen wurde den pagi ihre Selbstständigkeit entzogen und dieselben an oppida attribuirt. Dagegen die vici wurden gleich den pagi an oppida attribuirt und damit den fora und conciliabula gleichgestellt. Allein diese Maassregeln betreffen eben nur die politische Selbstständigkeit von pagus und vicus, nicht aber deren weitere Functionen; vielmehr ward der pagus in jener seiner politisch unselbstständigen Stellung doch noch als Einheit für niedere politische, wie für kirchliche und sociale Functionen conservirt, und in gleicher Stellung auch der vicus noch erhalten. Und diese Verhältnisse nun sind in § XXX und folgende eines Weiteren festzustellen.

§ XXVIII.

Pagi und vici in den römischen Provinzen.

Italien war in das römische Reich als dessen integrirender Bestandtheil eingetreten mit einer Mehrfältigkeit zwar von ererbten Verfassungsformen, allein immerhin doch nur mit einer Mehrfältigkeit, welche lediglich auf zwei generisch verschiedene Erscheinungsformen sich reducirte, im Uebrigen aber nur unwesentliche Modificationen der darin gegebenen Grundtypen bot: denn lediglich die ligurische, keltische und altitalische Markverfassung, wie andrerseits die vornämlich auf griechischen und rasenischen Einwirkungen beruhende Stadtverfassung

waren in Italien zur Ausprägung gelangt. Ein wesentlich verschiedenes Bild dagegen bieten in dieser Beziehung die Provinzen: die hellenistischen Länder in Europa, Asien und Africa, und daneben Thracien und Mösien mit ihrer thracischen Bevölkerung; die germanischen, keltischen, ligurischen, hispanischen Provinzen andrerseits; ferner die von libyschen Völkern bewohnten Landstriche Africa's und daneben sodann dessen ächt punische Bezirke; Aegypten wiederum, die Gruppe sodann der jüdischen und arabischen Völkerschaften, und neben diesen endlich die altphönicischen Landstriche, alle diese Flächen umschliessen mit ethnisch verschiedenen Bevölkerungselementen auch Verfassungsformen, deren uranfängliche wesentliche Verschiedenheit noch nicht durch den friedlichen Wechselverkehr ihrer Angehörigen oder durch das Machtgebot eines siegreichen Eroberers verwischt oder gar durchgreifend beseitigt war. Zwar lassen nun auch diese vielfältigen Verfassungsformen auf zwei grosse Gruppen sich zurückführen: auf Stadtverfassung und Stammverfassung; ja die Römer selbst haben bereits solche Dichotomie angenommen in dem Gegensatze von oppida und gentes oder nationes (not. 31.); allein unterhalb der allgemeinen Uebereinstimmung, welche hinsichtlich der der Classe der Stammverfassung sich unterordnenden Erscheinungsformen obwaltet, tritt doch wiederum je in deren besonderer Ausprägung eine Verschiedenheit zu Tage, welche wir ebensowohl als eine weit- und tiefgreifende, wie als eine innere und wesentliche, somit aber maassgebende bezeichnen dürfen, wie dies z. B. der Gegensatz der Stammverfassung der arabischen und libyschen Völker einerseits und der Germanen und Kelten andrerseits veranschaulicht. Und indem nun unter den mehreren Unterabtheilungen, die hiernach für die Gruppe der Stammverfassungen sich ergeben, gerade nur die Verfassungsform von pagus oder Mark das Thema unserer Erörterung bildet, so kommt auch diese allein nur in ihren Schicksalen innerhalb des römischen Reiches für uns in Betracht, wogegen alle weiteren Unterarten der Stammverfassung von der nachstehenden Untersuchung ausgeschlossen bleiben.

Fragen wir aber zunächst nach dem Fortbestande der Markordnung in den römischen Provinzen, so können wir im Allgemeinen uns auf die in § XI gemachte Bemerkung beziehen, wie unterhalb der über das ganze römische Reich ausgebreiteten beiden römischen Verfassungsformen: der Provinz und der libera civitas die altnationalen Communalordnungen von Vorn herein von Rom in der Bedeutung ihrer historisch gegebenen Existenz anerkannt und respectirt wurden. Und wie nun diese Thatsache für die nationale Markordnung innerhalb der Provinzen einen entsprechenden Fortbestand unter römischer Hoheit ergiebt, so

bestätigen auch die Quellen in reicher Fülle die Wahrheit solchen Satzes.[179]) Daher haben wir in der That die Annahme als begründet anzuerkennen, dass Rom nicht allein in den liberae civitates, auf deren Verfassungsformen dasselbe weniger tiefgreifend verändernd einwirkte, die vorgefundene Markordnung bestehen liess, sondern dass auch in den Provinzen, wo die römische Staatsgewalt weiter eingriff, Gleiches der Fall gewesen ist. Und diese Thatsache wird um so evidenter, als wir ersehen, dass sogar Rom selbst unter gewissen Voraussetzungen an Stelle der Stadtverfassung die Markordnung neu einführte, wie dies ergiebt Plin. H. N. XXXVII, 10, 156. (s. § XXIX). Ja dieser Fortbestand hat für uns nicht allein die Bedeutung, die ihm an sich schon für die Erkenntniss der römischen Staatsordnung inwohnt, sondern wir haben sogar hierbei anzuerkennen, dass unter den mehreren Arten der Stammverfassung, welche das römische Reich umfasste, gerade die Markordnung diejenige war, welche den Römern am Anschaulichsten und Begreiflichsten sich darstellte und demgemäss am Eindringlichsten sich vergegenwärtigte, bedingt hierin durch die Thatsache, dass gerade jene Markordnung die stammitalische Verfassungsform war, welche bis in die spätesten Zeiten des Kaiserreiches in einzelnen Spuren fortdauernd sich erhielt, somit aber den Römern zur deutlichsten, ja fast sinnlichen Wahrnehmung vor Augen trat. Denn diese Voraussetzungen bedingen und erklären jene Erscheinung, dass, indem Rom bei der Anschauung und Reflexion über die Communalordnung durch das in seinen eignen Ringmauern wie in ganz Italien markirt hervortretende Bild der Stadtverfassung bestimmt wurde; indem sodann neben dieser Stadtverfassung nur die Markordnung es war, die innerhalb Italiens dem beschauenden Auge sich darbot; dass, sagen wir, die fremdartige Erscheinung von anderweiten Stammverfassungen nunmehr mit einem in Folge jener Voraussetzungen befangenen Auge ersehaut und betrachtet wurde, und dass demgemäss die Apperception des hierdurch gewonnenen Bildes und dessen denkende Verarbeitung unter dem bestimmenden Einflusse jener geistig festgehaltenen Grundzüge der Markordnung erfolgte, somit aber die Markordnung zum Grundschema ward, welches der Römer seiner Vorstellung von der Stammverfassung unter-

[179]) Da hinter der Verschiedenheit der Bezeichnung von oppidum und gens oder natio, welche namentlich bei Plinius sich findet (not. 31.), der Gegensatz von Stadt- und Stammverfassung sich birgt, so haben wir allenthalben da, wo Plin. gentes oder nationes aufführt und wo die altnationale Stammverfassung gerade auf der Markordnung beruht, auch römische pagi anzuerkennen. Und Gleiches wird vielfach da statt gehabt haben, wo Plin. den allgemeinen Ausdruck populi gebraucht, vgl. not. 180.

breitete, dementsprechend daher der pagus ebensowohl zum metaphysischen Repräsentanten, wie zur sprachlichen Bezeichnung aller Stammverfassung sich erhob, selbst wenn diese Letztere eine specifische Verschiedenheit von der Markordnung in sich trug. Und diese Wahrnehmung selbst findet durch die Quellen ihre unverholene Bestätigung, so namentlich durch Orelli J. S. 3693. vom Jahre 742.:

> P. Sulpicio Quirino, C. Valgio Cos. || senatus populusque civitatium stipendiariorum || pago Gurzenses hospitium fecerunt quom L. Domitio || Cn. f. L. n. Ahenobarbo procos., eumque et postereis || eius sibi posterisque sueis patronum cooptaverunt, || isque eos posterosque eorum in fidem clientelam||que suam receepit.

Denn indem hier unter der Benennung pagus Gurzenses eine einheitliche Grösse uns entgegentritt, welche unter sich eine Mehrheit von civitates stipendiariorum als ihre einzelnen Bestandtheile inbegreift, so liegt nun in diesem Umstande, dass hier der pagus als die höhere Einheit über der civitas steht, während gegenüber der Mark die civitas die höhere Einheit bildet, ein Moment so wesentlicher Verschiedenheit, dass wir dort in keiner Weise unter pagus eine Mark verstehen dürfen, vielmehr die Annahme gerechtfertigt erscheint, es sei unter pagus gar nicht eine Grössenbestimmung mit localer Beziehung, als vielmehr eine rein personale Einheit, ein libyscher Stamm zu verstehen, welcher in mehrere civitates zerfiel und insbesondere auch die bei Marini, Atti II. p. 783. genannte civitas Gurzensis wohl mit umfasste, wobei dann diese mehreren civitates selbst wiederum durch einen gemeinsamen Senat und Volksversammlung zu einer politischen Einheit verbunden waren. Und ein entsprechendes Verhältniss waltet auch ob, wenn Plin. H. N. XII, 14, 52. und 54. eines pagus Sabaeorum und Minaeorum in der Arabia felix gedenkt, da auch hier die als pagus bezeichnete Einheit nur eine rein personale, nicht aber zugleich auch locale Abtheilung ist. (s. § XXIII). Hierin allenthalben dahor tritt jene schematisirende Neigung, oder vielmehr jene geistige Befangenheit der Römer uns entgegen, welche durch das Festhalten an dem einmal gewonnenen Bilde in der Apperception und Reflexion über die verwandte Erscheinung sich bestimmen und zur Uebertragung der dort adoptirten Bezeichnung auf dieses Letztere sich verleiten lässt, ohne dabei dem Momente der obwaltenden wesentlichen Verschiedenheit die gebührende Berücksichtigung zu Theil werden zu lassen, jene Befangenheit somit, die auch in mannichfachen anderen Spuren uns entgegentritt und auf die wir bereits in § XI hinwiesen.

Dürfen wir nun aber nach Alle dem das Vorkommniss einer wesentlich gleichen Verfassungsform durchaus nicht allenthalben da statuiren, wo die Römer eine übereinstimmende Bezeichnung dafür in Anwendung brachten, und dürfen wir insbesondere jene eigenthümliche politisch-locale Stammordnung, die wir unter Mark oder pagus inbegreifen, keineswegs da überall suchen, wo die Römer des pagus erwähnen, so bestimmen wir selbst nun als die provinzialen Landstriche, wo wir pagus oder Mark mit Sicherheit statuiren dürfen, nach Maassgabe der in § XVIII und folgende geführten Untersuchungen: die keltischen Länder in Mitteleuropa, Italien, Hispanien und Kleinasien, die germanischen Länder in Mitteleuropa, die althellenischen Wohnsitze in Griechenland und Kleinasien, wie endlich das Ligurische.

§ XXIX.

Stellung im Allgemeinen von pagi und vici in den römischen Provinzen.

Für das der potestas Roms unterworfene Italien waren wir in § XXV—XXVII zu dem Resultate gelangt, dass Rom im Allgemeinen die Markverfassung mit der Stadtverfassung vertauschte, d. h. dass es die höheren politischen Functionen von pagus und vicus abhob, somit also denselben die Stellung als selbstständige römische Communalwesen entzog, vielmehr Beide einem oppidum unterordnete, demnach also insoweit und insofern pagus und vicus auflöste; dass es dagegen Beide als Factoren niederer politischer, und kirchlicher, wie socialer Functionen in Fortbestand beliess; und dass es endlich bis in die Zeit der lex Julia municipalis von 709 herab vereinzelte Ausnahmen von dieser Maxime zuliess. Für die Provinzen aber greift genau der nämliche Thatbestand Platz nur mit dem Unterschiede, dass hier jene Ausnahmefälle bei Weitem zahlreicher, ja für gewisse Landstriche anfänglich numerisch bedeutender sein mussten als die regelmässigen Erscheinungsformen selbst.

Zunächst auf die Thatsache der Attribuirung der pagi an oppida werden wir schon hingeleitet durch den bereits in § XXV bezüglich Italiens geltend gemachten Moment, dass den Römern die Stadtverfassung vertrauter war und näher stand, als alle Stammverfassung, daher gerade jene ihnen als die normale sich darstellen musste; sodann aber auch durch die Erwägung, dass die Verdrängung der letzteren Verfassung durch die erstere innerhalb Italiens zugleich eine Präjudiz für die Provinzialpolitik ergeben musste; und nicht minder endlich dadurch, dass wir nach § XXXI und folgende die pagi in einer Stellung im römi-

schen Reiche vorfinden werden, welche jene Attribuirung in völlig unzweideutigem Maasse erweist, insbesondere aber insofern, als im Allgemeinen die pagi einen zum Territorium eines oppidum gehörigen Flurbezirk bilden und gewisse Abgaben an die Letzteren entrichten (§ XXXI), die politischen Organe aber der pagi in einem Subordinationsverhältnisse zu den oppida und ihren Organen erscheinen (§ XXXIII u. folg.). Und wie nun diese Momente ihre weitere directe Beglaubigung erhalten durch die in § XXV mitgetheilten allgemeinen Zeugnisse des Isidorus, Papias und Gloss. Hildebr., so bestätigen auch einzelne, uns überlieferte, besondere Vorkommnisse jene Thatsache; denn so finden wir bei Henzen J. S. 5215.:

Deo Apollini r(es) p(ublica) pagi II m(unicipii) Antessioduri,

dass dem municipium Autissiodurum in der Lugdunensis eine Mehrzahl von pagi attribuirt ist, deren einer als pagus secundus bezeichnet wird. Nicht minder finden wir bei Orelli J. S. 202. (pagani pagi Lucreti, qui sunt finibus Arelatensium; s. § XXXVII) den pagus Lucretius zum Territorium von Arelas gehörig und somit dieser civitas attribuirt; und in gleicher Weise sind auch dem oppidum Decempagi in der Belgica zehn pagi attribuirt, worauf jener Name an sich ohne Weiteres hindeutet, während wiederum die Carni und Catali, deren Verfassung ebenfalls als pagus sich darstellt (s. § XX), durch August der colonia Tergeste attribuirt werden,[180]) endlich bezüglich der Convenae in Aquitania Plin. II, 19, 108. berichtet: in oppidum contributi Convenae; vgl. auch § XXXVIII. Und im Wesentlichen das nämliche Verhältniss waltet da ob, wo der vicus, als Mittelpunkt des pagus für ein forum oder conciliabulum erklärt und durch dieses Medium nun einem oppidum attribuirt wird (s. unten).

Allein gleichwie in Italien der Mangel von oppida oder selbst von Oertlichkeiten, die zu oppida sich erheben liessen, mitunter nöthigte, wegen dieses Fehlens des topischen Anknüpfungspunktes für die Stadtverfassung die Markordnung noch für längere Zeit in Bestand zu lassen, so trat nun, wie obbemerkt, gleiches Verhältniss in noch ausgedehnterem Maasse in den römischen Provinzen zu Tage. Denn einerseits waren die nördlichen Provinzen zur Zeit ihrer Unterwerfung unter Roms Hoheit von Ortschaften, welche den römischen oppida entsprachen, fast gänzlich entblösst, da die vici und sogenannten oppida, wie wir solche z. B. bei den Kelten und Germanen vorfinden, höchstens in den vom auswärtigen Handel berührten Gegenden jenen Voraussetzungen entsprechen konnten

[180]) Sen. Decr Terg. bei Henzen J. S. 7168. col. II. lin. 4. Plin. H. N. III, 20, 134

(s. not. 109. 136.); und andrerseits waren in den südlichen Provinzen, wie namentlich in Kleinasien, einzelne Landstriche durch die furchtbaren und langwierigen äusseren, wie bürgerlichen Kriege so mitgenommen und verödet worden, dass alle Ortschaften völlig zerstört und in Ruinen zerfallen waren. Und wie nun hierin allenthalben eine Nöthigung für Rom lag, der Markverfassung den Vorrang vor der Stadtverfassung einzuräumen, so lag ein weiteres Motiv hierfür in den verschiedenen maassgebenden politischen Rücksichten und insbesondere in der Maxime, die liberae civitates innerhalb der äusseren Gränzen des römischen Reiches, trotzdem dass diese seit Beginn der Kaiserzeit unter das römische imperium gezogen wurden,[181]) doch im Allgemeinen bei ihrer eigenthümlichen, althergebrachten Verfassungsform zunächst zu belassen. Und diesen Voraussetzungen entspricht nun zunächst die versificirte, bei Lapurdum in Aquitania gefundene Inschrift bei Bimard in Muratori Thes. I. p. 20.:

> Flamen, item duumvir, quaestor pagique magister ‖ Verus, ad Augustum legato munere functus, pro ‖ novem obtinuit populis, se iungere Gallos; urbe ‖ redux genio pagi hanc dedicat aram;

denn indem wir hier neun populi erwähnt finden, deren Verfassung nur als auf den pagus gestützt gedacht werden kann und deren Einem der Verus selbst als magister pagi, somit als Communalmagistrat vorstand; indem sodann diese neun pagi zu einem gemeinsamen Volksverbande vereinigt sind und diesem Bunde nun noch andere gallische Stämme hinzugeschlagen werden, deren Verfassung ebenfalls nur als Markordnung zu denken ist; so haben wir nun diese Erscheinung dahin zu erklären, dass in jener Gegend im Lande der Tarbelli die geeigneten Stützpunkte für die Stadtverfassung fehlten, und dass aus diesem Grunde die altnationale Markverfassung, ebenso wie die gleichartige Conföderation dieser Mark-Staaten in Bestand erhalten wurde, trotz dem, dass wir hierbei nach Maassgabe von Plin. IV, 19. nicht an liberi populi, sondern an Provinzialcommunen zu denken haben. Und ein entsprechendes Verhältniss waltet ob bei Mommsen, J. Helv. 192.:

> C. Valer. C. f. Fab. Ca‖millo, quoi publice ‖ funus Haeduorum ‖ civitas et Helvet(iorum) decre‖verunt, et civitas Helvet(iorum) ‖ qua pagatim, qua publice ‖ statuas decrevit, ‖ Julia C. Jul(i) Camilli f. Festilia ‖ ex testamento;

denn auch hier sehen wir die altnationale Markverfassung der Helvetii in Bestand

[181]) Vgl. Voigt, Jus naturale II. § 101

gelassen und deren vier pagi (s. § XIX) zu einem *κοινόν*: civitas vereinigt, wie denn Gleiches auch bezüglich der Haedui anzunehmen, hierbei allenthalben aber vorauszusetzen ist, dass zu dem Zeitpunkte jener Inschrift die Haedui noch die libertas genossen (s. not. 244), dagegen die Helvetii nach Maassgabe von Plin. H. N. IV, 17, 106. und Tac. Hist. I, 68. bereits im Jahre 70 nach Christ. in Provinzialcommunen verwandelt worden sind.[181a]) Ein noch weit frappanteres Beispiel aber bietet Plin. H. N. XXXVII, 10, 156.:

[181a]) Anders bestimmt Mommsen, J. Helv. p. 27. die Voraussetzungen dieser Inschrift, wenn er sagt: ab imperatoribus Aventicensium civitatem coloniae ius honoremque ita impetrasse, ut non ad exemplum coloniae Equestrium separatam rempublicam obstineret, sed caput esse civitatis Helvetiorum minime desineret et reliquus Helvetiorum ager in pagos distributus Aventico attribueretur totus, lapides abunde docent; inter quos hoc loco non indicabo nisi unum n. 192. Abgesehen nun davon, dass eine grosse Unklarheit in dem Satze liegt, non separatam rempublicam obtineret, sed caput esse civitatis Helvetiorum minime desineret, da eine römische Colonie ohne separata respublica etwas ganz Neues und Unerhörtes ist, und andrerseits wiederum mit einer separata respublica durchaus nicht unvereinbar sein würde, dass ganz Helvetien dieser colonia attribuirt wäre; abgesehen davon ferner, dass die Behauptung: lapides abunde docent völlig unwahr ist; so ergiebt sich auch bereits aus der obigen Inschrift die Unrichtigkeit jener Annahme. Denn wenn in dieser Inschrift Eine decretirende Gesammtheit uns entgegentritt: die civitas Helvetiorum; wenn sodann diese civitas in zwiefach organischer Weise decretirt: als ein einiges publicum, und als eine Mehrheit von pagi; so kann nun die Stellung dieser pagi zu jener Einheit nur in der Weise aufgefasst werden, dass die pagi die selbstständigen organischen Bestandtheile der Einheit bilden, nicht aber zu dieser als die unselbstständigen, rein untergeordneten Pertinenzen sich verhalten, weil letzterenfalles die Prädicirung als civitas nur jener Einheit, nicht aber dieser Mehrheit der pagi zukommen könnte. Gerade dieses letztere Verhältniss aber waltet ob in der Stellung des regierenden oppidum gegenüber den ihm attribuirten loca: hier bildet nun das oppidum für sich, nicht aber auch die Gesammtheit dieser loca die politische Einheit der civitas. Daher kann um deswillen Mommsen's obige Ansicht nicht richtig sein, vielmehr müssen wir jenes andere Verhältniss statuiren, dass die pagi die selbstständigen organischen Bestandtheile jener civitas bildeten; und diesfalls kann diese civitas nur ein concilium gewesen sein, dessen Bundesglieder die pagi bildeten. Und diese Annahme wird auch unterstützt dadurch, dass wir mehrfach von einem solchen *κοινόν* in den occidentalischen Provinzen berichtet finden, so von dem concilium Baeticae zur Zeit von Hadrianus und Antoninus Pius bei Paul. lib. sing. de Poen. Pagan. sub. tit. de Abigeis (Coll. Leg. XI, 6. § 1.) und Ulp. lib. 8 de Off. Proc. sub tit. de Abigeis (Coll. Leg. XI, 7. § 1. Dig. XLVII, 14, 1. pr.), von dem concilium conventus Cluniensis in Hisp. citer. bei Orelli, J. S. 956, von der *πανήγυρις* des cispadanischen Gallien in Campi Macri nach Str. V. p. 216. fin., wo freilich das concilium durch die Verleihung der Civität seine politischen Functionen eingebüsst haben wird; von dem concilium Galliarum im Transalpinischen nach der Inschrift von Thorigny III, 23. (s. Mommsen in Ber. d. sächs. Ges. d. Wiss. Phil. hist. Cl. IV. p. 252.) und noch nach den Constit. Honor. et Theodos. de convent. ann. Arelat. habend. vom Jahre 418. (bei Haenel, Corp. Leg. p. 238.); vgl. auch Gothofr. Paratitl. zu C. Th. XII, 12. und zu den einzelnen Constitut., Haenel Praef. ad C. Th. p. XXXIX. not. 235. Menn, üb. die röm. Provinziallandt. p. 11 ff. Marquardt, Handb. III, 1. p. 269. Dass aber jenes concilium der Helvetii, ebenso wie das der Haedui als civitas

In Aeolidis Atarne, nunc pago, quondam oppido, in Verbindung mit V, 30, 122: intercidere Canae, Lysimachea, Atarnea, Carene, Cisthene, Cilla, Cocylium, Thebe, Astyre, Chrysa, Palaescepsis, Gergitha, Ncandros; denn hier sehen wir in der Aeolis in Mysia, die durch Kriege verödet und ihrer Städte beraubt ist, die Römer selbst die Markverfassung wohl auf Grundlage der vorgefundenen althellenischen δῆμος — Ordnung von Neuem ins Leben rufen und insbesondere an Stelle der Stadt Atarne einen gleichnamigen pagus setzen, bestimmt hierin dadurch, dass jene Städtearmuth des Landes den Fortbestand der Stadtverfassung unmöglich machte.

Nach Alle dem aber dürfen wir in der That der Annahme Raum geben, dass bis in die römische Kaiserzeit hinein und zwar, wie wir in § XXXVIII deduciren werden, bis auf die Zeit von Caracalla bis Severus Alexander (212—228) herab die Markverfassung wenigstens in einzelnen Landstrichen als Ordnung selbstständiger Comunen in Bestand sich erhielt.

Endlich bezüglich der vici haben wir auch für die Provinzen der Annahme Raum zu geben, dass, insoweit eine Uebertragnng der höheren politischen Functionen des pagus auf ein oppidum erfolgte, entweder die vici selbst zu oppida erhoben wurden und den sie umgebenden pagus attribuirt erhielten, oder aber anderen oppida attribuirt wurden, sei es unter Beibehaltung der Bezeichnung vicus, sei es unter Substituirung der Benennung forum und conciliabulum. Diese Thatsache selbst aber haben wir bereits durch die in § XXV mitgetheilten Belege festgestellt, denen wir weitere specielle Belege in § XXXIX beifügen werden.

Nach Alle dem aber können wir für die Stellung der pagi und vici in den römischen Provinzen das Resultat hinstellen, dass in den keltischen, ligurischen und germanischen Ländern zur Zeit ihrer Unterwerfung unter das imperium Roms die Markverfassung die Grundordnung des Staates bildete, in den hellenistischen Ländern dagegen noch in mannichfachen Spuren sich erhalten hatte;

---

bezeichnet wird, haben wir aus den in § XIX u. XX dargelegten Momenten zu erklären, dass schon in vorrömischer Zeit in Gallien gewisse Gruppen von pagi zu Einheitsstaaten verschmolzen waren und dieses Verhältniss noch bestimmend auf die Anschauung und Ausdrucksweise der früheren römischen Zeiten jener Völkerschaften nachwirkte. Dagegen Mommsen's Annahme wird auch noch dadurch widerlegt, dass wir neben Aventicum auch noch zu Augusta Raurica, Julia Equestris, bei den Nantuates und in der Sedunorum civitas theils Colonien, theils Municipien mit II viri (s. Mommsen J. Helv. p. 130 unter XVI) vorfinden, somit bezüglich dieser daher von einer Attribuirung an Aventicum nicht die Rede sein kann, und dass endlich auch nirgends die römische Staatsordnung uns ein so ausgebreitetes Territorium, wie Helvetia an ein einziges oppidum attribuirt, erkennen lässt, oder auch nur zu der Annahme solcher Ausdehnung des Territorium eines oppidum berechtigt.

dass sodann jene Verfassungsform an einigen Punkten von den Römern längere edere kürzere Zeit hindurch in ihrer Selbstständigkeit als politische Gemeindeordnung conservirt, in anderen Fällen aber durch Einführung der Stadtverfassung ihrer höheren politischen Functien beraubt wurde in der Weise, dass den nach pagus und vicus organisirten Gemeinden ihre politische Selbstständigkeit entzogen, vielmehr dieselben an oppida attribuirt wurden, wobei dann der Zeitpunkt solcher Umwandelung im Allgemeinen sich nicht bestimmen lässt, vielmehr für jeden geographischen Punkt besonders zu fixiren ist; und dass endlich selbst diese attribuirten pagi und vici noch bei Functionen theils niederer politischer, theils kirchlicher, theils socialer Beschaffenheit belassen wurden, worüber in § XXX und folgende das Nähere festzustellen ist.

§ XXX.

Functionen der pagi im römischen Reiche.

Die pagi im römischen Reiche sind entweder liberae civitates oder selbstständige Provinzialcommunen oder Communen, welche an oppida attribuirt sind. Je nachdem nun ein pagus einer dieser drei Classen angehört, ist dessen Function, wie Verfassung eine andere. Und dies veranlasst, dass wir zunächst lediglich die prävalirende Erscheinungsform, die attribuirten pagi in ihren Functionen und Verfassungsformen behandeln, dagegen die ersten beiden jener drei Classen zur gesonderten Betrachtung nach § XXXVIII verweisen. Fassen wir daher zunächst die Functionen des pagus in seiner attribuirten Stellung und zwar sowohl in seiner Beziehung als Mark, wie als entsprechende Markgenossenschaft in das Auge, so lassen uns die Quellen sechs demselben zukommende, theils niedere politische, theils kirchliche, theils sociale Functionen erkennen, nämlich A. als Kirchengemeinde, B. als Flurgenossenschaft und Flureinheit, C. als Steuercommun für gewisse, an das regierende oppidum zu entrichtende Leistungen, D. als Recrutirungsbezirk, E. als Polizeibezirk und F. als privatrechtliche juristische Person.[182]) Und alle diese Functionen sind nun im Einzelnen festzustellen.

A. Als Kirchengemeinde stellt sich der pagus dar dadurch, dass zunächst

---

[182]) Jurisdictionelle Selbstständigkeit kommt diesen pagi nicht zu, vielmehr wird die Rechtspflege, je nachdem die pagi an liberae civitates, oder an municipia oder coloniae civium oder Latinorum, oder an Provinzialcommunen attribuirt sind, erstenfalls von den jurisdictionellen Organen des libera civitas, zweitenfalls von den IV viri iuri dicundo in Concurrenz mit dem Provinzialregenten, drittenfalls von dem Letzteren allein geübt; vgl. not. 223. 251. 267.

derselbe seine eigenthümlichen sacra und dem entsprechend seine besondere lustratio, wie seine eigenen epulae nnd coenae hat, wofür Zeugniss bietet Sic. Flacc. de Condit. agr. p. 164. sq. L.:

> Sed et pagi saepe significanter finiuntur. de quibus non pnto quaestionem futuram, quorum territoriorum ipsi pagi sint, sed quatinus territoria. quod tamen intelligi potest vol ex hoc, magistri pagorum quod pagos lustrare soliti sunt; uti trahamus quatinus lustrarent. si vero de ipsis pagis quaestionem quis moveat, amplae rei negotium monebitur. respiciendum tamen, ut saepe diximus, a qnibus ex utrimque locantur. nam et quoties militi praetereunti aliive cui comitatui annona publica praestanda est, si ligna aut stramenta deportanda, quaerendum quae civitates qnibus pagis huius modi munera prebere solitae sint. praeterea et regiones solent etiam diversa sacra facere: ita videndum erit qnaliter pagi sacra faciant.

Denn der Sinn dieser Stelle geht dahin, dass in Bezng auf die pagi eine doppelte quaestio möglich ist: theils darüber, welches die civitas ist, zu deren territorium der pagus als deren Dependenz zubehört, somit also welcher der pagus attribuirt ist, theils auch über den Umfang und die Gränzen des territorium des pagus selbst. Die letzte quaestio werde nicht leicht erhoben werden und entscheide sich leicht nach den Gränzen, welche die magistri pagi bei der lustratio pagi einhalten; dagegen die erste quaestio sei von complicirter Beschaffenheit und hier sei der Entscheidungsgrund zu gewinnen, theils daraus, welche civitas diejenigen annonae publicae leistet, die als Naturalprästationen den durch den pagns marschierenden Truppenkörpern oder den durch denselben passierenden Staatsbeamten zu gewähren sind, theils endlich auch aus der Beschaffenheit der sacra pagi. Und gleich wie daher hier für die pagi eigene sacra bekundet werden, so geschieht auch Gleiches von Varro L. L. VI, 3. p. 207. Sp.:

> Paganicae (sc. feriae) eiusdem agriculturae causa susceptae ut haberent in agris omnes; pagns unde paganicae dictae snnt;

und vom Latin. Tog. in Agrimens. I. p. 309. L.:

> Terminus — — super se — sacra paganorum ostendit in trifinio.

Und andrerseits wird auch die besondere lustratio pagi[152]) fernerweit noch bezeugt durch Mommsen, J. N. 1504.:

---

[152]) Wegen der sacra und lustratio pagi vgl. Marquardt, Handb. IV. S. 160. ff. Preller, röm. Mythol. S. 370. ff.

M. Nasellius M. f. Pal. Sabinus || praef(ectus) coh(ortis) I. Dalmatar(um) et Nasellius Vitalis || pater, aug(ustalis), II. (iterum) quinq(uennalis) paganis communib(us) pagi Lucul(liani) || porticum cum apparatorio et compitum a solo pecun||(ia) sua fecerunt et in perpetuum VI id(ibus) Jun(iis), die natale || Sabini, epulantib(us) hic paganis annuos Ⅹ (denarios) CXXV dari || iusserunt ea conditione, ut non(is) Jun(iis) pagum lustrent || et sequentibus diebus ex consuetudine sua cenent ||, item VI id(ibus) Jun(iis), die natale Sabini, epulentur. Quod si || factum non erit, tum hic locus, ut supra scriptum || est, eum annuis Ⅹ (denariis) CXXV. in per-[pe]tuum ad collegium medicor(um) || et ad libertos n(ostros) pertineat, uti i(i) VI. id(ibus) Jun(iis), die natale || Sabini hic epulentur,

eine Inschrift, welche für den pagus Lucullianus bei Beneventum eine jährliche lustratio pagi beweist. Gleichen Beweis ergiebt endlich auch die Inschrift bei Orelli, J. S. 2474, worüber vgl. § XXXVII.

Dieser Besonderheit der saera und der lustratio pagi entspricht aber, dass den pagi eigene Gottheiten zustehen und so zunächst ein Genius pagi, wie solcher sich vorfindet in dem pagus Tigurinus der Helvetii bei Mommsen, J. Helv. 159. (genio pagi Tigorini), in dem pagus Livii bei Brixia nach Henzen, J. S. 5112. (genio pagi Livii), in den pagi quattuor bei Brixia nach Dems. 5778[184]), in dem pagus Arusnatium bei Verona nach Orelli 1689. (nymphis Augusti et genio pagi Arusnatium) und einem unbekannten pagus der Tarbelli in Aquitanien (s. § XXIX). Neben diesen locales Genien begegnen wir sodann mehrfach einem Jupiter Paganicus, so im pagus Farraticanus bei Cremona in Henzen, J. S. 6132. (s. § XXXVI), ingleichen bei Asisium in Umbrien in Orelli, J. S. 1250. (Jovi Paganico sacratum), sowie dem Jovius Compagus der capuensischen pagi in Mommsen J. N. 3559. (s. § XVI). Und in diesen capuensischen pagi finden wir ferner noch die Juno Gaurana und Venus Jovia bei Henzen J. S. 6119. und Mommsen J. N. 3561. (s. § XVI), wie ähnlich auch in dem pagus Fortunensis bei Bergonum eine Juno pagi nach Murat. 15, 6. (Junoni || pagi || Fortunensi[s]), denen insgesammt wir einen locales Charakter beizumessen haben. Und während nun alle diese Gottheiten bestimmt sind, durch römische Religionsanschauung,[185])

---

[184]) Die Inschrift lautet: Gen(io) pop(uli) pag(orum) IV (i.e. quattuor); diese Bezeichnung pagi quattuor ist als appellativ aufzufassen und in Parallele zu setzen mit den septem pagi (not. 164), mit dem forum Novempagi (not. 45) und mit dem oppidum Decempagi (§ XIX unter D).

[185]) Wegen der Genien vgl. Preller, röm. Mythol. S. 570.

so treten uns nun auch in den pagi Gottheiten altnationalen Gepräges entgegen, wie z. B. in der Udisna Augusta der Arusnates bei Verona.[186]) Dass dabei für alle diese Gottheiten eigene Tempel und sonstige bauliche Anlagen errichtet sind, ist ebenso selbstverständlich, wie es auch durch die im Vorstehenden und Nachfolgenden citirten Inschriften, wie auch durch die auf den pagus Lavernis bei den Vestini bezügliche Inschrift in MOMMSEN J. N. 5351. (s. § XXXIII) zur Genüge erwiesen wird.

Diesen besonderen Mark-Göttern entsprechen nun auch vielfach besondere sacrale sodalitates, wie wir solche namentlich im Capuensischen vorfinden: in den zwölf magistri Junonis Gauranae, den zwölf magistri Jovii Compagi, in dem collegium mercatorum, in den zwölf magistri Veneris Joviae, den dreizehn magistri Cereris, den zwölf magistri Castoris et Pollucis, den magistri Dianae, dem collegium Jovii und des Jupiter Liber bei HENZEN J. S. 6119. und bei MOMMSEN J. N. 3559—3566. 3568. Und eine verwandte Erscheinung bilden die ministri Larium und die ministri pagi Augustalis Felicis suburbani bei MOMMSEN l. c. 3569. und 2293. (s. § XVI).

Endlich finden wir in den pagi nicht allein für sacrale Functionen besondere weltliche Behörden bestellt, wie in den curatores fani eines unbenannten pagus bei den Vestini in MOMMSEN J. N. 6024. (s. § XXXVI), sondern auch in den allgemeinen politischen Organen der pagi: Magistraten, Senat und Comitien, stehen, gleichwie zu Rom, Functionen in Bezug auf den Cultus zu, die namentlich in Beschlussfassungen und Verwaltung der darauf bezüglichen Angelegenheiten sich kundgeben und worüber vgl. § XXXIV. XXXVI. XXXVII. Und dem entspricht auch, dass wir von particulären, sacralen Vorschriften je einzelner pagi berichtet finden, nämlich von Plin. H. N. XXVIII, 2, 28.:

> Pagana lege in plerisque Italiae praediis cavetur, ne mulieres per itinera ambulantes torqueant fusos (sc. capillos) aut omnino detectos ferant, quoniam adversetur id omnium spei praecipueque frugum.

B. Als Flureinheit wird der pagus im Allgemeinen indirect bezeugt von Hor. Od., II, 13, 1. sq.:

> Ille et nefasto te posuit die, ‖ quicunque primum, et sacilega manu ‖ produxit, arbos, in nepotum ‖ perniciem obprobriumque pagi,

und von Acro in h. l. v. 4.:

> Tamquam ad totius pagi vel ad totius regionis pertineret infamiam,

---

[186]) Vgl. Maffei, Mus Veron. 89, 3.

und ebenso von Isid. Orig. XV, 2, 14.:

> Pagi sunt loca apta aedificiis inter agros habitantibus.

Und gleiche Voraussetzung liegt auch zu Grunde bei Serv. in Georg. II, 382.:

> — — villas, quae pagi ἀπὸ τῶν πηγῶν appellantur i. e. a fontibus, circa quos villae consueverant condi. Unde et pagani dicti sunt, quasi ex uno fonte potantes,

wie endlich aus dem Gebrauche des Wortes im Sinne von ager, wie solcher z. B. sich findet bei Suet. Oct. 2.:

> Antonius libertinum ei proavum exprobrat, restionem e pago Thurino.

Allein indem alle diese Stellen zwar mit innerer Nothwendigkeit darauf hinweisen, dass der pagus in der That ein Flurganzes bildete, so haben wir doch andrerseits wiederum diese Einheit lediglich als eine social-agrarische, d. h. als eine lediglich auf der Volksanschauung beruhende und durch dieselbe gegebene agrarische Einheit aufzufassen, nicht aber als eine agrimensorisch- oder politisch-agrarische Einheit, somit weder als eine pertica, noch als ein territorium, da ein und derselbe pagus verschiedenen perticae und territoria angehören konnte, wie solches die in § XXV und XXVI gegebenen Beispiele darthuen.

In jener Stellung aber, als social-agrarische Einheit, erscheint der pagus in der lustratio pagi und deren Ambarvalien (s. oben unter A), und dient zugleich als Anhaltepunkt zur topographischen Individualisirung des Grundstückes und zwar zunächst für den Reichs-Steuercataster, wie solches in dem Reichssteuerschema selbst vorgeschrieben war nach Ulp. lib. 3. de Cens. (Dig. L, 15, 4. pr.):

> Forma censuali cavetur, ut agri sic in censum referantur: „Nomen fundi cuisque, et in qua civitate, et quo pago sit, et quos duos vicinos proximos habet."

Und wie nun hierin von Staatswegen die Vorschrift enthalten ist, den pagus, der hier als Pertinenz des territorium einer civitas hingestellt ist,[187]) zur topographischen Bestimmung des betreffenden ländlichen Grundstückes zu benutzen, so geschah nun Gleiches in vollkommen freibeliebter Weise bei privatrechtlichen Rechtsgeschäften, welche solche Grundstücke betrafen, wie dies bezeugt Paul. lib. 13. Resp. (Dig. XXXIII, 1, 12.):

> Caius Seius praedia diversis pagis Maeviae et Seiae legaverat;

und in den tabul. aliment. Baeb., wie z. B. col. II. lin. 43—46.:

---

[187]) Vgl. auch Ulp. l. c. (Dig. cit. § 2.): is vero, qui agrum in alia civitate habet, in ea civitate profiteri debet, in qua ager est; agri enim tributum in ea civitate debet levari, in cuius territorio possidetur.

L. Longio Pyramo, fund(i) Sestiani, finib(us) Benevantanor(um), pago Romano, adf(inibus) Metilio Marcello et pop(ulo); [188])

ingleichen in den tab. aliment. Vellei., wofür Beispiele mitgetheilt sind in § XIII., [189]) und nachstehend unter F.; nicht minder endlich in der tab. aliment. Volcei. bei Mommsen J. N. 216. (vgl. § XIV unter 7.):

Pago Forensi MDCCCVIII ‖ f(undus) Publica MXI; ‖ f(undus) Pescenianus MXIIII ‖ etc.

Und in derselben Weise, wie bei Rechtsgeschäften, so diente der pagus auch anderweit als chorographische Bestimmung, wie immer solche durch die Interessen des bürgerlichen Lebens erfordert wurde, so zur Bezeichnung der Geburtsgegend in der pannonischen Inschrift bei Marini, Atti II. p. 477 (s. § XX.), zur Bezeichnung einer Bevölkerungsgruppe (incolae pagi) in der hispanischen Inschrift bei Grut. 201, 7. (s. § XXIII), wie zur beliebigen Bezeichnung im Allgemeinen einer Oertlichkeit, so nach Sic. Flacc. de Cond. Agr. p. 160. L.:

Aliquando vero in limitationibus si ager etiam ex vicinis territoriis sumptus non suffecisset, et auctor divisionis assignationisque quosdam cives coloniis dare velit et agros eis assignare, voluntatem suam edicit commentariis aut in formis extra limitationem: monte illo, pago illo, illi iugera tot;

nicht minder bei Plin. H. N. XVII, 26,250.:

Asperiora vina rigari utique cupiunt in Sulmonse Italiae agro, pago Fabiano,

und bei Orelli J. S. 111. (s. bei not. 50):

—— eundem clivom ab imo levavi ‖ et clivom medium ‖ fregi et depressi ‖ impensa mea, regioni ‖ Fieulensi, pago Ulmano ‖ et Transulmano, ‖ Pleeiano usque ‖ ad Martis et ultra.

---

[188]) Diese Professio ist dahin zu ergänzen: debentur sestertii *x* a L. Longio Pyramo obligatione fundi Sestiani, qui est finibus Beneventanorum etc. In dieser Specificirung des Grundstückes sind genau die obigen Vorschriften des Reichssteuer-Schema adoptirt.

[189]) Merkwürdig sind hier Professionen wie in col. IV. lin. 39: fund(um) Metilianum, Lucilianum, Anneianum cum casis et silvis et meridib(us) et debelis. Denn in den Worten meridis und debelus vermuthete bereits Asquini keltisches Idiom (vgl. Lama, tav. alim. p. 36. 40.), wogegen bei Forcellini, Lex. lat. s. v. und Fabretti Gloss. Ital. s. v. dort ein griechischer, hier ein italischer Stamm angenommen wird. Beides ist jedoch ganz unwahrscheinlich um desswillen, weil eben nur jene tab. alim. diese Worte führen; daher dürfte keltisches Idiom näher liegen, wofür, auf mein Anfragen, Brandes mir als Themata das Kymrische dev und devawl: benutztes und Ertrag gewährendes Besitzthum, und meredw: unbelebt, starr, todt, oder merth: erschöpft, an die Hand gegeben hat.

Entsprechend dieser Einheit als Flurganzes wird aber auch die Gesammtheit der Grundbesitzer des pagus als eine Flurgenossenschaft betrachtet, insofern als Jene im römischen Staatsleben als Weggenossenschaft anerkannt wird, wie dies bezeugt Sic. Flacc. de Cond. Agr. p. 146. L.:

> Vicinales autem viae — — aliter muniuntur: per pagos id est per magistros pagorum, qui operas a possessoribus ad eas tuendas exigere soliti sunt;

und Mago Gromat. p. 348. L.:

> Monumenta finalia non coniunguntur itineri publico, ei maxime qui auctoris nomen optinet per redemptores et magistros pagorum munitur;

denn hiernach liegt die Unterhaltung der viae vicinales, welche auch unter den itinera publica des Mago zu verstehen sein dürften, den Grundbesitzern des pagus ob und wird durch die magistri pagorum entweder durch Repartition der erforderlichen Arbeitsleistungen auf Jene, oder durch Verdingung an redemptores besorgt.

C. Als Steuercommunen erscheinen die pagi insofern, als dieselben an oppida attribuirt sind (§ XXV. XXIX) und, ohne mit dem Letzteren zur einheitlichen Commune verbunden zu sein, doch an dasselbe Abgaben entrichten. Zwar haben wir für diese letztere Thatsache kein allgemeines Zeugniss aus dem Alterthume,[190]) allein besondere Belege dafür sind uns insofern geboten, als wir die Verfassung der Carni und Catali auf den pagus zu stützen haben (§ XX) und diese nun in Folge ihrer, durch Augustus vollzogenen Attribuirung an Tergeste dem Letzteren einen Viehzins (reditus pecuniarius) entrichteten nach dem S. Decr. Tergest. bei Henzen J. S. 7168. Und Gleiches gilt von den Langates und Viturii, deren Verfassung ebenfalls auf dem pagus beruhte (§ XXIII) und die, zu einer einigen Castellgemeinde verbunden und so an Genua attribuirt, dem Letzteren Grundzins (vectigal) von dem ager publicus entrichten nach der Minuciorum sententia de fin. inter Genuat. et Vitur. dict. bei Orelli J. S. 3121.

---

[190]) Zwei Momente sind in obiger Beziehung festzuhalten: 1. ein allgemeines Zeugniss für die Stellung des pagus als Steuercommune fehlt uns, indem Sic. Flacc. de Cond. Agr. p. 164. sq. L. (s. oben sub A) nicht hierher gezogen werden darf, da diese Stelle nicht, wie Rudorff in röm. Feldm. II. S. 455 meint, von Leistungen handelt, welche den pagi, als vielmehr von Leistungen, welche den civitates wegen der ihnen attribuirten pagi obliegen (quae civitates quibus pagis munera praestare solitae sint); 2. die pagi sind nicht lediglich Steuerbezirke, wie die pagi Roms (vgl. Schwegler, röm. Gesch. I. S. 737), sondern sie sind besondere Steuercommunen, weil sie nicht zum einheitlichen Körper mit der Commune des regierenden oppidum verbunden sind.

D. Als Recrutirungsbezirke [191]) treten uns die pagi entgegen in dem Berichte des Liv. XXV, 5, 6. aus dem Jahre 542:

> Senatus — — triumviros binos creari iussit: alteros, qui citra, alteros, qui ultra quinquagesimum lapidem in pagis forisque et conciliabulisque omnem copiam ingenuorum inspicerent; et si qui roboris satis ad ferenda arma habere viderentur, etiamsi nondum militari aetate essent, milites facerent. — Ex hoc senatusconsulto creati triumviri bini conquisitionem ingenuorum per agros habuerunt.

E. Als Polizeibezirke für die niedere locale Polizei in der Markflur werden wir die pagi in § XXXIV bei Gelegenheit der Erörterungen über die Functionen der Beamten des pagus nachweisen.

F. Als juristische Person auf dem Gebiete des Privatrechtes stellt der pagus sich dar einmal durch seine selbstständige Vermögensfähigkeit, und sodann durch seine dazu in Beziehung stehenden Organe. Da indess die Organe dieser Vermögensfähigkeit des pagus theils die nämlichen sind, wie die im Dienste seiner anderweiten Functionen stehenden Organe, von denen wir in § XXXIV. XXXVI. sq. handeln werden, theils in dem curator pagi gegeben sind, der in § XXXV in Betracht zu ziehen ist, so ist bezüglich dieses Punktes auf die bezeichneten Paragraphen zu verweisen. Dagegen anderntheils die Vermögensfähigkeit des pagus erhellt daraus, dass derselbe in Wirklichkeit in Vermögensverhältnissen sich befindet. Denn so finden wir z. B. in tab. alim. Vellei VI, 90.:

> Titus Valius Verus professus est — — fundum Vitulianum in Placentino pago Vercellense, adfinibus Licinia Tertulliana et paganis pagi Ambitrebii,

die pagani des pagus Ambitrebius das ist die Markcommune selbst als Eigenthümerin von Grund und Boden vor, eine Erscheinung, die am füglichsten dahin sich erklärt, dass jenes Areal der alte ager publicus des ehemals souveränen pagus war, der später nach Verlust der politischen Selbstständigkeit der Markcommune belassen worden und deren Allmende geblieben ist.

Und ebenso finden wir die Markcommune im Besitze eines ponderarium nach Mommsen, J. N. 5331:

> Sulmonii Primus et Fortunatus ‖ [p]onderarium pagi Interpromini, ‖ [vi] terrae motus dilapsum, a solo ‖ [s]ua pecunia restituerunt;

wie auch eines horilogium cum sedibus (Uhr mit Gestell) nach Fabretti, Inscr. Antiq. p. 684, 80. vom Jahre 54—68:

---

[191]) Auch die pagi Roms sind Recrutirungsbezirke; vgl. Schwegler, röm. Gesch. I. S. 737.

In honorem ‖ [Ti.] Claudi ‖ Caesaris Augusti ‖ Germanici ‖ Sex. Paeticius Q. f. ‖ Tertius et C. Paeticius Sex. f. ‖ Firmus ‖ horilogium cum sedibus ‖ paganis Laebactibus ‖ dederunt.

Und ebenso wird der Markcommune eine Schenkung mit der Verbindlichkeit dauernd jährlicher Gegenleistungen zu Theil nach Orelli, J. S. 4419:

D(iis) M(anibus). ‖ C. Vettonius Fabia ‖ Maximus, veteranus ‖ ex militia reversus, vi‖vos ipse sibi fecit inque ‖ memoriam ‖ sui et colendae sepultu‖re rosis et escis paganis ‖ Misquilen‖is n(ummos) DCCC dedit, ex cuius ‖ summae reditu rosam (ne) minus ex ‖ hs (sestertiis) XVI posnisse velint ‖ et reliquum, quod est ex usuris, es‖cas rosales et vindemia‖les omnibus annis poni ‖ sibi voluit ‖ et loco uti iussit,

und in ähnlicher Weise bei Murat. 1098, 4.:

C. Atilius C. f. Marc[ellus] ‖ paganis Agaminis are[am et agrum] ‖ dedit, ex quorum red[ditibus] ‖ hoc opus factum [est].

Daher finden wir denn auch den pagus im Besitze mannigfacher Baulichkeiten und sehen denselben zu Reparatur und Errichtung solcher opera publica, wie aber auch von sacralen Baulichkeiten Beschluss fassen, wofür ein Beispiel bietet die Inschrift bei Mommsen J. N. 7235:

Imp(eratori) Caesari ‖ L. Septimio ‖ Severo Pio ‖ Pertinaci Aug(usto) ‖ Arab(ico) Adiabe(nico) ‖ pagus Lapillanus

und weitere entsprechende Belege in § XXXIII. XXXVI sq. geboten sind. Und Alle dem entspricht endlich, dass wir auch einen actor des pagus begegnen, worüber s. § XXXV., und bei Grut. 209, 1. vom Jahre 193. die compagani Rivilarenses als Processpartei in einem Rechtsstreite mit Val(. . .) Faventina vorfinden.

§ XXXI.

Verfassung der pagi im römischen Reiche.

A. Im Allgemeinen.

Die Organisation, welche den pagi im römischen Reiche zu Theil geworden war, beruht auf einer vollkommen durchgeführten Gemeindeverfassung, welche ebensowohl den pagus, selbst wenn er attribuirt war, als eine von dem regierenden oppidum verschiedene Commune qualificirt, wie auch alle diejenigen Stücken enthält, welche, wie in der italischen Commune, so in der gemeinsamen arischen Markverfassung als die regelmässigen Factoren der Staatsgewalt sich vorfinden. Daher sehen wir in erster Beziehung den zu Autissiodurum attribuirten pagus

secundus ausdrücklich als respublica bezeichnet bei Henzen J. S. 5215. (s. § XXIX) und den Markgenossen von Alters her besonders als paganus benannt (s. not. 233.); in letzterer Beziehung aber finden wir eine Magistratur, Volksversammlung und Senat an die Spitze des pagus gestellt, welche von Vornherein völlig getrennt sind von den entsprechenden Organen der betreffenden regierenden oppida. Diese Verfassungsformen selbst aber haben wir als einen in seinen Grundelementen altüberlieferten Organismus der pagi anzuerkennen, nicht allein, weil schon die vorrömischen pagi gleiche Verfassungselemente erkennen lassen (§ XXIV), sondern auch um desswillen, weil die von Rom den attribuirten pagi belassenen Functionen, wie wir solche in § XXX darstellten, durchaus nicht einen so weiten und bedeutsamen Wirkungskreis der Communalthätigkeit den pagi eröffneten, als dass hierin ein Bedingtsein und eine Rechtfertigung gegeben gewesen wäre für jene Verfassungsformen, welche auf ein regeres und thätigeres Gemeindeleben berechnet, zum Dienste höherer Interessen berufen, ja als Attribute Roms selbst zu Factoren der Centralgewalt des ganzen orbis terrarum erhoben worden waren. Daher dürfen wir mit Recht sagen, dass der geringe Raum und die beschränkte Freiheit der Bewegung, welche dem Communalleben der pagi von Rom belassen war, jenes gross angelegten Verfassungswerkes nicht bedurfte, welches in seiner ganzen Construction auf so hohe Interessen und auf ein so freies und reges Communalleben berechnet war, und dass vielmehr nur ein Beibehalten altererbter Institutionen jene pagus — Verfassung uns erklären kann. Somit aber dürfen wir in dieser Erscheinung eine Bestätigung jenes in § XI an die Spitze gestellten Satzes erblicken, dass Rom in den niederen Verfassungsformen die angestammten nationalen Institutionen respectirte.

Dürfen wir daher nach Alle dem für die Verfassung der römischen pagi den Satz an die Spitze stellen, dass dieselbe auf nationalen Grundlagen beruhte, so ist jedoch damit noch keineswegs eine Einwirkung romanisirender Einflüsse auf solche in Abrede gestellt. Denn abgesehen davon, dass die oberste Marknagistratur, sobald sie eine einheitliche war, wenigstens in den attribuirten pagi regelmässig eine Vertheilung ihrer Gewalt auf zwei ihrer Träger sich gefallen lassen musste, bedingt hierin durch die bestimmende Rückwirkung der Aemterordnung von Rom selbst, so mögen wir auch im Uebrigen die Einflüsse der schematisirenden Neigung Roms[192]) nicht in Abrede stellen, jener Neigung, die

[192]) Jene schematisirende Neigung Roms beruht theils auf nationaler Befangenheit der Anschauung und ist somit eine unwillkürliche, bestimmt durch die Attractionskraft, welche der umgebende Denkstoff und die anerzogene Denkrichtung auf die Intuition und

auf dem Gebiete des Staats- und Rechtslebens so vielfach zu Tage tritt und welche alle verwandte Erscheinung nach einem einzigen, geistig auf- und angenommenen Normalbilde beurtheilt und in Folge dessen bald direct, bald indirect, bald absichtlich, bald unbewusst, bald rasch, bald allmählig diesem Grundtypus und Urschema das Aehnliche annähert und endlich gleich macht. Und eine solche Tendenz konnte auch bei der Markverfassung in der That um so leichter zu Tage treten und hier sich verwirklichen, als einmal gerade jene Verfassung in einem hohen Grade von Reinheit und von Uebereinstimmung mit ihrer arischen Urform allenthalben sich gewahrt hatte, so dass mit nur geringfügigen Modificationen im Einzelnen eine im Allgemeinen übereinstimmende Erscheinungsform sich gewinnen liess; sodann aber auch die Markverfassung weit weniger zu jener Häufung von Organen sich entwickelt hatte, die wir namentlich in der Stadtverfassung vorfinden und welche den der Letzteren anheimfallenden Erscheinungsformen den Stempel einer so vielfältigen Verschiedenheit aufdrückt.

Nach Alle dem aber dürfen wir daher für die Construction der römischen pagi den Satz an die Spitze stellen, dass deren Verfassung im Wesentlichen und im Allgemeinen auf altnationalen Grundlagen beruhte, in einzelnen Punkten aber von romanisirenden Einflüssen berührt und hierdurch in ihren einzelnen Erscheinungsformen zu einer allgemeinen Uebereinstimmung nach dem Vorbilde des italischen pagus gebracht worden war. Und diese Annahme wird auch eine Betrachtung im Einzelnen bestätigen, welche allenthalben eine Magistratur, Volksversammlung und einen Senat als die ältesten Organe des römischen pagus uns erkennen lässt.

§ XXXII.

B. Magistrate des römischen pagus im Allgemeinen.

Für die Magistrate der römischen pagi finden wir folgende Benennungen vor:

1. Magistri pagi bei Sic. Flacc. de Cond. Agr. p. 146 (s. § XXX unter A) p. 164, wie bei Mago Gromat. p. 348 L. (s. § XXX unter B); ingleichen bei Paul. Diac. s. v. magisterare p. 126. [magistri non solum doctores artium, sed etiam pagorum, societatum, vicorum, collegiorum, equitum dicuntur] und bei Fest. s. v. vici p. 371 (s. § XIII); sodann bei Mommsen J. N. 5351 [magistri Laverneis] und

Reflexion ausübte; theils auf politischen oder sonstigen Gründen und ist somit eine absichtliche. In ersterer Beziehung haben wir in § XXVIII einen Nachweis gegeben, in beider Beziehung finden sich weitere Darlegungen in Voigt, Jus naturale II. § 49. 53. 86. 87.

Henzen J. S. 6594 [magistri] (s. § XXXIII), wie bei Mommsen J. N. 2252 a., 2355, 2378 und 2209, Henzen, J. S. 7158 [magister pagi Augustalis Felicis suburbani zu Pompeii [193])] endlich bei Bimard in Muratori Thes. I, p. 20. [pagi magister s. § XXIX] und bei Henzen J. S. 6132 [magisterium pagi Farraticanorum s. § XXXVI]; vgl. auch § XVI.

2. Aediles pagi bei Mommsen J. N. 5474 [aediles s. § XXXIII] nnd 5475 [aed(ilis) pag(i) d(edit)], wie bei Orelli J. S. 3984 [aedilis pagi Aletani]. Und diese aediles pagi verstehe ich aueh unter den aediles, die erwähnt werden in dem Sen. Decr. Tergest., welches selbst kurz nach dem Tode des Antonius Pius (161) abgefasst ist und (col. II. lin. 1. sq. nach Göttling) bei Henzen J. S. 7168 lautet:

> Ut manifestatur eael[es]tibus litteris A[ntoni]‖ni Aug. Pii, tam feliciter d[e]sid[e]rium pu[b]li[eum a]‖pud eum sit prosecutus impetrando, ut [Car]‖ni [194]) Catalique, attributi a Divo Augusto rei [publi]‖cae nostrae, pro ut qui meruissent vita atque cen‖su, per aedilitatis gradum in curiam nostram admit[te]‖rentur ac per hoc civitatem Romanam apisceren‖tur, et aerarium nostrum ditavit et curiam complev[it] ‖ et universam rem p(ublicam) n(ostram) eum [fo]m[e]n[t]is ampliavit adm[it]‖tendo ad honorum communionem et usurpation[em] ‖ romanae civitatis et optimum et locupletissimum ‖ quemque, ut scilieet qni olim erant tantum in redit[u] ‖ pecuniario, nunc et in illo ipso dupliei quidem per ‖ honorariae numerationem reperiantu[r et u]t si[nt,] ‖ cum quibus munera decurionatus, iam ut pauci[s one]‖rosa, honeste de pl[e]no compartiamur.

Denn indem die hauptsächliche Bedeutung, die der hierin bekundeten Maassregel des Antoninus Pius für die Tergestiner zukömmt, darein gesetzt wird, dass die erwähnten aediles, indem deren Amt von den Carni und Catali bekleidet wird, in die tergestinische Curie eintraten und somit hier die Zahl der Decurionen vermehrten; indem daher hieraus mit voller Bestimmtheit sieh ergiebt, dass solche Aedilen vor der obigen Constitution des Antoninus in die tergestinische Curie nicht eintraten; und indem endlich ausser allem Zweifel steht, dass die Municipial-

---

[193]) Mommsen J. N. p. 461. 467. 479. fasst diesen magister pagi als libertus, sein Amt aber als Priesterthum auf, allein Beides nicht nur ohne Angabe eines Grundes, sondern in der That auch ohne ersichtlichen Grund.

[194]) Camuni ergänzt Huschke Gai. p. 12. not. 3.; dies ist entschieden verwerflich, wie die chorographische Situation ergiebt, da die Camnni, nordwärts von Brixia sesshaft, viel zu weit von Tergeste entfernt sind, als dass sie dem Letzteren hätten attribuirt sein können.

Aedilen bereits lange vor Antoninus Pius ganz allgemein in die Curie ihres Municipiums oder ihrer Colonie eintraten [195]) und demnach Gleiches auch hinsichtlich der tergestinischen Aedilen in Bezug auf die tergestinische Curie bereits vor der obenerwähnten Constitution des Antoninus Pius der Fall gewesen sein muss; so muss nun auch nothwendiger Weise bei jenen aediles, deren Amt von den Carni und Catali bekleidet wird, an eine andere Aedilität gedacht werden, als an die tergestinische Colonial-Aedilität, und dieses kann dann lediglich eine Aedilität der Communen der Carni und Catali selbst sein. Und dieses Resultat wird auch dadurch unterstützt, dass die Carni und Catali zur Zeit des Antoninus Pius noch peregrini sind, in keiner Weise aber die Annahme statuirt werden kann, dass den Angehörigen von attribuirten peregrinen Communen die Fähigkeit zur Bekleidung von Magistraturen in denjenigen coloniae civium Romanorum, welchen Jene attribuirt waren, zugekommen sei, ja gleiches Bedenken auch dann Platz greift, wenn man die Carni und Catali als Latini auffassen wollte, da es nicht minder unbezeugt, ja undenkbar ist, dass den Angehörigen einer Commune mit Latinität die Bekleidung einer Magistratur in einer colonia civium, der die Erstere attribuirt ist, nachgelassen worden sei, überdem aber auch Nichts dafür spricht, dass den Carni und Catali zur Zeit der obigen Constitution die Latinität zugestanden habe. [196]) Ja endlich haben wir auch mit Rücksicht darauf, dass für Bekleidung

[195]) So namentlich lex. Iul. munic. c. X.; vgl. Marquardt, Handb. III, 1. S. 368.

[196]) Folgende Fragen regt das obige Decret an: 1. wann sind die Carni und Catali an Tergeste attribuirt worden? Göttling, funfzehn röm. Urk. S. 75. sagt durch Antonius Pius; allein die neue Lesung des Decretes ergiebt unzweifelhaft, dass solches durch Augustus beschah; 2. Welche Aedilität ist in jenem Decret gemeint? Allgemein nahm man bisher an die tergestinische Colonialädilität; allein dies ist aus den obigen Gründen schlechterdings unhaltbar; 3. Welcher staatsrechtliche Status kömmt den Carni und Catali zu? Huschke Gaius p. 12. Zumpt Comm. epigr. I. p. 470. sq. — durch dessen Ansicht ich selbst in meinem Jus naturale II. p. 754 mich habe bestimmen lassen, — meinen die Latinität; allein dies ist theils willkürlich, insofern solches nicht daraus gefolgert werden kann, dass die Bekleidung jener Aedilität die römische Civität gewährt (s. unter 4), theils fehlt dafür jeder Anknüpfungspunkt; denn wenn Huschke l. c. not. 3. annimmt, dass August jene Latinität ertheilt habe, so widerstreitet dem Plin. H. N. III, 20, 133—135., der als Latini in den nördlichen Gegenden der regio Transpadana nur die Luganei, Octodurenses, Centrones, Cottianae civitates, Eturi, Vagienni Ligures, Montani Ligures, Capillatorum et plura genera ad confinium Ligustici maris nennt, damit aber die ebenfalls genannten Carni und Catali von der Latinität dadurch bestimmt ausschliesst, dass er sie in jener Reihe nicht mit aufzählt. Dagegen Zumpt l. c. nimmt an, dass Antoninus Pius selbst den Carni und Catali die Latinität verliehen habe; allein diesfalls würde das obige Decret dessen gedenken. Vielmehr unterliegt es durchaus keinem Bedenken, die Carni und Catali als Peregrinen aufzufassen, da solche in den nördlichen transpadanischen Gegenden noch nach August mehrfach vorkommen (vgl. Voigt, Jus naturale II. not. 851.). 4. Welchem theoretischen Gesichtspunkte ist die Erwerbung der

der Aedilität Seitens der Carni und Catali ein bestimmter Census als Vorbedingung vorgeschrieben war, die Quellen aber durchaus der Annahme widerstreiten, dass für irgend welche Magistratur in einem municipium oder einer colonia civium oder Latinorum ein solcher Census erfordert werde, die Annahme zurückzuweisen, als ob bei der obigen Aedilität die Colonial-Aedilität von Tergeste in Frage stehe. Vielmehr haben wir hiernach der Annahme Raum zu geben, dass, indem die Carni und Catali nach pagi organisirt anzuerkennen sind (§ XX), unter jenen aediles deren aediles pagi gemeint sind, und dass nun in Bezug auf die Letzteren die obige Bestimmung des Antoninus Pius dahin ging, es sollten diese Aedilen zur Füllung der tergestinischen Curie in solche als deren Mitglieder eingewiesen werden, in Folge dieses Eintrittes aber auch die römische Civität erlangen.

3. Praefectus pagi, wegen dessen vgl. § XXXV.

4. Praepositi pagi bei Constantin. in C. Th. VII, 4, 1. (325), XII, 1, 49. § 2. (361), Valentinian. et Valens in C. Th. XII, 6, 8. (365), oder *πραιπόσιτοι τοῦ πάγου* in der Epistola Sabini Praefecti Praetorio Maximini (Dazae) ad Praesidem uniuscuiusque provinciae (309—312), sowie bei Constantin. in C. Th. VIII,

---

Civität für die Carni und Catali unterzuordnen? Gemeinhin und so auch von Huschke l. c., indem er die Carni und Catali als Latini und die in Frage stehende Aedilität als tergestinische Colonialaedilität auffasst, wird angenommen der Erwerbung der Civität durch das ius Latii. Allein das Letztere gewährte die Civität nur demjenigen Bürger einer latinischen Commune, welcher in dieser seiner Gemeinde selbst die Magistratur bekleidet hatte; dagegen bezüglich der Carni und Catali stellt sich selbst nach Huschke's Voraussetzungen das Verhältniss immer nur so, dass die römische Civität demjenigen Bürger einer latinischen Commune gewährt wird, welcher in einer anderen und zwar in einer Bürgergemeinde die Magistratur bekleidet hatte; Beides aber ist wesentlich verschieden. Daher haben wir auf alle Fälle einen neuen, d. h. theoretisch noch nicht festgestellten Titel für Erwerb des römischen Bürgerrechtes anzunehmen (wie ich selbst solchen bereits in meinem Jus naturale II, not. 636, anerkannt, obwohl wegen der bei den Carni und Catali irriger Weise vorausgesetzten Latinität nicht richtig construirt habe), nämlich Erwerb der römischen Civität für den Bürger eines peregrinen, einer römischen Bürgergemeinde attribuirten Gemeinwesens in Folge des Eintrittes in die Curie solcher Bürgergemeinde, wobei dieser letztere Eintritt selbst durch Bekleidung der Magistratur in der attribuirten Commune vermittelt wird. Am Nächsten aber diesem Verhältnisse steht die Erwerbung der römischen Civität für den Bürger eines peregrinen Gemeinwesens durch Bekleidung einer Magistratur in seiner eigenen Commune, wie wir solches bei den föderirten Aedui vorfinden; vgl. Voigt, Jus naturale II, not. 636. Allen diesen Verhältnissen gegenüber kann endlich kein Bedenken erregen, dass Gaius diese Titel der Erwerbung der römischen Civität übergeht, indem der Grund hierfür darin liegt, dass jene Titel nur auf Privilegien beruhen. — Meine obige Auffassung findet übrigens eine weitere sichere Unterstützung dadurch, dass zur Zeit des Antoninus Pius das Decurionat bereits eine Last geworden war, der man sich zu entziehen strebte, und dass nunmehr die Kaiser auf alle Weise die Curien zu completiren strebten; s. not. 209.

15, 1.; und mit diesem praepositus ist wiederum identisch der praefectus pagi bei Constantin. in C. Th. II, 30, 1. (315); (s. § XXXIII und XXXIV).[197])

5. *Πάγαρχοι* bei Isidor. Pelusiot. Epist. II, 91.:

Πάγαρχοι καλοῦνται παρὰ τισὶν οἱ τῶν κωμῶν ἢ τόπων τινῶν ἄρχοντες

und Justinian. Edict. XIII. Praef. c, 24 pr. § 1. (s. § XXXIV).

6. Curator pagi, wegen dessen vgl. § XXXV.

Dagegen finden wir nicht vor quinquennales, quaestores und defensores pagi, was bezüglich der attribuirten pagi daraus sich erklärt, dass die Ersten und Letzten durch die quinquennales und defensores des regierenden oppidum ersetzt werden,[198]) die Function der quaestores dagegen bereits unter Hadrian auf die curatores überging, und hieraus das Stillschweigen der Quellen über dieselbe zu erklären ist. Wegen der nicht attribuirten pagi dagegen s. § XXXVIII.

Die Erörterung nun im Einzelnen werden wir bezüglich der magistri und aediles, wie des praepositus pagi und *πάγαρχος* in § XXXIII, bezüglich des praefectus, quaestor und curator pagi dagegen in § XXXV geben, und hier zugleich die Betrachtung des actor und patronus pagi anschliessen.

§ XXXIII.

Die magistri und aediles pagi, wie der praepositus pagi insbesondere.

Indem wir zu einer Erörterung der magistri und aediles pagi, und des praepositus pagi und *πάγαρχος* übergehen, so können wir hierbei den Satz an die Spitze stellen, dass das Amt der magistri und aediles pagi nur ein einiges und Beide somit identisch sind, dass ferner dieselben in der Mehrzahl erscheinen und die älteste Magistratur der römischen pagi bilden; dass dagegen der praepositus pagi und *πάγαρχος* ebenfalls mit einander identisch, aber von den magistri pagi verschieden sind, dass dieselben sodann in der Einzahl dem pagus vorstehen und erst in späterer Zeit, nämlich von Septimius Severus an, die Stelle der magistri pagi eingenommen haben. Indem wir daher zunächst die magistri und aediles pagi einer Betrachtung unterwerfen, so haben wir davon auszugehen,

---

[197]) Dagegen gehört nicht hierher, wie Gothofred. will, der praepositus in C. Th. VII, 9, 2. und VII, 20, 2., da hier darunter der praepositus militum zu verstehen ist, wie Gothofr. selbst zu C. Th. VII, 9, 1. anerkennt. Und ebenso beziehe ich auf die praepositi militum Athanas. Hist. Arian. ad monach. tom. I. P. I. p. 305. Sect. 72. ed. Patav.: *ἔγραψε τοῖς κατὰ τόπον πραιποσίτοις καὶ στρατιωτικαῖς ἐξουσίαις.*

[198]) Auch die fora, conciliabula und vici haben nach der lex Jul. mun keine eigenen Censoren; s. § XLII.

wie nach Maassgabe von § XVI sq. Rem in den seuveränen italischen pagi zwei praetores und zwei aediles unter dem Gesammtnamen magistri verfand. Diese vier Magistrate aber wurden von Rom für seine eigenen italischen pagi beibehalten und auf die ausseritalischen römischen pagi übertragen (s. § XXXI) gleich als IVviri pagi. Da indess diesen vier Beamten die Jurisdictien nicht zustand, so war nun auch für sie die Benennung IVviri iuri dicundo, wie wir solche in den Municipien und Colonien verfinden, unstatthaft, daher eine andere Bezeichnung dafür gewählt werden musste. Und hierfür beten sich nun die beiden altitalischen Benennungen magistri und aediles, die denn nun in der Weise angewendet wurden, dass nunmehr alle jene vier Beamte entweder magistri oder aber aediles pagi genannt werden. Die Vierzahl aber der magistri pagi erhellt aus MOMMSEN, J. N. 5351.:

> L. Statius Cn. f. Chile, || L. Pettius C. f. Pansa, || C. Pettius V. f. Gemellns, || L. Tattius P. f. Cox || magistri Laverneis || murum cacmenticium, || pertam, porticnm, || templum Benae Deae || pagi decreto faciendu[m || e]nravernnt probaruntq[ue].

Allein neben dieser Vierzahl finden wir jene Markmagistrate auch in der Dreizahl und so ebensewehl drei magistri pagi in einem pagus der Peligner nach HENZEN, J. S. 6594.:

> T. Annius T. f. Rufus, || L. Septimius Sa. f. Dentio, || L. Annins T. f. Gritte magistr(i) || ex pagi d(ecrete) scaina(m) fac(iundam) coir(averunt), || T. Annius T. f. Ruf., L. [Ann]i(us) T. f. Gritto || prebaverunt;

wie auch drei aediles pagi in einem pelignischen pagus bei MOMMSEN J. N. 5474:

> T. Statius P. f. Marr[a], || T. Ammaus P. f. Nerva, || C. Caedius T. f. Pansa || aed(iles) ex p(agi) d(ecrete) aquam || saliendam c(uraverunt).

Da jedoch in Bezug auf diese Zahlenverschiedenheit die Municipalverhältnisse eine genügende Analogie bieten, insefern auch hier mitunter drei oberste Magistrate statt der nermalen IV viri iuri dicunde sich vorfanden,[199]) se kann gleiche Erscheinung bei den pagi kein Bedenken erregen, vielmehr nur zu dem Satze hinleiten, dass, wenn in den Letzteren gleichfalls ebensowehl vier wie drei höchste Beamte sich verfanden, hier jedoch unter der Benennung magistri eder aediles, diese Minderzahl entweder auf eine ven Rem ausgegangene Reduction der normalen Anzahl, eder auf den Fertbestand einer durch die ältere Verfassung

[199]) Vgl. Marquardt, Handb. III, 1. S. 350. und not. 2290. Lorenz, de aedil. munic. Grimm. 1848. p. 6. Henzen J. S. Ind. p. 157. s. v. aediles.

gegebenen Zahl zurückzuführen ist. Denn dass sodann diese magistri und aediles der Sache nach wirklich identisch sind, dafür bieten nicht allein eine Analogie die Municipalverhältnisse, wo ebenfalls mitunter die IVviri iuri dicundo als IVviri aedilicia potestate oder als aediles schlechthin uns entgegentreten [200]), sondern wir gewinnen auch einen directen Beleg dafür aus dem Sen. Decr. Terg. (s. § XXXII), indem daraus, dass bezüglich der Carni und Catali als curienfähige Magistrate nur aediles genannt werden, mit Sicherheit erhellt, dass Jene in der That als solche Beamte nur aediles hatten.[201])

Und während nun diese magistri oder aediles pagi eigentliche Markbeamte sind, so tritt späterhin an ihre Stelle der praepositus pagi oder *πάγαρχος*, mit welchem der bei Constantin. in C. Th. II, 30, 1. (315) genannte praefectus pagi identisch ist. Dieser Magistrat aber wiederum ist nicht mehr Markbeamter, sondern lediglich ein für den pagus bestellter Municipalbeamter, eine Thatsache, welche wir ebenso, wie den Zeitpunkt jener Veränderung selbst: die Regierungszeit des Septimius Severus (194—197) im Nachstehenden näher ausführen und begründen werden, während hier lediglich noch darauf hinzuweisen ist, wie die Einzahl des praepositus pagi mit aller Bestimmtheit aus Constantin. l. c. (s. unten) sich ergiebt.

Wenden wir hiernächst der Modalität der Bestellung der Markvorstände unsere Betrachtung zu, — wofür wir aus dem Sen. Decr. Tergest. (s. § XXXII) einen Beleg dafür erhalten, dass hier als besonderes Requisit des Candidaten untadelhafter Lebenswandel, wie ein bestimmter Census mitunter sich vorfand, — so haben wir für jene Frage als maassgebend zu betrachten, dass in den italischen pagi von Alters her die Magistrate aus einer Wahl des Volkes hervorgehen (§ XVI). Und diese Ordnung haben wir um so mehr als die für die römischen pagi anfänglich gemeinsame und allgemeine anzusehen, als einmal die Ordnung der italischen pagi im Allgemeinen als Vorbild für die Marken im ganzen römischen Reiche diente (§ XXXI), sodann aber auch da, wo Rom die Marken als bestehende nationale Verfassungsform vorfand, allenthalben durch Gemeindewahl die Ernennung der Beamten von Alters her erfolgte (§ XVIII sq.). Ja endlich bestätigt auch die Analogie der Municipalverfassung jene Annahme

---

[200]) Vgl. Lorenz, l. c. p. 6. Henzen, l. c.

[201]) Hätten die Carni und Catali neben oder über den aediles noch magistri gehabt, so hätten diese als curienfähig in dem obigen Sen. Decr. und der bezüglichen Constitution Antonin's genannt werden müssen, da dies die Genauigkeit des römischen Curialstyles geboten hätte; vgl. z. B. lex munic. Salp. c XXI.

insofern, als bis in die Kaiserzeit hinein auch die Municipalmagistrate durch Gemeindewahl berufen werden. Daher verdient denn auch vollen Glauben das Zeugniss von Festus s. v. viei p. 371 (s. § XIII):

Magistri pagi quotannis fiunt.

Der allgemeine Entwickelungsgang indess, den die Gemeindeverhältnisse im römischen Reiche einschlugen, berührte auch die pagi und liess hier, wie allenthalben, die Ernennung der Markbeamten von der Gemeindeversammlung auf die Curie übergehen. Da wir indess aus dem die pagi betreffenden Materiale den Zeitpunkt jener Veränderung nicht zu bestimmen vermögen, so haben wir in dieser Beziehung von einer Betrachtung der römischen Municipalverhältnisse auszugehen, um durch deren Medium die erforderliche Fixirung für die entsprechenden Markverhältnisse zu gewinnen.

Während rücksichtlich der Staatsmagistrate die Wahl im Jahre 14 durch Tiberius von den Comitien auf den Senat übertragen ward und, mit Ausnahme einer kurzen Unterbrechung unter Caligula im Jahre 37 und 38, für alle Zeit den Comitien entzogen blieb,[202]) so ward in den Municipien und Colonien noch längere Zeit die alte Modalität der Ernennung der Communalbeamten im Wesentlichen beibehalten und den Gemeindeversammlungen deren Wahl aus der Mitte der Gemeindeangehörigen belassen, eine Ordnung, wofür das bestimmteste Zeugniss die lex munic. Malac. s. LII. sq. unter Domitian (81—96) uns bietet. Diese Ordnung ward indess bald nach dem letzteren Zeitpunkte beseitigt, und zwar aus Gründen, die durchaus nicht in einer Missgunst der Kaiser gegen solches beschränkte Selfgovernement der Communen gesucht werden dürfen, als vielmehr in der selbsteigenen, inneren Entwickelung bestimmender Verhältnisse gegeben sind, in der veränderten Werthschätzung nämlich, welche der Decurionat in der gemeinen Meinung erfuhr. Denn während von Alters her der Sitz in der städtischen Curie als Ehrenauszeichnung galt, so ward nun in Folge der Verschlechterung, in welche die Vermögensverhältnisse der Gemeinden durch die willkürlichen Verfügungen der Kaiser geriethen,[203]) wie andrerseits in Folge der subsidiären Haftungsverbindlichkeiten, welche den Decurionen gegenüber dem Staate, wie ihren eigenen Communen die drückendsten pecuniären Lasten auferlegten,[204]) jene Function aus einer begehrenswürdigen Ehre in der gemeinen Meinung selbst in eine gefahrvolle Last verwandelt, welcher man nunmehr auf jede Weise

[202]) Vgl. Göll in Zeitschr. f. A. W. 1856. Sp. 531. fg.
[203]) Vgl. Marquardt, Handb. III, 1. not. 2396.
[204]) Vgl. bereits Plin. Ep. X, 62. 63. v. J 104.

sich zu entziehen suchte. Als den Zeitpunkt aber, zu welchem diese Verwandlung in allgemeinerer Maasse Platz griff, dürfen wir den Uebergang aus dem ersten in das zweite Jahrhundert nach Christ. bezeichnen[205]) und als die ältesten Zeugnisse dafür betrachten zunächst Traian. bei Plin. Ep. X, 113. [114] (vom Jahre 105):

Qui inviti fiunt decuriones;

sodann das Sen. Decr. Tergest. col. II. lin. 15. 16. (um 162):

Munera decurionatus iam ut paucis onerosa;

hiernächst die Mischna, woselbst der Rabbi Jochanan bar Napacha (geb. um 170, † 279) in Genesis Rabba c. 76. sagt:

Ist Jemand reich, so machen ihn die Römer schnell zum Communalmagistrate (Archon) oder zum Decurio (bulcutes). — — — Wenn man dich zum Mitgliede einer städtischen Curie (bule) vorschlägt, so suche dir lieber die Jordanwüste zum Nachbar;[206])

endlich Ulpian (schrieb ungefähr 212—288) lib. 1. Disput. (Dig. 4, 2, 2. § 8.):

Maiores annis LV ad decurionatus honorem inviti vocari constitutionibus prohibentur.

Wenn daher bereits am Schlusse des ersten Jahrhunderts das Decurionat vielfach als eine sehr gefährliche Ehre und somit als eine Last betrachtet wurde, andrerseits aber auch die Magistratur nach beendigter Amtsführung zum Eintritte in die Curie berechtigte, wie verpflichtete,[207]) so musste nun von dem Zeitpunkte an, wo jene veränderte Werthschätzung des Decurionates allgemeiner Platz griff, mit Nothwendigkeit die doppelte Erscheinung zu Tage treten, dass es einmal für die städtische Curie, und dass es sodann auch für die communalen Magistraturen an Candidaten fehlte, vielmehr ein Jeder beiden Functionen nach Möglichkeit sich zu entziehen strebte, eine Thatsache, wofür die obigen Zeugnisse die besten Belege bieten.[208]) Und wie nun in diesem Conflicte bezüglich der Curie die

---

[205]) Die kaiserliche, wie juristische Theorie für sich suchten allerdings diesen socialen Umwandelungsprocess zu ignoriren und den alten politischen Maasstab der Werthschätzung des Decurionates noch festzuhalten, so z. B. Antoninus et Verus bei Ulp. lib. 3. de Off. Proc. (Dig. L, 2, 3. § 2.), Ulp. lib. 1. Disput. (Dig. 4, 2, 2.); allein selbstverständlich im Allgemeinen ohne Erfolg. Selbst Theodos. et Valentinian. in Nov. Th. XXII, 1. § 3. (443) sprechen noch von decurionum nobilitas und ordinum dignitas.

[206]) Hiermit stimmt überein, dass in Jerus. Synhedrin. VIII, 2. ausnahmsweise gestattet wird, aus Judäa anszuwandern, um sich den lästigen städtischen Aemtern zu entziehen.

[207]) Vgl. Marquardt, Handb. III, 1. p. 368. sq.

[208]) Mit dieser Thatsache scheinen folgende Kundgebungen im Widerstreite zu stehen: Antoninus Pius bei Pompon. lib. 6. Epist. (Dig. L, 12, 14.): si quis ob honorem opus facturum se in civitate aliqua promiserit; Antonin. et Verus bei Papir. Justus lib. 2. de Constit. (Dig. L,

kaiserliche Legislation in der Weise eingriff, dass dieselbe einmal die Qualification der Candidaten für Jene möglichst verallgemeinerte,[209]) und anderntheils bei Vorhandensein solcher Qualification einen Zwang, der Berufung in die Curie Folge zu leisten, einführte, so ward nun in gleicher Weise auch die Uebernahme der Communal-Magistratur zur Pflicht erklärt und durch Zwang aufgenöthigt. Und hierfür bieten Zeugnisse Antoninus et Verus (161—169) bei Papir. Just. lib. 2. de Constit. (Dig. L, 1, 38. § 6.):

> Non minus eos, qui compulsi magistratu funguntur, cavere debere, quam qui sponte officium agnoverunt,

wo das Wort officium höchst charakteristisch hervortritt; sodann bei Septim. Severus (193—198) bei Paul. lib. 1. Quaest. (Dig. L, 1, 18.):

12, 13.) opera exstruere debere eos, qui pro honore polliciti sunt; Severus et Caracalla bei Modestin. lib. 4. Differeut. (Dig. L, 12, 9.): ex pollicitatione, quam quis ob honorem apud rempublicam fecit; Ulp. lib. sing. de Offic. Cur. Reip. (Dig. L, 12, 1. § 1.): si quidem ob honorem promiserit decretum sibi vel decernundum und ähnlich lib. 5. de Off. Proc. (Dig. L, 12, 6. § 1.); Modestinus lib. 9. Pand. (Dig. L, 12, 11.): si quis ob honorem vel sacerdotium pecuniam promiserit; Mommsen J. N. 2096: decuriones ob munificentiam eius — — duumviratum gratuitum dederunt Nuceriae; 2123: ob hono[rem IIvir(atus)] decurionib(us) magnam cenam d[edit]; 2378; primo duomviratu Apollinarib[us] in foro pompam, tauros, taurocentas, succursores, pontarios, — — secundo duomviratu — — pompam, tauros, taurarios, succursores, pugiles — —, tertio duomviratu ludos factione prima adiectis acruamatis cum collega; endlich auch Fronto Ep. ad Amic. II, 11. Allein dem gegenüber haben wir in Betracht zu ziehen, theils dass nicht in allen Communen zu gleicher Zeit der Ruin des Communalvermögens eintrat, theils aber auch in jenen Stellen Personen in Frage stehen dürften, die bereits Decurionen waren und von hier aus nun zu Magistraten erwählt werden, beidemal aber die Magistratur den Ehrgeiz noch reizen mochte. Das Gegenstück dazu bietet Caracalla bei Modestin. lib. 11. Pand. (Dig. L, 12, 12. § 1.): Quum quidam, ne honoribus fungeretur, opus promisisset, tam honores subire cogendum, quam operis instructionem.

[209]) Wegen Antoninus Pius vgl. Sen. Decr. Tergest. in § XXXII; im Uebrigen gehören hierher folgende Constitutionen: von Antonin Phil. et Verus bei Papir. Just. lib. 2. de Const. (Dig. L, 2, 38. pr.): de eo, qui iuraverat, se ordini non interfuturum; und ebendas. (Dig. L, 2. 13.): de iis, qui in tempus relegati sunt, et qui in relegatione nati sunt, et qui contradicunt; wie bei Ulp. lib. 3. de Off. Proc. (Dig. L, 2, 3. § 2.): de spuriis; von Septim. Severus bei Paul. lib. 1. Decret. (Dig. L, 2, 9. pr.): de iis, qui in servitute patris ex libera muliere procreati sunt; von Septim. Severus et Caracalla bei Paul. lib. 1. Resp. (Dig. L, 1, 21. § 6.): de infante filio, quem decurionem esse pater voluit, und bei Ulp. lib. 3. de Off. Proc. (Dig. L, 2, 3. § 3.): de Judaeis; von Caracalla bei Ulp. lib. 3. de Off. Proc. (Dig. L, 2, 3. § 1.): de eo, qui ad tempus ordine motus est. Endlich ordnet sich diesem Gesichtspunkte noch unter die Erblichkeit des Decurionates, welche vermittelt wurde dadurch, dass bereits von früher her die Söhne der Decurionen als die geeignetsten und regelmässigen Candidaten für die Curie betrachtet wurden, so z. B. nach Ulp. lib. 1. Disp. (Dig. L, 2, 2.), von wo aus man dann zur gesetzlichen Anerkennung einer Erblichkeit gelangte, wie solche zuerst mit voller Bestimmtheit ausgesprochen worden ist durch eine Constitution Constantin's, welche erwähnt wird von Dens. in C. Th. XII, 1, 14. (326); vgl. auch Dens. in C. Th. XII, 1, 7. (320), 10. (325).

> Intervallo temporum in continuandis honoribus invitis, non etiam volentibus concessa, dum ne quis continuet honores;

und Ulpian. (212—288) lib. 2. Opin. (Dig. L, 2, 1.):

> Decuriones, quos sedibus civitatis, ad quam pertinent, relictis in alia loca transmigrasse probabitur, praeses provinciae in patrium solum revocare et muneribus congruentibus fungi curet;

und Ebendas. (Dig. L, 5, 1. § 2.):

> Qui in fraudem ordinis in honoribus gerendis, quum inter eos ad primos honores creari possint, qui in civitate numerabantur, evitandorum maiorum onerum gratia ad colonos praediorum se transtulerunt, ut minoribus subiiciantur, hanc excusationem sibi non paraverunt.

Und gleichen Beweis ergiebt auch die nunmehr zur Ausbildung gelangte Theorie de vacatione et excusatione munerum [et honorum], worüber die Fragmente in Dig. L, 5. zu vergleichen sind.

Mit diesen umgestalteten Verhältnissen selbst aber steht in innerem Zusammenhange, dass einmal die Magistrate nicht mehr aus der Mitte der Bürgerschaft gewählt wurden, sondern aus der Mitte der Curie, und sodann die Wahl der Magistrate der Gemeindeversammlung entzogen und auf die Curie übertragen wurde.

Zunächst aber den Zeitpunkt, wo die Wählbarkeit zur Magistratur den Plebejern allgemein entzogen und auf die Decurionen beschränkt wurde, vermögen wir insoweit mit Sicherheit zu bestimmen, als zunächst noch bei Plin. Epist. X, 78. [83.] 79. [84.] vom Jahre 104 die lex Pompeia für Bithynien und Pontus maassgebend ist, hiernach aber die Magistrate aus der Mitte der Bürgerschaft gewählt werden und dann erst in die Curie eintreten, dagegen andrerseits das entgegengesetzte Verhältniss bereits vorausgesetzt ist in einem Rescripte von Antoninus Philos. et Verus (161—169) bei Ulp. lib. 4. de Off. Proc. (Dig. L, 4, 6. pr.):

> Constitutio, qua cautum est, prout quisque decurio creatus est, ut ita et magistratum adipiscetur, toties servari debet, etc.

Denn in diesem Rescripte wird unzweideutig anerkannt, dass die Berufung zur Magistratur auf die Decurionen beschränkt und dabei sogar an diejenige Reihenfolge gebunden ist, in welcher Jene selbst in die Curie eingetreten waren. Und indem nun in jenem Rescripte der divi fratres diese Ordnung als eine bereits bestehende anerkannt und dabei auf eine dieselbe feststellende Constitution älteren Datums verwiesen wird, so dürfen wir nun aus dem Umstande, dass der Urheber

dieser Constitution nicht besonders benannt ist, schliessen, dass auch diese Letztere von den divi fratres herrührte, und somit das obige Rescript nur eine authentische Interpretation derselben enthielt.

Einer wesentlich veränderten Ordnung begegnen wir nun allerdings zur Zeit des Septimius Severus (194—197)[210] nach Callistr. lib. 1. de Cognit (Dig. L, 4, 14. § 4.):

> Plebeii filiifamilias periculo eius, qui nominaverit, tenebuntur; idque imperator noster in haec verba reseripsit: „Si in numero plebeiorum filius tuus est, quamquam invitus honores ex persona filii suscipere cogi non debeas, tamen resistere, quominus patriae obsequatur periculo eius, qui nominavit, iure patriae potestatis non potes."

Denn in dieser Stelle finden wir nicht allein einen völlig veränderten Modus der Berufung zur Magistratur, worauf weiter unten zurückzukommen ist, sondern wir ersehen daraus auch, dass zur Zeit jenes Reseriptes wiederum die Berufung der plebeii zu den honores rechtlich vollkommen statthaft, wenngleich nicht sehr in Gebrauch war, vielmehr regelmässig die Magistrate aus der Mitte der Curie erwählt wurden. Und diese hier noch lediglich auf Sitte und Herkommen beruhende unverbindliche Regel ist nun wiederum zum Rechtsgesetze erhoben und damit die von Antonin. Philos. und Verus eingeführte Beschränkung der Wählbarkeit zur Magistratur auf die Decurionen wieder hergestellt worden von Caracalla (212—217), der nach Cod. Just. X, 41, 1. reseribirte:

> Civilia munera per ordinem pro modo fortunarum sustinenda sunt.[211]

---

[210] Bei Fronto ad Amic. II, 11, 6. 11. 27. (einem nach § 13 unter Antoninus et Verus geschriebenen Briefe) begegnen wir zu Concordia Julia in Baetica einem scriba publicus, welcher ein höherer Magistrat (s. not. 212) und gleichwohl nicht aus der Mitte der Curialen gewählt ist. Allein der Betreffende steht zu jener Zeit schon in hohem Alter und seine Wahl ist damals bereits vor langen Jahren erfolgt, so dass wir diesen letzteren Vorgang in die Zeit vor dem obigen Rescripte von Antoninus et Verus zu versetzen haben. — Sodann finden wir ein Rescript von Antonin. Philos. (169—176) bei Modestin. lib. 11. Paud. (Dig. L, 4, 11. § 1.): etsi lege municipali caveatur, ut praeferrentur in honoribus certae conditionis homines, attamen sciendum est, hoc esse observandum, si idonei sint. Allein aus demselben kann auf eine Neuordnung in der Weise, wie wir solche unter Septim. Sever. vorfinden, um desswillen nicht geschlossen werden, weil mit dem Grundsatze, dass die Decurionen nach der Reihenfolge ihres Eintrittes in die Curie zur Magistratur zu berufen seien, durchaus nicht unvereinbar ist, dass daneben noch besondere Requisite für die Candidatur zur Magistratur in einzelnen leges municipales aufgestellt seien.

[211] Aus dem Rescripte von Pertinax (193) bei Callistr. lib. 1. de Cognit. (Dig. L, 6, 5. § 13.): eos, qui in corporibus allecti sunt, quae immunitatem praebent, ut navicularionum, si honorem decurionatus agnoverint, compellendos subire publica munera, kann nicht gleiche Ordnung gefolgert werden.

Denn wenn immer auch hierin lediglich von den munera, nicht auch von den honores die Rede ist, so haben wir doch der Annahme Raum zu geben, dass gleiche Ordnung wie bezüglich jener, so auch bezüglich dieser galt, und entweder solches als selbstverständlich bei obigem Rescripte vorausgesetzt oder aber das darauf bezügliche Rescript uns nicht überliefert ist. Und dass in der That bereits vor dem Jahre 235 solche Ordnung allgemeinen Rechtens im römischen Reiche geworden war, wird ausdrücklich bekundet durch Paul. lib. 1. Sent. (Dig. L, 2, 7. § 2. Sent. rec. I, 1ᶜ. § 2.):

> Is qui non sit decurio, duumviratu vel aliis honoribus fungi non potest, quia decurionum honoribus plebeii fungi prohibentur,

und ist zu entnehmen aus Ulpian. lib. 4. de Off. Proc. (Dig. L, 6, 2. § 1.):

> Impuberes, quamvis necessitas penuriae hominum cogat, ad honores non esse admittendos, rescripto ad Venidium Rufum, legatum Ciliciae declaratur,

da nur unter der Voraussetzung einer Beschränkung der Fähigkeit zur Communalmagistratur auf eine bemessene Zahl solche penuria hominum erklärlich ist.

Hiernächst sodann für die Uebertragung der Wahl der Communalmagistrate von der Gemeinde auf die Curie gewinnen wir einen sicheren chronologischen Anhaltepunkt daraus, dass nicht allein zur Zeit Domitians (81—96) nach Maasgabe der lex munic. Mal. s. LII. sq. solche Reform noch nicht Platz gegriffen hatte, sondern dasselbe auch gilt von der Zeit des Antoninus Pius, indem hierfür der entsprechende Beweis geliefert wird durch eine auf Bovillae bezügliche Inschrift bei Orelli J. S. 3701:

> [Hic] ‖ primus concilia magistratuum [creandorum ‖ c]ausa instituit M. Civica Barbar[o et ‖ R]egulo cos.,

da hiernach noch im Jahre 157 zu Bovillae Wahlcomitien gehalten worden sind. Wohl aber finden wir eine andere Ordnung der Dinge bereits zur Zeit von Antoninus et Verus (161—169)[212]) nach Maassgabe des oben mitgetheilten Rescriptes

[212]) Nicht kann hierbei in Betracht kommen Fronto ad Amic. II, 11, 6. 27., wonach zu Concordia der scriba publicus, ein höherer Magistrat von der Curie gewählt wird. Denn jener Brief ist zwar unter Antonin. et Verus geschrieben, betrifft aber einen Vorgang, der bereits in eine frühere Zeit fällt (not. 210). Jene Wahl selbst aber Seitens der Curie vor Antonin. et Verus erklärt sich wiederum aus anderen Momenten vollkommen genügend. Denn unter jenem Concordia haben wir Concordia Julia in Baetica zu verstehen, wie mit Bestimmtheit gerade daraus erhellt, dass wir daselbst jenem scriba publicus oder γραμματεὺς als höherem Magistrate begegnen, dieser selbst aber ein aus dem punischen Staatsleben zurückgebliebener Beamter ist, der sich bereits in dem 1. foedus zwischen Carthago und Rom vom Jahre 245 im

derselben bei Ulp. lib. 4. de Off. Proc. (Dig. L, 4, 6. pr.). Denn indem hierin bereits eine bestimmte, ein für allemal gegebene Reihenfolge in der Berufung der Candidaten zur Municipalmagistratur anerkannt ist, so erscheint hiermit eine Wahl der Gemeindeversammlung unvereinbar. Und diese veränderte Ordnung wird sodann mit vollster Bestimmtheit bestätigt für die Zeit von Septim. Sever. (193—198), indem in dem ebenfalls mitgetheilten Rescripte desselben bei Callist. lib. 1. de Cognit. (Dig. L, 4, 14. § 4.) bereits von einer nominatio der Magistrate die Rede ist, gerade solche aber schlechterdings unvereinbar ist mit einer Wahl derselben Seitens der Gemeindeversammlung (s. unten).

Für die Modalität daher der Berufung der Municipalmagistrate gewinnen wir aus Alle dem das Resultat, dass dieselben bis auf Antoninus Philos. et Verus (161—169) herab von den Gemeindeversammlungen durch Abstimmung gewählt werden; sodann diese beiden Kaiser die Aenderung einführten, dass die Magistratur den Decurionen in der Reihenfolge übertragen wird, in der die Letzteren in die Curie eingetreten sind, endlich aber zur Zeit des Septimius Severus (193—198) und wahrscheinlich durch diesen selbst wiederum eine anderweite Ordnung eingeführt ist, bei welcher abermals eine Wahl der Magistrate, und zwar Seitens der Curie, statt hat.[213]) Und über diese neue Ordnung berichten uns am Erschöpfendsten Papinian († 212) lib. 1. Resp. (Dig. L, 1, 15. § 1.):

---

punischen Africa und Sardinien vorfindet (vgl. Voigt, Jus naturale II. not. 154.). Und wie daher in jenem scriba publicus selbst eine Institution fremden Ursprunges in einem römischen Municipium uns entgegentritt, so kann es auch nichts Befremdliches haben, dass dessen Wahl von der Curie vorgenommen ward zu einer Zeit, wo im Allgemeinen noch die Municipalbeamten von der Gemeinde gewählt wurden. Denn es tritt uns eben hierin allenthalben eine Specialität entgegen, die der lex munic. Concordens. eigenthümlich war und als Ueberrest punischer Gemeindeordnung anzuerkennen ist; vgl. auch not. 216.

[213]) Allerdings wird auch in späterer Zeit noch der Mitwirkung des populus bei den Magistratswahlen gedacht; allein darunter ist keine Wahl, sondern lediglich entweder eine Petition Seitens der Commune (vgl. Walter, Gesch. d. röm. Rechts § 285; Marquardt, Handb. III, 1. not. 2284.), oder eine Acclamation des Volkes nach beschehener Wahl (vgl. Philippi im Rhein. Mus. N. F. VIII. 1853. p. 510—513. Göll in Zeitschr. f. A. W. 1856. Sp. 517. 523. 526.) zu verstehen. Ganz characteristisch ist Orelli J. S. 4020: Sex. Ligurius Sex. fil. ‖ Galeria Marinus ‖ summus curator c(ivium) R(omanorum) provinc(iae) Lug(dunensis), q(uaestor) II viralib(us) ‖ ornamentis suffrag(io) ‖ sanct(issimi) ordinis hono‖ratus, IIvir designatus ‖ ex postul(atione) populi, etc. Denn hiernach steht deutlich erkennbar die Wahl des IIvir der Curie, dagegen der Gemeinde nur eine postulatio der bezeichneten Art zu. Dabei ist überdem jene Concurrenz des populus regelmässig als eine anorganische und freiheliebte aufzufassen, daher lediglich ausnahmsweise d. h. nur in einzelnen Gegenden jene Concurrenz noch als gesetzliches Requisit der Wahl beibehalten ist, worüber vgl. not. 216. — Ebenso wenig erregt Bedenken Modestinus (schrieb vor 228 bis nach 244) lib. 2. de Poen. (Dig. XLVIII, 14, 1. pr.): haec lex (i. e. Julia de ambitu) in Urbe hodie cessat, quia ad curam principis magistratuum creatio

> In eum, qui successorem suo periculo nominavit, si finito magistratu successor idoneus fuit, actionem dari non opportet;

und Ulpian. (212—288) lib. 1. de Appell. (Dig. XLIX, 4, 1. § 3. 4.):

> Solent plerumque praesides remittere ad ordinem nominatum, ut Caium Seium creent magistratum vel alius quis honor vel munus in eum conferatur; utrum igitur tum appellandum est, quum ordo decretum interposuerit, an vero a remissione, quam praeses fecerit, appellatio sit interponenda? Et magis est, ut tunc sit apellandum, quum ordo decreverit; magis enim consilium dedisse praeses videtur, quis sit creandus, quam ipse constituisse; denique ipse erit appellandus, non ab eo provocandum. Sed et si praeses in ordine fuerit, ut fieri assolet, quum ab ordine crearetur quis, ipse erit provocandus, quasi ab ordine, non ab ipso fiat appellatio.

Demgemäss werden daher nunmehr die Candidaten zur Magistratur von ihren Amtsvorgängern, den fungirenden Magistraten in einer Versammlung der Curie, welcher der rector provinciae beizuwohnen pflegt, aus der Mitte der Decurionen nominirt,[214] sodann werden die Namen der Nominirten dem rector provinciae vorgelegt und, dafern solcher nicht Einspruch erhebt, von demselben der Curie remittirt, worauf endlich die Decurionen die creatio[215] vornehmen und Decret darüber ertheilen.[216]

---

pertinet, non ad populi favorem. (§ 1.) Quodsi in municipio contra hanc legem magistratum aut sacerdotium quis petierit, per senatusconsultum Caureis cum infamia punitur. Denn der letzte Theil dieser Stelle hat einen vollkommen genügenden Sinn, sobald er auf den ambitus bei den von der Curie zu vergebenden honores bezogen und überdem anerkannt wird, dass darin eben nur die juristische Theorie vorgetragen ist, ohne Rücksicht darauf, ob dieselbe zu ihrer Anwendung im Leben noch Veranlassung fand. — Dagegen gehört gar nicht hierher, dass auch nach Antonin. et Verus noch die Volksversammlungen in den Municipien fortbestanden und abgehalten, und hierin Dispositionen über das Communvermögen getroffen wurden, worüber vgl. not. 241.

[214] Die früheste Erwähnung solcher nominatio successoris bietet Septim. Sever. bei Callistr. lib. 1. De Cognit. cit. Hieran schliessen sich an Severus et Caracalla (198—211) in C. J. X, 60, 1., bei Papinian. lib. 1. Resp. (Dig. L, 1, 12. 17. § 14.), lib. 2 Quaest. (Dig. L, 1, 11. § 1. fr. 13.); Gordian. III. (238—244) in C. J. XI, 33, 1.; Philippus (244—249) in C. J. XI, 33, 2.; Carus, Carinus et Numerianus (282—283) in C. J. XI, 35, 3.; Dioclet. et Maximian. (286—305) in C. J. X, 31, 2.; Arcad. et Honor. in C. Th. XII, 1, 142. (395).

[215] Der Sprachgebrauch ist jedoch mehrfach nachlässig; so wird die nominatio als creatio bezeichnet von Gordian. in C. J. XI, 33, 1.; ingleichen die Zulassung zur Candidatur Seitens des rector provinciae creatio genannt von Valentinian. et Valens in C. Th. XII, 6, 4. (365).

[216] Dieser Wahlmodus gilt im gesammten Reiche, wenn immer auch vereinzelt Besonderheiten gelten, wie in Africa nach Constantin. in C. Th. XII, 5, 1. (326): hi magistratus, qui sufficiendis duumviris in futurum anni officium nominationes impertiunt, periculi sui contem-

Fassen wir nun die gewonnenen Resultate zu einem Ueberblicke zusammen, so haben wir anzuerkennen, wie die alte Wahlordnung für die Municipalbeamten, wonach die Letzteren von den Gemeindeversammlungen aus der Mitte der Bürger gewählt wurden, abgeändert wurde zuerst von Antoninus Philos. et Verus (161—169), insofern als diese nicht allein die Wählbarkeit zur Magistratur den Plebejern, und die Wahl der Magistrate den Gemeindeversammlungen entzogen, sondern in Wahrheit jede Wahl völlig aufhoben, indem sie den Decurionen nach der Reihenfolge ihres Eintrittes in die Curie die Magistratur übertrugen. Diese Ordnung war jedoch bereits zur Zeit von Septimius Severus (194—197) und wahrscheinlich durch diesen selbst wieder aufgehoben, indem nunmehr der Curie die Creirung der Magistrate übertragen und zwar die Wahl derselben aus der Mitte der Bürgerschaft überlassen ward. Endlich die weitere Beschränkung, dass nur Decurionen zur Magistratur von der Curie berufen werden durften, datirt wahrscheinlich von Caracalla (212—217) und war jedenfalls bereits vor 235 allgemeinen Rechtens. Dabei ist seit jener Reform des Septimius Severus der Wahlmodus der, dass den fungirenden Magistraten die nominatio ihrer Amtsnachfolger, den rectores provinciae die Zulassung zur Candidatur, und der Curie die creatio der Magistrate zusteht, wie obliegt.

Eine analoge Anwendung dieser Municipalverhältnisse auf die Markbeamten ergiebt daher für diese das Resultat, dass während von Alters her die magistri oder aediles pagi durch die Gemeinde aus der Mitte der Markgenossen gewählt wurden, durch Antoninus Philos. et Verus (161—169) statt dessen dieselben aus den Mitgliedern des Senates in der Weise bestellt wurden, dass in der Reihenfolge, in welcher der Eintritt in Jenen erfolgt war, dessen Mitglieder die Magistratur übertragen erhielten, dass sodann seit Septimius Severus (194—197) die Wahl der Markbeamten durch die Curie in der Weise erfolgte, dass der fungirende Magistrat seinen Amtsnachfolger aus der Mitte der Markgenossen, seit Caracalla (212—217) aber aus der Mitte der Decurionen nominirte, sodann der rector pro-

---

platione provideant, ut, quamvis populi quoque suffragiis nominatio in Africa ex consuetudine celebretur, tamen ipsi nitantur pariter ac laborent, quemadmodum possint hi, qui nominati fuerint, idonei reperiri. Daher treten hier in Africa die populi suffragia als ein der nominatio vorausgängiges, besonderes, gesetzliches Erforderniss hinzu, während im Uebrigen die Wahl ganz so, wie im gesammten Reiche erfolgte, worüber vgl. Arcad. et Honor. in C. Th. XII, 1, 142. (395). In welcher Weise wir dabei die Ausübung jener populi suffragia zu denken haben, darüber vgl. not. 213. Jene Singularität bezüglich Africa's darf Uebrigens um so weniger Wunder nehmen, als die staatsrechtlichen Verhältnisse jener Provinz zahlreiche Particularitäten erkennen lassen, welche wir als Ausläufer des punischen Staatsrechtes anzuerkennen haben; vgl. not. 212.

vineiae denselben zur Candidatur zuliess und endlich die creatio Seitens der Curie erfolgte. Und diesfalls nun haben wir auch in die Zeit nach jener Reform des Septimius Severus die Veränderung zu setzen, dass an die Stelle der magistri oder aedilos pagi ein praepositus pagi trat, worauf weiterhin noch zurückzukommen ist.

Alle diese Resultate aber gewinnen ihre Bestätigung in den Quellen und zwar zunächst durch Constantius in C. Th. XII, 1, 49. § 2. (361):

> Si praepositi horreorum hique, qui susceepturi sunt magistratum, praepositi etiam pacis (leg. pagi)[217] seu susceptores diversarum speeierum ad eeclesiam erediderint adspirandum, postquam officia impositae sollicitudinis aut honoris aggressi sunt, ipsos primum antistites supernae legis conveniet reluctari, ipsique primum annitentibus eosdem ad obsequia congrua revoeari; aut, si hoc neglexerint, a curialibus, iudieiali officio suffragante, retrahendi sunt;

so wie durch Valentinian et Valens in C. Th. XII, 6, 8. (365):

> Juxta inveteratas leges nominatores susceptorum et eorum, qui ad praeposituram horreorum et pagorum ereantur, teneantur obnoxii, si minus idonei sint, qui ab iisdem fuerint nominati.

Denn aus beiden Constitutionen erhellt auf das Unzweideutigste eine nominatio des praepositus pagi Seitens seines Amtsvorgängers und eine creatio desselben Seitens der Decurionen, was mit Bestimmtheit auf den obigen Wahlmodus hinweist. Ja indem in diesen Constitutionen ebenso, wie bei Constantin. in C. Th. VII, 4, 1. (325. s. § XXXIV) die praepositi pagi mit den susceptores und praepositi horreorum in Bezug auf die Berufung zum Amte in eine Linie gestellt werden, so dürfen wir nun auch hieraus eine Bestätigung der obigen Bestellungsmodalität entnehmen, indem wir der Annahme Raum zu geben haben, dass alle jene Functionen in der nämlichen Modalität übertragen wurden. Gerade bezüglich der susceptores und praepositi horreorum aber sind wir genügend darüber

---

[217]) Pacis statt pagi findet sich in entsprechender Verbindung auch in C. Th. II, 30, 1. statt dessen jedoch C. J. VIII, 17, 7. pagi sagt. Jene Lesung, welche auch bei Fest. s. v. vici (s. not. 35.) sich vorfindet, beruht auf einer westgothischen Interpolation, welche insbesondere das letztere Gesetz als Bestandtheil der lex Rom. Visigoth. erfuhr, wie solches die Interpretation dazu: si quis creditor vel curator pacis vel curialis aut quicunque exactor hoc facere praesumpserit, beweist. Und aus dieser Quelle haben wir nun auch die gleiche Verderbniss der Lesart des obigen Gesetzes, wie des Festus zu erklären. Daher ist, was C. Th. II, 30, 1. betrifft, für die lex Rom. Visigoth. der praepositus oder curator pacis d. i. der germanische Friedensrichter beizubehalten, für den Cod. Th. dagegen der praepositus pagi zu restituiren.

unterrichtet, dass dieselben von ihren Amtsvorgängern aus der Mitte der Decurionen nominirt, dann vom rector provinciae zur Canditatur admittirt und hierauf von der Curie creirt worden sind.[218])

Die weitere Frage endlich, welche bezüglich der obigen Bestellungsmodalität sich aufdrängt, ob die Curie aus deren Mitte und von welcher die creatio der Markbeamten vollzogen wurde, der Senat des pagus oder aber desjenigen Municipium gewesen sei, welchem der pagus attribuirt war, haben wir nach Maassgabe von §. XXXVII dahin zu beantworten, dass bis zu dem Zeitpunkte, wo die Verbindung des paganen mit dem municipalen Senate bewerkstelligt wurde, somit bis in die Zeit von Caracalla bis Alexander Severus (212—228) die Markbeamten von, wie aus der paganen Curie genommen wurden, seit dieser Zeit aber die städtische Curie die creatio vollzieht, wenn immer vielleicht die Candidaten aus der Mitte derjenigen Abtheilung dieser Curie genommen werden mochten, welche gegenwärtig innerhalb dieses städtischen Senates der pagus bildete. Und gerade von dieser letzteren Veränderung an haben wir auch zu datiren, dass an die Stelle der magistri oder aediles pagi ein praepositus pagi trat; denn der Letztere ist, wie die Benennung besagt, nicht mehr ein vom pagus sich selbst bestellter Beamter, sondern ein von einer anderen Potenz ihm gegebener Vorgesetzter.

Den nominatores endlich war auch hier, wie bei den Tutoren und in anderen Fällen, eine subsidiäre Haftverbindlichkeit auferlegt, worüber vgl. Gothofr. zum C. Theod. tom. IV. p. 867.

§ XXXIV.

Fortsetzung.

(Functionen der magistri und aediles pagi, wie des praepositus pagi.)

Die Functionen der magistri oder aediles, wie später das praepositus pagi stellen sich in ihrer allgemeinsten Beziehung dar als Oberleitung des pagus und der gemeinsamen Communalangelegenheiten. Und in dieser Stellung finden wir auch den praepositus pagi bei Constantinus in C. Th. VIII, 15, 1.:

---

[218]) Wahl aus der Mitte der Decurionen nach Constantin. in C. Th. XII, 1, 49. § 2. (361), Valentinian. et Valens in C. Th. XII, 6, 5. und 9. (365), Valentinian. Valens et Gratian. in C. Th. IX, 35, 2. (376), Theodos. Arcad. et Honor. in C. Th. XI, 7, 14. (393), XII, 6, 24. (397), Honor. et Theodos. in C. Th. XII, 6, 31. (412), Theodos. et Valentinian. in C. Th. XII, 6, 33. (430.) — Nominatio, Admission und creatio nach Valentinian. et Valens in C. Th. XII, 6, 4.

Agrippinus d(ixit): „*τῷ τόπῳ ἐκείνῳ οὐκ ἐπαγάρχει.*“ Constantinus A. d(ixit): „Sed iure continetur, ne quis in administratione constitutus aliquid compararet, unde quidem nihil interest, an in suo pago aut in alieno comparavit, cum constet, contra ius eundem comparasse.“ — — Agrippina dixit: „*τοῦ τόπου ἐκείνου πραιπόσιτος οὐκ ἦν.*“

Denn in dieser Stelle, aus der wir zugleich das Verbot des Erwerbes von Grundstücken für den praepositus pagi ersehen,[219]) wird der Letztere als ein Verwaltungsbeamter (in administratione constitutus) bezeichnet, dem in Bezug auf den pagus ein *ἐπαγαρχεῖν*, somit eine Leitung des pagus beigemessen wird, eine Beziehung, die auch der Benennung *πάγαρχος* inliegt, sowie dem Umstande, dass Euseb. Hist. Eccl. IX, 1. die praepositi pagi durch *οἱ κατ' ἀγροὺς ἐπιτεταγμένοι* umschreibt.

Im Besonderen nun sind die Functionen jener Beamten gegeben theils durch die Organisation des pagus, theils durch dessen Functionen, theils endlich unabhängig von Beiden, so dass daher insoweit jene Magistrate von dem Staate zu Functionen verwendet werden, welche ausserhalb der durch die unmittelbaren Zwecke des pagus gegebenen Sphäre fallen. Und in der ersten Beziehung ergiebt sich hieraus für die magistri pagi die Berufung und Leitung theils der Comitien, theils des Senates des pagus, wie auch die lectio der Senatoren, worüber vgl. § XXXVI und XXXVII. Sodann den in § XXX dargelegten Functionen des pagus entspricht es, dass den magistri pagi zunächst sacrale Functionen obliegen, wie die lustratio pagi nach Sic. Flacc. de Cond. Agr. p. 164. sq. L (s. § XXX unter A.); dass sodann in flurgenossenschaftlicher Beziehung denselben die Anstellung der Reparaturen von den viae vicinales obliegt und zu diesem Zwecke dieselben entweder die Arbeitsleistungen auf die einzelnen Grundbesitzer zu vertheilen oder aber die Arbeit an redemptores zu verdingen haben nach Sic. Flacc. de Cond. Agr. p. 146. Mago p. 348. L. (s. §. XXX unter B.);

(365) und namentlich Gratian. Valentinian. et Theodos. in C. Th. XII, 6, 20. (386): exactores vel susceptores in celeberrimo coetu curiae, consensu et iudicio omnium sub actorum testificatione firmentur provinciarumque rectoribus eorum nomina, qui ad publici munus officii editi etque obligati fuerint, innotescant. Et animadvertant, quicunque nominaverint, ad discrimen suum universa, quae illi gesserint, redundare. Nur Valentinian. et Valens änderten dies dahin, dass die susceptores und praepositi horreorum aus dem praesidiale officium creirt wurden, welchenfalls dann auch die nominatio von der Curie auf andere Organe überging; allein diese Neuerung trat nur in einzelnen Provinzen und nur auf kurze Zeit ins Dasein; vgl. Dieselben in C. Th. VIII, 3, 1. und VI, 35, 6. (364), XII, 6, 4–9. (365).

[219]) Vgl. darüber Gothofr. zu C. Th. tom. II. p. 667 b.

dass hiernächst in Bezug auf das Communalvermögen denselben die Stellung als verwaltender und vollziehender Beamter zukam, so dass sie z. B. gleich den römischen Censoren öffentliche Bauten veraccordiren und vom Gewerken übernehmen, so z. B. nach Mommsen J. N. 5351. 5474. Henzen 6594. (s. § XXXIII); sowie dass sie endlich die niederen, local-polizeilichen Functionen innerhalb des pagus ausüben, wie wir ersehen aus der Epistola Sabini Praefecti Praetorio Maximini Aug. (Dazae) ad Praesidem uniuscuiusque provinciae (309—312) bei Euseb. Hist. Eccl. IX, 1. (Hänel, Corp. Leg. p. 183):

> *Ἵν' εἴ τις τῶν Χριστιανῶν τοῦ ἰδίου ἔθνους τὴν θρησκείαν μεταθεῖναι εὑρεθείη, τῆς κατ' αὐτοῦ ἐνοχλήσεως καὶ τοῦ κινδύνου αὐτὸν ἀποστήσειας, καὶ μή τινα ἐκ ταύτης τῆς προφάσεως τιμωρίᾳ κολαστέον νομίσειας· ὁπότε τῇ τοσούτου χρόνου συνελεύσει συνέστη, αὐτοὺς μηδενὶ τρόπῳ πεπεῖσθαι δεδυνῆσθαι, ὅπως ἀπὸ τῶν τοιούτων ἐνστάσεων ἀναχωρήσαιεν. ἐγγράψαι τοιγαροῦν πρὸς τοὺς λογιστὰς καὶ τοὺς στρατηγοὺς καὶ τοὺς πραιποσίτους τοῦ πάγου ἑκάστης πόλεως ἡ σὴ ἐπιστρέφεια ὀφείλει, ἵνα γνῷεν περαιτέρω αὐτοῖς τούτου τοῦ γράμματος φροντίδα ποιεῖσθαι, μὴ προσίχειν.*

Denn aus dieser Epistola erhellt auf das Unzweideutigste, dass die praepositi pagi bei den Maassnahmen gegen die Christen in functionärer Weise betheiligt sind und mit Rücksicht hierauf Rescripte von den praesides provinciarum erhalten, und gerade jene Betheiligung lässt sich nur durch die Annahme erklären, dass die niedere Localpolizei in den Händen des praepositus pagi lag.

Endlich als Functionen der Markbeamten, welche nicht durch die Functionen des pagus an sich gegeben waren, erkennen wir zunächst, dass die magistri pagi in der Curie desjenigen oppidum, dem der pagus attribuirt ist, als Mitglieder Sitz und Stimme haben, was bis zu dem Zeitpunkte, wo der praepositus pagi aus der Mitte jener nämlichen Curie gewählt wurde, in der That als besondere Function der magistri pagi sich darstellt, und worauf in § XXXVII weiter zurückzukommen ist; und sodann dass die praepositi pagi häufig als [220]) susceptores,

---

[220]) Gothofr. zu C. Th. VII, 4, 1. u. VIII, 15, 1., wie ein Paratitl. zu XII, 6. erklärt die praepositi pagi schlechthin für susceptores und praepositi horreorum. Allein in dieser Form des logisch allgemeinen Urtheiles ist jener Ausspruch unwahr; denn wir finden bestimmt geschieden: 1. die Function der susceptores und praepositi horreorum, so von Constantin. in C. Th. XIII, 4, 2. (325), Constantius in C. Th. XII, 1, 49. § 2. (361), Valentinian. et Valens in C. Th. XII, 6, 8. (365); 2. die Function der susceptores und praepositi pagi, so von Constantin. u. Valentinian. et Valens ll. cc.; 3. die Function der praepositi horreorum und praepositi pagi, so von Constantius l. c., gleichwie wir auch praepositi horreorum erwähnt finden, welche entschieden nicht praepositi pagi waren, wie die patroni horreorum portuensium zu

wie als praepositi horreorum verwendet werden, wie dies erhellt aus Constantinus in C. Th. II, 30, 1. (315):

> Intercessores a rectoribus provinciarum dati ad exigenda debita ea, quae civiliter poscuntur, servos aratores aut boves aratorios pignoris causa de possessionibus abstrahunt (*Cod. Just.* VIII, 17, 7: non abstrahant), ex quo tributorum illatio retardatur. Si quis igitur intercessor aut creditor[221]) aut praefectus pacis (*leg.* pagi *nach not.* 217) vel decurio in hac re fuerit detectus, a rectoribus provinciarum capitali sententiae subiugetur;

Derselbe in C. Th. VII, 4, 1. (325):

> Tribunos sive praepositos, qui milites nostros curant, annonas per dies singulos scriptionis indicio sibi debitas, in horreis derelinquere non oportet, ut procuratores seu susceptores vel praepositi pagorum et horreorum eam comparent;

Valentinian. et Valens in C. Th. XII, 6, 8. (365) (s. § XXXIII). Und in gleicher Stellung finden wir auch diese praepositi pagorum noch als *πάγαρχοι* in Aegyptus wieder[222]) bei Justinian. Edict. XIII. Praef.:

Rom, worüber vgl. Arcad. et Honor. in C. Th. XIV, 23, 1. (400), Honor. et Theod. in C. Th. XIV, 4, 9. (417). Hiernach aber haben wir dahin zu entscheiden, dass jedes jener drei Aemter wesentlich selbstständig war, unwesentlich aber, wenn immer auch häufig, mehrere davon in Einer Person vereinigt sein konnten. Und hieraus erklärt sich die Verbindung von praepositi pagorum und horreorum bei Constantin. und Valentinian. et Valens cit., und von praepositi pagi und susceptores bei Constantius cit. Eine gute Analogie bietet, dass auch die Decurionen regelmässig, aber nicht nothwendig susceptores waren, worüber vgl. Papinian. lib. 1. Resp. (Dig. L, 1, 17. § 7.)

[221]) Gothofr. ad h. l. emendirt curator für creditor, was schon mit Rücksicht auf Cod. Justin., der ebenfalls creditor liest, unstatthaft erscheint. Vielmehr beseitigt sich jedes Bedenken wegen creditor durch Folgendes: wenn ein mit seinen Steuern in Rückstand Gebliebener eine Forderung aussenstehen hatte, so gab er solche dem Steuereinnehmer an und cedirte sie brevi manu zur Deckung seines Steuerrestes dem Einnehmer Namens des Fiscus. Dieafalls nun ward das cedirte nomen im Namen des Steuerrestanten, aber zu Gunsten des Fiscus eingetrieben und dem Ersteren auf seinen Rest abgeschrieben. Alles dies erhellt aus Justinian. Nov. 128. c. 11. 12. (545) und erklärt, wie hier unter den intercessores der creditor erscheint. Auch dieser intercessor wird von Gothofr. zu beschränkt als executor erklärt, da vielmehr zu Constantiu's Zeit executor eine bestimmte Steuercharge, intercessor dagegen ganz im Allgemeinen jede Mittelsperson bei Einhebung der Steuern bezeichnet.

[222]) Diese *πάγαρχοι* in Aegyptus sind eine spätere röm. Einrichtung oder wenigstens Benennung; dieselben scheinen an die Stelle der *κωμογραμματεῖς* und *τοπογραμματεῖς* getreten zu sein; vgl. Kuhn, Beiträge p. 202. 213. Um desswillen erscheint auch jede weitere Schlussfolgerung aus der Stellung Jener auf die praepositi pagi im Allgemeinen bedenklich.

Ὥσπερ γὰρ ἡμῖν τὸν σῖτον τὸν ἐκεῖθεν προσπίπτοντες, οὕτως οὐδὲν ἕτερον ἠξίουν εἰσφέρειν, ἀλλ' οἱ μὲν συντελεῖς καθάπαξ ἰσχυρίζοντο πάντα εἰς ὁλόκληρον ἀπαιτεῖσθαι, οἱ πάγαρχοι δὲ καὶ οἱ πολιτευόμενοι καὶ οἱ πράκτορες τῶν δημοσίων, καὶ διαφερόντως κατὰ καιρὸν ἄρχοντες οὕτω τὸ πρᾶγμα μέχρι νῦν διετίθεσαν, ὡς μηδενὶ δύνασθαι γενέσθαι γνώριμον, αὐτοῖς δὲ μόνοις ἐπικερδές.

und c. 24. pr. § 1:

— — ἁπάντων κατὰ τὰς ἐπαρχίας ἐκείνας ἢ ὄντων ἢ οἰκούντων ἢ παγαρχούντων ἢ δημόσια καθ' οἱονοῦν τρόπον χειριζόντων· οἷς ἔξει παῤῥησίαν (sc. ὁ τοποτηρητής) καὶ ἄγειν πρὸς ἑαυτὸν καὶ εἰς ἑτέρας ἐπαρχίας οἰκοῦσιν ὑποκειμένας αὐτῷ, ἐπὶ μόναις μέντοι ταῖς δημοσίαις εἰσπράξεσιν. — — εἰ δέ τινες τῶν παγάρχων ὑπὲρ ὧν καὶ κινδυνεύει, ἀγνώμονες περὶ τὴν αἰσίαν σιτοπομπείαν ἢ περί τε τοῦς ναύλοις καὶ ταῖς κατὰ χῶραν δαπάναις καὶ διδόμενα εὕροι, τούτους οὐκ ἀπονικήσει μέν, ὑπὸ ἀσφάλειαν δὲ καταστήσει καὶ ἑτέρας ἀναζητήσεις πρὸς τὸ πρᾶγμα ἐπιτιδείους καὶ μηνύσει ταῦτα τῷ θρόνῳ τῆς σῆς ὑπεροχῆς, ὥστε — — τῶν μὲν ἐπ' ἀγνωμοσύνῃ κατεγνωσμένων, εἰ συνίδοιμεν, ἀπελαυνομένων, τῶν δὲ ἐπιλεγέντων ἐν τῇ χώρᾳ τοῦτο, εἰ δὲ ἡμεῖς ἐπιτηδείους εἶναι κρίναιμεν, ἀντικαθισταμένων, καὶ εἰς τὰς ἐκείνων παγαρχίας τε καὶ οὐσίας ἐμβαινόντων.

§ XXXV.

Der praefectus, quaestor und curator pagi insbesondere, wie der actor und patronus pagi.

Die anderweiten Magistrate in den pagi, welche neben magistri, aediles und praepositi genannt werden, sind der praefectus und der curator, von denen der Erstere sich vorfindet bei Orelli, J. S. 4025, wo ein praef(ectus) pagi Epot(ii), und bei Henzen, J. S. 5922, wo ein praef(ectus) pag(i) Dia(nii s. § XX unter 4) genannt wird. Diesen Präfecten haben wir als den jurisdictionellen Commissär der IVviri iuri dicundo desjenigen municipium oder colonia civium oder Latinorum aufzufassen, welchem der pagus attribuirt war, so dass demnach Jener auf vollkommen gleicher Stufe steht mit den praefecti, welche zur Rechtspflege von den regierenden municipia oder coloniae civium oder Latinorum in die ihnen attribuirten fora und conciliabula committirt werden.[223]) Und diese Annahme erklärt auch die Notiz bei Isid. Orig. XV, 2, 4:

[223]) Vgl. not. 182 und 267, sowie Bethmann-Hollweg, Handb. des Civilproc. I, 124.

> Pagi sunt loca apta aedificiis inter agros habitantibus. Haec et conciliabula dicta, a conventu et societate multorum in unum;

da dieser Schede die Angabe zu Grunde liegen dürfte, dass in die pagi, gleich in die conciliabula mehrfach Praefecten geschickt worden seien, und hieraus nun jene an sich sinnlose Gleichstellung der pagi und conciliabula bei Isidorus hervorgegangen ist. Und indem nun der pagus Epotius an die col. civ. Valentia,[224]) der pagus Dianius dagegen an Velleia attribuirt war (§ XX unter 4), welches selbst, als zur achten, der cispadanischen Region Italiens gehörig, seit der lex Pompeia Strabonis von 665 municipium civium war, so entsprechen nun diese Erscheinungen jener Annahme auf das Vollkommenste. Dahingegen gehören nicht hierher der praefectus pagi bei Constantin. in C. Th. II, 30, 1. (315), worüber vgl. § XXXII unter 4, noch auch die praefecti, welche wir bei den nicht attribuirten pagi vorfinden, worüber vgl. § XXXVIII.

Sodann die quaestores pagi werden in den Quellen nirgends erwähnt, sind aber hier als die mit der Verwaltung der Communalcasse betrauten Beamten ebensowohl nach Maassgabe der entsprechenden Municipalverhältnisse, wie vornämlich auch um desswillen vorauszusetzen, weil wir auch quaestores vici begegnen. Um desswillen haben wir daher anzunehmen, dass diese quaestores in der That in den pagi sich vorfanden, hier durch römische Anordnung eingeführt sind, in den Quellen aber um desswillen nicht erwähnt werden, weil bereits frühzeitig an ihre Stelle ein curator pagi trat. Dieser curator pagi aber wird erwähnt bei Henzen J. S. 5168. vom Jahre 167: pag(i) Veiani curat(or), und derselbe ist gleichzustellen den wenigstens seit Trajanus vorkommenden curatores reipublicae im Allgemeinen, somit also aufzufassen als ein zur Verwaltung des Communalvermögens vom Kaiser ernannter Beamter.[225]) Und wie daher die nothwendige Voraussetzung der curatores ein Vermögensbesitz und Vermögensverwaltung ist, welche unabhängig und selbstständig von einem oppidum dem pagus zukommen, so steht nun dieses Institut in vollkommener Harmonie mit der Thatsache, dass wir den pagus als juristische Person aufzufassen haben (§ XXX unter F), während andrerseits die Attribuirung der pagi an oppida mit jenem Institute in keinerlei Widerspruch steht.

---

[224]) Vgl. Bimard in Muratori, Thes. I. p. 22.

[225]) Ueber die Municipalquästoren s. die Citate in not. 262; wegen der quaestores vici vgl. § XII unter 4. Ueber die curatores reipublicae vgl. Böcking, Notit. Dign. p. 1000* sq., Philippi, im Rhein. Mus. N. F. 1853. VIII. p. 504., Marquardt, Handb. III, 1. p. 362. sq. und die das. Citirten.

An die Erörterung dieser beiden Magistrate schliesst sich am Füglichsten die Betrachtung zunächst des actor,[226]) der erwähnt wird in der von Longpérier in der Revue de Philol. II. p. 353 mitgetheilten Inschrift vom Jahre 250: actor(i) p(aganorum) pagi Tont(. . . . .), act(ori) [p](ublico),[227]) und der als Syndicus der Commune von der Curie bestellt wird; so wie des patronus, der erwähnt wird in den in § XXXVII mitgetheilten Inschriften, und zwar bezüglich des pagus Vordensis bei Orelli J. S. 197, bezüglich des pagus Tolentinensis ebendas. 2474, bezüglich des pagus Dibionensis ebendas. 4083, bezüglich des pagus Foroiuliensis bei Henzen J. S. 5113, bezüglich des pagus Veianus ebendas. 5168. vom Jahre 167, endlich bezüglich eines unbenannten pagus bei Amiternum in Mommsen, J. N. 5786. Dieser patronus aber ist hier allenthalben noch nach dem Gesichtspunkte und der Auffassung zu beurtheilen, welche das ältere Staatsrecht hierfür an die Hand gab: er ist der Schutzherr der Gemeinde und insbesondere das Organ, welche gegenüber der römischen Centralgewalt die Interessen Jener vertritt und vertheidigt. Dagegen wenn die spätere Kaiserzeit, und zwar die zweite Hälfte des vierten Jahrhunderts diesen patronus auch als defensor reipublicae verwendete,[228]) so darf an eine derartige Stellung bei jenen Patronen um desswillen nicht gedacht werden, weil nicht allein alle jene Inschriften einer früheren Zeit zu überweisen sind, sondern auch zu jenem Zeitpunkte das Patronat über die pagi ganz in Verfall und ausser Gebrauch gerieth aus Gründen, die wir in § XLIII eines Weiteren darlegen werden. Auf die Modalität der Cooptation des patroni endlich ist in § XXXVI zurückzukommen.

§ XXXVI.

C. Die Pagatcomitien.

Das zweite communale Organ neben den Magistraten bilden in der Markverfassung die Gemeindeversammlungen der Markgenossen: die Comitien, welche,

---

[226]) Ueber den actor reipublicae vgl. namentlich Dig. III, 4. Philippi im Rhein. Mus. N. F. 1853. VIII, p. 509. Mommsen, Stadtr. p. 451 sq.

[227]) S. § XL. Longpérier liest: actori praediorum, pagi tutori, als zweite Lesung p. 355 daneben stellend: actori praediorum pagi Toutact J. . . .; allein 1. ist der actor praediorum ein als Hausverwalter bestellter Sclave (vgl. Brisson de V. S. s. v. agere), während der actor paganorum pagi, wie der actor municipum municipii ein Syndicus ist; und 2. scheint die Verbindung Toutact. verworfen werden zu müssen; endlich 3. der pagi tutor ist ein juristisches Monstrum

[228]) Ueber dies Patronat vgl. Philippi, im Rhein. Mus. N. F. 1853. VIII. p. 505 sq. 522 sq. Mommsen Stadtr. p. 452. sq., wozu vgl. not. 263.

wie § XVI sq. ergiebt, ein originäres Stück aller nationalen Markverfassungen bildeten. Den anfänglichen Fortbestand aber solcher Pagatcomitien unter römischer Herrschaft dürfen wir schon daraus entnehmen, dass wir derartigen Gemeindeversammlungen auch bei anderen niederen communalen Formationen im römischen Reiche begegnen; denn nicht allein in den Municipien und Colonieen, sondern auch in den fora und conciliabula finden wir nach der lex Jul. munic. v. 709 in c. V. IX. fin. Comitien und nicht minder auch in den castella nach der Minuciorum sententia inter Genuates et Vitur. de finib. dict. vom Jahre 636 c. IV.,[229]) wie endlich auch in den vici (s. § XLI). Allein einen noch strieteren Beweis liefern die Erwähnungen eines pagi scitum oder pagi scitus eines unbenannten pagus bei den Vestinern in Mommsen J. N. 6024, und des pagus Farraticanus bei Placentia in Henzen J. S. 6132 (s. unten).

Die Functionen aber dieser Markcomitien fallen je nach der doppelten Stellung, welche dem pagus als kirchlicher, wie als politischer Gemeinde zukam, ebenfalls einem entsprechenden zwiefachen Lebensgebiete anheim, wobei dann der politischen Stellung des pagus insbesondere folgende Angelegenheiten zur Beschlussfassung zukommen:

1. Dispositionen über das Gemeindevermögen zu weltlichen Zwecken, und zwar insbesondere Beschlussfassung über Errichtung und Reparatur von öffentlichen Baulichkeiten und Monumenten, welche auf Kosten des pagus bewirkt wurde; und dies findet sich vor in den peignischen Inschriften bei Henzen J. S. 5177a:

[229]) Bei Orelli-Henzen J. S. 3121, wozu vgl. tom. III. p. 270: praeterea in eo agro ni quis posideto, nisi de maiore parte Langensium Veituriorum sententia, dum ne alium intromitat, nisi Genuatem aut Veiturium colendi causa Quei eorum de maiore parte Langensium Veiturium sententia ita non parebit, is eum agrum nei habeto nive fruimino. Huschke, osk. u. sabell. Sprachdenkm. p 72 verwirft hierfür die Ansicht Rudorff's, dass unter maior pars Langensium die Volksgemeinde zu verstehen sei, und erkennt selbst darunter, ebenso wie für die Inschrift von Furfo (s. not. 59) einen Senat an, lediglich darauf sich beziehend, dass auch municipes im Sinne von decuriones sich vorfinde. Allein es ist nicht zu ersehen, wie der Umstand, dass im 2 Jahrh. n. Chr. municipes in besonderer Beziehung auf die decuriones von den Schriftstellern gesagt wird (vgl. Kuhn, Beitr. p. 58 u., wegen der Gesetze der byzantinischen Kaiserzeit, Gothofr. Paratitl. zu C. Th. XII, 1.) dafür, dass im 2. Jahrh. v. Chr. Langenses Viturii für senatus Langensium Vituriorum in einem röm. Gesetze gesagt worden sei, auch nur den Schimmer eines Beweisgrundes ergeben soll, da erweislich innerhalb jenes Zeitraumes die Communalverhältnisse im röm. Reiche die wesentlichsten Veränderungen erlitten, und gerade mit diesen Veränderungen jener jüngere Sprachgebrauch in einem inneren Zusammenhange steht. Vgl. not. 266.

Q. Octavio L. f. ‖ Sagittae quin(qennali) II (iterum) ‖ pagus Boedinus;

und bei Mommsen, J. N. 5472:

Q. Vario Q. f. ‖ Ser. Gemino q(uinquennali *oder* quaestori) ‖ pagus Vecellanus,

während im Uebrigen § XXXVII zu vergleichen ist. Sodann

2. die Wahl der Magistrate, worüber in § XXXIII das Weitere gegeben ist, und wofür die fora und conciliabula nach Maassgabe der lex Julia mun. v. 709 c. V. IX. fin. eine geeignete Parallele ergeben, vgl. § XLII;

3. die Cooptation der Patrone, wofür eine genügende Analogie geboten ist durch die Municipien nach Maassgabe der lex munic. Mal. s. LXI, wozu vgl. Philippi, Rhein. Mus. N. F. VIII. 1853. p. 510 sq.; und gleichem Gesichtspunkte ordnet sich unter die Abschliessung eines hospitium;

4. die Entscheidung über die Cooptation neuer Markgenossen, wie über die Zulassung von Auswärtigen zum Erwerbe von Grundeigenthum in der Markflur, wofür bezüglich dieses letzteren Punktes eine Analogie durch die castella geboten ist nach der Minuc. sent. int. Genuat. et Vitur. de fin. dicta (s. not. 229.) und wozu vgl. Modestin. lib. 5. Regul. (Dig. XX, 1, 24.), während der erstere Punkt durch diesen letzteren, gleich wie das maius durch das minus mit innerer Nothwendigkeit bedingt wird; endlich

5. die Entscheidung über Provocationen wider die von den magistri oder aediles pagi dicirten Multen, nach Analogie des für die vici in §. XLI Festzustellenden.

Dagegen in kirchlicher Beziehung treten uns die Pagatcomitien beschliessend entgegen in vermögensrechtlichen Angelegenheiten, und zwar zunächst über Errichtung oder Reparatur von sacralen Baulichkeiten, so in der vestinischen Inschrift bei Mommsen J. N. 6024:

C. Facsasius T. f., ‖ P. Appaedius P. f. ‖ Aquilia cur(atores) fani ‖ porticum, alam ‖ d(e) pag(i) s(eitu) f(aciendam) c(uraverunt) id(em)q(ue) p(robaverunt);

und bei Henzen, J. S. 6132:

Jovi [Paganico].‖M. Pomponius M. f. Primi[o]‖e[t] C. Pomponius M. f.‖ aras septe(m) posuerunt‖[Jovi p]aganico pagi Farratie(anorum)‖ex scitu pagi paganorum‖[F]arratieanorum et permis[su]‖ob te[r](tium) magisterium pagi‖[e]t vocationem (*leg.* vacationem) in perpetu[um]‖s]ibi et filio‖ [f]inibus Cremonensium‖d(e) p(ecunia) s(ua).

Sodann aber auch über Widmung von Opfergefässen, wie die Aufschrift auf einer Opferschaale bei HENZEN, l. c. 5215 besagt:

Deo Apollini r(es) p(ublica) pagi II m(unicipii) Antessioduri.

Alle jene Functionen haben wir indess den Pagatcomitien lediglich für die frühere Kaiserzeit zuzuerkennen, da bereits die mittlere Kaiserzeit wesentliche Veränderungen in jenen Beziehungen herbeiführte. Und zwar ist es zuerst die Competenz über Provocationen wider die von den Magistraten dictirten Multen, welche am Frühesten auf die Curie übertragen wurde, wie dies die Analogie der Municipalverhältnisse nach Maassgabe der lex mun. Mal. S. LXVI unter Domitian (81—96) ergiebt; und hiernächst war es sodann die Wahl der Magistrate, welche von Antoninus Phil. et Verus (161—169) den Pagatcomotien entzogen und später von Septimius Severus (193—198) der Curie des pagus übertragen wurde (§ XXXIII). Und in gleicher Weise ist wohl zu dem letzteren Zeitpunkte auch die Cooptation der Patrone, wie die Abschliessung eines hospitium auf die Curie übertragen worden (§ XXXVII), wenn immer auch bis in das fünfte Jahrhundert der plebs neben den neuen Ständen der honorati, clerici und possessores noch eine anorganische und nicht in Comitien abzugebende Mitstimme bei der Wahl des patronus zugestanden ward.[230]) Und ebenso ging das Dispositionsrecht über das Gemeindevermögen in der Zeit von Caracalla bis Severus Alexander (212—228) von den Pagatcomitien auf die Curie über (not. 241), ohne dass in dieser Beziehung noch später eine Mitbestimmung der plebs anzunehmen wäre. Dagegen endlich die Cooptation neuer Markgenossen und die Entscheidung über die Zulassung Auswärtiger zum Erwerbe von Grundbesitz in der Markflur musste bereits im Zeitalter der Antonine ihre Bedeutung verlieren und nicht mehr zur Ausübung gelangen, da von jenem Zeitpunkte an die Gemeindeangehörigkeit und das Domicil um der daran geknüpften munera und honores willen zur Last wurde (§ XXXIII) und demnach das Bestreben bei den Communen hervortreten musste, die Zahl der cives und incolae nach Möglichkeit zu vermehren.

Nach Alle dem aber haben wir anzuerkennen, dass bereits im Jahre 228 unter Severus Alexander die Pagatcomitien, ohne besonders aufgehoben worden zu sein, doch völlig ausser Anwendung kamen, weil die Befugnisse derselben

[230]) Dafür spricht die Analogie der Municipalverhältnisse, worüber vgl. wegen Cooptation der Patrone Philippi im Rhein. Mus. N. F. 1853. VIII. p. 511 sq.; wegen Abschliessung des hospitium Grut. 363, 3. v. J. 324

theils vollständig in Wegfall gelangten, theils auf die Curie übertragen worden waren, und dass vielmehr fortan in einzelnen Beziehungen eine anorganische Willensäusserung der plebs an die Stelle der früheren Abstimmung in den Comitien trat.

§ XXXVII.

D. Der Senat des pagus.

Die Annahme eines Senates des pagus ist geboten einmal durch den Umstand, dass dem pagus ein decretum beigelegt wird,[231]) gerade ein solches aber nach dem technischen römischen Sprachgebrauche nicht einer Gemeindeversammlung, sondern nur einem Senate beigemessen werden darf, und sodann auch, dass wir den Ausdruck pagani in Beziehungen vorfinden, wo darunter nicht die Markgenossen, sondern lediglich die Mitglieder eines Senates verstanden werden können. Gegenüber diesen Vorkommnissen sind wir daher berechtigt, die von Borghesi bei Furlanetto, Lapidi de Mus. di Este p. 15 sq. not. aufgestellte Ansicht zu adoptiren, dass auch die pagi einen Senat hatten und dass dessen Bezeichnung unter dem in den Inscriptionen vielfach sich vorfindenden Ausdrucke pagani erblickt werden darf.[232]) Und demnach haben wir, was zunächst den Ausdruck pagani betrifft, anzuerkennen, dass, wie die sprachliche Bildung des Wortes an die Hand giebt, paganus ursprünglich jeden Markgenossen bezeichnete,[233]) dass aber in einer späteren Zeit und zwar bereits vor dem Jahre 79 n. Chr. daneben paganus im eminenten Sinne von Marksenator

[231]) Nämlich bei Henzen J. S. 6594: pagi decretum, 5314: paganorum decretum, Orelli J. S. 4083: d(ecretum) pa(ganorum oder pagi), Mommsen J. N. 5474: p(aganorum oder pagi) d(ecretum), und bei Orelli l. c. 360: civitas pagatim decrevit. In der Verbindung mit decretum haben wir sonach pagus und pagauus im eminenten Sinne von curia und decurio pagi zu fassen s. not. 234.

[232]) Borghesi l. c. spricht sich dahin aus, dass jener Marksenat in einem Collegium von 10—12 Senatoren bestanden habe, welche ursprünglich wahrscheinlich die Bezeichnung magistri pagani geführt hätten, erst später aber einfach pagani genannt worden seien. Allein unbewiesen und verwerflich hierbei ist theils die Benennung magistri pagani, theils die Zahl von 10—12, da die capuensischen Inschriften, welche von einem collegium pagi von 12 magistri handeln, weil solches sacral ist, gar nicht hierher gehören; s. § XVI.

[233]) Analog ist oppidanus, villanus, vicanus (s. § XXXIX), castricianus od. castrianus (s. Gothofr. zu C. Th. VII, 1, 18.) und castellanus (s. Forcellini, Lex. s. v. und dazu Minuc. sent. inter Genuat. et Vitur de fin. dict. c. IV bei Orelli J. S. 3121). Paganus in diesem Sinne findet sich z. B. bei Hirt. B. Al. 36.: iussit paganos et oppidanos in iis locis observari; gleichbedeutend ist compaganus bei Grut. 209, 1. Daneben findet sich paganus in der Bedeutung von Civilist, wofür die ältesten Belege bieten Plin. Ep. X, 18. Juv. Sat. XVI, 33.; hierfür bietet eine gute Analogie Quirites in gleicher Bedeutung, worauf bereits Forcellini hinweist und worüber vgl. Becker, Handb. II, 1. not. 37. Diese Bedeutung ist die maassgebende in

gebraucht ward,[234]) in der gleichen Weise, wie auch municeps zur Bezeichnung des decurio angewendet wurde (s. not. 229). Und dem entspricht, dass in dieser späteren Zeit auch unter der Benennung pagus die pagane Curie verstanden ward (s. unten). Dagegen in der früheren Zeit und bevor paganus und pagus in jenem Sinne angewendet wurden, werden senatores, decuriones, senatus, curia die Bezeichnungen des paganen Senates gebildet haben.

---

den Digesten, wogegen in dem Cod. Theod. endlich die Bedeutung von Heide vorherrschend ist, welche sich unmittelbar aus dem Begriffe von Landbewohner entwickelt hat; vgl. Gibbon, Gesch. des Verf. u. Unterg. d. röm. Weltreichs übers. v. Sporschill, p. 669. not. m. u. Lasaulx, Unterg. d. Hellenismus p. 87. not. 258.

[234]) Für die Frage nach der Bedeutung des Ausdruckes pagani in Inschriften ist maassgebend A. das formale Moment, dass den pagani ein decretum beigelegt wird, und zwar um desswillen, weil solches nicht der Volksgemeinde, sondern nur der Curie, wie den Magistraten und Priestern zukommt; paganorum decretum aber findet sich sicher bei Henzen J. S. 5314, aus d. J. 209—211. — B. Ein materiales Moment; hiernach zerfallen die Inschriften in folgende Gruppen: 1. Beschlussfassung der pagani über Errichtung von Monumenten zu Ehren des Patrones oder eines um das Gemeinwesen verdienten Mannes; hierher gehören Mommsen J. N. 5786, Henzen J. S. 5113, Orelli J. S. 197 und 202, letztere von 138—161. Da nun in den analogen Municipalverhältnissen solche Monumente regelmässig nur von der Curie oder aber von der Curie und dem populus errichtet bezeichnet werden, so haben wir da, wo die pagani allein genannt werden, auch den paganen Senat hierunter zu verstehen. 2. Vermögenszuständigkeit für die pagani und zwar a. Zuwendung von einer jährlichen Rente von 125 Denaren zum Zwecke einer jährlichen epula und unter der Bedingung einer jährlichen lustratio pagi nebst einer coena bei Mommsen, J. N. 1504; hier können unter pagani nur die decuriones verstanden sein; b. Schenkung von hostiae zur lustratio den pagani zugewendet bei Orelli, J. S. 2474; hier kann ebenfalls nur der Senat verstanden werden; c. Gewährung eines epulum bei Mommsen J. N. 1487, Henzen J. S. 5768 v. J. 167; hier lassen innere Gründe die Bedeutung unentschieden; d. Errichtung eines horilogium für die pagani bei Fabretti, Inscr. 684. v. J. 54—68; hier sind am Angemessensten die Markgenossen zu verstehen; e. Hingabe von 800 Sesterzen an die pagani, damit von deren Zinsen alljährlich ein Monument geschmückt werde bei Orelli J. S. 4419, wie f. Grundeigenthum der pagani nach tab. alim. Veltei. VI, 90.; beidemal ist die Markgemeinde zu verstehen, da die Curie keine juristische Person mit privatrechtlicher Vermögensfähigkeit bildet, vielmehr die von Savigny, System II. p. 250. not. i. hierfür beigebrachten beiden Stellen dahin zu erklären sind, dass hier die Curie bereits als Repräsentantin des Gemeinwesens erscheint, auf welchem Letzteren allein die Vermögensfähigkeit ruht; s. not. 241. g. aetor p(aganorum) pagi in der Revue de Philol II, 353. (s. not. 227); hier ist nach Analogie des actor municipum nur an die Markgenossen als Träger der Commune zu denken. — 2. Paganus als Attribut der Person in Inschriften auf Monumenten aufgeführt; so in den aus der Zeit vor 79 n. Chr datirenden pompejanischen Inschriften bei Mommsen, J. N. 2343 und Henzen J. S. 6988: pag(ano) pag(i) Aug(ustalis), wie Mommsen, l. c. 2344: pag(anus) und 2346: pagano; hier kann paganus nur in dem Sinne von decurio der paganen Curie verstanden werden, da ebensowenig, als civis, colonus, municeps u. dgl. jemals an Stelle eines Characters dem Namen der Person beigefügt ist, solches mit paganus geschehen sein kann. — Hieraus aber entnehmen wir, dass paganus im Sinne von decurio des Marksenates bereits vor 79 und mindestens noch im J. 209—211 gebraucht wurde, daneben aber paganus in der Bedeutung von Markgenosse ebenfalls üblich blieb. Vgl. auch not 266.

Für alle weiteren in Bezug auf den Marksenat zu erhebenden Fragen aber ist von präjudicieller Bedeutung ein Vorgang, der, die Stellung jener Senate betreffend, vor Allem näher in Betracht zu ziehen ist. Während nämlich von Anfang an der paganen Curie eine gleiche Stellung im Communalleben beizumessen ist, wie dem städtischen Senate, nämlich ein den pagi eigenes und selbstständiges Organ zu bilden, so begegnen wir in späterer Zeit einer wesentlich veräuderten Stellung derselben insofern, als nunmehr die pagane Curie einen Bestandtheil der Curie desjenigen oppidum bildet, welchem der pagus selbst attribuirt ist. Denn nur in diesem Sinne können wir auffassen die Seheden im Gloss. Placid. s. v. pagus, Gloss. Isid. p. 690, 30., Gloss. Mai. in Class. Auct. e Vat. Cod. ed. VI. p 538., Gloss. Amplon. ed. Oehler (in Jahn's Archiv Bd. XIII) p. 364. n. 392. p. 365. n. 27., Gloss. Paris. ed. Hildebr. p. 230. n. 7.:

Pagus, collegium curiae.

Denn der Sinn dieser Glosse ist dahin zu bestimmen, dass, wie der Ausdruck pagani zur Bezeichnung der Decurionen des Marksenates, so der Ausdruck pagus zur Bezeichnung dieser paganen Curie selbst gebraucht ward, und dass nun diese Letztere zwar noch als ein aus Decurionen bestehendes Ganze anerkannt ward, aber nicht mehr ein selbstständiges Collegium für sich bildete, als vielmehr nur eine Abtheilung der städtischen Curie, in welche nunmehr jener Senat eingeordnet war. Und diese Auffassung wird ganz unmittelbar unterstützt durch die Angabe des Senatus decretum Tergestinum col. II. lin. 1. sq. bei Henzen J. S. 7168 (s. § XXXII) und insbesondere durch die Worte:

— — impetrando, ut Carni Catalique — — per aedilitatis gradum in curiam nostram admitterentur; — — curiam complevit;

indem darin, dass hier die aediles pagi der Carni und Catali in die Colonial-Curie von Tergeste eingeordnet werden, während andrerseits dieselben auch den betreffenden paganen Senaten zu überweisen sind (not. 196), auf das Deutlichste jener Verbindungsprocess uns vorgeführt wird. Und nicht minder liegt auch jene Verbindung des municipalen und paganen Senates als Voraussetzung zu Grunde der peignischen Inschrift bei Mommsen J. N. 5366 und Henzen J. S. 6593:

T. M[e]ttius P. f. Celer ‖ [I]IIv(ir), q(uinquennalis) theatrum, ‖ fundum, gradus ‖ facie(n)dos cura(vit) senatique consultum ‖ fecit que, utei pequ‖niam populo, pageis retrib(ueret);[235]

[235]) Fecitque st. fecit halte ich für einen Fehler des Steinmetzen. Populo pagei zu lesen, wie Henzen J. S. 6988 not. 1. will, halte ich für völlig ungerechtfertigt.

indem diese Inschrift dahin zu verstehen ist, dass ein Municipium und die demselben attribuirten pagi Geld zur Errichtung eines Theaters bewilligt hatten und über den Ueberschuss nun die vereinigte municipale und pagane Curie dahin beschliesst, dass solches zwischen den Zubehörigen des städtischen populus und der Markcommunen vertheilt werde.

Dürfen wir daher nach Alle dem die Thatsache als sicher anerkennen, dass im Laufe der Kaiserzeit der pagane Senat mit der municipalen Curie verbunden ward, so gewinnen wir nun die zeitliche Fixirung für solchen Vorgang einerseits aus der dem Senatus Decretum Tergestinum zu Grunde liegenden Constitution des Antoninus Pius (138—161), woselbst jener Combinationsprocess noch als Neuordnung, somit in seinen ersten Stadien uns entgegentritt; nicht minder sodann aus dem Bestreben im Allgemeinen dieser und der folgenden Zeit, die städtischen Curien zu füllen, und insbesondere aus den entsprechenden Maassregeln des Antoninus Philos., Septimius Severus und Caracalla (not. 209); andrerseits aber auch aus der weiter unten zu betrachtenden Inschrift bei Henzen J. S. 5314 vom Jahre 209—211, wo der Senat des pagus noch ein eigenes Decret erlassend erkennbar wird, und demnach in grösserer Selbstständigkeit thätig und wirksam ist, ein Umstand, der zwar nicht die Möglichkeit einer bereits bestehenden Verbindung jener beiden Curien, wohl aber die Möglichkeit ausschliesst, dass solche Verbindung damals bereits eine lang bestehende gewesen sei. Alle diese Momente aber weisen darauf hin, dass die erste Hälfte des dritten Jahrhunderts, wahrscheinlich aber die Regierung Caracalla's (212—217) der Zeitpunkt war, wo allgemein im römischen Reiche jene Verbindung vollzogen ward und sich abschloss, da nunmehr in Folge der lex Antoniniana de civitate und der durch dieselbe bewirkten Gemeinsammachung der Civität jene Verbindung allenthalben ganz wesentlich erleichtert sein musste. Als die nothwendige Folgewirkung aber dieses Vorganges haben wir anzuerkennen, dass in Folge derselben die Selbstständigkeit der Marksenate im Laufe der Zeit ganz schwand, so dass dieselben in den Municipalsenaten völlig aufgingen und lediglich als eine besondere Abtheilung der Letzteren in Bestand, wie im Gedächtnisse sich erhielten, als Section somit, welcher zwar gewisse, den pagus besonders betreffende Angelegenheiten zur vornämlichen Besorgung überwiesen sein mochten, die aber selbst nicht mehr als eigenes communal politisches Organ anerkannt ward. Und hieraus allein erklärt sich das vollständige Verschwinden der paganen Curien in den Quellen der späteren Zeit (vgl. auch § XLIII).

Indem wir hiernächst der Frage nach der Zusammensetzung der paganen

Curie uns zuwenden, so können wir für die Zeit von deren Selbstständigkeit, sonach bis in das Zeitalter des Caracalla nach Analogie der Zusammensetzung der Senate in den Municipien, wie in den fora und conciliabula entscheiden: Beide werden ergänzt theils durch die Communalmagistrate, theils durch eine lectio, die in den Municipien von den Quinquennalen, in den fora und conciliabula aber von deren eigenen, nicht censorischen Beamten aller fünf Jahre vorgenommen wird.[236]) Und dem entsprechend haben wir daher anzunehmen, dass in den pagi ebenfalls die Curie aus den magistri oder aediles pagi, wie aus allecti bestand, und dass die lectio aller fünf Jahre von jenen Magistraten vorgenommen ward. Dagegen von dem Zeitpunkte an, wo der Marksenat der städtischen Curie einverleibt worden war, konnte seine subsidiäre Ergänzung nur nach den für die Letztere gültigen Normen durch lectio der Quinquennalen und später des rector provinciae und zwar wohl aus der Mitte der Markgenossen auf Grund vorgängiger nominatio Seitens der Curie erfolgen,[237]) wogegen eine Ergänzung durch die Magistrate nicht mehr statt hat, da dieselben ebenfalls seit Caracalla bereits aus den Decurionen genommen wurden.

Hiernächst die Functionen des paganen Senates betreffend, so sind von vornherein dieselben zweifelsohne im Wesentlichsten entsprechend denen der Municipalsenate gewesen, d. h. jener Senat hatte seine Hauptaufgabe in politischer Beziehung darin, einmal bei der Wahl der magistri oder aediles pagi, wie bei Cooptation von Patronen und bei Abschluss eines hospitium mit den Comitien zu concurriren, sodann aber auch als Consultativbehörde für die Markbeamten und die von denselben bei den Comitien einzubringen Beschlüsse zu dienen, wie endlich auch als Controlbehörde bei allen finanziellen Angelegenheiten

---

[236]) Wegen der Municipalsenate vgl. theils not. 209, theils Marquardt Handb. III, 1. p. 365. Zu Beginn der Kaiserzeit sind noch nicht die amtführenden, sondern erst die abgetretenen Municipalmagistrate Mitglieder der communalen Curie; allein mit dem Bestreben, die Letztere zu füllen, hängt es zusammen, dass dieselben frühzeitig bereits als wirkliche Mitglieder in jene berufen werden; und Letzteres finden wir bereits in der lex munic. Concordiens. nach Frontin. ad Amic. II, 11, 5. 6., in der lex mun. Salp. s. XXVI. (welche von Mommsen, Stadtr. p. 445. eine wunderlich gekünstelte Deutung erhält), wie in entsprechender Weise im Sen. Decr. Tergest. (s. § XXXI).— Wegen der Senate der fora und conciliabula vgl. § XLII. Wohl zu beachten ist, dass in den fora und conciliabula die lectio der Decurionen und die Abhaltung des Census auseinander fallen: Erstere liegt den Magistraten der fora und conciliabula (lex Jul. mun. c. V.), Letztere den Quinquennalen des regierenden oppidum ob (argum leg. Jul. mun. c. XI.).

[237]) Vgl. für jene frühere Zeit Papinian. lib. 1. Resp. (Dig. L, 2, 6. § 5.), Ulp. lib. 3. de Off. Proc. (Dig. L, 3, 1 pr.), Modestin. lib. 1. Resp. (Dig. L, 2, 10.), Orelli J. S. 3725; wegen jener späteren Zeit geben die Constitutionen im C. Theod. übergenügenden Aufschluss.

in Bezug auf das Communalvermögen zu fungiren.[238]) Und von diesem letzterem Gesichtspunkte aus erklärt sich auch, dass der Marksenat durch besonderes Decret bei Beschlussfassung über finanzielle Angelegenheiten Seitens der Markgemeinde concurrirte, ein Verhältniss, welches nicht allein in gleicher Weise bei den Municipien sich vorfindet (s. not. 241), sondern auf welches auch hinweisen die Inschriften bei Mommsen J. N. 5351: magistri Laverneis murum — — pagi decreto faciendum curaverunt, bei Henzen J. S. 6594: magistri ex pagi decreto scainam faciundam coirauerunt, und bei Mommsen l. c. 5474: aediles ex pagi decreto aquam saliendam curaverunt (s. § XXXIII), Inschriften, welche, weil sie noch magistri und aediles pagi nennen, insgesammt der Zeit vor Caracalla angehören müssen; sodann aber auch die Inschriften bei Henzen, l. c. 5314 aus dem Jahre 209 — Febr. 211:

> [J]uliae Domnae A[ug](ustae), ‖ matri castroru[m], matri August[orum], ‖ imp(eratoris) Caes(aris) L. Septimi Sever[i Pii] ‖ Pertinacis Aug(usti) coniugi ‖ . . . Silicius Victor et C. Tadius For‖tunatus ob honorem fla·m(inatus) ‖ sui perpetui statuam cum ‖ base ex hs. (denariis) binis mili·b(us), n(ummis) legi‖timis adiectis tertis ex de‖creto paganor(um) pagi Mercurialis ‖ veteranorum Medelitanor(um) ‖ s(ua) p(ecunia) f(ecerunt) idemque dedicaverunt;

und bei Orelli J. S. 4083:

> J(ovi) O(ptimo) M(aximo)‖et Fortunae Reduci pro ‖ saluto, itu et reditu ‖ Tib. Fla[vii] Veteris. Patronno ‖ optimo aram posuerunt fabri ‖ ferrari Dibionenses ‖ clientes, ‖ s(olverunt) l(ibentes) m(erito). L(oco) d(ato) d(ecreto) pa(ganorum);

wozu noch kommt Orelli, l. c. 360: civitas Helvetiorum — pagatim — statuas decrevit, wo allenthalben die Erwähnung des decretum den Senat als die thätige Corporation uns erkennen lässt (not. 234). Und in gleicher Weise haben wir zu beurtheilen die Inschriften bei Henzen l. c. 5113:

> Q. Gavio Q. [f.] ‖ Pob. Princip[i ‖ II]IIvir(o) Veron[ae, ‖ e]q(uo) pub·(lico) Laur(o) Lav(inii), ‖ praef(ecto) c[olleg(ii) ‖ fa]br[orum] et den·[dr](ophorum) ‖ pagani pa[gi] ‖ Foroiulie[ns](is) ‖ patrono;

wie bei Orelli l. c. 197:

---

[238]) Vgl. Mommsen, Stadtrechte p. 412, wo jedoch das Thema bei Weitem nicht erschöpfend behandelt ist. Die Stellung als concilium manumissionis und als Oberaufsichtsbehörde bei Bestellung des Tutor konnte die pagane Curie um desswillen nicht einnehmen, weil ihr die legis actio und tutoris datio fehlte.

C. Allio C. f. ‖ Volt. Celeri, ‖ IIIIvir(o), flam(ini), ‖ augur(i) col(oniae) J(uliae) Apt(ae) ex v(?)[239] dec(reto) ‖ Vordenses pagani patrono;

und bei Mommsen, l. c. 5786:

C. Sallio C. f. ‖ Quir. Procul[o] ‖ — — — ‖ — ob perpetuo et si[m]‖plicissimo eius erga se amore ‖ provociti patrono dignissimo ‖ pagani;

endlich bei Orelli, l. c. 202 v. J. 138—161:

Pagani pagi Lucretii, qui sunt ‖ finibus Arelatensium, loco Gargario, ‖ Q. Cor. Marcelli lib. Zozimo, VIvir(o) ‖ Aug(ustali) col(oniae) Jul(iae) Paterna(e) Arelate(nsis) ob ‖ honorem eius, qui notum (*leg.* notam) fecit ‖ iniuriam nostram omnium seculorum ‖ sacratissimo principi T. Aelio Antonino ‖ [Pio et li]b(ellum)[240] Romae misit, per multos annos ‖ ad praesides provinciae persecutus est ‖ iniuriam nostram suis impensis, ob hoc donavit nobis inpendia, quae fecit, ‖ ut omnium seculorum sacratissimi principis imp(eratoris) Caes(aris) Antonini Aug(usti) ‖ Pii beneficia durarent permanerentque, ‖ quibus frueremur [priu]s, et balineo gratuito, quod ‖ ablatum erat, pagani s[ervarentur], quod usi fuerant ‖ amplius annis XXXX.

Eine bei Weitem selbstständigere Stellung erhielt aber die pagane Curie in den obigen Functionen in Folge der Entwickelung, welche die Communalverhältnisse im röm. Reiche einschlugen: denn zunächst ward in der Zeit des Septimius Severus (194—197) die Wahl selbst der magistri oder aediles pagi der Curie übertragen, nachdem bereits durch Antonin. Philos. et Verus (161—169) solche den Markeomitien entzogen worden war (§ XXXIII), womit dann wohl Hand in Hand ging, dass auch die Cooptation der Patrone und die Abschliessung des hospitium in der Weise der Competenz der Curie anheimfiel, dass nunmehr das Decret der Decurionen dafür den juristisch entscheidenden und abschliessenden Moment ergab, wenn immer auch daneben der Gemeinde noch eine anorganische Willensäusserung freigegeben war (not. 230); und sodann ist nun auch in der Zeit von Caracalla bis Severus Alexander (212—228) die Disposition über das Communalvermögen den Pagatcomitien entzogen worden und dem paganen

---

[239]) Orelli liest ex v(icanorum), was entschieden zu verwerfen ist, da die pagani nicht ex vicanorum, sondern ex suo decreto dediciren; daher wird vielmehr zu lesen sein ex p(aganorum).

[240]) Orelli giebt statt B vielmehr R. Je nach der Ausdehnung der Lücke in der vorletzten Zeile bestimmt sich ferner, ob und inwieweit das servarentur abbreviirt war.

Senate oder vielmehr der Curie des regierenden oppidum anheimgefallen.[241]) Dass endlich auf die pagane Curie auch das Recht der Bescheidung über Provocationen wider die von den Magistraten dictirten Multen bereits vor Domitian (81—96) überging, ist nach Analogie der Municipalverhältnisse anzunehmen (s. § XXXVI).

Ein weiterer Wirkungskreis für den paganen Senat war sodann gegeben in dem kirchlichen Leben, worauf hinweisen die Inschriften bei Mommsen J. N. 1504 (s. § XXX), wonach den Decurionen die lustratio pagi (unter Vortritt eines magister pagi s. § XXXIV) oblag und an dieselbe mehrtägige coenae sich anschlossen, und womit dann fernerweit auch die Stiftung eines porticus cum apparatorio und eines compitum zusammenhängt. Und sodann die Inschrift bei Orelli 2474:

> Tesseram paganicam. ‖ L. Veratius felicissimus patronus paganis ‖ pagi Tolentines ‖ hostias lustr(ales) et tesser(am) ‖ aer(eam) ex voto l(ibenter) d(onum) d(edit) ‖ V. Id. Maias. Felicit(er),[242])

---

[241]) Auch hier können nur die Municipalverhältnisse chronologische Stützpunkte an die Hand geben; datirte Dispositionen aber der städtischen Communen über das Communalvermögen, die als durch die Comitien getroffen anzuerkennen sind, finden sich zuletzt unter Antoninus Pius (138—161) bei Orelli J. S. 3703 (Errichtung eines Monumentes ex consensu populi) u. unter Antonin. Phil. et Verus (161—169) bei Orelli l. c. 3704 (Errichtung eines Monumentes Seitens der decuriones populusque), wogegen für die Inschriften bei Orelli 3750, Mommsen J. N. 2621, u. a. die Zeitbestimmung fehlt. Dagegen wird andrerseits der Curie allein die Disposition überwiesen von Ulp. lib. sing. de Off. Curat. reip. (Dig. L, 9, 4.): ambitiosa decreta decurionum rescindi debent, sive aliquem debitorem dimiserint, sive largiti sint; proinde, ut solent, sive decreverint, de publico alicui vel praedia vel aedes vel certam quantitatem praestari. Nihil valebit huiusmodi decretum. Da nun Ulpian seine schriftstellerische Thätigkeit unter Caracalla (212—217) begann und 228 unter Sever. Alex. ermordet ward, so dürfen wir hiernach sagen, dass in der Zeit von 169 (Antonin. Philos.) bis 228 (Ulpians Todesjahr) die Disposition über das Municipalvermögen den Comitien entzogen und der Curie allein übertragen wurde. Allein da wiederum diese Veränderung wohl erst mit und in Folge der Verbindung der paganen mit der municipalen Curie eingetreten sein dürfte, Letzteres aber in der Zeit Caracalla's geschah, so dürfte diese letztere Zeit als Anfangspunkt jener zeitlichen Bestimmung festzuhalten sein. Wegen der späteren Zeit vgl. namentl. Leo (457—474) in C. J. XI, 31, 3. — Aus jenem Sachverhalt erklärt sich endlich auch der Ausdruck Ulpians in lib. 9. ad Ed. (Dig. III, 4, 7. § 3., wozu vgl. fr. 3.): in decurionibus vel aliis universitatibus; denn weil nunmehr die Curie allein die vermögensrechtliche Persönlichkeit der Commune trägt, so wird sie an Stelle der jurist. Person genannt, während sie in Wahrheit nur Organ der Letzteren ist; und dies wiederum ist auch anerkannt von Ulp. lib. 27 ad Ed. (Dig. XIII, 5, 5. § 9.).

[242]) Orelli erklärt diese Inschrift für suspect; dagegen bemerkt Philippi im Rhein. Mus. N. f. VIII. p. 522. not. 1., dass die Aechtheit des Originales (Berliner Museum, Bronzen No. 1996) keinen Zweifel leide.

wonach der patronus pagi den Senatoren hostiae zur Lustration des pagus schenkt, unter Hinzufügung der die Inschrift selbst uns überliefernden bronzenen Platte, durch welche die Kunde von jener Freigebigkeit für die Nachwelt verewigt wird.- Dagegen in keinem inneren Zusammenhange mit der sacralen Stellung der Curie stehen die epulae, die ebenfalls bei Mommsen 1504. cit. erwähnt werden, und ebensowenig das epulum,[243]) von welchem Kunde giebt Mommsen l. c. 1487 und Henzen J. S. 5168 vom Jahre 167:

> C. Safronius C. f. Ste. ‖ Secundus aed(ilis), decur(io) ‖ Beneventi, ‖ pagi Veia‖ni curat(or), patronus ‖ trielinia pec(unia) sua fec(it) ‖ et dedicatione pag(anis) ‖ epulum dedit ‖ imp(eratore) Vero III. cos.

§ XXXVIII.

Verfassung der nicht attribuirten pagi insbesondere.

Die nicht attribuirten pagi innerhalb des römischen Reiches bilden entweder liberae civitates, die aber gleichwohl Pertinenzen des römischen Staates sind, oder Provinzialcommunen (§ XXVIII), und je nach dieser zwiefältigen staatsrechtlichen Qualität bestimmt sich die Stellung im Allgemeinen, wie die Organisation jener pagi. Denn wie in den liberae civitates im Allgemeinen das nationale Element in der Verfassung in einem reineren und ausgedehnterer Maasse, wie auch längere Zeit hindurch in Bestand sich erhielt, als in den Provinzialcommunen (§ XI), so haben wir Gleiches auch bezüglich der Markverfassung der liberi populi vorauszusetzen, wie z. B. bezüglich der Santones und Bituriges in Aquitania, bezüglich der Haedui in der Lugdunensis[244]) u. a. m. Die allgemeine Stellung aber dieser pagi im römischen Reiche haben wir nach Maassgabe aller übrigen liberae civitates zu beurtheilen, daher also dieselben in unmittelbare Unterordnung unter die römische Centralgewalt selbst zu stellen, dagegen von dem imperium des Provinzialregenten zu eximiren, insbesondere aber ihnen Unabhängigkeit von des Letzteren Edicte, wie Jurisdiction beizumessen, vielmehr statt dessen ihnen Autonomie, wie Autodikie, und dementsprechend auch eigene legislative, wie jurisdictionelle Organe beizumessen,[245]) Alles dies aber

[243]) Wegen des ius epulandi publice des röm. Senates bei gewissen Opfern vgl. Marquardt, Handb. IV. p. 293; wegen der epula und coenae der Decurionen s. Mommsen J. N p. 481. und dazu Frontin. ad Amic. II, 11, 7.; vgl. auch lex Jul. mun. c. IX.

[244]) Vgl wegen der Santones u. Bituriges Plin. H. N. IV, 19, 108. 109.; wegen der Haedui Plin. H. N. IV, 18, 107. Tac. Ann. XI, 25. und wegen ihrer pagi § XIX unter C. u. § XXIX.

[245]) Vgl. Voigt, Jus naturale II. § 101.

bis dahin, wo in Folge der lex Antoniniana Caracalla's de civitate an die Stelle der selbsteigenen Civität der liberae civitates das römische Bürgerrecht trat, und in Folge der veränderten Regierungsformen, welche durch die Reformen Constantin's des Grossen eingeführt wurden, auch jene liberae civitates, gleich den Provinzialcommunen der Competenz der rectores provinciarum unterworfen, demnach aber im Wesentlichen jenen Communen gleichgestellt wurden. Dagegen über die besonderen Verfassungsformen dieser pagi fehlen uns die Quellenangaben gänzlich, daher wir bezüglich ihrer mit jenem allgemeinen Satze uns begnügen müssen, welcher durch den Entwickelungsgang der auf der Stadtverfassung beruhenden liberae civitates an die Hand gegeben ist, dass nämlich die Verfassung jener Communen, von vornherein auf die breiteste Basis nationeller Construction gestellt, im Laufe der Zeit mehr und mehr romanisirt, d. h. demjenigen Verfassungsschema angenähert ward, welches in der Verfassung der attribuirten, wie nicht attribuirten, aber zur Provinz gehörigen pagi zur Ausprägung gelangt und hierin den Römern zur maassgebenden Erscheinungsform geworden war.

Die Stellung der nicht attribuirten pagi dagegen, welche Provinzialcommunen bilden, haben wir zu beurtheilen nach Maassgabe der städtischen Provinzialcommunen, daher denn einerseits der pagus zwar dem imperium des Provinzialregenten und insbesondere dem Edicte, wie der Jurisdiction desselben untergeordnet ist, dagegen andrerseits derselbe von jeder Unterordnung unter ein regierendes oppidum befreit ist, demgemäss nun auch hier dem pagus selbst und seinen Organen diejenigen Functionen oblagen, welche bei den attribuirten pagi den regierenden oppida und deren Organen zukamen, so dass namentlich jene pagi ihren Census, gleichwie andere Provinzialcommunen, durch zwei als quinquennales bestellte magistri oder aediles abgehalten haben werden, wogegen im Uebrigen in der Verfassung eine Verschiedenheit von den attribuirten pagi nicht obgewaltet haben wird, da wenigstens grundsätzlich dies nicht geboten war.

Alle diese nicht attribuirten pagi indessen und zwar die Provinzialcommunen, wie die seit Constantin den Grossen denselben gleichgestellten liberae civitates müssen jedoch in dem Zeitalter Constantin's des Grossen verschwunden und an oppida attribuirt worden sein. Denn wenn hierfür auch nicht die Epistola Sabini Praef. Praet. Maximini Aug. (Dazae) ad praesidem uniuscuiusque provinciae vom Jahre 309—312 (s. § XXXIV) zeugt, indem dieselbe in den Worten *τοῦ πάγου ἑκάστης πόλεως* die pagi ganz im Allgemeinen als je an einzelne oppida

attribuirt erkennen lässt, da vielmehr jene Epistola nur auf das Territorium des Maximin sich hezieht, und gerade dieses, mit Ausnahme von Galatien, wohl niemals unter der Römerherrschaft andere als attribuirte pagi umschlossen hatte; so wird doch aher jene Thatsache hekundet dadurch, dass wir nirgends von dem bei Valentinian et Valens in C. Th. I, 29, 3. (365) zuerst in einem Gesetze genannten Institute der defensores der republicae in Bezug auf die pagi die geringste Spur vorfinden, gerade dieser Moment aher mit Bestimmtheit darauf hinweist, dass die pagi im Allgemeinen hereits zur Zeit der Einführung jenes Institutes ihre Selbstständigkeit eingehüsst hatten, vielmehr an oppida attrihuirt und damit nicht allein in ihrer allgemeinen politischen Stellung, sondern auch in ihren Verfassungs-Grundzügen, wie -Formen den von Alters her attribuirten pagi gleichgestellt worden waren. Und hiermit stimmt auch überein, dass die in § XXXVII mitgetheilten Scheden den pagus ganz allgemein nur als Section der städtischen Curie kennen, sowie dass diese spätere Zeit nirgends mehr von magistri oder aediles pagi etwas erwähnt.

Dürfen wir daher nach Alle dem der Annahme Raum geben, dass in der Zeit Constantin's des Grossen die nicht attrihuirten pagi, seien dieselben nun liberi populi oder Provinzialcommnnen, im römischen Reiche ganz verschwanden, vielmehr dieselhen allgemein an oppida attribuirt wurden, so haben wir doch auch wiederum für gewisse Gegenden eine Ausnahme von dieser Regel zuzugestehen. Denn wenn wir bei Grut. 490, 2. eine Inschrift vorfinden, welche einen praef(ectus) ripae Danuvi et civitatum duarum Boior(um) et Azalior(um) nennt; wenn wir sodann diese civitates der Boii und Azalii nur nach pagi organisirt uns denken und daher den praefectus dieser civitates nur als praefectus pagi auffassen können; und wenn nun endlich dieser praefectus pagi, weil solcher zugleich praefectus limitis Danubii ist, nur als kaiserlicher Beamter anzuerkennen ist; so leiten nun diese Momente darauf hin, dass wie hier an der Donau, so auch mehrfach am limes des römischen Reiches jene Attribuirung von pagi an oppida nicht stattgefunden habe, vielmehr die hier ansässigen populi auch noch nach Constantin dem Grossen ehensowohl hei ihrer alten Markverfassung belassen, wie unter kaiserliche Präfecten gestellt worden seien. Gerade eine derartige exceptionelle Behandlung dieser Communen aber erscheint vollkommen erklärlich dureh deren Position an den Gränzen des Reiches. Denn fassen wir in das Auge, wie gerade die Gränzdistricte wegen der zur Vertheidigung des limes dienenden Maassregeln auch in ihrer communalen Ordnung weit füglicher unter kaiserlichen, statt unter municipalen Beamten stehen mussten, und dass,

wie bemerkt, jener praefectus Boiorum und Azaliorium in der That als solcher kaiserlicher Beamter erscheint, so können wir nun hieraus entnehmen, dass um jener Rücksicht willen an den nördlichen limites des Reiches die pagi der daselbst sesshaften römischen Unterthanen manichfach in Bestand erhalten und unter kaiserliche Beamte, je unter einen besonderen praefectus pagi gestellt wurden. Und von diesem letzteren Gesichtspunkte aus haben wir auch endlich zu erklären, dass noch im 3. Jahrhundert auch auf die Communen der laeti in Gallien jene nämliche Organisation nach pagi neu angewendet und dabei diese Communen von der Attribuirung an oppida eximirt, vielmehr unter einen kaiserlichen praefectus oder praepositus gestellt wurden, eine Annahme, die an sich selbst schon durch anderweite Rücksichten geboten erscheint.[246])

So können wir daher in Bezug auf die nicht attribuirten pagi im römischen Reiche, mögen dieselben nun liberi populi oder Provinzialcommunen sein, das Resultat hinstellen, dass dieselben im Allgemeinen im Zeitalter Constantin's dadurch verschwanden, dass die Ersteren den Letzteren gleichgestellt, diese aber, die Provinzialcommunen an oppida attribuirt werden, und dass lediglich um militärischer Rücksichten willen diese letztere Ordnung noch an den nördlichen limites für einige Völkerschaften als Grundlage von deren politischer Organisation beibehalten, wie aus gleichen Rücksichten für die laeti in Gallien neu eingeführt wurde. Und wie daher von jenem Zeitpunkte an die nicht attribuirten pagi im Allgemeinen wie die Stellung, so auch die Schicksale der attribuirten pagi theilen, so wird nun auch jenes Resultat in § XLIII noch seine weitere Bestätigung erfahren.

§ XXXIX.

Verfassung der vici im römischen Reiche.

A Stellung und Functionen der vici.

Für die Stellung der vici im römischen Reiche haben wir eine dreifache Ordnung anzuerkennen, insofern als dieselben entweder einem oppidum attribuirt waren und somit zu dessen Territorium behörten, oder zu einem saltus gehörten oder endlich Bestandtheile eines nicht attribuirten pagus bildeten.

Die erste jener dreifältigen Ordnung wird ebensowohl durch die in § XXV mitgetheilten allgemeinen Zeugnisse bekundet, wie auch durch Str. IV, 1. p. 186. fin, wonach vier und zwanzig *κῶμαι* an Nemausus attribuirt waren (vgl. not. 136), und ebenso bestätigt dies auch die Inschrift bei Grut. 467, 1.:

[246]) Vgl. Voigt, Jus naturale II. not. 986.

C. Sextio C. f. Pa. ‖ Valerio Faustiniano ‖ IIviro, auguri ‖ vieani vicorum VII, ‖ colleg(ium) fabr(orum) et centonar(iorum) ‖ ex aere collato, quod in ‖ honore IIviratus industria ‖ administrato omnibus plebis ‖ desideriis satis fecit. ‖ L(oco) d(ato) d(ecurionum) d(ecreto),

indem aus dieser die septem vici bei Ariminum (s. unten) betreffenden Inschrift erhellt, dass dem IIvir iuri dicundo von Ariminum C. Sextus Valerius Faustinianus eine Competenz, und zwar zweifelsohne die inris dictio über jene sieben vici zustand, gerade dieser Moment aber unmittelbar darauf hinweist, dass jene vici auch an Ariminum attribuirt waren. Und ein gleiches Verhältniss ergeben die den vicus Martis bei Tuder betreffenden Inschriften (not. 53), insoweit als diese denselben vicus Martis Tudertium nennen, was sich bei Grut. 423, 1. 1032, 1. 1087, 9. und 1099, 5. (s. unten) vorfindet, da diese Bezeichnung nur aus jener Attribuirung zu erklären ist. Endlich ein weiteres Beispiel ergeben unsere Inschriften für Oreistus gegenüber Naeolea (s. § VIII. unter 1.), während allgemeine Zeugnisse bieten Theodos. et Valentinian. in Nov. Theod. XXII, 1. § 7. (443):

Quodsi cui non ex urbe, sed vico vel possessione qualibet oriundo naturales liberi contigerint, eosque velit sub definitione praedicta et curiae splendore cohonestare et hereditatis opibus adiuvare, eius civitatis adscribendi sunt ordini, sub qua vicus ille vel possessio censeatur;

und übereinstimmend Justinian. in Nov. LXXXIX c. 2. § 2. (539):

Εἰ μὲν οὖν τις ἔκ τινος ὁρμᾶτο πόλεως, — — ἔξεστι τὸν ἑαυτοῦ νόθον ἐπιδοῦναι τῷ βουλευτηρίῳ τῆς πόλεως ἐκείνης, ὅθεν ὥρμηται· εἰ δὲ οὐ πολίτης οὐδὲ αὐτὸς καθεστήκοι, ἐκ χωρίου δέ τινος ἐλευθέρου ἢ κώμης ὥρμηται, ἐκείνῃ παρὰ τοῦ πατρὸς ἐπιδιδόσθω τῇ πόλει ἢ ἑαυτὸν ἐπιδιδότω, ὑφ' ἣν τὸ χωρίον ἢ τὰ τῆς κώμης τελοίη·

ferner Leo et Anthem. in C. J. X, 19, 8. (468):

— — eiusdem civitatis, sub qua vici sunt;

wie auch Leo in C. J. I. 3, 28. § 4.:

Quod si in vico vel territorio testator mortem obierit, illius civitatis vir reverendissimus episcopus exactionem habebit, sub qua vicus vel territorium esse dignoscitur;

wozu allenthalben noch vgl. die in § XLIII fin. gegebenen Citate. Diese attribuirten vici aber werden, wenigstens in der byzantinischen Kaiserzeit, im Gegensatze zu der nachfolgenden Classe als publici vici bezeichnet und unter ihnen die metrocomiae als eine eigene Species besonders geschieden, worüber not. 248ª zu vergleichen ist.

Sodann bezüglich der einem saltus zubehörigen vici ist vorauszuschicken, dass aller von den Gränzen des römischen Reiches umschlossene ager dem Hoheitsrechte entweder einer politischen Commune oder aber einer anderen Persönlichkeit unterworfen war, und dass, während der Erstere zum Territorium der selbstständigen Communen: der coloniae, municipia oder provincialen oppida, wie der nicht attribuirten pagi theils unmittelbar, theils durch das Mittel einer attribuirten Commune, wie forum, conciliabulum oder vicus behörte, der Letztere theils ager fiscalis oder publicus populi Romani, theils Domäne des kaiserlichen Hauses, theils Domäne eines Priestercollegiums, theils endlich saltus war.[247]) Ueber diese Letzteren aber besagt Frontin. lib. 2. de Controv. Agr. p. 53. L.:

> Inter res p(ublicas) et privatos non facile tales (sc. de iure territorii) in Italia controversiae moventur, sed frequenter in provinciis praecipue in Africa, ubi saltus non minores habent privati, quam res p(ublicae) territoria, quin immo multis saltus longe maiores sunt territoriis: habent autem in saltibus privati non exiguum populum plebeium et vicos circa villam in modum munitionum. tum r(es) p(ublicae) controversias de iure territorii solent movere, quod aut indicere munera dicant oportere in ea parte soli, aut legere tironem ex vico, aut vecturas aut copias devehendas indicere eis locis quae loca res p(ublicae) adserere conantur. eius modi lites non tantum cum privatis hominibus habent, sed et plerumque cum Caesare, qui in provincia non exiguum possidet; wozu vgl. Agenn. Urb. de Contr. Agr. p. 84. sq.

Demnach finden wir denn hier in diesem saltus zunächst jene vici, deren

[247]) Vgl. wegen jenen Classificationen ausser der oben mitgetheilten Stelle nach Frontin. lib. 2. de Contr. Agr. p. 162. und 35., wie Agenn. Urb. de Cond. Agr. p. 62. und dazu Rudorff, in Röm. Feldm. II. p. 454. Wegen des ager fiscalis insbesondere das Rescript des Decimus Secundinus an den curator Amfissensium bei Cyriac. Inscr. Ancon. n. 66., Spon. Miscell. p. 279., Le Bas Inscr. III. no. 1019. u. Murat. 484, 4. Grut. spur. IV, 2.; wegen der saltus insbes. Frontin. l. c. p. 47, 8. Lib. Colon. I. p. 211, 4., Plin. H. N. VII, 6, 35 u. III, 1, 9. (saltus Tugiensis), IV, 7, 25. (saltus Cithaeron), 19, 108. (saltus Pyrenaeus), 20, 110. (Vasconum saltus Olarso), Ulp. lib. 31. ad Ed. (Dig. XIII, 7, 25), Scaevola lib. 7. Dig. (Dig. XIX, 1, 52. pr.), Amm. Marc. XXIX, 5. u. a. m. Wegen Entstehung dieses Begriffes s. Varro R. R. I, 10, 3. Von diesem staatsrechtlichen Begriffe ist wohl zu scheiden der rein öconomische Begriff von saltus als Waldparzelle oder Waldgegend, wie solcher sich findet bei Varro, L. L. V, 36. M., R. R. II, 3, 6., Ael. Gall. lib. 2. de Verb. Sign. (Fest. s. v. saltum p. 302), tab. alim. Baeb. II, 47. (fundi Bassiani et Valeriani Cassiani Pliniani cum saltibus XXV), Plin. III, 15, 116. (saltus Galliani, qui cognominantur Aquinates), Ulp. lib. 20. ad Sabin. (Dig. XXXIII, 7, 8. § 1.), Scaevola lib. 4. Dig. (Dig. VIII, 5, 20. § 1.), Isidor. Orig XVII, 6, 8. XVIII, 19. u. ö. Doch fliessen beide Begriffe zusammen bei Serv. in Georg. I, 108., Isid. Orig. XIV, 8, 25.

wir bereits in § XIII bei not. 37. gedachten, und die in das Gebiet unserer Untersuchung gar nicht fallen, weil dieselben gar nicht politische Formationen sind, sondern lediglich dem socialen Leben angehören, als Gebäudecomplexe zu öconomischen Zwecken von dem Grundstücksbesitzern errichtet. Und wie nun diese vici in den Quellen auch unter der Benennung coloniae uns entgegentreten (s. not. 37), so wird nun auch die Bevölkerung eines saltus durch den Ausdruck coloni bezeichnet, wie wir dies finden bezüglich des saltus Massipianus in Africa, einer kaiserlichen Domäne, nach HENZEN J. S. 5313. vom Jahre 169—176:

> Pro salute Imp(eratoris) Caes(aris) M. Aureli Antonini Aug(usti) li‖berorumque eius coloni saltus Massipiani aedificia vetustate ‖ conlapsa s(ua) p(ecunia) r(efecerunt), item arcuus duos a s(olo) f(ecerunt) iubente provin‖ciale Aug(usti) lib(erto) proc(uratore) eodemque dedicante;

ingleichen bezüglich des saltus Caputensis, Horreorum, Kalefacelensis und Pardalariensis in Mauretania Caesariensis bei HENZEN l. c. 5337 vom Jahre 213:

> [Imp](eratori) Caes(ari) M. Au‖[reli]o Severio An‖[to]nino Pio Fel(ici) Aug(usto) d(omino) n(ostro), Part(ico), Brit(anico) ‖ Max(imo), Cos. IIII. co‖loni Caput(enses ?), saltus Horreorum ‖ et Kalefacelenses, ‖ Pardalarienses ‖ aram pro salu‖te eius consa‖craverunt et no‖men castello, ‖ quem constitue‖runt Aureliane‖[nsi] Antoninia[no] posuerunt. ‖ D(atum) d(edicatum) ‖ an(no) p(rovinciae) CLXXIIII.

Allein wie bereits diese letztere Inschrift in dem castellum Aurelianense Antoninianum eine politische Commune innerhalb eines saltus uns vorführt, so haben wir nun in den Letzteren ohne Bedenken auch das Vorkommniss von Dörfern anzunehmen, die dann regelmässig aus jenen öconomischen vici als ihrem ersten Keime hervorgegangen sein werden. Und jene politischen Communen, die Dörfer treten nun selbst wieder unter der Benennung saltus in den Quellen uns entgegen, und so namentlich Sumlocenum in den agri decumates bei HENZEN, J. S. 5248. u. MOMMSEN in Ber. d. sächs. Ges. d. Wiss. Phil. hist. Cl. IV. p. 201.:

> In honorem ‖ domus divinae. ‖ Ex decreto ordinis ‖ saltus Sumelocennen‖sis curam agentib(us) ‖ Jul. Dextro et C. Turran. ‖ Marciano IIviris ci[vitatis . . . . . fecit];

denn unter diesem saltus kann füglicher Weise nur der in einem saltus belegene vicus in dem für uns maassgebenden Sinne verstanden werden. Und dass in der That derartige vici in solchen saltus vorkommen, darauf deutet auch hin die Bezeichnung vicus C. Petronii ad ripam Druentiae bei Grut. 495, 7., insofern

wir hierin eine Oertlichkeit vor uns haben, die anfänglich wohl ein rein öconomischer vicus in einem dem C. Petronius zubehörigen saltus war, später aber zu einer politischen Commune sich erhob;[248]) wie endlich auch Liban. Orat. de Patrocin. vom Jahre 391 oder 392 vol II. p. 507 Reisk.:

> *Καίτοι καὶ τῶν ἐπιφανῶν εἰσὶν αἱ κῶμαι, καὶ τῶν οἵων τε ὄντων χεῖρα ὀρέξαι λυτουμένοις,* wie als *ἀγροὶ, οἷς εἷς ὁ δεσπότης καὶ οὗτοι τὸν μισθωτὸν προστίθενται,*

wozu den Gegensatz bildet die erste Classe der vici, welche Liban. l. c. p. 501 und 507 bezeichnet als *κῶμαι μεγάλαι, πολλῶν ἑκάστη δεσποτῶν* und *ἀγροὶ, οἳ πολλῶν εἰσὶ τῶν ἐχόντων, ἑκάστου μέρος οὐ πολὺ κεκτημένου.*[248a])

Endlich das Vorkommniss von vici in selbstständigen, nicht attribuirten pagi, seien diese nun liberae civitates oder Provinzialcommunen bedarf nach dem in § XXVIII Bemerkten keines näheren Nachweises.

Wie nun aber eine jede dieser drei verschiedenen Ordnungen für die Stellung des vicus das Merkmal ergiebt, dass derselbe immer nur Zubehör oder

---

[248]) Vgl. auch Forbiger, Handb. d. alt. Geogr. III. p. 196.

[248a]) Wenn aus der Gesammtheit der vici mitunter eine besondere Classe derselben als publici vici ausgeschieden wird, so haben wir nun unter den durch solche besondere Prädicirung nicht betroffenen und nicht mit inbegriffenen übrigen vici jene dem Territorium eines Privaten zubehörigen vici zu verstehen, wie dies bei Honor. et Theod. in C. Th. XI, 24, 6. § 6. 8. (415) der Fall ist; denn die nicht besonders prädicirten vici, welche diesfalls den Gegensatz zu solchen publici vici bilden, können dann nur jene obigen Privat-vici sein, welche Const. cit. § 3. durch Bezugnahme auf ihre Colonenbevölkerung bezeichnet: hi sane, qui vicis, quibus adscripti sunt, derelictis et qui homologi more gentilicio nuncupantur, ad alios seu vicos seu dominos transierunt; und diese nämlichen vici sind auch in das Auge gefasst, wenn die nämliche Const. in pr. von possessiones spricht, und wenn bei Theodos. et Valent. in Nov. Theod. XXII, 1. § 1., wie bei Arcad. et Honor. in C. Th. XV, 2, 33. possessio im Gegensatze zum vicus steht, indem in diesen Stellen unter vicus wiederum nur an den publicus vicus gedacht ist, jene Privat-vici aber als possessiones bezeichnet sind. Unter den publici vici nun nehmen eine besondere Stellung ein die metrocomiae, welche nach Analogie der metropoleis als diejenigen vici anzusehen sind, die je unter der Mehrheit der gemeinsam zu ein und demselben oppidum attribuirten vici durch solches Prädicat ehrenvoll ausgezeichnet worden sind, worauf auch hinweisen theils Honor. et Theodos. cit. § 8: [qui] metrocomias possidere nostro beneficio meruerunt, et publicos vicos committere (d. i. die Steuerrückstände der übrigen mitattribuirten publici vici zu übernehmen) compellantur, theils Leo et Anthemius in C. J. X, 19, 8. (468). Wenn gleich daher an sich die metrocomiae nur durch einen Titel von den publici vici od. den vici schlechthin sich unterschieden, so ward doch an diesen Titel eine reelle Bedeutung geknüpft dadurch, dass der Erwerb von Grundbesitz in ihrer Flur nur den convicani gestattet war, worüber allenthalben vgl. Honor. et Theod in C. Th. cit. XI, 24, 6. § 1. 4. 6. 8., sowie Gothofr. in h. l., und Leo et Anthem. in C. J. X, 19, 8. cit., XI, 55, 1. (468.)

Bestandtheil einer höheren politischen Einheit im Staate ist, niemals aber als Commune erscheint, welche, abgesehen von vereinzelten Beziehungen, ohne Mittelglied direct der Staatsgewalt untergeordnet wäre, so bedingt nun auch solche Stellung eine besondere Pflichtigkeit des vicus zu gewissen Leistungen publicistischer Art. Und diese Annahme findet auch im Besonderen ihre Bestätigung zunächst bezüglich der attribuirten vici, indem diesen theils eine Steuerpflichtigkeit theils eine Theilnahme an den munera und honores des regierenden oppidum obliegt, wofür zuvörderst in der ersteren Beziehung ein schätzenswerthes Zeugniss durch unsere Inschriften uns geboten ist. Denn hiernach hatte Orcistus in seiner Stellung als ein an Nacolea attribuirter vicus dem Letzteren jährliche Steuern zu entrichten, welche unter der Benennung solennia oder tributum uns entgegentreten, und im Besonderen den Decurionen der Curie von Orcistus oblagen. Das Object dieser Steuern bildeten ursprünglich Naturalien, und zwar das in der Gegend erbaute Oel, welches nach einer bestimmten Anzahl von Sehläuchen geleistet wurde, späterhin aber, wohl im Wege freier Vereinbarung, abgelöst, und in eine feste jährliche Geldrente verwandelt worden war. Dabei war dieses Steuerquantum von einer beträchtlichen Höhe ebensowohl in Bezug auf die Leistungspflichtigen, auf deren Wohlstande es drückend lastete, wie auch für die Empfänger selbst, welche daraus ihren Aufwand zum grossen Theile bestritten.[249]) Und gleichem Gesichtspunkte ordnet sich auch unter die Spannfrohn Pflichtigkeit, welche für die Territorien der oppida gegenüber den Letzteren im Allgemeinen bezeugt wird von Frontin. lib. 2. de Controv. Agr. p. 53. (vecturas aut copias devehendas indicere, s. oben) und demgemäss auch für die vici insbesondere zu folgern ist. Sodann aber bedingt auch der Umstand, dass der attribuirte vicus Bestandtheil des Territorium des regierenden oppidum war, dass die Dorfgenossen in Bezug auf die munera und honores jenes oppidum dessen municipes gleichstellt und demnach gleichmässig pflichtig waren, wie dies bezeugt Frontin. lib. 2. de Controv. Agr. p. 53. (indicere munera dicant oportere, s. oben), Ulp. lib. 61. ad Ed. (Dig. L, 1, 30. s. § XXV) und Theodos. et Valentinian. in Nov. Th. XXII, 1. § 7. (445.) und Justinian. in Nov. LXXXIX. c. 2. § 2. (539. s. oben.), daher denn z. B. die Dorfgenossen zum Eintritt in die städtische Curie verpflichtet waren, wie solches die letztcitirten Stellen andeuten.[250]) Und auf gleichem Grunde beruht auch, dass diejenigen

[249]) Vgl. hierüber § VIII unter 1; wegen der Steuereinkünfte der oppida s. Gothofr. Cod. Theod. IV. p. 556. V. p. 339. Ritt.

[250]) Vgl auch Savigny, Syst. § 351. 352. 355. Kuhn, Beitr. p. 8. sq. Wenn Savigny in

vici, welche an oppida mit eigener Jurisdiction, somit an liberae civitates, wie an municipia und coloniae civium oder Latinorum attribuirt waren, der Jurisdiction dieses oppidum untergeben waren.[251])

Dagegen bezüglich der zu einem saltus behörigen vici (Dörfer) liegen Zeugnisse in Bezug auf den fraglichen Punkt zwar nicht vor, allein immerhin werden wir hier um so unbedenklicher der Annahme Raum geben dürfen, dass deren Einwohner zu Abgaben gegen den Grundherren verpflichtet waren, als jene vici von Vorn herein in der That nur coloniae oder vici in diesem Sinne, die Einwohner daher coloni und als solche zur Abentrichtung eines jährlichen Canon an den Grundherren verpflichtet waren.[252]) Und ebenso haben wir endlich gegenüber den nicht attribuirten pagi die dazu behörigen vici in einer Abgaben- und sonstigen Leistungspflichtigkeit zu denken, bedingt dadurch, dass diese vici die unmittelbaren niederen Factoren der communalen Einheit des pagus bilden.

Wenden wir hiernächst uns der Betrachtung der Functionen des vicus im politischen, kirchlichen, wie socialen Leben zu, so haben wir deren drei festzustellen, und zwar die Function A. als politische Gemeinde, B. als Kirchengemeinde, und C. als privatrechtliche juristische Person, worüber im Einzelnen das Nähere festzustellen ist.

A. Als politische Gemeinde wird der vicus prädicirt durch die Bezeichnung

§ 353 not. d auch der Annahme Raum giebt, dass die Bewohner des zum Territorium eines oppidum gehörigen Landes (im Gegensatze zur Stadt an sich), somit also auch die Bewohner des vicus zugleich als incolae des oppidum gegolten hätten, so ist dies unbewiesen; denn Pompon. lib. sing. Enchir. (Dig. L, 16, 239. § 2.) besagt dies nur bezüglich Derer, welche in der Stadtflur Grundbesitz haben und auf diesem domiciliren, während im Uebrigen jene Annahme widerlegt wird durch Modestin. lib. 1. Excus. (Dig. L, 1, 35.) und Diocl. et Maximian. in C. J. X, 39, 3., überdem aber auch Ulp. lib. 2. ad Ed. (Dig. L, 1, 27 § 1.) und unsere Inschr. II. lin. 21. einen Unterschied des Domiciles je nach Stadt und Land bekunden; vgl. auch Kuhn, l. c. S. 35 fg.

[251]) Grut. 467, 1. (s. oben), Sic. Flacc. de Cond. Agr. p. 135. L., Pompon. lib. sing Enchir. (Dig. L, 16, 239. § 8.), Leo in C. J. I, 3, 28 § 4.; vgl. auch Paul. lib. 1. ad Ed. (Dig. II, 1, 20.), Honor. et Theodos in C. Th XII, 1, 174. (412); Savigny, Syst. § 355. Kuhn, Beitr. S. 8. fg., und dazu unten not. 267. Endlich ziehe ich hierher auch den p(raefectus) i(uri) d(icundo) montis Dianae Tif(atinae) bei Mommsen J. N. 3920.; vgl. not. 49.

[252]) Vgl. Savigny, Verm. Schr II. p. 22. Die Insassen der coloniae im Sinne von not. 37 waren die ältesten coloni d. h. Träger jenes eigenthümlichen Rechtsinstitutes, welches als Colonat in den Codices hervortritt; dieses Institut erhielt später eine enorme Ausdehnung dadurch, dass man vielfach die im Kriege unterworfenen Barbaren zu coloni machte; denn nunmehr ward die Eigenschaft als colonus unabhängig von der Zubehörigkeit zu solcher colonia; und in Folge dieses zwiefachen Momentes ward endlich das Institut theoretisch ausgebildet und näher bestimmt in der Weise, wie wir solches in jenen Rechtsquellen vorfinden.

respublica und civitas, deren Erstere in unserer Inschrift II. lin. 21., deren Letztere in Inschrift III. lin. 6. und welche Beide dem vicus beigelegt werden in der Inschrift bei Mommsen, J. Helv. 142.:

> C. Flavio Camil[lo] ‖ IIvir(o) col(oniae) Hel(veticae), flamini ‖ Augusti, ‖ quem ordo patronum ‖ civitatis cooptavit eiq(ue) ‖ ob merita eius erga rem‖publicam scholam et ‖ statuas decrevit ‖ vikani ‖ Eburodunenses ‖ amico et patrono.[253])

Dagegen ist nicht hierher zu ziehen, wenn Fest. s. v. vici p. 371. (s. § XIII) von den vici sagt: partim habent rempublicam et ius dicitur, partim nihil eorum et tamen ibi nundinae aguntur negotii gerundi causa, da diese Schede die Zeit vor der lex Julia municipalis vom Jahre 709 in's Auge fasst und an erster Stelle der vici bei den liberi populi Italiens mit Markverfassung, an letzter Stelle der vici bei den der potestas Roms unterworfenen italischen Völkern gedenkt.

Diese Gemeinde nun, deren Mitglieder als vicani vici oder vicani schlechthin oder convicani in den Quellen uns entgegentreten (not. 266), findet einen räumlichen Mittel- und Stützpunkt in dem Complexe der angränzenden Wohn- und Wirthschaftsgebäude der Genossen, in einem Complexe somit von Baulichkeiten, wie solcher in dem Dorfe des modernen Lebens uns entgegentritt: einem Vereinigungspunkte der durch agrarische und pecuarische Interessen an das Land gefesselten Bevölkerung, seinem Umfange nach klein und unbedeutend, doch aber neben den politischen Zwecken auch socialen Interessen dienend. Und so nun wird uns der classische vicus als offener Flecken vorgeführt von Isidor. Orig. XV, 2, 12. und Papias, Gloss. s. v. (s. § XIII); als kleiner und dürftig bevölkerter Ort aber von Hor. Ep. I, 11, 7. sq.:

> Gabiis desertior atque ‖ Fidenis vicus,

wie von Senec. Nat. Quaest. V, 2.:

> In foro aut vico, quamdiu paucitas est, sine tumultu ambulatur; ubi turba in angustum concurrit, aliorum in alios incidentium rixa fit.

[253]) Mommsen J. Helv. p. 130. unter XVI. bemerkt: Vicanis non videtur permissum esse, ut ipsi patronum sibi cooptarent; quare quem Eburodunenses 142 patronum appellant, eum ordo Aventicensis putandus est, cum sibi tum toti Helvetiorum civitati patronum attribuisse. Allein es genügt der Hinweis theils auf § XL, woraus erhellt, dass in der That die vici ihre Patrone selbst cooptirten, theils auf not. 181a, woraus erhellt, dass Aventicum gar nicht eine Stellung einnahm, um den Eburodunenses einen Patron geben zu können, theils darauf, dass das römische Alterthum durchaus Nichts von einem vorgesetzten, sondern immer nur von einem cooptirten Patrone etwas weiss, um darzuthun, wie unrichtig jene Annahme Mommsens ist, abgesehen davon, dass dieselbe durch die obige Inschrift nicht im Entferntesten unterstützt wird.

Dabei aber finden sich in den vici ebensowohl Elementarschulen nach Ulp. lib. 3. Opin. (Dig. L, 5, 2. § 8.):

Sive in civitatibus, sive in vicis primas litteras magistri doceant,

wie nundinae und Gymnasien, wofür in ersterer Beziehung Zeugniss giebt Mommsen J. N. 6747. in Verbindung mit Fest. s. v. vici p. 371 (s. oben), in letzterer Beziehung aber Mommsen J. Helv. 149:

Pro salute domus divin(ae). ‖ J(ovi) O(ptimo) M(aximo), Junoni Regin(ae) aram Q. Ael. Aunus, IIIII(vir) Aug(ustalis) ‖ de suo. Item donavit vican(is) Minnodunens(ibus) ℔ DCCL, ex ‖ quorum ussur(is) gymna‖sium in [p]er(petuum) c(urarent); item [s]por(tulas) per tridum eisdem ‖ vican(is) dedit in aevum. ‖ Quodsi in alios ussus ‖ transferr(e) voluerint ‖ hanc pecun(iam), incol(is) col(oniae) Aven‖ticensium dari volo. ‖ L(ocus) d(atus) d(ecreto) v(icanorum) M(innodunensium).

Zu dem vicus selbst gehörte als dessen Pertinenz eine eigene Flur, welche ein social-agrarisches einheitliches Ganze bildete, das durch besondere Gränzen abgeschlossen war, daher wir auch bei Mommsen J. N. 951. Henzen J. S. 6984. einen Gränzstein mit der Aufschrift: vicus Laris vorfinden; und in dieser Beziehung sehen wir den vicus erwähnt nicht allein in den in § XIII mitgetheilten Stellen, sondern auch in der lex (Thoria) agr. v. 643. c. 1.: quod eius (sc. agri) in urbem, oppido, vico est.

Indem nun diese Dorfgemeinden die Stellung von politischen Communen im Staate einnehmen, so dienen nun dieselben in dieser Beziehung als die niedrigsten Einheiten für die Regierungszwecke des Staates: dieselben vermitteln eine organische Gruppirung der über das Land sich vertheilenden Bevölkerung und damit einen Zusammenhang und Zusammenhalt derselben in allen den Beziehungen, wo die Interessen des Staates eine solche Concentration erforderten; sie dienen als Organe für die Verwaltung und die Vertretung der gesammten Interessen jener selbigen Bevölkerungsgruppen, und dienen endlich auch als Einheiten für Umlage und Aufbringung der fiscalischen Steuern und sonstigen Prästationen, wie unsere Inschrift II. (vgl. § IX unter i) ergiebt. Und zu diesen Zwecken war daher den vici eine besondere Organisation gegeben in Magistraten, wie einer Volksversammlung und einem Senate, worüber s. § XL fg.

B. Als Kirchengemeinde erkennen wir den vicus darin, dass derselbe zunächst seine besonderen Götter hat, wie dies sich ergiebt aus Arnob. adv. gent. III, 41.:

Possumus, si videtur, summatim aliquid de Laribus dicere, quos arbitratur vulgus vicorum atque itinerum Deos esse;[254])

und solche localisirte Laren sind auch zu verstehen bei Reines. Synt. 170, 140:

Diis Quadru[vii]s vigani ‖ Bibienses d(e) s(uo) p(osuerunt);

wie bei Orelli, J. S. 1626:

Diis vicanis, compitalibus ‖ et hortensibus ex voto;

und Grut. 1017, 3. vom Jahre 208:

D(iis) viei Brig(antum) ‖ [et] num(ini) [Au]gg. ‖ Fl. Aur. Aureliau|us d(at) d(edicat) pro se ‖ et suis m(onumentum) a(ere) g(? curatum) s(uo) ‖ Antoni(no) III. et Geta [II.] ‖ coss.

Und gleicherweise sind solche besondere Gottheiten eines vicus die localisirten matres oder matronae,[255]) wie wir solche finden bei Orelli J. S. 2097:

In honorem ‖ domus divi|nae Dis Ma[t]rabus ‖ vicani viei Pacis,

ingleichen bei demselben 2079 (Matronis Aufaniabus), 2081 (Matronis Arvagastis), 2083 (Matronis und Junonibus Gabiabus), 2086 (Matronis Gesatenis, Gavadiabus, Vatuiabus, Rumanehabus, Vaeallinehis) u. a. m.

Und dem entspricht, dass die vici auch ihre besonderen kirchlichen Anlagen an Tempeln, Altären u dergl., wie ihre eigenen kirchlichen Ordnungen für solche haben, wofür den besten Beleg die lex aedis Jovis Liberi von Furfo (s. § XV) bietet, weitere Beispiele aber auch in den obeitirten Inschriften bei Orelli J. S. 2097 und Reines. Synt. 170, 140., wie auch anderweit sich darbieten, so bei Grut. 1014, 3.:

In h(onorem) d(omus) d(ivinae). ‖ Volkano ‖ sacrum ‖ vieani ‖ Murren|ses v(otum) s(olverunt) l(ibentes) m(erito);

bei dems. 13, 14.:

J(ovi) O(ptimo) M(aximo) ‖ Montuanates ‖ vieani ‖ Lovanies ‖ v(otum) s(olverunt) l(ibentes) m(erito);

bei Orelli, J. S. 180. vom Jahre 223:

In h(onorem) d(omus) d(ivinae). ‖ D(i)v(is) Nymphis ‖ vicani Altiaienses ‖ aram posuerunt ‖ etc.;

bei dems. 204:

Numini Augusti ‖ sacrum ‖ Secundus Sembedo|nis fil. nomine vicanorum Aquen|sium et suo fecit;

---

[254]) Vgl. Preller, röm. Mythol. p. 492.
[255]) Vgl. Preller, röm. Mythol. p. 257

bei Henzen J. S. 5238 (s. § XL unter 4) und bei Murat. 112, 9.:

In h(onorem) d(omus) d(ivinae). ‖ Deae Regin(ae) ‖ vicani Se‖gorigienses.

Vgl. auch Henzen, J. S. 5247. Endlich auch bei Mommsen J. Helv. 245:

Imp(eratori) F. Vespasiano ‖ Caesar(i) Aug(usto) VII. cos. ‖ Marti, Apollini, Minervae ‖ arcum ‖ vicani Vindouissenses ‖ cur(antibus) T. Urbanio Mattoni, ‖ T. Valer. Albano, L. Veturio Melo, C. Cottio ‖ Rufo, Q. Sextio . . . .

Und in entsprechender Weise finden wir auch, dass die vici neben den mit Functionen in Bezug auf das kirchliche Leben betrauten politischen Organen auch ihre besonderen rein sacralen Priesterthümer haben, wofür namentlich ein Beleg sich bietet in dem sacerdos Matris Deum XVvirales des vicus Novanensis bei Capua in Mommsen, J. N. 3552:

L. Pompeio Felicissimo ‖ immuni dendr(ophoro) Suessul(ano) ‖ et sacerd(oti) M(atris) D(eum) XVvir(ali) in ‖ vico Novanensi etc.

C. Als juristische Person auf dem Gebiete des Privatrechtes erscheint der vicus einmal durch seine selbstständige Vermögensfähigkeit, und sodann dadurch, dass für solche besondere Organe gegeben sind, nämlich in den politischen Organen des vicus, von denen in § XL fg. zu handeln ist. Jene Vermögensfähigkeit aber offenbart sich im Besonderen darin, dass zunächst der vicus Grundeigenthümerin ist, wie die auf die vici bezüglichen, in § XLII zusammengestellten Inschriften mit der Clausel: locus datus decreto decurionum oder decreto vicanorum beweisen; dass sodann derselbe Grundeigenthum erwirbt,[256]) und zwar durch Kauf, wie die auf den vicus Genava zu beziehende Inschrift bei Mommsen J. Helv. 86 beweist:

Loc(us) empt(us)‖ex d(ecurionum) d(ecreto);

nicht minder auch dergleichen durch Schenkung empfängt, so bei Orelli J. S. 199:

C. Sennius C. f. Vol. Sabinus praef(ectus) fabr(um) ‖ balineum, campum, porticus ac aquas iusque ‖ earum aquarum tubo ducendarum, ita ut recte ‖ praefluere possint, vicanis Albinnensibus. D(e) s(uo) d(edit).

Ebenso werden auch durch Schenkung dem vicus mehrere lacus erworben nach Mommsen J. Helv. 84. (womit im Wesentlichen übereinstimmt no. 83):

[256]) Nicht gehört hierher lex (Thoria) agr. v. 643 c. II., da die hier erwähnten Assignationen öffentlicher Aecker und Gebäude nicht den vicus an sich, sondern die einzelnen vicani betreffen; vgl. auch Rudorff, in Zeitschr. X. p. 56.

L. Jul(ius) P. f. Vol. Broechus Val. ‖ Bassus — — ‖ vicanis Genavensibus lacuus d(at);

und nicht minder sehen wir dem vicus Geld zur Unterhaltung eines Gymnasium geschenkt nach Mommsen J. Helv. 149 (s. oben), wie zum Ankauf eines Grundstückes nach Orelli J. S. 80 in Verbindung mit Henzen ad h. inser.:

C. Faesellio C. f. An. ‖ Rufioni, eq(uo) publ(ico), ‖ cur(atori) reip(ublicae) Forodr(uentinorum), patr(ono) col(oniae) Arim(inensis) ‖ itemq(ue) vicanorum vicorum VII ‖ et coll(egii) fabr(um) et cent(onariorum), optimo et ‖ rarissimo civi, quod liberalitates, ‖ in patriam civesque a maioribus ‖ suis tributas, exemplis suis supe‖raverit, dum et annonae populi ‖ inter caetera beneficia saepe ‖ subvenit et praeterea singulis ‖ vicis munificentia sua s-s.$\overline{XX}$. n(ummos) ad ‖ emptionem possessionis, cuius de ‖ reditu die natalis sui sportular(um) ‖ divisio semper celebretur, largitus sit, ob cuius dedicationem ‖ s-s. n(ummos) $\overline{IIII}$. vicanis divisit, vicani vici Dianensis posuere.

Und weitere ähnliche Liberalitäten bekundet Orelli l. c. 3177 (s. unten).

Ebenso besitzen in Folge eines Rescriptes von Antoninus Pius die vici die Capacität in Bezug auf Legate, wie dies bekundet Gai. lib. 3. de Legat. ad Ed. Praet. (Dig. XXX, 1, 73. § 1.):

Vicis legata perinde licere capere atque civitatibus, rescripto imperatoris nostri significatur,

und wofür Beispiele sich bieten[257]) bei Orelli J. S. 1898:

Matri Deum et Attin(i).[258]) ‖ Cupidines II (duos. i. e. statuas duas Cupidinis) Apronius Gemellinus test(amento) leg(avit) vic(anis) Bell(icensibus), her(es) pon(i) curavit;

bei dems. 4907.:

. . p]rae(fecto) co[l](oniae) . . . . , ‖ qui vicanis, [inc]o[lis] ‖ Anesiatibus pratu(m) . . ‖ num Loscian(um) vivu(s) ‖ dedit, ex cuius [r]ed[ditibus . . . . . ;[259])

[257]) Nicht gehört hierher Grut. 449, 5.: Petronio Jucun., ‖ VIvir(o), seni ‖ Patronia Mira L. f. patrono, ‖ quae hs. CCCC leg(avit) possessorib(us) ‖ vici Bardomag(i) in herm(am) ‖ tuend(am) et rosa quodannis ‖ comaud[a]m, da hiernach nicht der vicus, sondern nur eine Classe der vicani honorirt ist. Dagegen von Henzen J. S. 7201 ist die Lesung noch nicht gewonnen, daher auch eine Einordnung nicht möglich.

[258]) Statt Atydi od. Attidi; vgl. Reines. Synt. I. n. 281. Macrob. Sat. I, 21, 7. u. Jan in h. l.

[259]) Orelli liest: coi statt col und nach vicanis B st. IN; dass ein Grundstück zwei Namen hat, wie im Obigen, wo der eine davon unleserlich ist, ist nicht auffällig, vgl. Mommsen J. N. p. 463. sq.

Digitized by Google

und bei Gazzera in Memorie dell' Academ. di Torino tom. XXXIII. p. 215.:

D(iis) M(anibus). ‖ M. Sullio M. f. Marcello, ‖ IIIIvir(o) t (*leg.* aedilicia) p(otestate), VI(viro), quae(stori) ‖ et Marciae Victoris fil. ‖ Severae, parentibus piissim(is) ‖ M. Sullius Verus, IIIIvir t(estamento) f(ecit), ‖ qui et vicanis Jadatinis ‖ hs. CCCC legavit, ut de re‖ditu eorum quod quod‖-annis rosam ponant parenti'‖bus et sibi;

wie endlich auch bei Orelli J. S. 3116 (s. unten); wobei die Inschrift bei Gazzera l. c. uns zugleich eine Gegenleistung des honorirten vicus erkennen lässt.

Sodann sehen wir, wie die vici Altäre, wie überhaupt kirchliche Anlagen errichten, so bei Orelli-Henzen J. S. 180. 204. 2097. 5238. Reines. Synt. 170, 140. Grut. 13, 14. 1014, 3. Murat. 112, 9. (s. oben), und ebenso errichten endlich die vici Monumente theils zu Ehren des Kaisers, wie bei Henzen J. S. 5214 vom Jahre 44:

Ti. Claudio ‖ Drusi f. Caesar(i) ‖ Aug(usto), Germanic(o), ‖ pont(ifici) max(imo), trib(unicia) ‖ potestat(e) III., imp(eratori) III., ‖ p(atri) p(atriae), cos. des(ignato) ‖ vicani Marosa‖llenses pub(lice) ‖ dedicata VIIII. K. ‖ Octob. anno C. ‖ Possieni Crispi ‖ II., T. Statilii Tauri co[s.];

ferner bei Orelli, J. S. 713 vom Jahre 50:

Ti. Claudio ‖ Drusi f. Caesari Aug(usto), ‖ pont(ifici) max(imo), ‖ trib(unicia) pot(estate) VIIII., imp(eratori) XVI., ‖ cos. IIII., cos. design(ato), ‖ p(atri) p(atriae) ‖ vicus Venerius;

ingleichen bei Mommsen J. N. 5771 vom Jahre 134/135:

Imp(eratori) Caes(ari) Traiano ‖ Hadriano Aug(usto) ‖ pont(ifici) max(imo), trib(unicia) pot(estate) XIIX, ‖ cos. III., p(atri) p(atriae) ‖ vicani Forulani;

theils zu Ehren eines patronus, wie bei Grut. 1032, 1.:

T. Popilio T. f. Vol. Albino ‖ Tudert(ino), praef(ecto) coh(ortis) I. ‖ Alpin(ae), ‖ trib(uno) leg(ionis) VII. gem(inae) ‖ fel(icis), praef(ecto) alae I. [Tung‖ror](um) Front[on](ianae), ‖ patrono incomparab(ili) ‖ ob multa eius merita ‖ vicani vici Martis ‖ Tudert(ium) aere conl(ato). ‖ L(oco) d(ato) d(ecurionum) d(ecreto), wozu vgl. dens. 1099, 5.;

bei Mommsen J. N. 5787:

C. Sallio C. f. ‖ Qui. Proculo ‖ sacerdoti Lanuvi‖norum, inmuni, pon‖tifici, patrono civi‖tatis Amiterninorum, ‖ iterum q(uin)q(uennali) summo ‖ magistro Septaquis ‖ ob merita et amorem ‖ eius vicani Forulani ‖ patrono bene merenti ‖ l(oco) d(ato) d(ecurionum) d(ecreto);

und bei demselben J. Helv. 142. (s. bei not. 253), wie Henzen J. S. 7070 (s. § XL unter 7); theils endlich zu Ehren einer um den vicus verdienten Persönlichkeit, wie bei Murat. 1096, 5.:

C. Clodio C. f. ‖ Valent. ‖ vicani Grebiae;

bei Grut. 423, 1.:

L. Julio L. f. ‖ Clu. Marciano ‖ aed(ili), IIvir(o) Tuder(ti) ‖ vicani vici Martis ‖ Tudert(ium) ex aere coll(ato) ‖ ob merita eius. L(oco) d(ato) d(ecurionem) d(ecreto);

und bei dems. 467, 1. Orelli, J. S. 80. (s. oben), 3116. 3177 (s. unten), 4029 (s. not. 260); ingleichen bei Mommsen J. Helv. 143:

Juliae C. Juli Camil‖li filiae Festiliae, ‖ flaminicae primae Aug(usti), vicinae ‖ optimae ob egregia ‖ eius merita ‖ vikan(i) Eburodun(enses);

ingleichen bei Grut. 448, 2.:

Papiriae Patrob. ‖ lib. Trophimae ‖ vikani ‖ vici Minervi;

bei dems. 1087, 9.:

Severinae ‖ C. filiae ‖ Afrae, h(onestissimae) m(ulieri), ‖ coniugi perpet v inl [*leg.* coniug(i) L. Petulci Fel.] ‖ auspicis ob merita ‖ mariti eius vicani vici ‖ Martis Tudertium aere ‖ collato ob eximia bene‖ficia eius erga se ‖ merenti posuerunt. ‖ L(oco) d(ato) d(ecurionum) d(ecreto);

wie bei dems. 1029, 5.:

Severinae C. f. Afrae ‖ coniugi ‖ L. Petulei Felicis ‖ auspic(is) mar[iti] ob merita eius ‖ et . . . . . ‖ erga se beneficia ‖ vicani vici Martis ‖ aere coll(ato) ‖ h(oc) m(onumentum) p p (posuerunt).

Dem Allem aber entspricht endlich, dass wir die vici auch als Processparthei auftreten sehen, wie dies sich ergiebt aus Justinianus in C. J. II, 59, 2. § 5. (534):

Sive pro una persona quis litem movere voluerit, sive pro aliquo corpore vel vico vel alia universitate;

und womit in Verbindung steht, dass wir nach § XL unter 6. actores vici vorfinden.

Indem wir nun hiermit die Functionen der vici festgestellt und sonach zur politischen Verfassung derselben überzugehen haben, so ist jedoch zuvor noch eines singulären Verhältnisses zu gedenken, welches bezüglich der sieben vici Ariminum's uns entgegentritt. Hierauf beziehen sich aber die Inschriften bei Grut. 467, 1. und Orelli J. S. 80, welche im Obigen bereits mitgetheilt sind, ingleichen bei dems. 3116:

L. Septimio ‖ Liberali ‖ VIvir(o) Aug(ustali) ‖ vicani vici Germali ob ‖

merita eius, quot decurion(ibus) et vicanis vicor(um) VII sing(ulos) ‖ in annos LIII in perpet(uum) rel(iquit) ‖ et in eam rem fundos XXI ‖ obligari iussit; quorum ‖ partem VI., legis Falc(idiae) nomin(e) ‖ deductam ab tutoribus ‖ Septimiae Priscae matris ‖ suae, Lepidia Septimina ‖ populo concessit;

bei dems. 3177 in Verbindung mit HENZEN ad h. inscr.:

C. Cornelio ‖ C. f. Quirin. ‖ Felici Thrallo ‖ iurid(ico) per Flamin(iam) et Umbr(iam) ‖ e(larissimo) v(iro), leg(ato) ‖ prov(inciae) Achaiae, praet(ori), ‖ tr(ibuno) pl(cbis), quaest(ori) prov(inciae) Sicil(iae), ‖ patrono coloniae ‖ vicani vicorum VII et ‖ colleg(ium) fabr(um), cent(onariorum), dendr(ophororum) ‖ urb(is) iuridicatus eius ob eximiam ‖ moderationem et in sterilitate ‖ annonae laboriosam erga ipsos fidem ‖ et industriam, ut et civibus annona ‖ supercsset et vicinis civitati‖bus subveniretur. ‖ L(oco) d(ato) d(ecurionum) d(ecreto);

und bei GRUT. 481, 9.:

C. Valio ‖ Polycarpo ‖ ornamenta decurio‖natus inlustratus a ‖ splendidissimo or‖dine Arimin(ensium), patron(o) ‖ VII vicorum, item col‖legior(um) fabr(um), cent(onariorum), dendr(ophororum) colon(iae) Arim(inensis), ‖ item ornamenta decurio‖natus inlustratus a ‖ splendidissimo ordine Pi‖saurens(ium) etc.

Hier nun sehen wir sieben vici, von denen die Namen von fünfen: des Aventinus, Dianensis, Germalus, Titiensis und Velabrensis inschriftlich und erhalten sind (s. not. 53), um Ariminum herum als der regierendrn Stadt, welcher Jene attribuirt sind, gruppirt und dabei selbst unter einander in einem innigeren politischen Verbande zu einander stehend, was vornämlich in einer Gemeinsamkeit des Patrones (GRUT. 481, 9. ORELLI 80. cit.), wie in einer gemeinschaftlichen Errichtung von Monumenten für gemeinsam verdiente Männer (GRUT. 497, 1. ORELLI 3177), ja selbst in der zusammenfassenden Bezeichnung septem vici zu Tage tritt. Gerade eine solche Erscheinung aber werden wir am Füglichsten erklären durch die Annahme, dass wir in jenen septem vici die Elemente eines altumbrischen pagus (s. not. 45) anerkennen, welche den alten, auf der Markgenossenschaft beruhenden Verband unter sich noch aufrecht erhielten, nachdem bereits der pagus selbst aufgelöst und dessen Territorium mit seinen sieben vici an Ariminum attribuirt worden war.

§ XL.

B. Magistrate des römischen vicus, wie actor und patronus vici.

Als Magistrate des römischen vicus finden wir vor magistri, aediles und praefectus vici,[260]) wie quaestores und curatores vici, zu deren Betrachtung im Einzelnen wir im Nachstehenden verschreiten, daran die Erörterung der actores und patroni vici anschliessend. Dagegen finden sich nicht vor defensores vici.

1. Magistri vici finden wir erwähnt bei Fest. s. v. vici p. 371. (magistri vici — — quotannis fiunt, s. § XIII) und bei Paul. Diac. s. v. magisterare p. 126. und genannt theils in der Vierzahl bei MOMMSEN J. N. 6023 (s. § XV), theils in der Zweizahl bei GRUT. 128, 8. und 172, 9. (s. § XLI), wie 1160, 4.:

L. Jgnius L. l. Plinta, ‖ L. Clodius L. l. Hospes ‖ mag(istri) vic(i);

ingleichen bei MURAT. 24, 7., wozu vgl. 471, 1.:

.... C. S. S. S. aedem Belini ‖ [sua] pecunia refecere et ‖ .... a inaurata in fastigio v ‖ ..... et signa duo dederunt ‖ ..... nio P. l. Principe, ‖ Po. Titior. Sex. l. Argetillo ‖ mag(istris) vic(i);

u. 1279, 2.:

Sosius Ptolemaeus fil., ‖ Licinius L. l. Hermes ‖ mag(istri) vic(i);

endlich bei FURLANETTO, Lapidi del Mus. di Este p. 7., wo zuerst nach Art der entsprechenden capuensischen Inschriften (s. § XVI) die Mitglieder (magistri) eines collegium Herculis, zehn an der Zahl aufgeführt werden, und nach deren Nennung nun die Inschrift fortfährt:

magistri aedem Herculis d(e) s(ua) p(ecunia) [p](osneruut) ‖ [Se]x. Erbonio Sex. l. Diphilo, ‖ [M.] Quinctilio M. l. Donato ‖ mag(istris) vici,

so dass demnach hier nach den magistri vici die Aera des vicus bestimmt und angegeben wird, in welchem Jahre hiernach jene magistri Herculis den Tempel erbauten. Im Uebrigen finden wir magistri vici erwähnt bei GRUT. 72, 6.:

Fortunae votum. ‖ C. Cardius C. f. ‖ Pol. Primus, ‖ magister [v]ic(i) ‖ sexvir ‖ urbe Cornel(ia);

---

[260]) Orelli J. S. 4029: Livi . Frontoni, ‖ praef(ecto) equit(um), ‖ IIIIvir(o) iterum ‖ vicani August(ani), bemerkt zu dieser Inschr.: vides hunc quoque vicum habuisse IIIIviros. Allein viel näher liegt es, diesen IIIIvir demjenigen oppidum zu überweisen, dem Augustum attribuirt war. Denn wenn es auch an sich nicht absolut unmöglich wäre, dass die vier magistri vici IIIIviri genannt worden seien, so wird doch solche Annahme um der in § XXXIII vorgetragenen Gründe willen, wie auch um desswillen höchst bedenklich, weil jener IIIIvir vici ganz isolirt steht.

ingleichen bei MURAT. 678, 6.:

V(otum). M. Attius Repens ‖ magister vici;

747, 3.:

L. Statorius C. l. Auctus mag(ister) vie(i) bis;

und 2020, 7.:

Magister vici Sandaliaris.

2. Aediles viei finden sich erwähnt bei MOMMSEN J. N. 6011 (s. § XV), J. Helv. 87:

G. Ars (. . .) Mareiano, op‖timo iuveni et pientis‖simo, officio inter eon‖vicanos suos fune‖to aedil(itatis). Hunc mihi ‖ inique inimica manus ab‖tulit coniugem carum ‖ et parentibus infelicissi|mis post ceteros uni‖cum natum. Atis (. . .) Maria coniugi aman‖tissimo et merentissimo;

und bei LONGPÉRIER in der Revue de Philolog. II. p. 353. vom Jahre 250, wozu vgl. note 227.:

C. Amatio C. Amat(i) Patern(i)‖fil. Aternino, aedil(i) vikan(orum)‖Agied(ieensium), aedil(i) e(ivitatis) S(enonum), aetor(i) p(aganorum) pagi ‖ Tout (. . . . .), aet(ori) [p](ublico), [q]uinquen(ali) civit(atis), ‖ IIvir(o) ab aer(arii) muner(e), praef(ecto) an‖non(ae) design(ato), iuven(i) integerr(imo) ‖ Matern(us) Eucharistus et Pa . r . Pollio Sill. off(iciales) eius ob mer(ita) p p(posuerunt), ‖ d(omino) n(ostro) Deeio Aug. II. et Grat(o) cos.; überdem links von lin. 5.: Kal., rechts davon: Apr.

3. Die praefecti vici finden wir erwähnt von Justinian. in C. Just. VIII, 17, 7. (aus C. Th. II, 30, 1. s. bei note 221):

Exsecutores a quocunque iudiee dati ad exigenda debita ea, quae eiviliter poseuntur, servos aratorcs aut boves aratorios aut instrumentum aratorium pignoris causa de possessoribus non abstrahant, ex quo tributorum illatio retardatur. Si quis igitur intercessor aut ereditor vel praefeetus pagi vel viei vel decurio in hac re fuerit deteetus, aestimando a iudice supplicio subiugetur;

und diese nämlichen praefecti sind mit zu verstehen unter den *πάγαρχοι* bei Isid. Pelus. Ep. II, 91.:

Πάγαρχοι καλοῦνται παρὰ τισὶν οἱ τῶν κωμῶν ἢ τόπων τινῶν ἄρχοντες.

Fassen wir nun zunächst das gegenseitige Verhältniss jener drei Magistrate und zwar zuerst der magistri und aediles viei in's Auge, so haben wir davon auszugehen, wie nach § XV von Alters her an der Spitze des italischen vieus zwei höhere und zwei niedere Beamte, die Letzteren unter der Benennung aediles, alle vier

aber unter der Bezeichnung magistri stehen. Und wie nun ein ähnliches Verhältnis in den italischen pagi, wie in den römischen municipia und coloniae obwaltete, indem wir hier allenthalben vier höhere Magistrate, nämlich zwei aediles und zwei höchste Beamte vorfinden; wie sodann unter dem römischen Regimente diese zwiefältige Magistratur in einer einigen Benennung: dort als magistri pagi, hier als IVviri iuri dieundo oder IVviri aedilicia potestate oder aediles in einander verschwimmt und sich vereinfacht (§ XXXIII); so nun werden wir gleichen Verschmelzungsprocess auch bezüglich der Magistrate des vicus anzunehmen, und somit anzuerkennen haben, dass alle diese Beamten zusammen indistinct bald magistri, bald aediles genannt wurden, ohne dass dieser mehrfachen Bezeichnung eine Verschiedenheit der Competenz entsprochen habe. Dagegen in Bezug auf die Anzahl der Träger dieser einheitlichen Magistratur haben wir der Ausführung von § XV entsprechend anzunehmen, dass die Vierzahl die ursprüngliche und normale gewesen, dass aber mitunter auch diese Zahl auf zwei reducirt worden sei, eine Thatsache, welche zwar nicht durch die citirten Inschriften bei Grut. 128, 8. 172, 9. 1160, 4. Mur. 1279, 2. mit Nothwendigkeit an die Hand gegeben wird, — da hier die Möglichkeit offen ist, dass von den vier magistri gerade nur zwei in der fraglichen Beziehung zum Handeln berufen waren, — wohl aber durch die citirten Inschriften bei Murat. 24, 7. 471, 1. und Furlanetto, da hier die Aera des vicus lediglich nach zwei magistri bestimmt wird.

Endlich die praefecti vici werden wir nach Maassgabe der praepositi oder praefecti pagi (§ XXXIII) zu beurtheilen haben: als einheitliche Magistratur, welche an die Stelle der magistri od. aediles vici getreten war, wobei wir dann in zeitlicher Beziehung eine Verschiedenheit insofern zu statuiren haben, als in den pagi jene Veränderung bereits in der Zeit von Caracalla bis Severus Alexander (212—228) Platz griff (§ XXXIII), während in den vici wir noch im Jahre 250 aediles nach Longpérier in der Revue de Philol. II, 353. cit., und eine Mehrheit von Magistraten, somit magistri oder aediles vici noch im Jahre 326—331 nach Inschr. II. lin. 9. fg., wie auch im Jahre 392 nach Liban. Or. de Patrocin. Vol. II. p. 504. fin. Reisk. (τοὺς ἄρχοντας) vorfinden, daher erst in der nachconstantinischen Zeit jene Veränderung in den vici Platz gegriffen haben kann.

Hiernächst die Bestellung dieser Magistrate betreffend, so erfolgte solche für die magistri oder aediles vici von Alters her durch jährliche Wahl (§ XV) und diese Berufungsweise wird auch für die spätere Zeit noch bekundet durch Murat. 747, 3. cit., insofern hier L. Statorius Auctus als zweimaliger magister vici bezeichnet wird. Und wie nun dort in der vorrömischen Zeit diese Wahl

den Vicateomitien oblag, so vermögen wir nun Gleiches auch für die früheste römische Zeit ebensowohl aus der lex. Jul. munic. c. V. IX. fin. (vgl. § XLII), wie auch aus Mommsen J. N. 6011., wie Fest. s. v. vici p. 371. (magistri vici — — quotannis fiunt) zu entnehmen (§ XV), wie auch hierbei bestimmte Ausschliessungsgründe von der Wählbarkeit nach Maassgabe von lex. Jul. munic. c. VIII. IX. X. zu erkennen (vgl. § XLII). Allein auch hierbei werden wir entsprechend dem allgemeinen Entwickelungsgange, welchen die Communalverhältnisse im römischen Reiche einschlugen, und insbesondere nach Analogie der Municipalverhältnisse (§ XXXIII) der Annahme Raum zu geben haben, dass in dem Zeitalter des Septimius Severus (194—197) die Wahl der magistri und aediles, wie späterhin des praefectus vici von den Comitien auf die vicane Curie übertragen und dabei zunächst die Wahl aus der Mitte der vicani freigelassen wurde, bis dann wahrscheinlich im Zeitalter Caracalla's (212—217) die Wählbarkeit auf die Decurionen der vicanen Curie beschränkt wurde.

Endlich bezüglich der Functionen dieser Magistrate des vicus können wir zunächst die Negation an die Spitze stellen, dass dieselben, abgesehen von denjenigen vici, welche zu einem mit der libertas bewidmeten pagus gehörten, ohne eigentliche Jurisdiction waren, insofern solche sei es den Provinzialregenten und dessen Beamten, sei es den regierenden oppida zustand (vgl. not. 251). Im Uebrigen aber dürfen wir den Geschäftskreis der Beamten des vicus bemessen nach Juv. Sat. X, 99. sq.:

> Huius, qui trahitur, praetextam sumere mavis, ‖ An Fidenarum Gabiorumque esse potestas ‖ Et de mensura ius dicere, vasa minora ‖ Frangere pannosus vacuis aedilis Ulubris?

Denn wenn allerdings Gabii und Ulubrae municipia und Fidenae conciliabulum ist,[261]) demnach also die aediles, welche Iuvenal nennt, nicht wirklich aediles vici sind, so vermögen wir doch nach Analogie des Geschäftskreises der aediles conciliabuli insbesondere auch die Function der magistri od. aediles vici zu bestimmen. Diesfalls aber haben wir nach Maassgabe Juvenal's diesen Beamten die Marktpolizei, wie insbesondere die Controle von Gewicht und Maass zu über-

[261]) Zwar werden Gabii von Porphyr. in Hor. Ep. I, 11, 7. u. Ulubrae von dems. in Hor. Ep. I, 11, 30. als vici bezeichnet; indess da die spätere Zeit mit staatsrechtlich technischen Begriffen sehr nachlässig umging (s. § XLIII) u. Plin. H. N. III, 5, 64. beide Orte, wie der Schol. in Juven. X, 102. Ulubrae als oppida besonders anführt, so haben wir auch beide Orte als municipia anzuerkennen. Dagegen Fidenae war conciliabulum, vgl. Voigt, Jus naturale II. not. 334. Wegen der Municipalädilen vgl. Marquardt Handb. III, 1. p. 353. ff. und dazu Henzen J. S. 7133.

weisen. Und sodann finden wir auch bei Mommsen J. N. 6023 (§ XV), wie die magistri in Vertretung des vicus öffentliche Bauten veraccordiren und approbiren, daher wir denn in Verbindung namentlich mit Mommsen l. c. 6011 (§ XV) jene Beamten als Verwalter des Communalvermögens und Vollzieher der darauf bezüglichen Beschlüsse anerkennen dürfen. Im Allgemeinen aber haben wir diesen Beamten die Oberleitung theils der kirchlichen Verhältnisse, theils der weltlichen Communalangelegenheiten des vicus und insbesondere auch die Berufung und Leitung der Comitien und Curie des vicus, wie die lectio der Decurionen beizumessen, wofür zugleich die lex. Jul. munic. c. V. u. IX Zeugniss giebt und worüber im Uebrigen § XLI und XLII in Verbindung mit § XLIII zu vergleichen ist. Dagegen die Abhaltung des Census liegt den Magistraten der regierenden civitas ob, worüber s. § XLII. Jedenfalls aber haben wir es als eine Zuthat der byzantinischen Kaiserzeit anzusehen, wenn den praefecti vici eine Thätigkeit bei der Vereinnahmung der fiscalischen Stenern überwiesen worden ist, worauf Justinian in C. J. cit. hinweisst.

4. Die quaestores vici finden wir erwähnt bei Henzen J. S. 5238:

> In h(onorem) d(omus) d(ivinae). Dea[e] ‖ Epone vica[n]‖i Belg(inates) p(osuerunt) cu‖rante G. Vel‖orio Sacril‖lio q(uaestore),

und wir haben dieselben nach Analogie der Municipalquästoren[262]) als die mit der Führung der Communalcasse betrauten, von den Vicatcomitien alljährlich gewählten Beamten aufzufassen. Allein, wie in den Municipien, so tritt auch in den vici frühzeitig an die Stelle Jenes

5. Der curator vici, der erwähnt wird bei Murat. 102, 3.:

> Curator vic(i) Port(uensium),

bei Mommsen J. H. 133:

> Soli, Genio, Lunae ‖ sacrum ex voto ‖ pro salute Augus‖torum P. Clod. Corn. ‖ Primus, curator vika‖nor(um) Lousonnensium II., ‖ IIIIIvir Augustal(is), c(urator) c(ivium) R(omanorum) ‖ conventus Hel(vetici) d(e) s(uo) d(edicavit);

und ebendas. 219. vom Jahre 219:

> Deae Eponae Ma[re. ‖ Ru]pilius Restio M. [f. pr](aefectus)‖[l]eg(ionis) XXII. Antoni‖[ni]anae p(rimigeniae) p(ae) f(idelis), immu‖[ni]s cos., curas a‖[ge]ns vico Salod(uro) ‖ [d](edit) [d](edicavit) XIII. Kal. Sep-

[262]) Wegen der Municipalquästoren vgl. Marquardt, Handb. III, 1. p. 354. Mommsen, Stadtr. p. 451.

temb. ‖ d(ominis) n(ostris) Antonino ‖ II. et Sacerdo[te] ‖ II. cos. ‖ V(otum) s(olvit) l(ibens) m(erito),

und welcher, wie in den Municipien, so in den vici im Zeitalter Trajan's an die Stelle der quaestores getreten sein wird.

Neben diesen Magistraten des vicus finden wir nun ferner auch

6. Actores vici bei Grut. 1074, 10.:

Numini Augustor(um), ‖ Deo Vol[k]ano ‖ M. Gemel. Secundus et C. Sedatus Florus, actor(es) vicanor(um) ‖ Portens(ium) tribunal cum locis ex stipe conlata ‖ posuerunt,

somit als die von der Curie bestellten Syndici der Commune; endlich

7. Patroni vici bei Grut. 481, 9. 1032, 1., Orelli J. S. 80, Mommsen J. Helv. 142. und J. N. 5787. (s. § XXXIX), wie 4737:

M. Agrippae L. f. ‖ patrono ‖ Rufrani vicani, ‖ quorum aedificia sunt;

Henzen J. S. 7070. aus der Zeit vom Jahre 116—117.:

M. Vettio M. f. ‖ An. Valenti, ‖ imp(eratoris) Caesaris Nerv(ae) ‖ Traiani op(timi) Aug(usti) Ger(manici) ‖ Dacici Part(hici) IIvir(i) quinq(uennalis) ‖ praef(ecto), flamini, auguri, ‖ patrono coloniae, ‖ vicani vici Aventin(i), ‖ optimo civi ‖ patrono suo;

und Grut. 1097, 2. in Verbindung mit Henzen J. S. zu no. 80:

C. Memmio ‖ C. f. An. ‖ Mariano, ‖ flam(ini) divi Claud(ii), ‖ III (? VI) vir(o), IIIvir(o) ‖ curatori aedium, ‖ q(uaestori) alim(entorum) ad Aricas ‖ vicani vici Velab(rensis) ‖ patron(o) ob mer(ita) eius, ‖ cujus dedicat(ione) singulat(im) ‖ ħ. n(ummos) VIII dedit. ‖ L(oco) d(ato) d(ecurionum) d(ecreto);

ingleichen bei Liban. Orat. de Patrocin. vom Jahre 391 oder 392. vol. II. p. 503 sq. Reisk., wie bei Constantius A. et Julian. C. in C. Th. XI, 24, 1. (360), Valentinian. Valens et Gratian. in C. Th. cit. 2. (370 ?), Arcad. et Honor. in C. Th. cit. 3. (395), 4. 5. (399), Honor. et Theodos. in C. Th. cit. 6. (415), Leo et Anthenius in C. J. XI, 54, 1. (468) und 2.[263]) Dieses patrocinium vici aber stand von

[263]) Wegen des patronates über die vici vgl. Philippi im Rhein. Mus. N. F. VIII. 1853. p. 522. sq. Derselbe bringt das Patronat über Communen mit dem Amte des defensor reipublicae in Verbindung, spricht aber nicht präcis genug aus, wie er solchen Zusammenhang statuirt. Als richtig ist hierbei anzuerkennen, dass bei Einsetzung der defensio loci das alte Patronat über Communen der kaiserlichen Legislation als Vorbild und Anknüpfungspunkt für jenes Amt vorschwebte und dass in dem Letzteren jenes Patronat zu einem kaiserlichen Schutzamte für die Municipien wider die Uebergriffe der Staatsbeamten umgewandelt werden sollte; allein ebenso sicher ist, dass das Patronat zu keiner Zeit in der defensio loci

Alters her auf dem nämlichen Boden, wie alles Patronat über Communen, d. h. es hatte die Aufgabe, den Communen ein Organ zu gewähren, durch welches dieselben in eine directe Vermittelung zur römischen Centralgewalt traten. Allein bereits in der Constantinischen Zeit hatte dasselbe diesen seinen practischen Zweck vielfach verändert: es mochte allerdings dasselbe vereinzelt noch jener nämlichen Aufgabe dienen, wurde aber in zahlreichen anderen Fällen Seitens der vici zu anderen Zwecken benutzt, insofern als theils die vicani dadurch, dass sie Staatsbeamte oder Militärs, die in der betreffenden Gegend mit Macht bekleidet waren, zu Patronen cooptirten, mit deren Hülfe und durch deren Beistand gegen ein denselben gewährtes Aequivalent an Geld und Naturalien die fiscalischen Abgaben hinterzogen, theils aber auch die zum Territorium eines grossen Grundbesitzers gehörigen vici dadurch, dass sie sich in das Patrocinium eines einflussreichen und angesehenen Mannes begaben, jenem Unterthänigkeitsverhältnisse gegen den Grundherren und damit den Abgaben an diesen sich entzogen.[264]) Und hierin liegt auch zugleich der Grund, dass von den Nachfolgern Constantin's an in der kaiserlichen Legislation das Bestreben zu Tage tritt, das Patronat über die rusticani, und somit auch über die vicani völlig zu beseitigen, und andererseits die hierauf abzielenden Gesetze ihr Ziel nicht erreichten, wie die obcitirten Constitutionen aus C. Th. XI, 24. und C. J. XI,

---

wirklich aufging, indem vielmehr dasselbe, trotz aller Repressivmaassregeln der Kaiser, selbstständig neben der Letzteren fortbestand, wie namentlich die von Philippi ganz übersehene Nov. XVII. c. 13. (535), wie C. J. XI, 53. besonders im Gegensatze zu C. J. I, 55. u. Nov. XV. (535) beweisen. Am Allerwenigsten aber hat sich das patrocinium pagi und vici je in eine defensio Beider verwandelt. Daher kann von einer Identität des patrocinium und der defensio loci, wie solche von Philippi l. c. p. 528 u. ö. ausgesprochen ist, schlechterdings nicht in abstracto die Rede sein.

[264]) Alles dies besagen ausdrücklich Constantius A. et Julian. C. in C. Th. XI, 24, 1. (360), Valentinian. Valens et Gratian. in C. Th. cit. 2. (370?), Liban. Orat. de Patrocin. tom. II. p. 501 sq. u. 507 sq. Reisk. (391 oder 392), Arcad. et Honor. in C. Th. cit. 4. (399), Leo et Anthem. in C. J. XI, 53, 1. (468). Andrerseits werden aber auch die vicani wiederum bedrückt und ausgeplündert theils von den Steuereinnehmern, worüber vgl. z. B. Constantin. in C. Th. II, 30, 1. (315), Liban. Paneg. in Constantem et Constantium tom. III. p. 328. Reisk., Valentinian. Valens et Gratian. in C. Th. I, 16, 12. (369), Salv. de Gub. Dei V. p. 146. (um 440), Zeno in C. J. XI, 56, 1., wozu vgl. Theodos. et Valentinian. in C. Th. XII, 1, 186. (429), Justinian. in C. J. VIII, 17, 7., theils von den Mächtigen, worüber vgl. Liban. adv. Ingred. tom. III. p. 85. Reisk., theils insbesondere von den Patronen selbst, worüber vgl. z. B. Liban. de Patrocin. cit. p. 501. sq. u. Pseudo-Plaut. Quer. II, 1, 199. sq.; namentlich wurden vielfach die vicani von ihren Patronen auf alle mögliche Weise um ihr Grundeigenthum gebracht, worüber s. Honor. et Theod. in C. Th. XI, 24, 6. pr. (415); vgl. auch Salvian. de Gub. Dei V. p. 157. init.

54., nicht minder Nov. Justin. XVII. c. 13. (535) genugsam beweisen. Dagegen zur Errichtung einer defensio vici ist dieses Patronat nie verwendet worden, da in der That keine Spur hierauf hindeutet.

§ XLI.

C. Die Vicatcomitien.

Für das Jahr 696 d. St. erhellt die Existenx von Vicatcomitien aus der lex Acdis Jovis Liberi von Furfo bei Mommsen J. N. 6011 (s. § XV); und gleicher Beweis ergiebt sich aus der Erwähnung des vici scitus bei demselben 6023 (s. § XV), wie bei Grut. 172, 9.:

> Q. Annaius Q. l. || Toravius, || M. Fulginas M. l. || Philogenes, || mag(istri) vici de || vic(i) s(citu) portie(um) f(aciendam) || coir(avere);

und Grut. 128, 8.:

> P. Petronius P. l. Amphio, || Fabius C. l. Corbo, || mag(istri) vici aedem || Aequorum (?) de vi(ci) || s(citu) p(robandam) coir(avere);

wozu als weitere unterstützende Momente kommen, dass wir auch in anderen nicht-städtischen Communen des römischen Reiches Volksversammlungen vorfinden (§ XXXVI), namentlich aber nach lex Jul. munic. vom Jahre 709. c. V. IX. in den fora und conciliabula, gerade unter diesen letzteren Communen aber von jenem Gesetze die vici mit inbegriffen waren (vgl. § XLIII).

Für die Competenz dieser Comitien ergiebt aber die angegebene Inschrift von Furfo zunächst die Wahl der vicanen Magistrate; sodann die Competenz bei Provocationen wider die von diesen Magistraten dicirten Multen; und endlich auch die Dispositionsbefugniss über das Communalvermögen (§ XV). Und indem nun der vicus selbst eine zwiefache Stellung einnimmt: als politische Gemeinde, wie als Kirchengemeinde, in beider Beziehung aber Vermögensfähigkeit besitzt und Dispositionen theils über das Kirchengut, theils über das Communalvermögen trifft, so haben nun auch in dieser zwiefachen Beziehung jenen Comitien Vermögensdispositionen obgelegen, wofür Zeugniss geben ebensowohl die citirten Inschriften bei Mommsen J. N. 6011 u. 6025 (§ XV), und bei Dems. J. N. 245 (§ XXXIX sub B), wo die vicani Vindonissenses zu Ehren des Kaiser Vespasian dem Mars, Apollo und der Minerva einen arcus errichten, wie bei Orelli-Henzen, J. S. 713. 5214. (§ XXXIX sub C), wo der vicus Venerius, wie die vicani Marosallenses dem Kaiser Claudius zu Ehren ein Monument errichten. Endlich werden wir aber auch den Vicatcomitien die Cooptation der Patrone und

die Abschliessung eines hospitium mit solchen, wie die Cooptation anderer vicani beizumessen haben, nach Analogie des hierüber bezüglich der pagi in § XXXVI unter 3 und 4 Bemerkten.

Dass nun alle diese Befugnisse bereits in der vorconstantinischen Kaiserzeit auf die vicane Curie übergingen, ist eine Thatsache, die wir mit vollster Sicherheit theils aus dem Entwickelungsgange, welchen die Verhältnisse der römischen Communen im Allgemeinen einschlugen, theils auch daraus zu folgern haben, dass in diesen späteren Zeiten nirgends die Quellen eine Andeutung von vicanen Comitien erkennen lassen. Allein bei der Dürftigkeit des uns zur Seite stehenden Materiales ist es unmöglich, aus diesem an sich die besonderen Zeitpunkte näher zu bestimmen, wo jene Aenderungen eintraten. Wir sind daher in dieser Beziehung einzig und allein auf Dasjenige angewiesen, was die Analogie der Municipalverhältnisse uns an die Hand giebt, in Bezug worauf wir das Betreffende bereits in § XXXVI. fin. zusammengestellt haben.

§ XLII.

D. Der Senat des vicus.

Die Existenz einer Curie des vicus findet eine vielfältige Beglaubigung durch die Quellen, und zwar zunächst insofern, als in denselben jener Curie ausdrücklich Erwähnung geschieht, was der Fall ist in den Inschriften bei Mommsen J. H. 142: ordo (s. bei not. 253) u. bei Dems. J. N. 221., wie bei Orelli J. S. 3116: decuriones (s. § XXXIX fin.), ingleichen in unseren Inschriften II, 9.: curiales, II, 31.: potiores und III, 6.: ordo civitatis (s. § VIII unter 2); ferner bei Honor. et Theod. in C. Th. XI, 24, 6. § 5. (415):[265])

> Arurae quoque et possessiones, quas curiales (sc. vici) quolibet pacto, publicatis apud acta provincialia desideriis suis, vel reliquerunt, vel possidere alios permiserunt, penes eos, qui eas excoluerunt et functiones

[265]) Dagegen ziehe ich nicht hierher Arcad. Honor. et Theodos. in C. Th. VII, 18, 13. (403), wo Gothofr. unter primates urbium, vicorum, castellorum Decurionen verstanden wissen will; allein jene primates scheinen mir vielmehr die Ersten in der Commune zu sein, die wohl Decurionen sein können und meist sein werden, nicht aber nothwendig solches sind. Wohl aber ergiebt einen Beweisgrund Theodos. et Valentinian. in Nov. Th. XXII, 1. § 7. (443.) u. Justinian. in Nov. LXXXIX. c. 2. § 2. (539 s. § XXXIX); denn hätte es keinen Dorfsenat gegeben, so hätten die Kaiser gar nicht zu ediciren gebraucht, dass die aus einem attribuirten vicus stammenden liberi naturales der Curie des regierenden oppidum zu überweisen waren, um legitimirt zu werden, da solchenfalles dieses von selbst sich verstand.

publicas recognoscunt, firmiter perdurabunt, nullam habentibus curialibus copiam repetendi;

und Salvian. de Gub. Dei V. c. 4. (um 440):

Quae enim sunt non modo urbes, sed etiam municipia atque vici, ubi non quot curiales fuerint, tot tyranni sint?

Und in der gleichen Weise gehören hierher die auf einen vicus bezüglichen Inschriften, welche die Siglen: l. d. d. d., somit die Clausel: loco dato oder locus datus decurionum decreto enthalten, nämlich bei Grut. 423, 1. 467, 1. 1032, 1. 1087, 9. 1099, 5. (s. § XXXIX), 1097, 2. (s. § XL), und bei Orelli J. S. 804 (s. § XXV) und 3177, wie bei Mommsen J. N. 5787 (s. § XXXIX); womit im Wesentlichen übereinstimmt die Inschrift bei Dems. J. Helv. 86. mit der Clausel: loc(us) empt(us) ex d(ecurionum) d(ecreto s. § XXXIX). Nicht minder haben wir sodann einen Senat da anzuerkennen, wo die vicani in einer Beziehung genannt werden, in welcher darunter nur die Decurionen verstanden werden können, wie dies der Fall ist bei Mommsen J. Helv. 149 (s. § XXXIX), wo die Clausel sich findet: l(ocus d(atus) d(ecreto) v(icanorum), und bei Dems. 241:

Deae Isidi templum a solo ‖ L. Annusius Magianus ‖ de suo posuit vik(anis) Aquensib(us). ‖ Ad cuius templi ornamenta ‖ Alpinia Alpinula coniunx ‖ et Peregrina fil(ia) X C dede|runt. L(oco) d(ato) d(ecreto) vicanorum;

daher wir dem entsprechend anzuerkennen haben, dass der Ausdruck vicanus, analog wie municeps und paganus auch zur Bezeichnung der Decurionen des vicus angewendet wurde.[266]) Und endlich finden wir auch in den saltus d. i. in

[266]) Es tritt daher hier genau dieselbe Erscheinung auf, wie nach not. 229 und 234 bezüglich der Ausdrücke municeps und paganus, d. h. von dem Zeitpunkte an, wo die Curien, nicht aber die Comitien die vornämlichen Repräsentanten der politischen Commune werden, ward auch die Letztere selbst nicht mehr als populus, sondern als durch den ordo repräsentirt gedacht. Dieser Auffassung aber entspricht, dass einmal statt der alten Bezeichnung der Commune eine neue in dem Ausdrucke curia und ähnlich gewählt ward, noch häufiger aber die altüberlieferten Bezeichnungen municipes municipii, vicani vici u. dgl. beibehalten, nunmehr aber mit denselben der Sinn verbunden wurde, dass bei ihnen an die Curie als an den Vertreter der Commune zu denken sei, woneben dann selbstverständlich diese Ausdrücke in anderer Beziehung auch wiederum ihre frühere Beziehung sich wahrten. Das Erstere aber ist der Fall allenthalben da, wo von einem decretum der vicani die Rede ist, da die Comitien nie ein Decret erlassen (s. not. 234); das Letztere dagegen ist z. B. der Fall in Mommsen, J. Helv. 142 (s. bei not. 253.) u. Orelli J. S. 3116 (s. § XXXIX), wo die vicani im Gegensatze zum ordo stehen; bei Mommsen l. c. 83. 84., wo mehrere lacus, ibid. 149, wo ein Gymnasium, bei Orelli J. S. 199., wo Bewässerungsanlagen den vicani gestiftet werden; ferner bei Grut. 228, 2.: mulieribus vicanis ad Bonam Deam; bei Henzen J. S. 5247: In h(onorem) ‖ d(omus) d(ivinae). ‖ Dea[e] Vi[c]|toriae ‖ pro sal(ute) ‖ vican[orum] Cetiurig[um]; ebenso in den in § XL unter 7 citirten Stellen aus C. Theod. u. ö.

den zu einem saltus behörigen vici Curien, wie dies ergiebt Henzen 5248: ex decreto ordinis saltus Sumelocennensis, was von maassgebender Bedeutung ist gegenüber den in § XXXIX hervorgehobenen Momenten.

Bezüglich dieser vicanen Curien ist nun auf den Umstand, dass die lex Julia municipalis von 709 in lin. 9. 34. 52. 61. der municipia, coloniae, praefecturae, fora und conciliabula da gedenkt, wo sie vom Alter und den Erfordernissen der Decurionen handelt, dagegen in lin. 15. 24. lediglich der municipia, coloniae und praefecturae da gedenkt, wo sie von der Wahl der Magistrate redet, von Zumpt, Comment. Epigr. I. p. 91. der Schluss gestützt worden: „Fora et conciliabula municipiis vel coloniis vel praefecturis fuisse attributa ita, ut unam efficerent rempublicam; sed ut potestas aequaliter distribueretur, municipiorum legibus cautum esse, ut, quae cuiusque municipii essent fora aut conciliabula, ex iis certus decurionum numerus fieret, qui deinde in municipii curiam legerentur.[3]) Ita fiebat, ut hi et in suo quisque foro aut conciliabulo decuriones essent et in municipio aut colonia, cui id attributum erat, magistratus ipsi, qui fiebant ex numero decurionum, in municipio modo ipsi et crearentur et essent. Quare ne census quidem ullus agi poterat in foris et conciliabulis"; wozu dann in Note [3]) beigefügt wird: „Neque haec ratio caret argumentis ex inscriptionibus veteribus petendis. Lavinii quidem ipsi demonstravimus ex vico Augustinorum certum senatorum numerum in curiam Lavinatem creari consuevisse. Vide nostram de Lavinio et Laur. Lav. comment. epigr. p. 29."; eine Ansicht, welche auch von Marquardt, Handbuch III, 1. S. 54. adoptirt worden ist. Und diese Annahme würde nun, dafern sie sich bewahrheiten sollte, für uns um so mehr von Gewicht sein, als wir selbst in § XLIII die Ansicht begründen werden, dass die lex Julia mun. unter fora et conciliabula auch die vici mit inbegriffen habe, diesfalls aber jene Annahme Zumpt's bezüglich der vicanen Curie einen völligen Verschmelzungsprocess derselben mit der Curie desjenigen oppidum, dem der vicus attribuirt war, ergeben würde in der gleichen Weise, wie wir solchen bezüglich der paganen Curie in § XXXVII statuirten, abgesehen im Uebrigen von den weiteren bedeutungsvollen Momenten, welche jene Ansicht bezüglich der Magistrate des vicus involviren würde. Allein wenn wir immerhin gern dem schönen Resultate der sorgfältigen Untersuchungen Zumpt's über die staatsrechtlichen Verhältnisse von Lauro-Lavinium unsere Anerkennung zollen und demnach nicht in Abrede stellen, dass die von Alters her selbstständige Curie des vicus Augustinorum mit der Curie von Lauro-Lavinium verbunden worden sei, so erblicken wir doch gerade hierin eine concrete und überwiegend singuläre Erscheinungs-

forum von einem wahrscheinlich schon vorrömischen Datum, ja müssen eine solche darin erblicken gegenüber den zahlreichen Zeugnissen, welche noch für viel spätere Zeiten die vicane Curie in voller Selbstbeständigkeit uns erkennen lassen. Dagegen in allen übrigen Beziehungen beruht jene Ansicht Zumpt's nur auf einer irrigen Auffassung der lex Julia municipalis selbst, welche als unhaltbar zusammenstürzt, sobald man dieses Gesetz in einem richtigeren Lichte betrachtet. Denn in der That lässt uns für die fora und conciliabula die lex Julia in c. V. und IX fin. comitia, wie concilia erkennen, welchen die Wahl der Magistrate oblag; dieselbe zeigt uns sodann in c. V. VIII. IX. und X. einen Senat jener Communen, welcher ergänzt wird theils durch die gewesenen Magistrate (c. X), theils durch Wahl (c. V), wobei ausgeschlossen von der Wählbarkeit diejenigen sind, bezüglich deren die in l. Jul. c. VIII angegebenen Gründe Platz greifen, während nicht ausgeschlossen sind diejenigen, welche praeconium, dissignationem libitinamve faciunt, indem diese letzteren Gründe lediglich für die Municipien, Colonien und Präfecturen einen Ausschliessungsgrund bilden nach c. VI. VII.; und den Decurionen sodann dieser Curie, deren Zahl nach c. V. eine geschlossene ist, kam zu theils der locus senatorius bei öffentlichen Spielen, theils die Theilnahme am convivium publicum, Beides nach c. IX. X.; und endlich führt uns diese lex Julia Magistrate der fora und conciliabula vor, welche zwar nicht als IIviri od. IVviri, sondern als solche bezeichnet sind, welche alio quo nomine magistratum potestatemve habent (c. V. sq.), und welche, nach dem Obigen, zum Theil wenigstens in Comitien gewählt werden; welche ferner frei sein müssen von den in c. VIII angeführten Ausschliessungsgründen vom Decurionate (c. IX. fin. c. X); welche dagegen nicht durch den Mangel eines bestimmten Alters oder eines Ergänzungsgrundes desselben, noch auch durch Ausübung von praeconium, dissignatio libitinave von der Magistratur ausgeschlossen sind, da alle diese letzteren Inhabilitätsgründe nur für die municipia, coloniae und praefecturae gelten (c. VI. VII.); und deren Functionen endlich bestehen in der Zusammenberufung des Senates (c. IX), in Berufung und Vorsitz in den Comitien (c. IX fin.), wie in der lectio der Decurionen (c. V), wogegen weder der Census (arg. c. XI), noch die Jurisdiction diesen Magistraten zusteht, da Jener vielmehr den Quinquennalen des regierenden oppidum obliegt, die Letztere dagegen von den durch dies regierende oppidum committirten Präfecten oder beziehentlich in den Provinzen von dem Provinzialregenten und dessen Beamten ausgeübt wird.[267])

[267]) In ersterer Beziehung vgl. not. 236; in letzterer Beziehung vgl. namentlich lex Servil. c. XII: [con]ciliabolcis, ubei iure deicundo praeesse solent; Sic. Flacc. de Cond. Agr.

Alle diese Momente aber ergiebt die lex Jul. munic., wie bemerkt, zunächst bezüglich der fora und conciliabula. Allein indem dieses Gesetz unter solchen Bezeichnungen auch die vici mit inbegriff, worauf wir in § XLIII. weiter zurückkommen werden, so gewinnen wir nun auch aus jener lex die wichtigsten Notizen in Bezug auf die Verfassung der vici, von denen wir bereits in § XL und XLI einen allerdings weniger maassgebenden, als vielmehr nur unterstützenden Gebrauch gemacht haben. Für die vicane Curie insbesondere aber ergiebt sich daraus ebensowohl eine geschlossene Zahl von Decurionen, wie auch bezüglich der Zusammensetzung derselben, dass solche ebensowohl auf dem Eintritte der gewesenen Magistrate, wie auf einer lectio Seitens der magistri vici beruhte, wobei in ersterer Beziehung diese Ergänzungsmodalität hinwegfiel, seitdem die Magistrate bereits aus der Mitte der Decurionen genommen wurden, in letzterer Beziehung aber bestimmte Inhabilitätsgründe gesetzlich vorgeschrieben waren. Ueberdem hängt es aber auch mit dem Entwickelungsgange der Verhältnisse der römischen Communen im Allgemeinen zusammen, dass in den vici, wie in den oppida allmählig nur aus der Mitte der Grundbesitzer die Decurionen entnommen wurden, wie wir solches auch vorfinden bei Honor. et Theod. in C. Th. XI, 24, 6. § 5 (415 s. oben)[268]).

Als Ehrenrechte der Decurionen haben wir aber nach Maassgabe der lex Jul. ebensowohl den Sitz auf einem locus senatorius bei öffentlichen Spielen, wie die Theilnahme am convivium publicum anzusehen, während die Functionen der Curie sich aus der consultativen Stellung des Senates in den italischen Communen im Allgemeinen ergeben: der Curie steht bei der Wahl der magistri vici, und bei Cooptation von Patronen, im Allgemeinen aber bei allen an die Comitien zu bringenden leges eine Stimme neben den Comitien zu, und daneben übt dieselbe in allen finanziellen Angelegenheiten eine Controle über die Magistrate, während in sacralen Angelegenheiten derselben eine oberaufsehende Gewalt zusteht. Und diese Befugnisse erweiterten sich und erhoben sich zu grösserer Selbstständigkeit von dem Zeitpunkte an, wo die Comitien ihre analogen Befugnisse einbüssten (§ XLI); denn nunmehr ging die Wahl der Magistrate, wie die

p. 160. Hygin de Limit. Const. p. 171 L. und dazu Voigt, Jus naturale II. p. 850 s; vgl. auch not. 223. 251.

[268]) Bereits frühzeitig nehmen wir ein Hervortreten der Grundbesitzer in den vici wahr, so bei Grut. 449, 5. (s. not. 257), bei Mommsen J. N. 4737 (s. § XL unter 7.) u. 4736, wo nach Maassgabe von Corssen, Aussprache etc. I. p. 31. sq. zu lesen ist: Rufrani vicani, co[rum] || aedificia sunt, bei Marini, Atti p. 772.: [lo]c(o) dat(o) || ab || [p]ossessorib[us || vi]ci Bardom[ag](i).

Cooptation der Patrone, und ebenso die Disposition über das Communalvermögen zu selbstständiger Entschliessung auf den Senat über, während die Entscheidung bei Provocationen wider die von den Magistraten dicirten Multen nach Maassgabe der lex mun. Mal. s. LXVI bereits früher, nämlich schon vor Domitian (81—96) von den Comitien auf die Curie übertragen worden war. Und hierauf weist denn nun auch in den ersteren Beziehungen hin, dass nach Mommsen J. Helv. 142 (s. bei not. 253) die Cooptation des Patrones der Curie beigemessen wird, nach Demselben inscr. cit. die Curie eine schola (d. i. porticus) und statuae zu Ehren des Patrones decretirt und dass endlich die Curie es ist, deren Decret über die datio, wie emptio eines locus zu Monumenten entscheidet (s. oben).

Dass wir endlich in der byzantinischen Kaiserzeit die Decurionen der vici gleich in den Städten als fiscalische Steuereinnehmer verwendet finden, ist selbstverständlich, überdem aber auch durch Salv. de Gub. Dei V, 4. besonders bezeugt.

§ XLIII.

Gesammtresultat für die Stellung der pagi und vici im römischen Reiche.

Nachdem unsere bisherige Erörterung die staatsrechtliche Stellung und Organisation, wie die entsprechenden Functionen der pagi und vici im römischen Reiche zur Darstellung gebracht hat, so verbleibt uns gegenwärtig lediglich noch die Aufgabe, die Stellung jener pagi und vici im bürgerlichen Leben innerhalb des römischen Reiches darzulegen, sonach also zu untersuchen, welche sociale Bedeutung diesen beiden Formationen im Staats- und Gemeindeleben des römischen Reiches zukam, und mit dieser Betrachtung gleich als einem Gesammtresultate unsere bisherige Untersuchung zum letzten Abschlusse zu bringen.

Betrachten wir aber von diesem Gesichtspunkte aus zunächst die pagi, so haben wir anzuerkennen, dass von dem Momente an, wo dieselben als organische Erscheinungsformen der Gemeinde in den römischen Staatsorganismus hineintraten, deren sociale, wie politische Bedeutung für das römische Staats- und Gemeindeleben allmählig immer mehr und mehr sich verringerte, bis endlich am Schlusspunkte unserer Betrachtung deren Wesenheit als Commune sich vollständig zersetzt und verflüchtigt hatte. Der primitive und entscheidendste Grund aber für diese Erscheinung lag darin, dass die gesammtheitlichen Lebensinteressen aus der Markcommune allmählig entwichen und in anderen, näher liegenden Stützpunkten sich concentrirten. Denn bereits an und für sich boten die Functionen des pagus nur eine schwache und untergeordnete Anziehungskraft für eine

gesellschaftliche Theilnahme der Markgenossen, da der kirchliche Verband der pagi bei den allgemeinen Verhältnissen des Paganismus in der Kaiserzeit bereits frühzeitig gelockert und haltlos sein musste, während die gemeinsamen Vermögensinteressen, welche der pagus als juristische Person seinen Genossen bot, dadurch entschwanden, dass das Markvermögen ganz in die Hände der regierenden oppida gerieth, indem die Disposition darüber der paganen Curie übertragen, die letztere selbst aber wiederum mit der municipalen Curie verschmolzen wurde, wogegen endlich die flurgenossenschaftliche, wie steuercommunale Verbindung des pagus zu keiner Zeit haltbare Mittelpunkte für das gemeinschaftliche Interesse der Markgenossen ergeben konnten. Und da nun endlich die bei der Vereinigung einer Mehrheit in einer gemeinsamen baulichen und wohnlichen Oertlichkeit zu Tage tretende innige Berührung und Verbindung der übereinstimmenden socialen Lebensinteressen in dem pagus von Vornherein fehlte, da dieser an sich nie auf einer Ortschaft beruhte, so konnte demnach der römische pagus zu keiner Zeit für die gemeinschaftlichen Anschauungen und Bestrebungen der Markgenossen so gewichtige und bestimmende Schwerpunkte bieten, dass in ihnen eine lebhafte Empfindung der gemeinheitlichen Zusammenbehörigkeit ihren Stützpunkt gefunden hätte. Und hierzu kommt sodann, dass nicht allein den nämlichen Interessen, wie die pagi, auch die regierenden oppida und die vici dienten, sondern dass auch die Letzteren noch weitergehende Functionen in dem bürgerlichen Leben versahen, als solche den pagi zukommen, und dass nun überdem dieselben als wohnliche Centralpunkte ihre Genossen weit näher vereinigten und weit enger und inniger verbanden, als die pagi, in denen die räumliche Zersplitterung der personalen Elemente über einen ausgedehnteren District eine nur losere Berührung und Vereinigung der Genossen vermittelte. Denn gerade in Folge dieses Umstandes mussten nun die oppida und vici zu den wahrhaft bestimmenden Mittelpunkten der gemeinheitlichen Lebensinteressen der Bevölkerung sich erheben, und eine vornämliche Attraction auf die auf solche Interessen abzielenden Anschauungen und Bewegungen der Massen, wie des Einzelnen ausüben. Indem nun aber in Folge aller dieser Erscheinungen das Gefühl des Verbundenseins durch gemeinsame Interessen, somit aber das Bewusstsein communaler Zusammenbehörigkeit von den pagi auf die oppida und vici sich zurückzog, hier seine lebhaft empfundenen Stützpunkte findend, so musste sich auch nothwendig der sociale Zusammenhang und Zusammenhalt der Markgenossen lockern und lösen, hiermit aber auch dem communalen Verbande des pagus das erforderliche Lebenselement für ein frisches Gedeihen und Entfalten und für eine lebenskräftige

Existenz allmählig vollständig entzogen werden. Denn gleichwie niemals eine politische Gemeinde zu lebenskräftigem Dasein sich schaffen lässt, ohne dass ein freier, gesellschaftlicher Zusammenhalt der Genossen der politischen Formation die erforderliche sociale Unterlage und damit den nothwendigen naturgegebenen Lebensstoff darbietet, so auch lässt eine historisch gegebene Commune nicht in dauerndem Bestande sich erhalten, so bald jener gesellschaftliche Zusammenhalt und die entsprechende Empfindung der Zusammenbehörigkeit aus der Gesammtheit der Glieder entweicht, indem die Gemeinsamkeit der Interessen und deren Spannkraft entschwindet, auf welcher jene Empfindung allein beruht. Und weil daher diese Erscheinungen bezüglich der pagi des römischen Reiches zu Tage traten, so mussten nun auch diese Letzteren in ihrem communalen Verbande von Innen heraus allmählig sich zersetzen und auflösen.

Jenen inneren Zersetzungsprozess aber beschleunigte und förderte überdem das kaiserliche Cabinet selbst durch seine Maassregeln; denn die Uebertragung der Functionen der Pagatcomitien auf die pagane Curie entzog dem Communalleben des pagus die weitgreifende organische Berührung und damit die Contiguität seiner Glieder, entzog ferner der Commune die unmittelbare und organische Theilnahme Aller an den gemeinsamen Interessen; und die Verschmelzung endlich der paganen mit der municipalen Curie gab der Selbstständigkeit und damit dem politisch-communalen Leben des pagus den Todesstoss.[269]).

Unter den auflösenden Einflüssen aber, welche in jener doppelten Richtung auf den pagus einwirkten, jenes inneren, socialen Zersetzungsprozesses, wie die-

---

[269]) Wir können als den Zeitpunkt hierfür das Zeitalter von Caracalla bis Sever. Alexander (212—228) hinstellen, wie die gewonnenen chronologischen Bestimmungen ergeben; denn der Letzteren haben wir sieben, und zwar: 1. seit Antonin. Philos. et Verus 161—169 werden die magistri pagi, statt, wie bisher, durch Comitialwahl aus der Mitte der Markgenossen, vielmehr aus den Mitgliedern der paganen Curie nach der Reihenfolge ihres Eintrittes in dieselbe bestellt (§ XXXIII); 2. seit Septim. Sever. 194—197 erfolgt die Bestellung der magistri pagi durch Wahl aus der Mitte der Markgenossen Seitens der paganen Curie, und zwar auf nominatio des Amtsvorgängers (§ XXXIII); unter Caracalla bis Sever. Alexander 212—228 erfolgt 3. die Verbindung der paganen mit der municipalen Curie (§ XXXVII); 4. die Disposition über das Markvermögen wird den Pagatcomitien entzogen und der municipalen Curie übertragen (§ XXXVII); 5. an Stelle der magistri oder aediles pagi tritt ein praepositus pagi als Municipalmagistrat für den pagus (§ XXXVIII); 6. die Wahl des praepositus pagi erfolgt nunmehr auf nominatio des Amtsvorgängers durch creatio der municipalen Curie aus der Mitte der municipalen Decurionen (§ XXXIII). Dabei muss die Veränderung unter 3. schon statt gehabt haben, als 4. decretirt, und 4. wiederum kann erst durchgeführt worden sein, nachdem oder indem 3. vollzogen. — Endlich 7. in der Zeit Constantin's erfolgt mit wenigen Ausnahmen die Attribuirung der bis dahin nicht attribuirten pagi (§ XXXVIII).

ser destructiven Maassregeln der Kaiser, erlag nun der pagus als politische Commune vollständig: der Gemeindeverband desselben löste allmählig sich auf, und das, was hiernach von dem pagus noch zurückblieb, war ein politischer District mit gewissen ihm zubehörigen Beamten. Und indem nun diese Markbeamten dem kaiserlichen Cabinete als politische Organe zu niederen Regierungszwecken noch dienlich und nützlich waren, so wurden auch dieselben von der Legislation noch beibehalten und die gegebenen politischen Districte der pagi ihnen als Amtssprengel auch ferner belassen. Und da nun in allen übrigen Beziehungen die kaiserliche Regierung selbst das Interesse an der Erhaltung des communalen Bestandes der pagi verloren hatte, — denn auch für die Theorie von den munera et honores waren die pagi entbehrlich, weil sie in vici zerfielen und an diese jene Theorie sich anlehnte, — so gab auch dieselbe die pagi als politische Communen völlig auf. Mit Einem Worte, das kaiserliche Cabinet liess den inneren Auflösungsprocess der pagi ohne Weiteres sich vollziehen und begnügte sich, das der Zersetzung Entgangene in seinem Interesse zu verwenden: den politischen District nämlich mit seinen Beamten.

Jene Thatsachen an sich aber, wie wir solche im Obigen darstellten, werden in völlig genügender Weise bekundet durch den Totaleindruck, welchen die Quellen bezüglich der römischen pagi ergeben, im Besonderen aber bietet den vornämlichen Beweis für die sociale Auflösung der Markcommunen das völlige Verschwundensein des patrocinium pagi in der byzantinischen Kaiserzeit; für das Aufgeben dieser Communen Seitens des Staates aber liefert solchen Beweis die vollständige Uebergehung der pagi bei den staatsrechtlichen Classificationen der politischen Communen des Reiches, wofür die Belege weiterhin sich ergeben werden.[370])

Dagegen eine völlig verschiedene Stellung hat und behauptet der vicus im römischen Reiche: als Complex angrenzender Baulichkeiten seine Genossen räumlich vereinigend, wird der vicus zugleich zum localen Mittelpunkte der gesellschaftlichen Interessen seiner Bewohner, welche selbst hierdurch um so enger und inniger verbunden werden, als der vicus seinem Umfange nach klein ist und durch einen allseitigen Gedankenaustausch die vielseitigsten Lebensinteressen zu gesammtheitlichen erhebt. Und auf dieser festen und haltbaren social-gemeinheitlichen Basis ruht nun eine politische Commune, welche für das Staatsleben

[370]) Eine Stellung in derartigen Classificationen findet der pagus nur bei Isid. Orig. XV, 2, 7. und Augustin. Epist. 50., welche s. unten

schlechterdings unentbehrlich ist, weil sie demselben die niedrigsten Einheiten der communalen Organisation des Landes (im Gegensatze zur Stadt) darbietet, und in diesen zugleich die erforderlichen organischen Gruppirungen der Staatsgenossen, wie die unteren Stützpnnkte für die Administration gewährt. Und wie daher der vicus bis zu dem zeitlichen Schlusspnnkte nnserer Untersuchung, bis herab auf Justinian jene seine sociale Bedeutung sich behauptet, was wir vornämlich aus der Fortdauer des patrocinium vicorum ersehen, so nun besteht auch Hand in Hand damit die Existenz als politischer Commune, die allerdings politisch unselbstständig und nur anderen Staatszwecken dienend, doch hierin anerkannt und respectirt ward von der Regierung selbst, wie solches vornämlich daraus sich ergiebt, dass in allen staatsrechtlichen Classificationen der politischen Communen des Reiches der vicus seine Stelle angewiesen erhält. Denn fassen wir diese Classificationen selbst näher in's Auge, so haben wir zu unterscheiden zwischen der dem Zeitalter der Republik entlehnten und von der früheren Kaiserzeit festgehaltenen, und der in der mittleren Kaiserzeit aufgestellten und bis in die byzantinische Zeit festgehaltenen Begriffsreihe. Die erstere aber stellt als die beiden Oberbegriffe der politischen Communen an die Spitze das oppidum, als die städtische Commune, und den locus oder die civitas attributa, als den attribuirten Flecken und Dorf, und ordnet sodann dem oppidum unter das municipium, die colonia, praefectura und, bezüglich der Provinzen, das oppidum liberum ac foederatum, wie stipendiarium, während dem locus sich unterordnen forum, vicus, conciliabulum und castellum. Und in dieser Weise finden wir denn in der ersteren Beziehung und im Hinblick auf Italien allein bei Sic. Flacc. de Cond. Agr. p. 135. 163. L.:

Coloniae, municipia, praefecturae;

dagegen vollständig bei Q. Cic. de Petit. cons. 8. (um 700) die Begriffsreihe von:

Municipium, colonia, praefectura, locus;

in lex Rubria v. 711. col. I. lin. 42:

Municipium, colonia, locus;

im Breviarium des Kaisers Augustus nach Maassgabe von Plin. H. N.:[271])

Coloniae, municipia civium, oppida Latio donata, oppida libera et foederata, oppida stipendiaria und contributae civitates;

sodann wieder in der lex Rubria v. 711. col. II. lin. 1. 26. 53. 56. 58.:

[271]) Vgl. Voigt, Jus naturale II. § 100.

O(ppidum), m(unicipium), c(olonia), p(raefectura), f(orum), v(icus), c(onciliabulum), c(astellum), t(erritorium)vc;[272])

in der lex Julia vicesimaria v. 6 n. Chr. (Paul. sent. rec. IV, 6, 2.):

Municipia, coloniae, oppida, praefectura, vicus, castellum, conciliabulum;

wie endlich im Itinerarium Antonini (um 300 abgeschlossen), welches scheidet:

Municipium, colonia, forum, vicus, castellum und castra,

woneben dann noch einzelne Orte je nach ihrer besonderen Function theils als mansio oder mutatio, theils als praesidium qualificirt werden, während dagegen municipium daselbst im Sinne von originärer Stadt im Gegensatze zur Colonie steht, und das municipium im alten technischen Sinne, wie die praefectura und das oppidum liberum et foederatum, wie stipendiarium mit inbegreift.

Und gleiche Classification ergeben die lex Mamilia des C. Julius Caesar (v. 695.) c. III. V.:[273])

Colonia, municipium, praefectura, forum, conciliabulum;

und c. V.:

Colonia, municipium, forum, conciliabulum, praefectura;

wie lex Julia munic. von 709 (acs Neapolit. lin. 9. 10. 11. 34. 35. 45. 53. 54. 56. 61. 62.):

Municipia, coloniae, praefecturae, fora, conciliabula;

und Frontin. lib. 2. de Contr. Agr. p. 35. L. vom Jahre 81—96:

Per Italiam — nullus ager est tributarius, sed aut colonicus, aut municipalis, aut alicuius castelli aut conciliabuli, aut saltus privati;

denn wenn wir allerdings hier allenthalben die vici, ebenso wenig wie die castella genannt finden, so haben wir doch nach Maassgabe der obigen, gleichzeitigen Classificationen der Annahme Raum zu geben, dass hierin lediglich eine Breviloquenz zu erblicken ist, und die vici, wie castella, in Wahrheit unter den fora und conciliabula mit inbegriffen sind.[274])

---

[272]) So sind nach Mommsen im Rhein. Mus. N. F. 1853. VIII. p. 455. sq. die Siglen aufzulösen; doch liest derselbe conciliabulum, castellum, während ich nach Maassgabe der lex Jul. vicesim. die entgegengesetzte Ordnung statuire.

[273]) Wegen des Alters dieses Gesetzes vgl. Voigt, Jus naturale IV. 2. p. 263. not. 24. — Die Reihenfolge in diesem Gesetze, worin die coloniae vor den municipia stehen, beruht nicht auf staatsrechtlicher Rangordnung, sondern auf sprachlich-sachlichen Rücksichten: von der colonia gilt ein deducere, von dem municipium, der praefectura, dem forum und conciliabulum ein constituere, und desshalb nun sagt das Gesetz in Breviloquenz: quae colonia hac lege deducta quodve municipium, praefectura, forum, conciliabulum constitutum erit (c. III), und entsprechend auch in c. V.

[274]) Dagegen die pagi übergeht die lex Julia mun., wie auch die lex Rubr. u. Jul. vices. als unbeachtlich; vgl. § XXVII.

Endlich gehört auch hierher noch[275]) Isid. Orig. XV, 2, 7.:

> Civitates autem aut coloniae, aut municipia, aut vici, aut castella, aut pagi appellantur,

eine Begriffsreihe, bezüglich deren wir jedoch der Annahme Raum zu geben haben, dass solche nicht dem Isidorus überliefert, sondern von diesem aus den Notizen älterer Quellen erst gebildet worden sei, und welche demnach eine höhere Beachtung nicht zu beanspruchen hat.

Dagegen von der mittleren Kaiserzeit und zwar nachweisbar von Antoninus Philos. (169—176) abwärts ward eine andere Classification in dem officiellen Sprachgebrauche adoptirt, wonach die Obereintheilung gegeben war in den Begriffen von oppida oder urbes oder civitates oder *πόλεις* einerseits, und vici oder *κῶμαι* andrerseits, wie wir dies vorfinden bereits in der sogenannten lex Thoria (s. not. 275) u. bei Plin. H. N. (um 77. n Chr): XII, 17, 81.: oppidorum vicorumque u. VI, 19, 67.: plurimis vicis, XXX oppidis u. ö., zugleich aber auch bei Anton. Philos. in Ulp. lib. 30. ad Ed. Praet. (Dig. XLVII, 12, 3. § 4.): per vicos aut oppidum, bei Liban. Orat. VIII. Paneg. Jul. Imp. cos. tom. II. p. 229. D. Mor.: *ἢ πόλεις ἢ κώμας*, bei Theod. et Valent. in Nov. Val. XXIII, 1. § 1. (447.): declinatis urbibus per vicos portusque quamplures possessionesque; Justinian. in Nov. LII. c. 1. (537.): *μήτε ἐν πόλεσι, μήτε ἐν κώμαις, μήτε ἐπὶ πολίταις, μήτε ἐπὶ κωμήταις*, u. in Nov. LXXXIX. c. 2. § 2. (539 s. §. XXXIX[276]). Und während daher hierin der Begriff des vicus das forum und conciliabulum mit absorbirt hat,[277]) so wird nun andrerseits das erste Eintheilungsglied der oppida oder urbes oder civitates oder *πόλεις* wiederum zerlegt entweder in die grossen und kleinen, oder auch in die grossen, mittlen und kleinen Städte, wie bei Antonin. Pius

[275]) Die sogen. lex Servilia von vor 664. nennt in c. XII. Kl. nur oppida, fora und conciliabula, was darauf beruht, dass jenes Cap. sich lediglich auf den Amtssprengel der städtischen Prätoren Roms bezieht, und für diesen jene Aufzählung erschöpfend ist. Endlich eine auffallende Breviloquenz lässt erkennen lex (Thoria) agr. v. 643. c. 1.: in urbe[m], oppido, vico, wo urbs das Gebiet der Stadt Rom, oppidum die städtische Gemeinde, und vicus die attribuirte Ortschaft inbegreift. Diese Classificatiou kehrt in der mittleren Kaiserzeit wieder (s. oben) und wird in der lex Thoria vielleicht auf eine vulgäre Redeweise zurückzuführen sein. — Endlich sind dem Begriffe vicus wohl auch untergeordnet worden die Communen der confanesses, die wir bei Steiner, Cod. Inscr. Rhen. n. 153. 154. (confanesses Armisses) in den agri decumates vorfinden (vgl. Mommsen in Ber. d. sächs. Ges. d. Wiss., Phil. hist. Cl. IV. p. 196.), über deren Besonderheit aber erst sprachliche Nachforschungen uns Aufklärungen gewähren können.

[276]) Gleiche Bedeutung hat auch der Gegensatz *χωρίων τε καὶ πόλεων* bei Justinian. in Nov. CXL. praef. (566).

[277]) So bezeichnet auch z. B. das Itiner. Anton. 125, 5. das forum Flaminii als vicus.

(138—161) in Modestin. lib. 2. Excus. (Dig. XXVII, 1, 6. § 2.): urbes maximae (*αἱ μέγισται πόλεις*) d. s. die *μητροπόλεις τῶν ἐθνῶν*, maiores (*αἱ μείζονς πόλ.*) d. s. die *ἐχούσαι ἀγορὰς δικῶν*, und minores (*αἱ ἐλάττονς πόλ.*) d. s. die Uebrigen; oder bei Constantin. in C. Th. XII, 1, 12. (325): vel ex maiore vel ex minore civitate, Valent. Theod. et Arcad. in C. Th. XV, 1, 26. (390): clariores urbes — minores urbes; vgl. auch Liban. Orat. X. in Julian. Imp. nec. tom. II. p. 309. B. Mor., Theod. Arc. et Honor. in C. Th. XII, 12, 13. pr. (392). Oder aber es wird jenes erste Eintheilungsglied der oppida oder urbes oder civitates oder *πόλεις* wiederum zerlegt in urbes oder civitates i. e. S. d. s. die grösseren Städte, und in die municipia oder oppida oder municipia et oppida i. e. S. d. s. die kleineren Städte.[278]) Und unter dieser letzteren Classe sind nun auch die castella meist mit inbegriffen, werden jedoch auch mitunter daneben noch besonders genannt.[279]) Und hieraus nun erklären sich folgende Nebeneinanderstellungen:[280]) von Arcad. et Honor. in C. Th. XVI, 5, 34. (398):

Civitates universae atque urbes;

Arcad. Honor. et Theod. in C. Th. XV, 10, 19. § 2. Const. Sirm. 12. (408), sowie Honor. et Theod. in C. Th. VIII, 12, 8. § 1. (415):

Civitas vel oppidum;

[278]) In der Ausdrucksweise municipia et oppida klingen die älteren staatsrechtlichen Begriffe nach: municipium ist diesfalls die Stadt mit eigener Jurisdiction, oppidum die Stadt ohne solche.

[279]) Diese Begriffsbestimmungen werden auch anderweit bestätigt; so 1. Wegen urbes oder civitates od. oppida i. w. S. durch Gloss. Paris. ed. Hildebr. p. 295 n. 234.: urbs, civitas, oppidum; 2. wegen oppidum i. e. S. resp. mit Einschluss des Castellum durch Gloss. Paris. cit. p. 228. n. 134.: oppidanus, ex civitate brevi; n. 135.: oppido, vel castello vel municipium (*leg.* municipio); n. 136.: oppidum, castellum vel civitas brevis; Gloss. Mai. in Class. auct. e Vat. Cod. ed. VIII. p. 397.: oppidum, castellum; — — oppidanus, castellanus; Gloss. Placid. ed. Mai. (tom. III). s. v. oppidani: oppidum, civitas modica; Gloss. Amplon. ed. Ochler in Jahn's Archiv f. Phil. u. Pädagog. XIII. p. 358. n. 58.: oppidum, castellum, civitatula; 3. wegen municipium i. e. S. resp. mit Einschluss des castellum durch Gloss. Paris. p. 213. n. 218.: municipium, opido (*leg.* oppidum), Gloss. Amplon. p. 351. n. 131.: municipium, modica civitas; Gloss. Mai VIII. p. 344.: municipium, castellum; wozu vgl. Isid. Orig. XV, 2, 10. — 4. wegen *πόλις* mit Inbegriff des *φρούριον* (castellum) vgl. Justinian. in Nov. XXVIII. praef. (535.) — Wegen der castella in sachlicher Beziehung, vgl. Gothofr. zu C. Th. VII, 15, 2.

[280]) Da die Indices zum Corp. Legum von Hänel noch nicht erschienen sind, so ersuchte ich den Letzteren, mir diejenigen Stellen daraus anzugeben, welche eine Classification der polit. Communen des röm. Reiches enthalten. Die belesene Gelehrsamkeit, wie zuvorkommende Freundlichkeit des Genannten gab mir demzufolge 16 Stellen an die Hand, von denen ich 10 in meinen eigenen Scheden bereits vorfand, 1 als irrelevant für mich bei Seite liess und 5 mir aneignete, nämlich Dig. XXVII, 1, 6. § 2., C. Th. XII, 1, 12. XV, 1, 26. XVI, 10, 19. u. Nov. Val. 23.

Arcad. et Honor. in C. Th. IX, 40, 17. (399):

Ab omnibus civitatibus, oppidis locisque privatis ac publicis;

Valentin. et Valens in C. Th. VIII, 4, 8. § 2. (364):

In quibuslibet urbibus, oppidis, municipiis;

Salv. de Gub. Dei, V. c. 4. (um 440):

Non modo urbes, sed etiam municipia atque vici;

Valens, Gratian. et Valent. in C. Th. VIII, 5, 35. pr. (378):

A nullo unquam oppido aut frequenti civitate, mansione denique atque vico;

Sen. Cons. vom Jahre 238 wider Maximin. bei Capitolin. Maxim. 15. (Hänel, Corp. leg. p. 166):

Civitates et municipia et oppida et vici et castella;

Constantius A. et Julian. C. in C. Th. XVI, 2, 16. (361):

In qualibet civitate, in quolibet oppido, vico, castello, municipio;

Arcad. et Honor. in C. Th. XI, 20, 3. (400):

Per omnes autem civitates, municipia, vicos, castella;

Arcad. Honor. et Theod. in C. Th. VII, 18, 13. (403):

Urbium, vicorum castellorumque;

Augustin. Ep. 50. od. Epist. 185. ad Bonifac. de correct. Donatist. c. 8. num. 33. tom. II. p. 657. ed. Benedict. Paris.:

Fundi, pagi, vici, castella, municipia, civitates.

Gerade jener allgemeine Gegensatz aber von vici und civitates musste in diesem letzteren Zeitraume um so schärfer hervortreten, als man die Eigenthümlichkeit in der Stellung der Letzteren, das Nicht-Attribuirtsein im Gegensatze zu den attribuirten vici als so gewichtvoll ansah, dass man die daraus sich ergebende Qualification der civitates zur Einheit eines juristisch-technischen Begriffes und Ausdruckes: des ius civitatis oder *δίκαιον πόλεως*, auch wohl dignitas civitatis, *γέρα πόλεως* genannt, d. i. des Stadtprivilegs zusammenfasste[281]) und nach den

[281]) Lediglich ähnlich ist das in ius municipii referre der Republik und Kaiserzeit und das in coloniae ius transferre der Kaiserzeit, worüber vgl. Rudorff in röm. Feldmesser II. p. 278. 299. 417. und dazu § XXV, wie Gell. N. A. XVI, 13, 4. 5., insofern hier nicht das Stadtprivileg schlechthin, sondern das Privileg einer bestimmten, staatsrechtlich qualificirten Classe von Städten verliehen wird. Dagegen steht dem Obigen sehr nahe das Decret bezüglich Capua's im Jahre 544: Corpus nullum civitatis — — esse (Liv. XXVI, 16, 7., wozu vgl. Cic. ad leg. agr. I, 6, 19. II, 32, 87. 88). Aus dem Obigen ersehen wir übrigens, dass durchaus nicht die Grösse des Ortes entscheidend war, ob derselbe vicus sei oder oppidum; denn einerseits gab es kleine Städte und andrerseits wiederum grosse vici, so nach Justinian. in Nov. XXIV. c. 1. (535) in Bezug auf Pisidia: *κῶμαι μέγισται κατ' αὐτὴν εἶσι* in Nov. XXV c. 1. (535) in Bezug auf Lycaonia: *κωμῶν τέ ἐστιν αὐτῇ πλῆθος μεγάλων*.

hieraus sich ergebenden Classen wenigstens in der byzantinischen Kaiserzeit ein Verzeichniss der Ortschaften oder doch der Städte (*κατάλογος τῶν πόλεων* nach Niceph. Call. Eccl. Hist. X, 4. s. unten) führte, wie wir solches ersehen aus Isid. Orig. XV, 2, 10.:

> Municipium est, quod permanente statu civitatis ius aliquod minoris aut maioris officii a principe impetrat. — — Nam liberales et famosissimae causae et quae a principe proficiscuntur, ibi non aguntur. Haec enim ad dignitatem civitatum pertinet,

wo allerdings dignitas civitatum auf die civitates i. e. S. d. i. auf die grösseren Städte beschränkt ist. Ingleichen bei Dems. l. c. § 11.:

> Vici et castella et pagi ii sunt, qui nulla dignitate civitatis ornantur;

und ähnlich bei Pap. Gloss. s. v.:

> Vici, castella et pagi sunt, qui nulla dignitate civitatis ornantur.

Sodann ferner auch bei Orelli J. S. 804:

> Vicani Censorglacenses — —, consecuti ab indulgentia optimi maximique imperatoris Antonini Augusti Pii — — privilegia, quibus in iure civium aucti confirmatique sunt; (s. § XXV);

nicht minder bei Spart. Sever. 9. vom Jahre 194.:

> Neapolitanis etiam Palaestinensibus ius civitatis tulit (sc. Sept. Severus);

Dio Cass. 74, 14. bezüglich Septim. Severus vom Jahre 196.:

> *Ἔπαυσε δὲ τὴν πόλιν* (sc. *Βυζάντιον*) *τῆς τε ἐλευθερίας καὶ τοῦ ἀξιώματος τοῦ πολιτικοῦ καὶ δασμοφόρον ἀποφήνας, τάς τε οὐσίας τῶν πολιτῶν δημεύσας, αὐτῆς τε καὶ τὴν χώραν αὐτῆς Περινθίοις ἐχαρίσατο·*

und auf die nämliche Maassregel des Severus bezüglich Zon. XII, 8.:

> *Ἀφείλετο τήν τε ἐλευθερίαν τῆς πόλεως καὶ τὸ ἀξίωμα τὸ πολιτικὸν, καὶ δασμοφόρον ἀποφήνας, δημεύσας τε τὰς οὐσίας τῶν πολιτῶν, Περινθίοις αὐτήν τε καὶ τὴν χώραν αὐτῆς ἐχαρίσατο·*

sodann unsere Inschrift II. lin. 29.: civitatis nomen, und lin. 36.: ius nomenque civitatis, wozu vgl. § VIII, unter 1.; nicht minder Malalas XIII. p. 323. sq. Bonn. in Bezug auf Constantin den Grossen:

> *Ἔκτισε δὲ καὶ εἰς τὴν Βιθυνίαν τὴν πρώην οὖσαν κώμην λεγομένην Σουγὰν, δοῦς αὐτῇ καὶ δίκαιον πόλεως·*

Socrat. Hist. Eccl. I, 18. in Bezug auf denselben:

> *Κῶμας πολλὰς πόλεις ἀπέδειξεν, ὡς τὴν Ἰρεπάνην, ἐπώνυμον τῆς μητρὸς, καὶ ἐν Παλαιστίνῃ Κωνσταντίαν·*

Niceph. Call. VIII, 33. von Demselben:

Πόλιν εἶναι (sc. *τὸ Γαζαίων ἐπίνειον, ὃ Μαιουμᾶς καλεῖται*) *ἐκήρυττε, Κωνσταντίαν κατονομάζων·*

sowie l. c. X, 4. von Demselben:

Κωνσταντίαν --, Γαζαίων οὖσαν ἐπίνειον, Μαιουμᾶς δὲ ἐκαλεῖτο πρότερον, μαθὼν Κωνσταντῖνος μάλιστα τὸν Χριστιανισμὸν αἱρουμένην, γέρα πόλεως ἐχαρίζετο, καθ' ἑαυτήν τε εἶναι νομοθέται·

Derselbe l. c. X, 4. von Julianus:

Κωνσταντινεῖσι δὲ τοῖς ἐν Παλαιστίνῃ -- ὑπὸ Γάζαν τὴν αὐτῶν πεποίηται πόλιν· -- πάλιν ὑπὸ Γάζαν ἐκείνην ἐποίει· -- καὶ κοινοὶ αὐτοῖς καὶ στρατηγὸς καὶ οἱ τὰ δημόσια διῴκουν ἦσαν αὐτοῖς.[282])

Derselbe l. c. X, 4. von Julianus:

Τὴν Καππαδοκίας Καισάρειαν μεγάλην τε οὖσαν καὶ ἐν εὐδαίμοσι κλῆρον λαχοῦσαν τοῦ καταλόγου τῶν πόλεων διέγραφεν Ἰουλιανὸς καὶ τὴν ἐπωνυμίαν ἀφῃρεῖτο τὴν Καίσαρος·

Theophanes Chronogr. p. 73. Bonn. von Demselben:

Τοῖς δὲ ἐν Καισαρείᾳ Καππαδοκίας Χριστιανοῖς πολλὰ κακὰ ἐνεδείξατο Ἰουλιανός· ἀφείλατο δὲ καὶ τὰ δίκαια τῆς πόλεως καὶ τὸ ὄνομα τοῦ καλεῖσθαι αὐτὴν Καισάρειαν. Μάζακαν δὲ αὐτήν, ὡς τὸ πρὶν, ἐκέλευσε λέγεσθαι·

Justinian. in Nov. XXVIII. praef. (535):

Ἡμετέρα — Λαζική, ἐν ᾗ καὶ ἡ Πεταραιῶν ἐστι πόλις, ὑφ' ἡμῶν τὸ πόλις εἶναί τε καὶ ὀνομάζεσθαι προσλαβοῦσα.

Und alle diese Zeugnisse bestätigen endlich auch die Richtigkeit unserer Darstellung in § VIII unter 1; denn indem daraus erhellt, dass nicht der äussere Umfang eines Ortes für dessen Qualität als civitas oder vicus maassgebend war, vielmehr hierüber der Besitz eines die Eigenschaft als civitas gewährenden Titels, des ius civitatis allein entschied, und hiermit wiederum der weitere Moment in Verbindung steht, dass die civitas eine unmittelbare, der vicus dagegen die einer solchen civitas attribuirte Commune ist, so wird nun durch die Maassregeln Constantin's in Inschrift II der Gemeinde von Naeolea ihr ius civitatis wegen deren Häresie entzogen und damit dieselbe zum vicus herabgesetzt, während Orcistus um seiner Orthodoxie willen, indem es von seiner Attribuirung zu Naeolea befreit, damit zugleich zur civitas erhoben wird.

[282]) Die letzte Ordnung haben wir als eine aussergewöhnliche Maassregel der Ungnade Julian's, nicht aber als regelmässiges Vorkommniss der Verfassung der vici aufzufassen.

Von demselben Verfasser erschien bereits in unserem Verlage:

Das

jus naturale,

aequum et bonum und jus gentium der Römer.

Von

Dr. Moritz Voigt.
Privatdocent an der Universität Leipzig.

Vier Bände.

Davon ist bereits ausgegeben:

Erster Band:

Die Lehre vom jus naturale, aequum et bonum und jus gentium der Römer.

Preis 3 Thlr. 10 Ngr.

Zweiter Band:

Das jus civile und jus gentium der Römer.

Preis 5 Thlr.

Vierter Band, zweite Abtheilung:

Beilagen IX bis XVI zu Band II enthaltend.

Preis 1¾ Thlr.

Beilage I bis VIII sind im Band I enthalten und behandeln: I. Ueber den rechtsphilosophischen Begriff der aequitas bei Cicero; II. Ueber Cic. de Off. III, 17, 68. 69; III. Ueber die Begriffe von natura und naturalis in den juristischen Quellen; IV. Ueber den Begriff von ratio in den juristischen Quellen; V. Palingenesie des Tit. J. de jure naturali, gentium et civili (1, 2) und Restitution des lib. I Institutionum Marciani's; VI. Ueber die Quellen von Isidors Origines V, 4; VII. Ueber bona fides, bonae fidei judicium, bonus vir, bonus iudex, boni viri und indicis arbitrium, recte, dolus malus, doli mali exceptio und ähnlich, und deren Beziehung zur aequitas; VIII. Ueber den Dositheus.

Beilage IX bis XVI behandeln: IX. Ueber den Begriff von civile; X. Ueber den Begriff von iustum; XI. Ueber den Begriff von peregrinus und die damit verwandten Begriffe; XII. Ueber den Begriff von conubium, commercium und recuperatio, sowie von testamenti factio, actio und legis actio; XIII. Ueber die dem conubium, commercium und der recuperatio entsprechenden Verhältnisse in den griechischen und hellenistischen Rechten; XIV. Ueber die Execution extra ordinem im römischen Civilprocesse; XV. Ueber das XII Tafelgesetz von den furti und manatae; XVI. Ueber die Collision der Rechte nach römischen Rechtsgrundsätzen.

Die noch rückständigen Partieen dieses Werkes, nämlich Band III und Abtheilung I und III von Band IV werden innerhalb der nächsten zwei Jahre dem Publicum übergeben werden.

Leipzig, Druck von Giesecke & Devrient.